



4. September 2026

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **10.09.2026**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XIV. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigungen

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/30/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2026

2. Anträge

- 2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung, wie die "Neue Mitte" attraktiver gestaltet und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden kann
Vorlage: 207/2026
- 2.2 Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung zur Verlängerung der Außengastronomiezeiten am Feldbergcenter
Vorlage: 208/2026
- 2.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP auf Bericht über die Summe und die geplante Nutzung des vom Bund zur Verfügung gestellten Sondervermögens
Vorlage: 209/2026
- 2.4 Antrag der FDP-Fraktion zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrumskonzeptes der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2015
Vorlage: 210/2026
- 2.5 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, b-now und FDP zur Novelle des Baugesetzbuches – Bau-Turbo
Konkretisierung zum Eckpunktepapier
Vorlage: 212/2026

3. Punkte ohne Aussprache

- 3.1 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025
Vorlage: 176/2026

- 3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021
Vorlage: 177/2026
- 3.3 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz
Vorlage: 170/2026
- 3.4 Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Kindergartenbedarfsplanes
Vorlage der Bedarfsplanung der Stadt Neu-Anspach zum Stichtag 01.03.2026
Vorlage: 175/2026
- 3.5 Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis
Vorlage: 181/2026
- 4. Punkte mit Aussprache**
- 5. Mitteilungen des Magistrats**
- 5.1 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zum Mobilfunkmast an der Feuerwehr Rod am Berg vom 10.06.2026
Vorlage: 167/2026
- 5.2 Nachrücker für den Seniorenbeirat
Vorlage: 168/2026
- 5.3 Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuereckung
Vorlage: 172/2026
- 5.4 Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des „Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach“
Vorlage: 187/2026
- 5.5 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026
Vorlage: 195/2026
- 5.6 Feuerwehr Neu-Anspach
Entlassung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 203/2026
- 6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**
- 7. Anfragen und Anregungen**
- 7.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur Neugestaltung der Bushaltestelle an der Breitestraße
Vorlage: 205/2026
- 7.2 Anfrage der SPD-Fraktion zur "Fahrradverbotszone" in der Neuen Mitte
Vorlage: 206/2026
- 7.3 Anfrage der FDP-Fraktion zur Ermittlung negativer Einkommensteuereffekte in den Jahren 2025 und 2026
Vorlage: 211/2026
- 8. Sonstige Anfragen und Anregungen**

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

Nr. 3

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 10.09.2026.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 04.09.2026, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 04.09.2026 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 05.09.2026, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 10.09.2026 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:03 Uhr

Sitzungsende: 21:43 Uhr

Anwesend waren:

I. Zunke, Sandra, **Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Lauer, Jonathan
3. Blau, Johannes
4. Bolz, Ulrike
5. Dr. Eckert, Schamim
6. Göhmann, Carsten
7. Hoffmann, Klaus
8. Kraft, Uwe
9. Löffler, Guntram
10. Muschter, Jan
11. Dr. Selzer, Dieter
12. Staehr, Christian
13. Stöckl, Charlotte
14. Weber, Matthias
15. Kundermann, Michael
16. Sterzbach, Stefan
17. Ziegele, Stefan
18. Anders, Gabriele
19. Anders, Kurt
20. Scheer, Cornelia
21. Schirmer, Regina
22. Birk-Lemper, Karin
23. Fleischer, Hans-Peter
24. Dr. Henritzi, Patrick
25. von der Schmitt, Christian
26. Komma, Nicole
27. Dr. Kulp, Kevin
28. Pauli, Thomas
29. Persch, Christian
30. Schoepski, Andrea
31. Schulze, Jan
32. Thimme-Frowerk, Annika

III. vom Magistrat

Strutz, Birger (**Bürgermeister**)
Bletz, Manfred
Bosch, Corinna
Dr. Eckert, Gunter

Dr. Göbel, Jürgen
Kulp, Volker
Planz, Sascha
Schubert, Gabriele
Wehner, Manuel
Ziegele, Angelika

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger
Gemander, Reinhard
Himeur, Karim
Heiberg, Jonas

II. vom Magistrat

Lauer, Jan
Mihaljevic, Josip
Stempel, Jürgen

Stadtverordnetenvorsteherin Sandra Zunke eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung liegt bereits ein Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN vor. Dieser wurde vorab über das elektronische Sitzungssystem verteilt. Stadtverordnetenvorsteherin Sandra Zunke schlägt vor, diesen Antrag unter Tagesordnungspunkt 2.6 einzureihen. Sie lässt über die Erweiterung der Tagesordnung um diesen Antrag abstimmen. Die Abstimmung erfolgt einstimmig. Gegen die weitere Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigungen

1.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/30/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. XIII/30/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2026

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2026 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Anträge

2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung, wie die "Neue Mitte" attraktiver gestaltet und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden kann

Vorlage: 207/2026

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN trägt vor, ihre Fraktion finde es zwar grundsätzlich gut, man würde dem Prüfantrag auch so zustimmen. Ihre Fraktion fragt sich aber tatsächlich, ob das jetzt wirklich notwendig ist, weil man habe ja schon viel gemacht und es kommt ja auch demnächst noch mehr, ob das denn jetzt so besprochen werden müsse oder ob man das vielleicht mit den anderen Änderungen zusammen machen kann, die demnächst kommen.

Für die SPD-Fraktion spricht Stadtverordnete Annika Thimme-Frowerk zum Antrag. Bei diesem Antrag gehe es ja darum, dass da so ein bisschen eine kleine kinderfreundliche Zone dort erstellt werden soll und da könne sie noch mal sagen, die Familien, die auf die SPD-Fraktion zugekommen sind, um diesen Antrag mit zu bearbeiten, denen geht es jetzt nicht darum, dass da ein großer Abenteuerspielplatz entstehen soll auf Kosten der Stadt, sondern es ist ja ein relativ niederschwelliges Angebot. Man könne das ja auch relativ gut erkennen, was auf Seite 2 des Antrags geschrieben ist. Es gehe um einen kleinen Sandbereich, ein kleines Kletterelement oder ein Federspielgerät und den Familien ist schon durchaus sehr bewusst, dass es ja groß umstrukturiert werden soll und hier gehe es jetzt ja auch nicht darum, dass man hier sofort ein großes Ding macht, sondern hier geht es ja erstmal darum, dass der Magistrat beauftragt wird, zu prüfen ein paar Dinge, nämlich gäbe es zum Beispiel Fördermöglichkeiten, um so ein kleines, um so eine kleine Spieleinheit einzurichten oder gäbe es vielleicht auch Unternehmen, die Interesse haben, sich daran irgendwie zu beteiligen finanziell, also monetärer Art oder in sachlicher Art oder einfach mal ins Gespräch zu kommen, welche kleine Fläche wäre denn da vielleicht auch möglich. Man habe den Kleeplatz jetzt dort, der ist sehr angenehm und wird sehr angenommen von den Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen jeden Alters und es wird jetzt quasi eigentlich nur im kleinen Stile fortgeführt, was da begonnen wurde, nämlich es würde jetzt auch einfach attraktiver werden und die Aufenthaltsqualität verbessern für Familien mit Kindern. Es wäre ein echter Begegnungsort für alle Generationen und deswegen bittet die SPD-Fraktion um Zustimmung zum Antrag.

Stadtverordneter Jan Muschter von der CDU-Fraktion hält die Idee hinter dem Antrag für sicherlich gut. Der Kleeplatz, das sehen alle, hat den Platz noch mal zusätzlich belebt. Da ist jetzt mehr los, dass man darüber nachdenke, wie man das noch verbessern kann, ist sehr gut. Allerdings sehe es die CDU-Fraktion so, das kommt ein bisschen früh. Man habe nächste Woche die Bauausschusssitzung, wo die Neue Mitte ja auch Thema ist, wo das diskutiert wird und da sollte das in ein Gesamtkonzept einfließen. Auch gebe es ein paar Punkte in dem Antrag, welche seine Fraktion gerne noch mal diskutieren würde. Landbedingungen, Ausgestaltung, auch das Thema, dass die Stadt auf die Gewerbetreibenden zugehen soll und da Geld einsammeln soll. Da seien ein paar Punkte, die würde man gerne noch mal ein bisschen anders ausgestalten und daher wäre die Idee oder der Vorschlag, das in die nächste Sitzungsrunde zu verweisen. Die nächste Sitzungsrunde ist dann auch nach der Bauausschusssitzung nächste Woche, wo man zur Neuen Mitte noch mal Neuigkeiten gehört hat oder dann noch mal darüber diskutiert hat im anderen Rahmen. Da wäre der Vorschlag, den er auch zum Antrag erhebt, den Antrag in den Bau- und in den Sozialausschuss in die nächste Sitzungsrunde zu verweisen. Er denke, zeitlich passiert da auch nicht viel, denn über die Winterzeit habe man Zeit, noch mal drüber zu reden.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper macht es kurz, das war genau ihre Idee. Im Endeffekt sind Kosten, die müssen ja, das muss gepflegt werden, da muss gehandelt werden, auch wenn es erst mal günstig angeschafft wird, es wissen alle, die Folgekosten sind da und auch das gehört mit ins Gesamtpaket dazu. Spielfläche auszuweisen ist eine gute Sache, aber einerseits baue man Spielplätze ab, weil man sie nicht mehr pflegen will oder reparieren will und andererseits mache man was dazu. Die Stadtverordneten müssen wissen, dass man das dann auch im Auge haben muss und auch die Kosten dafür nachhaltig einstellen. Wunderbar und deswegen das Gesamtpaket, also ihre Fraktion hatte auch darüber gesprochen, das in dem Kontext zu sprechen, passt doch jetzt und dann hat man auch Kosten, die vielleicht bis dahin klar sind und man weiß, was da auf die Stadt zukommt. Die Haushaltsberatung steht ja auch vor der Tür. Also ihre Fraktion kann sich dem anschließen, dass es in den Bauausschuss überwiesen wird.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, damit könne seine Fraktion leben. Seiner Fraktion gehe es darum, dass dort in der Sache weitergearbeitet wird. Er möchte noch mal unterstreichen an der Stelle, hier geht es nicht um bauliche Veränderungen, so dass es die SPD-Fraktion als ein anderes Thema betrachten würde, als die sonstige Entwicklung der Neuen Mitte, weil es unstrittig sei, dass der Kleeplatz, so wie er jetzt ist, nicht überbaut werden soll. Insofern sei das zwar ein völlig anderes Thema, was der Kollege Muschter angesprochen hat, dennoch aus Sicht der SPD-Fraktion unschädlich. Hauptsache es werde weiter behandelt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Bearbeitung in die nächste Sitzungsrunde, konkret in den Sozial- sowie in den Bauausschuss, zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.2 Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung zur Verlängerung der Außengastronomiezeiten am Feldbergcenter

Vorlage: 208/2026

Für die SPD-Fraktion spricht Stadtverordneter Christian Persch zum Antrag. Man habe ja gerade schon darüber gesprochen, wie stark das genutzt wird mittlerweile, der Kleeplatz und die Außengastronomie am Feldbergcenter. Und das Ziel der SPD-Fraktion sei es, dieses ganze Gebiet und die Stadt selbst attraktiver zu gestalten. In den Gesprächen, die man geführt habe, ist immer wieder aufgefallen, dass abends um 21.45 Uhr dann die letzte Runde aufgerufen wird und das gerade im Hochsommer. Das habe immer dazu geführt, dass die Leute etwas unglücklich waren. Deswegen stelle man den Antrag, diese Zeit etwas zu verlängern. Man wolle dabei nicht so weit gehen, wie das in Mainz beispielsweise gemacht wird. Da geht es nämlich bis 24 Uhr im Sommer. Die SPD-Fraktion sehe natürlich auch, dass die Anwohner, die in der Nähe wohnen, natürlich auch nicht wollen, dass da jetzt ihre Nachtruhe massiv beeinträchtigt wird. Von daher bittet man mit diesem Antrag den Magistrat, zu prüfen, ob eine moderate Erweiterung, und zwar um 45 Minuten im Sommer und nur freitags und samstags, möglich wäre.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann von der CDU-Fraktion hält auch den Antrag für eine gute Idee. Man bitte nur als CDU-Fraktion, dass in der Tat auf die Nachbarn geachtet werden soll, weil da sei ein ganzer Riegel Wohnbebauung und der gehe ja rüber Richtung Bücherei und bei der Prüfung doch auch an diese Leute zu denken. Ansonsten sei es ja wirklich eine Aufwertung und es mache ja auch Spaß da abends zu sitzen. Also die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung insbesondere explizit auch auf den Ruhebedarf der Anwohner zu achten.

Bündnis90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorsitzende Regina Schirner erklärt, auch ihre Fraktion sei bei dem Prüfantrag dabei. Selbstverständlich sehe man auch und ihre Fraktion nutze das selber auch als Begegnungspunkt die Mitte und den Kleeplatz, habe aber zwei, drei Fragen. Ist das mit den Betreibern des Kleeplatzes besprochen und abgestimmt? Wollen die das überhaupt? Die Mitglieder der SPD-Fraktion bestätigen mit einem Kopfnicken. Und zweite Frage, wie ist das mit den anderen Betreibern, die Außengastronomie haben? Also konkret hier das Bürgerhaus und das Fabians. Haben die längere Öffnungszeiten als 22 Uhr? Das wäre auch interessant zu wissen und ansonsten könne man sich dem Prüfantrag anschließen.

Stadtverordneter Christian von der Schmitt von der FWG-UBN-Fraktion führt aus, er habe genau das Thema mit den Betreibern bei seinem letzten Besuch besprochen. Warum der Kleeplatz schon um 22 Uhr schließen müsse und andere, also Fabians und Bürgerhaus, da dürfen die Besucher länger draußen sitzen. Die Erklärung sei, dass die beiden anderen Restaurants halt einen Innenbereich haben. Da können die Leute dann reingehen, wenn es zu laut wird, deswegen darf man da länger draußen sitzen und deswegen muss der Kleeplatz um 22 Uhr schließen. Wenn man das irgendwie hinbekomme, dass es länger aufbleibt, würde er es sehr begrüßen.

Bürgermeister Birger Strutz macht deutlich, man sei sich darüber einig, dass die TA Lärm nicht zu umgehen ist und man sei sich auch darüber einig, dass in der gesamten Stadt ab 22 Uhr Ruhe zu herrschen hat. Man könne das so versuchen und auch prüfen. Klagt jemand, kann es passieren, dass der Stadt dieser Ort genommen wird. Darauf weise er hin. Er ist froh, dass man es bis 22 Uhr, er sagt problemlos, betreiben könne. Selbst in der CDU-Fraktion habe er gesagt, stellt euch vor, ihr wohnt direkt am Kleeplatz und ihr habt sieben Abende im Sommer diese Beschallung, auch wenn es jetzt nur 2 Abende verlängert werden soll, aber die sieben Tage hat

der Kleeplatz geöffnet. Gespräche und Lacherei, das ist für die Besucher nett, wenn sie dort sitzen für den Moment, man unterhält sich und geht dahin, um auszugehen, etwas zu trinken, aber die Anwohner haben sieben Abende in der Woche eine recht hohe Lärmbelastung. Die Verwaltung werde es wohlwollend prüfen und auch eine Antwort reingeben und schauen, dass man das gefährdungsfrei irgendwie hinbekomme für den Kleeplatz.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm findet das auch als eine gute Erweiterung. Er glaube aber, dass die Aussage vom Kollegen Hoffmann die relevante ist. Es reicht ein Anwohner, der klagt und dann habe man hintendran sehr, sehr viel Aufwand und Scherereien und aus der Historie in der Stadt weiß man, dass es immer den einen oder anderen Anwohner gibt, der sich dann halt gestört fühlt und das ist auch sein Recht, sich so zu fühlen und das muss man halt in irgendeinen Kontext stellen. Aber eine Prüfung halte er für vernünftig, auch den Gesamtkontext einbauen ist vernünftig, aber hinten dran steht, was der Bürgermeister gesagt hat, das Thema Anwohner und die Gesamtheit 22 Uhr für ganz Neu-Anspach, das sind Rahmenbedingungen, daran komme man nicht vorbei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, ob gemäß den Vorgaben des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der TA Lärm für Außengastronomieflächen am Feldbergcenter während der Sommermonate Juni, Juli und August eine erprobungsweise Verlängerung der Außengastronomiezeiten an Freitagen und Samstagen bis 22:45 Uhr ermöglicht werden kann.

Zudem soll geprüft werden, ob eine entsprechende Anpassung des bestehenden Pachtvertrages für den Kleeplatz-Sommergarten erforderlich ist und umgesetzt werden kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP auf Bericht über die Summe und die geplante Nutzung des vom Bund zur Verfügung gestellten Sondervermögens

Vorlage: 209/2026

FDP-Fraktionsvorsitzender Stefan Ziegele möchte kurz etwas zum Antrag sagen. Zu Anfang des Jahres wurden alle Stadtverordneten darüber informiert, dass der Stadt Neu-Anspach aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes ein Kontingent von 3,9 Millionen zur Verfügung steht. Bereits am 12. Februar hatte man im HFA die Frage gestellt, wie diese Mittel verwendet werden sollen. Diese Frage stelle man heute noch mal und zwar etwas konkreter. Man hätte gerne zu den Fragen eine Antwort in der nächsten HFA-Sitzung. Welche Schritte sind seit dieser Mitteilung zur Sicherung der Inanspruchnahme des Kontingents erfolgt? Wurden bereits Maßnahmen bei der zuständigen Stelle angemeldet oder Mittel abgerufen? Gibt es inzwischen Überlegungen, für welche Investitionsmaßnahmen die Mittel eingesetzt werden können? Gibt es die Möglichkeit, diese Mittel auch für Infrastrukturprojekte, die bereits geplant sind, einzusetzen? Diese vier Fragen hätte man gerne beantwortet.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern, in der nächsten regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die Summe und die geplante Nutzung des vom Bund zur Verfügung gestellten Sondervermögens zu berichten.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.4 Antrag der FDP-Fraktion zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrumskonzeptes der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2015

Vorlage: 210/2026

FDP-Fraktionsvorsitzender Stefan Ziegele spricht zum Antrag. Innenstädte verändern sich zusehends immer schneller, immer tiefgreifender und über Jahre und Jahrzehnte haben sie ihren Charakter als Einkaufs- und Versorgungsstädte verloren. Waren es die Supermärkte auf der grünen Wiese, waren es die hohen Verkehrsbeanspruchungen, die Parkmöglichkeiten, war es die geringe Wohnqualität oder war es und ist es der Onlinehandel? Viele Gründe gibt es dafür. Man spreche vom Sterben der Innenstädte, sieht aber gleichzeitig Möglichkeiten, sie wiederzubeleben, beispielsweise als Orte der Begegnung und Gastronomie, Kultur, Sportangebote oder als Orte der Kontemplation und des Genusses. Es sind eher die Dienstleistungen in Kombination mit dem selektiven Handel, die eine moderne Innenstadt prägen. Auch Neu-Anspach will da dabei sein. Das Stadtentwicklungskonzept in Neu-Anspach basiert heute auf einem Marketingkonzept oder ein Einzelhandelskonzept, wie man es nennen will, aus dem Jahr 2015. Es ist elf Jahre alt. Es hat den Anspruch für weitere 14 Jahre gültig zu sein, weil ISEK bis 2040 geplant ist. Angesichts der schnellen Veränderungen denkt die FDP-Fraktion aber, dass eine Aktualisierung in der Tat überfällig ist. In Neu-Anspach will man eine Neue Mitte entwickeln. Man hat heute Abend mehrfach davon gesprochen. Man werde nächste Woche wieder darüber sprechen, die gleichzeitig mit dem Gewerbezentrum und dem alten Ortskern konkurriert. Im Gewerbezentrum gibt es nicht nur Großmärkte und Discounter, sondern auch mittlerweile Gastronomie, Sportmöglichkeiten und Einzelhandel. Also eine durchaus durchmischte Struktur und er fürchtet im Moment, dass das Zentrumskonzept in Neu-Anspach verloren geht. Die FDP-Fraktion schlägt deshalb vor, das bestehende Einzelhandelskonzept in Neu-Anspach zu überarbeiten und in Form eines Zentrumskonzepts bedarfsnah zu gestalten. Bürger und Bürgerinnen sollen durch Befragung direkt mit einbezogen werden und Fragen, was hat man in der Neuen Mitte in Zukunft, sollen eine objektive Beantwortung bekommen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz erklärt, als man den Antrag gesehen hat, habe man sich zunächst gefragt, das klingt jetzt ein bisschen flapsig, was nützt das Ergebnis. Die Kaufkraft in Neu-Anspach interessiert eigentlich nicht, solange in Neu-Anspach nicht eingekauft wird, solange die Menschen digital unterwegs sind oder woanders hinfahren. Die CDU-Fraktion möchte anregen und das geht jetzt in Richtung der antragstellenden Fraktion, ob es nicht sinnvoller erscheint, genau dieses Ansinnen gemeinsam mit dem Wirtschaftsbeirat, dem Gewerbeverein und der IHK zu diskutieren. Da habe man alle Handelnden an Bord und dazu – mit Blick auf die Kosten – ohne dass die teure Fortschreibung erfolgen muss. Deswegen sei es die Überlegung wert, das Ganze im Wirtschaftsbeirat zu diskutieren. Sie erhebt den Vorschlag zum Antrag.

Stadtverordneter Stefan Ziegele antwortet direkt, das sei ein guter Vorschlag der Kollegin Bolz. Leider könne er da nicht mitgehen, weil er im Moment im Vordergrund die Frage habe, was kostet das Ganze denn? Man wisse natürlich, dass es was nützt. Man hat das Konzept von Wehrheim gesehen, das neue Konzept, die Einkaufsstrukturen in Wehrheim verstanden. Ja, auch dort stellt sich das Problem, wer kauft in Wehrheim ein, aber wenn man nichts tue, kauft natürlich niemand ein. Er würde sich jetzt wünschen, dass man zuerst einmal eine Analyse macht, wie aufwendig ist die Studie, was bringt die Studie, wie führt man sie durch. Aber, und jetzt kommt der Punkt, wo er einwilligen kann, selbstverständlich mit dem Wirtschaftsbeirat und selbstverständlich mit dem Gewerbeverein. Das sehe er genauso, aber letztendlich können die nicht politisch beurteilen, ob das Vorhaben, das seine Fraktion hier beantragt, sinnvoll ist. Also er würde gerne weiterhin diese Prüfung beantragen, aber selbstverständlich natürlich mit diesen Gremien zusammenarbeiten.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper glaubt, man sollte das Thema im Wirtschaftsbeirat zuerst beraten und nicht erst jetzt eine Studie für eine Studie machen. Das könne man immer noch machen. Also da wäre es ihr jetzt wirklich wichtig, dass man den Vorschlag mal aufgreift, das ist ein wunderbares Thema für den Wirtschaftsbeirat, was auch über die Zeit gepflegt wird. Das Konzept sei ja nicht weg, deswegen könne man das ja hinten anstellen, aber jetzt eine Studie für die Studie zu machen, das werde ihre Fraktion nicht unterstützen, das kann man dann machen, wenn man weiß, ob das klappt, dass man aus eigener Regie heraus auch ein Stück weit was arbeiten und die Bürger mitnehmen kann, mit kreativ zu sein. Sie glaubt, dann bringe man mehr in die Öffentlichkeit, als irgendwo wieder eine Firma zu beschäftigen, die das doch im stillen Kämmerlein macht und dann eine Studie vorstellt. Also die FWG-UBN-Fraktion wird dem Antrag folgen, es jetzt in den Wirtschaftsbeirat zu geben.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN gibt an, sie habe sich sehr gefreut, als sie den Antrag gelesen hat, zumal das Jahr 2015 sehr vom Jahr 2026 differiert und sie findet es gut, dass man es jetzt aufs Tapet bringt. Sie interessiert sich insbesondere für den Punkt 3 im Antrag und zwar die Untersuchung mit den Zielen des ISEK 2040 und den bisherigen Planungen zur Neuen Mitte zu verknüpfen und insbesondere da die Funktionen mal festzustellen, was soll hier eigentlich passieren. Wenn man das jetzt weiter verschiebe bis auf den Wirtschaftsbeirat und sonstige Sachen, aber nächste Woche gibt es zum Beispiel Vorstellungen, was die Neue Mitte angeht. Von daher stimme ihre Fraktion diesem Antrag so wie er ist zu. Es sei ja auch nicht schädlich, wenn das jetzt nicht unbedingt sofort beantwortet wird, aber man sollte auf jeden Fall den Antrag so nehmen, dass man es schon mal beschließt und mit in die Beschlussfassungen und in die Diskussion mit reinnimmt, die die Neue Mitte betreffen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, die Kollegin Scheer habe schon viel von dem gesagt, was er auch sagen wollte. Wenn man sich mit Gewerbetreibenden hier vor Ort unterhält, sei in der Tat die größte Sorge, die die äußern, die Zukunft des Einzelhandels hier in Neu-Anspach und wie man sich langfristig aufstellt und da erwarten die Gewerbetreibenden durchaus, dass die Stadtpolitik hiervon einen Plan hat und darum sei es richtig, was die FDP vorschlägt. Im Übrigen treffen dieselben Rahmenbedingungen, die auf Wehrheim zutreffen, auch auf Neu-Anspach zu. Komischerweise haben es die Wehrheimer geschafft und er glaubt, ohne jetzt Werbung für die Nachbarstadt machen zu wollen, was ihm persönlich sehr fern liegt, den Wehrheimern sei es hier offenbar gelungen, eine gesunde Mitte mit einem gesunden Einzelhandelskonzept aufzustellen. Also warum solle das nicht Vorbild sein und darum sei es ja richtig, was die FDP sagt, dass man genau an sowas anknüpft. Formal auch noch die Bemerkung, der CDU-Antrag mache in sich keinen Sinn und dürfte auch nicht funktionieren. Einfach deshalb, weil die Stadtverordnetenversammlung gar nicht an den Wirtschaftsbeirat verweisen kann. Die Stadtverordnetenversammlung kann an Ausschüsse verweisen, aber nicht an irgendwelche Beiräte und in der Tat wäre es dann so, wie die Kollegin Scheer gesagt hat, wenn man das jetzt so beschließen würde, wäre das ein Beschluss, der in der Sache ins Nichts geht, weil Verweisung an Beiräte nicht möglich ist und man dann dem Einzelhandel hier gar nicht geholfen hat. Insofern sehe er nicht, dass mit dem FDP-Antrag größere Kosten verbunden sind, daher sollte man das zunächst auf den Weg geben.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, die meisten Wortbeiträge haben die Randbedingungen sauber abgebildet. Es gibt zwei Sachen, auf die er nochmal hinweisen möchte. Das erste Punkt sei, der Wirtschaftsbeirat und auch die Stadtverordneten können durchaus parallel an dem Thema arbeiten, ohne dass sie sich hin und her verweisen müssen. Also insofern seien viele Ideen besser als zu wenige Ideen. Der zweite Punkt sei das, was die Kollegin Scheer sagte. 2015 gab es eine grundsätzlich andere Dimensionierung von Homeoffice, Abhängigkeit von Internet, Abhängigkeit von Strom, Abhängigkeit von Verkehrswegen und auch das ganze Thema Einkaufsverhalten war anders und dem müsste Rechnung getragen werden. Man wisse, Veränderungen dauern lange. Man erwarte nicht, dass man morgen das Konzept hat, übermorgen wird alles gebaut und fertig. So werde es nicht passieren. Aber um größere Stellschrauben zu setzen, muss man früh anfangen und das sei das, was der Antrag will. Es sei ein Prüfantrag. Wenn man feststellt, es ist teuer, es wird nicht helfen, dann könne man es auch stoppen. Aber anfangen müsse man auf jeden Fall.

Stadtverordnete Ulrike Bolz führt aus, wenn sie den Antrag der FDP-Fraktion vollständig und richtig gelesen habe, dann steht dort nichts zur Kostenfeststellung, was die Studie kostet. Der Kollege Ziegele sprach eben selbst davon, man könne ja erst mal klarstellen, was eine Studie oder die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes kostet. Deswegen würde sie darum bitten, dass der Kollege Ziegele präzisiert, was man zunächst möchte.

Stadtverordneter Stefan Ziegele klärt auf, vorbereiten heißt im Grunde genommen, man legt fest, man will eine Studie durchführen. Wie die Studie genau aussieht, muss festgelegt werden, keine Frage und dann erkundigt man sich nach den Kosten dieser Studie. Man wird überlegen, ob man die Studie mit den Einzelhändlern macht, man wird überlegen, ob man die Studie mit den Bürgern und Bürgerinnen macht. Das halte er für sehr wichtig, was Wehrheim gemacht hat. Und dann folge die Kostenfeststellung. Und darüber muss die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, wenn die Kosten, egal in welcher Höhe, bekannt sind, darüber muss befunden werden.

Stadtverordnete Ulrike Bolz gibt zu, das habe sie so nicht gelesen. Also wenn es heißt, dass erst im Vordergrund stehen soll, festzustellen, was das Parlament möchte und wie die Kosten dazu aussehen, dann gehe die CDU-Fraktion da mit.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Sandra Zunke, fragt, ob der Antrag der CDU-Fraktion mit der Verweisung an den Wirtschaftsbeirat dann bestehen bleibt.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp wiederholt, die Stadtverordnetenversammlung könne nicht an den Wirtschaftsbeirat verweisen. Man könne den Wirtschaftsbeirat in Person des anwesenden Vorsitzenden darum bitten, sich weiter mit dem Thema zu beschäftigen. Das erhebt er zum Antrag, es so zu machen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten,

1. eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2015 vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zu Umfang, Aufgabenstellung und Kosten einer entsprechenden externen Untersuchung vorzulegen;

und das ist ja auch wichtig und richtig, dass Kommunalpolitiker sich genau mit sowas beschäftigen und dass auch alle verstehen, was man da tue. Man wolle das einfach nur mit ins Rathaus geben, weil eines sei auch klar, seitenlange Sachen, das kann kein Turbo sein. Das habe man im Bauausschuss gesagt, das ist für ihre Fraktion sehr wichtig, ein Turbo soll ein Turbo bleiben. Man das gerne beantragen, dass das mit in das Dokument kommt, um zu gucken, was könne man tun und das knapp und bündig, dass es auch zu verstehen ist, was das eigentlich ist und dass natürlich der Häuslebauer in Neu-Anspach schnell und günstig gut bauen kann und dass das auch alles drin ist. Sie bittet um Aufnahme des Antrags von der FWG-UBN zur Ergänzung des vorliegenden Antrags, mit dem Eckpunktepapiers der Fraktionen SPD, b-now und FDP.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz führt aus, als die CDU-Fraktion das Eckpunktepapier, diesen gemeinsamen Antrag in der Fraktion diskutiert habe und es stehe ja Gott sei Dank vorne ganz klar drin, es soll als Grundlage dienen, also insofern ja, wenn es dann noch diskutiert werde, daraus resultierte in der CDU-Fraktion ganz klar der Antrag, dass man möchte, dass dieses Eckpunktepapier durch die Fachabteilung im Rathaus geprüft werde. Ihre Fraktion trage, das sagt sie schon mal vorneweg, auf jeden Fall den Änderungsantrag der FWG-UBN mit, weil er erscheint praktikabler, viel praktikabler, weil für die CDU-Fraktion das Eckpunktepapier, was jetzt zur Diskussion zunächst vorliegt, ist schlicht eine Übertragung der Aufgaben der Bauaufsicht auf die Stadtverwaltung, auf die zuständige Baufachabteilung und das kann ja nicht im Sinne des Erfinders sein. Damit ist ein Bau-Turbo nicht erreicht, indem man einfach die Arbeit von A nach B verlagere. Deswegen sei man der Meinung, das, was hier in dem Änderungsantrag steht, komme einem Bau-Turbo viel näher. Die CDU-Fraktion möchte aber beides bitte durch die Fachabteilung geprüft haben. Das ist der Antrag, denn die Fachabteilung müsse letztendlich damit arbeiten und diese Prüfung oder das Ergebnis möge bitte vorgelegt werden in der nächsten Sitzungsrunde.

Stadtverordneter Kurt Anders von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN erklärt, seine Fraktion könne dem Änderungsantrag der FWG-UBN nicht folgen. Gerade der Paragraph 246e würde hier Tür und Tor öffnen, alle Vorschriften aushebeln. Das wäre nicht im Sinne seiner Fraktion. Des Weiteren warte man eigentlich noch auf die Handreichung des HSGB und der des Landes für die Kommunen. Da sei die Frage, wann das zur Verfügung stehe.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp gibt an, er sei ein bisschen verwundert über den Antrag der FWG-UBN-Fraktion und die Einlassung der Kollegin Birk-Lemper, weil ihm nicht klar ist, in wie weit der Antrag ein Änderungsantrag zum bestehenden Antrag sein soll. Er sei was völlig anderes und wenn man die Anträge gegenüberstelle und das mit der Vorlage, die ursprünglich im Bauausschuss vom Bürgermeister zurückgezogen wurde, abgleicht, dann tritt der FWG-UBN-Antrag in der Substanz, in der Sache noch hinter dem ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung zurück. Er sei noch unkonkreter, er sei noch unsteter und werde das Problem verschärfen. Das könne im Sinne der antragstellenden Fraktionen in keinem Fall beschlossen werden. Der Antrag sei sozusagen eine Alternative, wenn die FWG-UBN das will, könne man natürlich daran festhalten, aber der Antrag sei in der Sache noch problematischer als die ursprüngliche Vorlage, weswegen man dem auf keinen Fall folgen könne und um Zustimmung zum vorliegenden Ursprungsantrag bittet.

Stadtverordnete Michaela Kundermann, die Basis, habe auch gelesen, Änderungsantrag, und darunter verstehe sie eigentlich, dass man sagt, den und den Punkt würde ich gerne ändern in das und das. Also das sei ihr viel zu unkonkret, das sei praktisch ein neuer Text und den kann man schlecht vergleichen und der ist ihr viel zu allgemein gehalten. Also das sei eine generelle Bitte, wenn man einen Änderungsantrag mache, dass man sagt, man möchte gerne diesen Punkt ändern. Der vorliegende Ursprungsantrag der FDP-Fraktion und der anderen, der sei ziemlich konkret, das sind konkrete Punkte und der FWG-UBN-Antrag sei für sie nicht zustimmungsfähig.

Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt den Kollegen Dr. Kulp, ob er bei der Prüfung, die die CDU-Fraktion beantragt, das entspreche ja im Prinzip der Formulierung, es als Grundlage zu nutzen, mitgehe oder nicht?

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp antwortet direkt, das müsse er mit den beiden anderen Fraktionen wahrscheinlich noch mal abstimmen, das könne er nicht alleine entscheiden. Er sehe aber keinen Widerspruch in der Sache zu dem, was man in Punkt 1 beantragt, weil ja das, was man hier vorschlägt, eben nicht das endgültige Konzept sein soll, sondern letztendlich nur für die Verwaltung die Grundlage bilden soll, daraus dann etwas zu machen, was dann in der Sitzungsrunde vom November vorgelegt wird. Insofern schließe sich das seines Erachtens gar nicht aus.

Stadtverordnete Ulrike Bolz erwidert, wenn man sich da einig sei, dann könne die CDU-Fraktion dem folgen, sonst leider nicht.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp antwortet abschließend, das sei das Verständnis des Antrages, ja, dass das die Grundlage sei für eine neue Verwaltungsvorlage im November.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper denkt, grundsätzlich sei es das, was man gesagt hat, will man einen Turbo oder nicht, deswegen geht sie mal davon aus, es sei nicht gänzlich was anderes, es sei die Grundlage von dem Papier, was im Ursprungsantrag angegeben ist. Es sei das, was man sagt, was wirklich notwendig ist und sie habe es auch noch mal mit Jonas Mulfinger besprochen, der habe ihr da auch recht gegeben, das sei ein Papier, es ist halt nicht auf vier, fünf, sechs Seiten und genau das ist ja das, was ein Turbo will. Zu sagen, das ist jetzt grundsätzlich was anderes, ist eine andere Aussage. Gut, das Wort Änderungsantrag war vielleicht falsch, vielleicht passe Ergänzung besser. Vielleicht könne man es ja trotzdem mitnehmen und mal reingucken. Der Punkt ist doch aber noch, dass man sich wirklich im Klaren sein muss. Will man ein Turbo oder nicht? Deswegen wolle sie das heute Abend für die FWG-UBN-Fraktion noch mal klarstellen. Für ihre Fraktion sei das Papier, was man zu lange macht, kein Turbo mehr.

Stadtverordnete Cornelia Scheer berichtet, sie habe jetzt mal nach langem hin und her entschieden, dass das ein Ergänzungsantrag ist. Dann könnte man den tatsächlich mit beschließen. Sie möchte aber auch zum Antrag erheben, dass man die im März besprochenen Handreichungen, die Darstellung vom Hessischen Städte- und Gemeindebund, die Erfahrungsberichte bisher und auch das, was hier im Antrag von den drei Fraktionen genannt ist, die Arbeitsblätter des Bundes, dass die Stadtverordneten die mal zur Verfügung gestellt bekommen. Das erhebt sie dann zusätzlich zum Antrag, denn ansonsten wisse man tatsächlich nicht, worüber man redet. Und Bau-Turbo, ob man den haben will oder nicht, das stehe hier gar nicht zur Debatte.

Stadtverordneter Stefan Sterzbach von der FDP-Fraktion kann hier vielleicht nochmal verbindend einwirken. Also nach seiner Auffassung hängt ein Turbo nicht unbedingt von der Länge des Papiers ab. Manchmal brauche man ein bisschen mehr Papier und ein paar mehr Inhalte, um hinterher schneller handeln zu können, weil man vielleicht dann eher das findet, was man braucht. Also kurzes Papier heißt nicht unbedingt, dass man dann schneller ist. Manchmal sei das längere Papier sinnvoller. Aber er nehme mal mit, dass man sich eigentlich einig sei, dass im Wesentlichen der Antrag von SPD, b-now und FDP als Leitlinie zu verstehen ist, die dann natürlich noch angepasst und bearbeitet werden kann und dass man gerne dann auch noch den Ergänzungsantrag der FWG-UBN-Fraktion mit dazulegt und prüft, wie man das zusammenfügen kann.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp müsse vielleicht doch noch mal Wasser in den Wein gießen, auch zu dem, was die Kollegin Birk-Lemper gesagt hat. Das sei weder eine Ergänzung, noch eine Änderung. Es sei etwas diametral anderes. Man schlage mit dem Papier vor, wie die Kompetenzaufteilung sein soll zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat. Man frage nach Kriterien, wann ein städtebaulicher Vertrag aufgestellt werden soll und so. Das könne man alles anders sehen. Der FWG-UBN-Antrag zielt im Kern darauf ab, zu sagen, naja, man setzt im Prinzip den Bau-Turbo dergestalt um, dass der Magistrat im Wesentlichen alles machen kann und bei nicht näher definierten wesentlichen größeren Bauvorhaben, dann kann die Stadtverordnetenversammlung involviert werden. Das stehe im FWG-UBN-Antrag, das sei etwas völlig anderes. Das sei keine Ergänzung, sondern eine völlig andere politische Konzeption, die im Übrigen zu komplettem Chaos führen werde. Wenn man das so beschließt, führe das zum Chaos und wenn er jetzt als Verwaltung beide Anträge zur Prüfung bekommen würde, dann würde er es gut verstehen, wenn der Bürgermeister sich hinsetzen würde und sagt, Leute, jetzt weiß ich auch nicht mehr, was ich prüfen soll. Das widerspreche sich und darum kann man entweder das eine beschließen, wenn man sagt, man möchte Kompetenzwirrwarr, dann nimmt man den FWG-UBN-Antrag oder wenn man sagt, man möchte einen klaren Kriterienkatalog, der dann von der Verwaltung für sich praktikabel nutzbar gemacht werden kann, dann nimmt man den Antrag der Fraktionen SPD, FDP und b-now. Und in der Tat, was die Kollegin Scheer gesagt hat, ob man den Bau-Turbo einführen will oder nicht, das steht hier nicht zur Debatte, das habe der Gesetzgeber schon getan.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper erwidert, sie habe auch mit jemand gesprochen, der Ahnung hat, mit dem Jonas Mulfinger. Sie dachte, man müsse den Bau-Turbo nicht nehmen. Sie nimmt das zurück, wenn es der Gesetzgeber sagt. Aber man beschäftige sich ja jetzt damit und das sei doch das Wunderbare, dass man wirklich darüber spricht, das ist jetzt in der Bevölkerung ein Thema, dass sich die Stadtverordneten damit beschäftigen. Der FWG-UBN-Antrag sei mit Ergänzung besser beschrieben als mit Änderung, das ist das vollkommen richtige Wort, vielleicht sind da Sachen drin, die einiges von den anderen Themen vielleicht miterledigen.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Sandra Zunke, erklärt, sie lasse zuerst über den Antrag der CDU-Fraktion, den Ursprungsantrag der Fraktionen SPD, b-now und FDP zusammen mit dem Antrag der FWG-UBN-Fraktion zur Prüfung an den Magistrat zu geben, abstimmen. Wenn dieser Antrag keine Mehrheit erhält, lasse sie über den Ursprungsantrag der Fraktionen SPD, b-now und FDP abstimmen. Dann folgt der FWG-UBN-Antrag und abschließend der Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, den vorliegenden gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, b-now und FDP zusammen mit dem vorgelegten Änderungsantrag der FWG-UBN-Fraktion zur Prüfung an den

Magistrat zu verweisen. Das Ergebnis der Prüfung durch den zuständigen Leistungsbereich möge in der nächsten Sitzungsrunde vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. das als Anlage beigefügte „Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach“ als Grundlage für das final zu überarbeitende Eckpunktepapier.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die im als Anlage beigefügten „Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach“ festgelegten städtebaulichen Ziele und Leitlinien bis zum Beschluss des finalen Eckpunktepapiers bei seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.
3. In der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026 wurde mit der Vorlage 50/2026 beschlossen, die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 auf den Magistrat zu übertragen sowie eine Entscheidung nach § 246e BauGB bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen. Es wird beschlossen, dass bis zur finalen Ausarbeitung des Eckpunktepapiers die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 05.11.2026 auf den Magistrat übertragen werden soll.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt ab,

1. Der Bau-Turbo nach § 246e BauGB soll in Neu-Anspach grundsätzlich wohnungsbau- und bauherrenfreundlich angewendet werden.
2. Insbesondere kleinere und mittlere Wohnbauvorhaben, Nachverdichtungen, Aufstockungen, Anbauten und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums sollen erleichtert und beschleunigt werden.
3. Für städtebaulich unproblematische Einzelvorhaben sollen keine zusätzlichen kommunalen Prüf- oder Nachweispflichten geschaffen werden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
4. Eine vertiefte Prüfung und gegebenenfalls Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung soll auf städtebaulich bedeutsame Vorhaben beschränkt werden, insbesondere bei wesentlichen Auswirkungen auf Ortsbild, Verkehr, Infrastruktur oder größere zusammenhängende Siedlungsbereiche.
5. Eine feste Mindestzahl von Wohneinheiten als Voraussetzung für eine politische Befassung wird nicht festgelegt. Maßgeblich ist die tatsächliche städtebauliche Bedeutung.
6. Zusätzliche Gutachten, städtebauliche Verträge oder besondere Anforderungen sollen nur im konkreten Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein.
7. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Verwaltung soll empfohlen, aber nicht zur zusätzlichen Voraussetzung für die Anwendung des Bau-Turbos gemacht werden.
8. Nach 12 Monaten legt die Verwaltung einen Erfahrungsbericht über die Anwendung des Bau-Turbos vor.
9. Der Bau-Turbo ersetzt nicht die geordnete Bauleitplanung für größere neue Baugebiete.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat die angekündigten Handreichungen, die Darstellung vom Hessischen Städte- und Gemeindebund zum Bau-Turbo, die Erfahrungsberichte aus der bisherigen Zeit sowie auch die Arbeitsblätter des Bundes/die Arbeitshilfen des Bundesbauministeriums (BMWSB) den Stadtverordneten zur Verfügung stellt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz spricht zum Antrag. In ihrer Einlassung ganz zu Beginn der Sitzung hatte sie natürlich die beiden mitantragstellenden Fraktionen vergessen. Das tue ihr leid an dieser Stelle, das sei auch nicht negativ gemeint gewesen. Jeder konnte es in den vergangenen 14 Tagen landauf, landab in den Medien verfolgen. Alle Kommunen haben die Notwendigkeit erkannt, Kinderbetreuungsplätze und Pflegeeinrichtungen gegen Hitze besser zu schützen. Das Land habe nun einen sehr begrenzten Rahmen, einen Topf „Hitzehilfe für Hessen“ entwickelt. Sehr begrenzt, sagt sie bewusst und das begründe gleichzeitig eben auch die Dringlichkeit. Denn man müsse an dieser Stelle schnell sein, schnell beantragen, keine Konzepte mehr entwickeln für die städtischen Kitas. Man könne den freien Trägern nur empfehlen, da mitzugehen, die müssen das aber selbst beantragen. So stehe es in den zugehörigen Richtlinien zu diesem Förderprogramm. Also könne man nur empfehlen, aber keine Konzepterstellung, denn man brauche jedwede notwendige Anschaffung, so, dass sie möglicherweise schon im nächsten Sommer zur Verfügung stehen können und in den Kitas Anwendung finden. Deswegen die Dringlichkeit, die sachliche Begründung liege auf der Hand. Jeder brauche den Hitzeschutz und erst recht die Jüngsten.

Stadtverordneter Thomas Pauli von der SPD-Fraktion gibt der Kollegin Bolz zu den Aussagen der Begründung durchaus recht. Die letzten Sommer haben gezeigt, wie wichtig das sei und in diesem Sommer war es besonders extrem. Seine Fraktion werde an sich dem Antrag auch zustimmen. Er habe nur ein paar Wünsche, die er gerne noch ergänzt hätte. Das liege zum einen daran, dass die Kollegin Scheer immer sagt „Zahlen, Daten, Fakten“. Die fehlen ihm in dem Antrag ein bisschen. Deshalb hätte er gerne den ersten Absatz ergänzt, dass der Magistrat auch berichte, was bisher schon geschehen ist. Das hätte man gerne auch gewusst. Ein Faktor, der in dem Antrag leider nicht besprochen sei, man habe keine Mittel im Haushalt dafür. Das heißt, man brauche Zahlen, Daten und Fakten spätestens zu den Haushaltsplanberatungen auf dem Tisch, damit entsprechende Beschlüsse gefasst werden können. Das würde er gerne ergänzen im vierten Absatz, dass über die Ergebnisse der Prüfung und die vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen informiert wird. Das erhebt er auch zum Antrag.

Bürgermeister Birger Strutz erklärt, man habe im letzten Jahr schon beschlossen, dass mobile Klimageräte in den Kitas eingesetzt werden. Das wurde hier einhellig als Testlauf beschlossen. Die seien auch angeschafft worden. Jetzt seien weitere Anträge aus den Kitas gekommen. Das habe man erstmal intern in der Verwaltung gestoppt. Bei all diesen Geräten gebe es das Problem, dass man die warme Luft nicht rausbekomme. Man puste warme Luft in warme Räume. Das habe nicht wirklich Sinn und er ist der Meinung, man brauche Split-Geräte draußen. Die Geräte müssen, wenn möglich, auch von Raum zu Raum erweiterbar sein, sodass man Jahr für Jahr investieren könne und dort einzelne Räume runterkühlen kann. Im Moment sei man in der Lage, die Schlafräume runterzukühlen, sodass die Kinder erstmal schlafen können, auch bei hohen Temperaturen. Aber mit den mobilen Geräten mache es aus Sicht der Verwaltung wenig Sinn. Deswegen habe man das erstmal gestoppt, den Haushalt damit zu belasten. Und ja, wenn man da jetzt in die Richtung gehe, müssen Mittel im Haushalt eingestellt werden. Man müsse sie dann aber auch mit einer Förderquote, die aus aktueller Sicht 100 Prozent beträgt, das wisse man noch nicht genau, gegenbuchen. Und ansonsten belaste es den Haushalt und bringe einen ins Grübeln. Man habe das Thema im Blick. Es sei gut, dass das Land jetzt hier nochmal beschlossen hat, zu unterstützen in Richtung Kitas.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper gibt an, es wissen ja alle, dass die Unfallkasse Hessen schon seit Jahren kontrolliert, die Gesundheit für die Kinder, für die Mitarbeiter, eben für die Bürger der Stadt, ob klein oder groß, eben nachzuhalten. Und deswegen sei es nicht ganz freiwillig, ob man das einstellt oder nicht. Da gehören auch Außenanlagen dazu. Wie kriege man die runtergekühlt? Habe man Bäume zu pflanzen? Das alles gehöre ja in den Topf mit hinein. Und da werde natürlich die Summe nicht reichen. Und es werde auch nicht kurzfristig alles passieren können. Aber seit drei, vier Jahren sei man im Dialog, die Städte und Gemeinden und die Freien Träger auch, dass man sagt, für das alles müsse man Vorsorge treffen. Und wo ein Baum gefällt werde, müsse wieder ein Baum gepflanzt werden. Sie ist der Meinung, das gehöre alles in ein Gesamtpaket. Und von daher sei der Antrag jetzt so dringlich, damit man von den Töpfen abgreifen kann. Alle seien darauf angewiesen, weil die Summen werden nicht kleiner. Das werde die Stadt sicherlich die nächsten Jahre beschäftigen. Und von daher sei es gut, wenn man da schnell ist und wirklich schnell auch weiß, wofür will man das Geld haben.

FDP-Fraktionsvorsitzender Stefan Ziegele erklärt, es komme selten vor, aber er müsse der Kollegin Birk-Lemper wirklich zustimmen. Es sei ein ganz wichtiger Punkt, den man hier beachten muss. Das seien Hitzeschutzkonzepte, die Städte und Gemeinden deutschlandweit schon verfolgen und sehr intensiv verfolgen zum Teil. Natürlich, selbstverständlich verstehe er, dass die Mittel dafür da sein müssen und dass alles ein bisschen geht und nicht so schnell. Aber hier muss er sagen, es sei ein Anfang, aber ein bisschen Stückwerk, was

man hier mache. Man macht auf der anderen Seite, und da wird ja noch drüber gesprochen, an der Breite Straße die Beschattung weg und denkt nicht drüber nach, was Bäume eigentlich liefern können in der Stadt, was Wasser liefern kann in der Stadt. Er befürwortet das, keine Frage, aber er hätte gern mehr Hitzeschutzkonzepte, Rahmenkonzepte für das. Er habe schon über das Einzelhandelskonzept gesprochen, er sei ein Freund von Konzepten, dass man weiß, in welchem Rahmen man sich bewege und das solle auch wirklich in die Überlegung eingehen. Das sei kein Antrag, aber er wollte es geäußert haben an der Stelle.

Bürgermeister Birger Strutz möchte nochmal darauf eingehen, was die Kollegin Birk-Lemper gesagt hat. Man habe im letzten Jahr einhellig beschlossen, dass man Sonnenschutz und Hitzeschutz in den Haushalt einstellt, mit einem Sperrvermerk versieht, bis man dann eine Förderung dafür kriegt. Die Förderung war abhängig von der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes. Im letzten Jahr habe man an der kommunalen Wärmeplanung gearbeitet, jetzt arbeite man an der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes weiter und da sei genau das alles enthalten, was der Kollege Ziegele hier gerade alles fordert und er sage auch immer wieder, jedes einzelne Konzept kostet richtig Geld. Und wenn man dann weiß, was da drin steht, dann sitze man wieder hier und frage sich, wie soll man das bezahlen. Also irgendwo die Ingenieurbüros, die freuen sich, dass jeder ankommt und sagt, mache bitte ein Konzept dazu, mache bitte ein Konzept dazu. Da koste am Ende Geld und man wisse nicht, wie man die Erkenntnisse aus diesen Konzepten tatsächlich in den Haushalt einbringen soll.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Sandra Zünke, fragt die antragstellenden Fraktionen, ob man die Ergänzung von der SPD-Fraktion mit aufnehmen könne, ob die Fraktionen damit einverstanden sind.

Stadtverordnete Ulrike Bolz ist der Meinung, der Bürgermeister habe im Prinzip beides schon beantwortet. Er hat berichtet, was im vergangenen Jahr schon beschlossen und gemacht wurde. Wenn das Ganze schriftlich erwartet werde, es geht übers Protokoll ja ohnehin zu, vielleicht reiche das schon und was den Haushalt und die Haushaltsberatungen angehe, das versteht sich doch von selbst, dass alle Mittel dort beraten werden, die für das nächste Jahr an Investitionen oder Ausgaben geplant sind. Das sei doch ganz natürlich. Insofern reiche die Aussage des Bürgermeisters zu dem, was bisher geschah, aus und zum Haushalt sei es selbstverständlich.

Stadtverordneter Thomas Pauli stimmt zu, was bisher geschah, dazu reicht die Aussage zunächst mal aus, aber die Passage zum Haushalt hätte man gerne im Antrag ergänzt.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Sandra Zünke, hält es für unschädlich, den Passus mitaufzunehmen und ruft zur Abstimmung über den vorliegenden Antrag ergänzt mit der Passage zum Haushalt im Absatz 4.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, in den städtischen Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach den Hitzeschutz voranzutreiben.

Die freien Träger von Kindertagesstätten in Neu-Anspach werden gebeten, entsprechende Konzepte für ihre Einrichtungen zu erstellen bzw. bestehende Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Weiter wird der Magistrat beauftragt, zu prüfen, inwieweit das vom Land Hessen neu beschlossene Förderprogramm „Hitzehilfe für Hessen“ für die Kindertagesstätten in Neu-Anspach genutzt werden kann. Die Mittel sollen zeitnah beantragt werden, so dass notwendige Veränderungen und Anschaffungen bereits im kommenden Jahr zur Verfügung stehen und Kinder und Erzieherteams besser vor Hitze geschützt sind.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Ergebnisse der Prüfung und die vorgesehenen Maßnahmen spätestens zu den Haushaltsplanberatungen 2027 informiert.

Für Kita-Gebäude, die sich im Eigentum der freien Träger befinden, wird angeregt, dass die jeweilige Trägerschaft die Fördermittel ebenfalls beantragt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

Vorlage: 176/2026

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Sie berichtet von einer Änderung des Kostenbeitrags im Abschnitt II Kleinkinder, Modul 4, die richtige Summe lautet 387 Euro. Dieser Änderung sowie der Beschlussvorlage hat der Sozialausschuss einstimmig zugestimmt.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe die Vorlage, mit der Änderung aus dem Sozialausschuss, einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 07.11.2024 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.09.2025

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 465,00 € = keine Reduzierung

Beitragshöhe >= 465,00 € bis < 700,00 € = 15 % Reduzierung

Beitragshöhe >= 700,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Modul 1 - 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind

187,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Modul 2 - 7.30 bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 15,94 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 78,64 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 109,89 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

II. Kleinkinder:

1. Modul 1 - 7.30 bis 12.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 214,00 €

2. Modul 2 - 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 262,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 356,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 387,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach den Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung, werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 15,50 €

Für ein Mittagessen: 5,95 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,50 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 177/2026

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022

erlassen:

Artikel I Änderungen:

In § 3 Absatz (1) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

In § 6 Absatz (1) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Kostenbeitragssatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

In § 9 Absätze (4) und (6) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 9 Abmeldung

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Kostenbeitragssatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

In § 10 Absatz (3) werden der zweite Satz sowie der Absatz (6) ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung. Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu (6) bis (12). Im neuen Absatz (12) werden außerdem die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären ...
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

In § 14 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen (1), (4) und (5) die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt. Weiter wird der Absatz (4) um Regelungen ergänzt und es erfolgt in (5) ein ergänzender Hinweis auf die Kostenbeitragssatzung.

§ 14

Kostenbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen „Kostenbeitragssatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes.

Bei vorhandenen Unverträglichkeiten und/oder Allergien ist vor der Buchung der Mittagstischverpflegung mit der Kindertagesstättenleitung abzuklären, ob eine adäquate Mittagstischversorgung erfolgen kann. Es kann keine vollwertige alternative Mahlzeit (Ersatzmittagstisch) mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kindertagesstätten können diese Lebensmittel nicht separat lagern, kühlen oder erwärmen. Bei einem teilweisen Ersatz oder Weglassen einzelner Komponenten besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Verpflegungsentgeltes.

Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sowie der Mittagstischverpflegung stellen (vgl. § 5 der Satzung über die Kostenbeiträge der Kindertagesstätten).

In § 15 wird der Absatz (2) neu gefasst – Bezug auf Hortbetreuung entfällt, durch Module ersetzt.

§ 15

Sonderleistungen

- (2) Die Module 2 bis 4 werden ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

Artikel II In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz Vorlage: 170/2026

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt**

und

**der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach
nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt**

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat die Gemeinde Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1 Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben in der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Kindergartenbedarfsplanes
Vorlage der Bedarfsplanung der Stadt Neu-Anspach zum Stichtag 01.03.2026
Vorlage: 175/2026**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Es wurde im Ausschuss beschlossen, es wurde ein Antrag gestellt, erstens auf Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung auf die nächsten drei Jahre, zweitens jährliche Fortschreibung des Maßnahmenkatalog zur Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten. Beide Unterlagen sollten jeweils in einer Sitzungsrunde nach der Sommerpause vorgelegt werden. Nicht unbedingt in der ersten, aber in einer nach der Sommerpause. Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion meint, dass im Sozialausschuss gesagt wurde, dass über die erste Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs und die Untersuchung analog zu den Untersuchungen der freien Träger im dritten Quartal nächsten Jahres die Ergebnisse vorgelegt werden sollen. Und dann jährlich immer im dritten Quartal. So habe sie es sich notiert. Weil beides ging miteinander einher. Der Bürgermeister hatte vorgetragen, dass zunächst die Untersuchung der städtischen Kitas analog zu dem Vorgehen bei den freien Trägern untersucht werden sollen. Und da das eine gewisse Zeit benötigt, habe man sich dann darauf geeinigt, dass auch die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs damit einhergehend im nächsten Jahr, im dritten Quartal vorgelegt werden soll.

Ausschussvorsitzende Sandra Zunke stimmt der Aussage der Kollegin Bolz zu. Es stimmt, Bürgermeister Strutz habe die Ausschussmitglieder darüber aufgeklärt, dass ja die Untersuchungen jetzt bald beginnen und das ja eine Zeit lang braucht und danach, wenn die Ergebnisse vorliegen, wird es fortgeschrieben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kenntnisnahme der Vorlage Nr. XIV/175/2026.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung,

1. die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung auf die nächsten drei Jahre und
2. die jährliche Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs zur Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten.

Beide Unterlagen sollen jeweils in einer Sitzungsrunde nach der Sommerpause (ab 3. Quartal) vorgelegt werden.

Die 1. Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs soll zusammen mit den Ergebnissen der Untersuchung der städtischen Kindertagesstätten in einer Sitzung im 3. Quartal nächsten Jahres vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis
Vorlage: 181/2026**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe der Vorlage zugestimmt, jedoch mit einer Fortsetzung des bestehenden Mietvertrags ab dem 01.10.2027.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe der Vorlage inkl. der Korrektur 01.10.2027 ebenfalls zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den bestehenden Mietvertrag für die Räume der Stadtbücherei mit dem Vermieter, Herrn Frank Povolny, ab dem 01.10.2027 fortzusetzen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zum Mobilfunkmast an der Feuerwehr Rod am Berg vom 10.06.2026

Vorlage: 167/2026

Mitteilung:

Die Anfrage wurde durch den Betreiber, die Deutsche Funkturm und die Bundesnetzagentur beantwortet. Beide Antwortschreiben sind dem Anhang beigelegt.

5.2 Nachrücker für den Seniorenbeirat

Vorlage: 168/2026

Mitteilung:

Nach der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates am 27.04.2026 haben sich Änderungen in der Mitwirkung ergeben.

Am 12.06.2026 hat Herr Klaus Golinski sein Mandat im Seniorenbeirat aus persönlichen Gründen niedergelegt.

Nach § 11 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat hat die Verwaltung als nächsten noch nicht berufenen Bewerber Herrn Joachim Tups ermittelt. Herr Tups hat das Mandat am 22.06.2026 schriftlich angenommen.

Damit sind keine weiteren Nachrücker für den Seniorenbeirat verfügbar.

Frau Christiane von Schuckmann ist als beratendes Mitglied des Seniorenbeirates am 16.06.2026 zurückgetreten. Für sie erfolgt vorerst keine Nachfolge.

5.3 Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuerkappung

Vorlage: 172/2026

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 hat die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ursachen sieht der Magistrat dafür, dass Neu-Anspach bei der letzten Neufestsetzung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl zu den „Verlierern der Neuverteilung“ gehörte, und auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Einschätzung?

2. Wie hat sich die Schlüsselzahl für Neu-Anspach über die letzten 3 Perioden entwickelt bzw. liegen bereits Informationen, Prognosen oder Hinweise vor, wie sich die Schlüsselzahl der Stadt Neu-Anspach für den Zeitraum 2027 – 2029 voraussichtlich entwickeln wird?

Ab dem Jahr 2027 sollen die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 umgestellt werden. Bisher basiert die Verteilung auf der Statistik 2019.

Gemäß der ersten Modellrechnung für die neuen Schlüsselzahlen sinkt diese erneut und verringert so den relativen Anteil an der zu verteilenden Steuer. Entscheidend dabei ist die relative Entwicklung gegenüber allen hessischen Kommunen: Die Berechnung richtet sich nach dem Verhältnis der berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Einwohner in Neu-Anspach zu den entsprechenden Einkünften hessenweit. Haben sich diese Einkünfte in anderen Kommunen stärker entwickelt, sinkt der Anteil Neu-Anspachs – auch wenn die Einkünfte vor Ort selbst gestiegen sein können.

Die Berechnung berücksichtigt Einkommen nur bis zu gesetzlich bestimmten Höchstbeträgen. Durch diese Kappungsgrenze (40.000 € bei Einzelveranlagung / 80.000 € bei Zusammenveranlagung) werden besonders hohe Einkommen oberhalb dieser Grenzen nicht berücksichtigt.

Gemäß der aktuellen Modellrechnung spricht sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Höchstbeträge aus.

Die Schlüsselzahlen der Stadt Neu-Anspach:

2027-2029: 0,0027311

2024-2026: 0,0028485

2021-2023: 0,0029766

2018-2020: 0,0030978

Gemäß einer ersten vorläufigen Modellrechnung würde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Neu-Anspach für 2027 durch die Änderung der Schlüsselzahlen um ungefähr 600.000 € niedriger ausfallen.

5.4 Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des „Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach“

Vorlage: 187/2026

Mitteilung:

In den Haushaltsansätzen 2027 werden entsprechende Gelder eingestellt, die vorhandene Straßenbefahrung und Bewertungsansätze stammen aus dem Jahr 2014. Damals im Bau befindliche Straßen und Wege, sowie seit 2014 neu erstellte oder sanierte Wegeparzellen sind aktuell nicht hinterlegt.

Angebot 1:

Hauptangebot für

- Digitalisierung und Kartenerstellung
- Bestandserfassung
- Zustandserfassung
- PMS-Berechnung

Mittelansatz 22.100 €

Zusatzangebot 2:

360°-Panoramabildbefahrung

- Für Kontrollen und Prüfungen von Beantragungen Inhouse, bezüglich Aufbrüche durch Fremdfirmen (Telekom, Syna, Mainova, etc.)
- Kontrolle von versiegelten Flächen bei der Meldung von Bürgern
- Information für Ordnungsamt bezüglich Beschilderung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen

Mittelansatz 5.900 €

Zusatzangebot 3:

KI-gestütztes Straßenmanagement

- Aufbruchkontrolle und Zustandserfassung von öffentlichen Flächen mit eigenem Tablet in der Windschutzscheibe von Fahrzeugen

- Erstellung von Aufträgen für Jahres LV und Bauhofleistungen
- Rechtskräftiger Kontrollnachweis der öffentlichen Straßen- und Wegekontrollen

Mittelansatz 4.500 €

Die Maßnahme bleibt den Haushaltsberatungen vorbehalten.

5.5 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026

Vorlage: 195/2026

Mitteilung:

Die Partei dieBasis hat im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026 eine Anfrage zu folgender Fragestellung eingereicht:

Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat die Klimaschutz-Maßnahmen und Projekte, die in 2025 und 2026 durchgeführt wurden und die entsprechenden Kosten aufgelistet (siehe Anlage).

5.6 Feuerwehr Neu-Anspach Entlassung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Vorlage: 203/2026

Mitteilung:

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach, Herr Albert Wins, hat am 14.08.2026 schriftlich erklärt, mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Wehrführer aus persönlichen und familiären Gründen zurückzutreten.

Gemäß § 29 Hessisches Beamtengesetz i.V.m. § 23 Beamtenstatusgesetz ist der Wehrführer aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Neu-Anspach zu entlassen, da die Ernennung erst zum März 2030 geendet hätte. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.08.2026 die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis beschlossen.

Eine Neuwahl der Wehrführung hat gemäß §12 HBKG innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Aktuell finden Gespräche mit allen Beteiligten zum weiteren Vorgehen statt.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

7.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur Neugestaltung der Bushaltestelle an der Breitestraße

Vorlage: 205/2026

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen zur Neugestaltung der Bushaltestelle an der Breitestraße zu beantworten:

1. Weshalb wurden die vorhandenen Bäume gefällt?
2. Weshalb werden keine neuen Bäume gepflanzt (oder ist eine spätere Pflanzung geplant)?

3. Weshalb wurde kein Haltestellenhäuschen mit Sitzplatz gebaut bzw. überhaupt keine Sitzgelegenheit mit Schatten erstellt? (barrierefrei, aber nicht seniorenfreundlich)
4. Weshalb wurden wieder Fahnen der Volksbank auf städtischem Grundstück aufgestellt, ob-wohl sich die Volksbank nicht an den Kosten beteiligt hat?
5. Wohin wurde das vorhandene kostbare Naturpflaster (Porphyr rot-braun) gebracht?

7.2 Anfrage der SPD-Fraktion zur "Fahrradverbotszone" in der Neuen Mitte
Vorlage: 206/2026

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, folgende Anfrage zur „Fahrradverbotszone“ in der Neuen Mitte zu beantworten:

1. Weshalb wurde diese Zone eingerichtet?
2. Welchen Nutzen verspricht sich die Verwaltung von der Einrichtung einer solchen Zone?
3. Ist der Magistrat der Ansicht, durch einen solchen Schritt die Aufenthaltsqualität in der Neuen Mitte zu stärken?
4. Ist der Magistrat der Ansicht, dass die Einrichtung einer solchen Zone einen Beitrag zur Mobilitätswende leistet?

7.3 Anfrage der FDP-Fraktion zur Ermittlung negativer Einkommensteuereffekte in den Jahren 2025 und 2026
Vorlage: 211/2026

Beschluss:

Für Haushaltsbetrachtungen zu positiven und negativen finanziellen Entwicklungen wird grundsätzlich ein Zeitraum von drei fortlaufenden Jahren herangezogen. Vor diesem Hintergrund wäre es für die anstehenden Haushaltsberatungen sehr hilfreich, den von der Verwaltung für 2027 mit rund 600.000 Euro bezifferten Minderertrag aufgrund der erneuten Absenkung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl um entsprechende Vergleichsberechnungen für die Jahre 2025 und 2026 zu ergänzen.

Es wird daher um eine Darstellung gebeten, welchen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Neu-Anspach in den Jahren 2025 und 2026 bei Anwendung der zuvor geltenden Schlüsselzahl von 0,0029766 erhalten hätte und welcher Minderertrag sich gegenüber den tatsächlichen bzw. veranschlagten Einnahmen bei Anwendung der seit 2024 geltenden Schlüsselzahl von 0,0028485 ergibt.

Zusammen mit der bereits vorliegenden Modellrechnung für 2027 soll damit die finanzielle Auswirkung der sinkenden Schlüsselzahlen über drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre sichtbar gemacht werden.

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz möchte die ihr benannten Mitglieder für den Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung aus den Fraktionen und natürlich ergänzend auch Frau Kundermann darüber informieren, dass sie mit der Verwaltung gesprochen hat. Der Parlamentsvorsitzende wird zu diesem ersten Termin einladen. Ohne

Rücksprache mit Herrn Bellino, vorbehaltlich seiner Zustimmung, wurde der 19.10.2026, 20:00 Uhr, im Magistratszimmer des Rathauses festgehalten. Die Einladung werde folgen, wenn die letzten Details geklärt sind.

8.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Michael Kundermann würde gerne mal allen, die dafür gesorgt haben, dass das Schwimmbad in dem Zustand ist, in dem es ist, ganz herzlich danken. Denn das Schwimmbad sei echt ein Juwel hier in Neu-Anspach. Und ja, vielen Dank, viele, viele haben daran gearbeitet und es sei großartig, bis Sonntag kann man ja noch schwimmen gehen, dann schließe das Waldschwimmbad.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Stadtverordnetenvorsteherin, Frau Sandra Zunke, die Sitzung um 21:43 Uhr.

Sandra Zunke
Vorsitzende
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer

Protokoll

Nr. 30

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 03.03.2026.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2026, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 24.02.2026 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 25.02.2026, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 03.03.2026 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:03 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Lauer, Jonathan
4. Bolz, Ulrike
5. Gemander, Reinhard
6. Hoffmann, Klaus
7. Kraft, Uwe
8. Löffler, Guntram
9. Mihaljevic, Josip
10. Muschter, Jan
11. Stöckl, Charlotte
12. Weber, Matthias
13. Ziegele, Stefan
14. Scheer, Cornelia
15. Schirner, Andreas
16. Schirner, Regina
17. Utterodt, Anja
18. Birk-Lemper, Karin
19. Fleischer, Hans-Peter
20. Dr. Henritzi, Patrick
21. von der Schmitt, Christian
22. Jäger, Thomas
23. Lurz, Günther
24. Hollenbach, Werner
25. Komma, Georg
26. Dr. Kulp, Kevin
27. Rahner, Judith
28. Siats, Günter
29. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Strutz, Birger (**Bürgermeister**)
Bletz, Manfred
Bosch, Corinna
Dr. Göbel, Jürgen
Meyer, Horst
Planz, Sascha
Scheer, Volker

Schöneich, Joachim
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Kirberg, Till
Töpperwien, Bernd
Dr. Selzer, Dieter
Ernst, Tobias
Komma, Nicole

II. vom Magistrat

Lauer, Jan

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung stellt er fest, dass er einen interfraktionellen Antrag vorliegen habe, den man dann auch mit der entsprechenden Mehrheit bitte auf die Tagesordnung setzen möge. Es handele sich hier um eine Resolution, die sich, wie wahrscheinlich alle wissen, man habe das ja in den Fraktionen besprochen, mit den Verunglimpfungen und teilweise auch mit rechtsextremen und verfassungsfeindlichen Symbolen beschmierten Wahlplakaten befasst. Das sei ein Antrag, eine Resolution, dem alle Parteien, Fraktionen und Wählergruppierungen sich angeschlossen haben und die Fraktionsvorsitzenden hatten vereinbart, dass, so es auf die Tagesordnung kommt, er dazu für alle sprechen werde.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion erklärt, man werde den eigenen Antrag unter Tagesordnungspunkt 2.1 zurückziehen. Er habe ein Gespräch mit dem Bürgermeister gehabt, wo man das erörtert hat. Man werde in Rücksicht auf die Verwaltungstätigkeit, weil das sehr viel Aufwand ist, die rückliegenden Themen streichen und man werde interfraktionell, er habe mit anderen auch gesprochen, die die Grundidee gut finden, einen neuen Antrag stellen, dann bei einer der kommenden Sitzungen. Der Antrag werde auch so abgestimmt sein, dass der Aufwand für die Erhebung vernünftig ist und die Bürger dann auch sehen können, was kommt an Extrakosten außerhalb der Stadt auf einen zu.

Die Abstimmung zur Ergänzung der Tagesordnung über die Resolution erfolgt einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigungen**

1.1 **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/29/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2025**

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN führt aus, ihre Fraktion hatte ja noch den mündlichen Antrag oder die mündlichen Anträge gestellt. Da sei der Beschlusstext nicht zu 100% passend. Sie denkt, es sei verständlich, dass der Energieberater nicht nur fürs Bürgerhaus, sondern auch für die städtischen Liegenschaften, für die DGHs da sein soll. Und so war es ja auch im Worttext auf Seite 20, wirklich wiedergegeben. Es sei halt nur im Beschluss nicht ganz 100% erkennbar, aber sie glaubt, darüber seien sich alle einig.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino schlägt vor, man nehme diese Wortmeldung zu Protokoll und dann sei es auch ganz in trockenen Tüchern.

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/29/2025 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2025 wird zur Kenntnis genommen und mit der ergänzenden Wortmeldung der Stadtverordneten Cornelia Scheer genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/20/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2024

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/20/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

1.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/19/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/19/2024 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

1.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/17/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/17/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

1.5 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/5/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp meint, es sei ja schon einigermaßen kurios, dass man hier über Protokolle aus dem Jahr 2021 abstimme, die also fast fünf Jahre, viereinhalb Jahre her sind. Man habe in der Fraktion vereinbart, dass man sich bei den Protokollen aus 2021 enthalten wird, weil man letztendlich mit einer Zustimmung zu dem Protokoll ja sozusagen das Okay gebe, dass das, was dort steht, so stattgefunden hat. Nun glaube er zwar dem Schriftführer, dass er das alles damals so niedergeschrieben hat, aber er könne sich an keine dieser Sitzungen so erinnern, dass er jetzt sagen könnte, wer da was wie gesagt hat. Insofern stimme seine Fraktion auch keinem dieser Protokolle zu.

Regina Schirmer, Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN findet es gut, dass man jetzt diese fehlenden Protokolle habe. Sie habe diese ja mehrfach angemahnt, angemerkt, dass sie noch fehlen. Und sie könne dem Kollegen Dr. Kulp nur zustimmen. Also die fünf Jahre alten Protokolle seien schwierig, nachzuvollziehen. Sie habe zwar noch viele handschriftliche Notizen. Also man werde sich nicht enthalten, sondern jeder stimme so, wie er möchte. Aber ihre Fraktion möchte bitten, dass das in Zukunft so nicht mehr passiert. Man könne die folgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht abhalten, wenn das Protokoll nicht vorliegt.

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/5/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

1.6 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2021

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

1.7 Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2021

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 11 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, man hat ja bemerkt, er habe sich fast geniert, die alten Protokolle aufzurufen. Das Thema sei, glaubt er, nicht neu, sondern es ist bekannt. Und er stellt fest, die Beschlussprotokolle seien ja da. Also immer nach der Sitzung stehe fest, was man beschlossen hat. Da könne also nichts verkehrt sein. Zweitens stelle er fest, darauf habe er immer Wert gelegt, und das würde er auch gegebenenfalls in Zukunft tun, dass man im Gegensatz zu anderen Parlamenten tatsächliche inhaltliche Protokolle führt. Jeder, der im Kreistag oder in anderen Parlamenten ist, wisse, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist, sondern wirklich etwas Besonderes. Da gebe es nur Beschlussprotokolle, mit denen könne man gar nichts anfangen. Im Kreistag, da stehe drin, Holger Bellino und Dr. Kevin Kulp haben gesprochen und mehr nicht. Also insofern sei man hier schon auf einem ganz guten Level. Dennoch sei für ihn ganz klar,

das wird sich nicht wiederholen. Und sollte das dann wieder einreißen, dann werde der oder die Parlamentsvorsitzende mit Sicherheit mit dem Bürgermeister dann sprechen, wie man das dann organisiere. Denn es sei gerade bei den Haushaltsplanberatungen beispielsweise notwendig, dass man das hat, was man vorher gesagt hat. Das ist dann zwar sichergestellt worden, weil das Protokoll wurde vorgezogen, aber das sei ein, er nenne es einmal, weil man ja heute in der letzten Sitzung zusammen sei, suboptimaler Zustand.

2. Anträge

2.1 Antrag der b-now-Fraktion auf Prüfung/Feststellung der Mehrkosten, die aufgrund geänderter Anforderungen von Bund und Land für die Neu-Anspacher Bürger entstanden sind

Vorlage: 51/2026

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom b-now-Fraktionsvorsitzenden Christian Holm zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt.

2.2 Resolution zur Verurteilung aller undemokratischen und extremistischen Äußerungen, wie sie aktuell auf den Wahlplakaten zu finden sind

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino spricht wie angekündigt zur Resolution:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir in dem politischen Bereich wissen, worum es geht und wir haben uns ja auch in den letzten Tagen abgestimmt. Ich darf dennoch aber, gerade auch für die Zuschauer, die Presse ist mittlerweile auch mit dem Text versorgt, für die Zuschauer kurz verlesen, was in dieser Resolution steht.

Ich zitiere: Die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach vertretenen Fraktionen und Parteien verurteilen in aller Deutlichkeit alle undemokratischen, extremistischen Äußerungen, wie sie zurzeit auf den Wahlplakaten aller demokratischen Parteien zu finden sind, zum großen Teil unter Verwendung rechtsextremer, verfassungsfeindlicher Symbole.

Das ist der Text, über den wir nachher dann auch abstimmen werden, ob diese Resolution so die Zustimmung dieses Hauses findet. Diese Resolution, dieser Appell ist leider notwendig, da es anscheinend wirklich Zeitgenossen gibt, die zum einen keinen Respekt vor der aktuellen Politik haben. Ich sage immer, man kann und muss natürlich immer auch unterschiedlicher Auffassung sein und man wird nicht alles gut finden, was im Bund, im Land, in Europa oder auch hier in Neu-Anspach beschlossen wird. Das geht ja auch teilweise mit den eigenen Parteien durch, dass man nicht einverstanden ist mit dem, was die eigenen Parteifreunde an anderer Stelle beschließen. Und das ist auch gut so. Es gehört auch dazu, dass man sich, gerade wenn man sich politisch engagiert, der Kritik stellen können muss. Und ich glaube, wir wissen alle, wovon wir reden, auch gerade wir hier im Ehrenamt. Das ist das berufliche Umfeld, das ist in der Familie, das sind die Geburtstage, das ist die, in Anführungszeichen, Anmache im Verein, wo man tatsächlich damit konfrontiert wird, was habt ihr da wieder beschlossen, ihr habt doch gar keine Ahnung und was man sich dann alles anhört. Ja, das gehört dazu.

Aber was nicht dazu gehört, ist Respektlosigkeit. Das ist das Beschmieren von Wahlplakaten. Das ist teilweise auch die körperlichen Attacken, nicht nur auf Rettungskräfte, Polizei und andere, sondern eben auch auf Politikerinnen und Politiker. Und es ist hier leider jetzt auch noch zusätzlich tatsächlich verfassungsfeindliche und rechtsextreme Symbole. Oder der rote Strick bei den CDU-Kandidatinnen und Kandidaten. Das ist eine andere Dimension. Das hat nichts mehr mit der Kritik zu tun, von der ich eben sprach. Das hat auch nichts damit zu tun, wie es früher war, dass man immer damit rechnen musste, dass Plakate beschmiert oder zerstört

Und es ist zudem noch feige. Es ist deshalb feige, weil wir, wie wir hier sitzen, stellen uns nicht nur in unserem Ehrenamt zur Verfügung und damit auch der Kritik, sondern wir stellen uns auch permanent den Bürgerinnen und Bürgern zum Dialog. Wir haben jetzt in drei, vier Wochenenden vor dem Wahltag und teilweise auch außerhalb von Wahlen diese Infostände. Wir haben vier Bürgerversammlungen, die wir jedes Jahr durchführen und alle Parteien und Gruppierungen laden immer und immer und immer wieder zu öffentlichen Veranstaltungen ein. Da kann man doch hingehen, da kann man doch kritisieren, da kann man doch meckern. Das muss man doch dann nicht anonym nachts oder was weiß ich wann machen. Und das ist generell deshalb zu verurteilen. Und wenn, wie das hier zu beobachten ist, dies noch mit verfassungsfeindlichen Äußerungen und Beschmierungen verbunden ist, dann ist es auf das Tiefste zu verurteilen. Ich gehe davon aus, dass diese Stadtverordnetenversammlung dies tun wird. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach vertretenen Fraktionen und Parteien verurteilen in aller Deutlichkeit alle undemokratischen, extremistischen Äußerungen, wie sie zur Zeit auf den Wahlplakaten aller demokratischen Parteien zu finden sind, zum großen Teil unter Verwendung rechtsextremer, verfassungsfeindlicher Symbole.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach.
2. Den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und ergänzend öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.3 W-23-04 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegecampus Kleeblatt" im Stadtteil Westerfeld
- Entwurfs- und Offenlagebeschluss
Vorlage: 19/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach.
2. den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 W-23-04 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegecampus Kleeblatt" im Stadtteil Westerfeld
- Durchführungsvertrag
Vorlage: 33/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgenden Durchführungsvertrag mit der Taunus-Sparkasse:

Durchführungsvertrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pflegecampus Kleeblatt“

Zwischen

der **Stadt Neu-Anspach**, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Birger Strutz und Herrn 1. Stadtrat Jürgen Stempel

- nachfolgend „**Stadt**“ –

und

der **Taunus-Sparkasse**, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. Höhe und Hofheim am Taunus, Geschäftsadresse, Ludwig-Erhard-Anlage 6+7, 61352 Bad Homburg, vertreten durch Herrn Gerald Schuler gemäß der Vollmacht vom 28. März 2024

- nachfolgend „**Vorhabenträger**“ –

- Stadt und Vorhabenträger nachfolgend auch „**Partei**“,
gemeinsam „**Parteien**“ –

wird folgender Durchführungsvertrag nach §§ 11 und 12 BauGB geschlossen:

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung eines Gebäudes in dem ein Pflegeheim, betreutes Wohnen, Mitarbeiterwohnungen, eine Filiale der Taunus Sparkasse und sonstige Büroflächen untergebracht sind.

Das Vorhabengebiet ergibt sich aus § 1 Abs. 2.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet in der Us“ aus dem Jahre 2020. Zur Durchführung des Vorhabens muss aus bauplanungsrechtlichen Gründen dieser Bebauungsplan im Vorhabengebiet geändert werden.

Der Vorhabenträger hat als Eigentümer der Grundstücke im Vorhabengebiet mit Schreiben vom 05.04.2024 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB für das Vorhabengrundstück gestellt. Mit Vertrag vom 11.08.2023 hat der Vorhabenträger die Übernahme der mit der Bebauungsaufstellung entstehenden Planungskosten sowie die Übernahme der Kosten aller erforderlichen Fachgutachten der Stadt zugesagt. Ausgenommen hiervon wurde ein Mobilitätskonzept, das auf Kosten der Stadt zu erstellen ist. Der Vorhabenträger wird eine Erschließungsstraße nach näherer Maßgabe des § 4 erstellen.

In ihrer Sitzung vom 04.07.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

§ 1 Das Vorhaben

- (1) Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer gemischten Büro –, Wohn- und Pflegeeinrichtung. Die folgenden Nutzungen soll das Vorhaben aufweisen:
 - a. Pflegeeinrichtung mit 48 Zimmern für stationäre Pflege,
 - b. 24 Zimmern für trägerorganisierte Wohngemeinschaften
 - c. 29 bis 31 Wohneinheiten für betreutes Wohnen,
 - d. 7 Mitarbeiterwohnungen,
 - e. für das Pflegeheim übliche untergeordnete Nutzungen wie Cafe/Cafeteria, Arztpraxis, medizinischer Dienst, Frisör, etc.,
 - f. Einrichtung einer Filiale der Taunus Sparkasse,
 - g. Büroflächen, die zusammen mit der Filiale der Taunus Sparkasse eine Bruttogeschossfläche (inkl. Staffelgeschoss) von maximal 1.200 qm aufweisen soll,
 - h. die für das Vorhaben vorgesehenen 53 Stellplätze und 77 Fahrradabstellplätze.

Das Vorhaben soll insgesamt eine Bruttogeschossfläche oberirdisch (inkl. Staffelgeschoss) von maximal 10.000 qm mit einer Grundflächenzahl 1 (GRZ 1) von 0,5 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 aufweisen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Vorhaben – und Erschließungsplan in **Anlage 1.1.** (alles zusammen im Folgenden: „das Vorhaben“).

- (2) Der räumliche Ausdehnungsbereich des Vorhabens wird (i) durch das im Eigentum des Vorhabenträgers stehende Grundstück in der Gemarkung Westerfeld, Flur 4, Flurstück 269/4 und 450 (Grundbuch: Amtsgericht Bad Homburg, Grundbuch für Westerfeld, Blatt 1752 in Abt. I unter der lfd. Nr. 1 Flur 4, Flurstück 269/4 und 450) und (ii) die im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke (Wegeparzelle, nur teilweise) in der Gemarkung Westerfeld, Flur 4, Flurstück 270/3 und Teil des Flurstücks 269/5 (Grundbuchbezeichnung: Amtsgericht Bad Homburg, Grundbuch für Westerfeld, Blatt 1708) gebildet (im folgenden: „Vorhabengebiet“). Die Abgrenzung des Vorhabengebiets ist in der **Anlage 1.2** dargestellt.

§ 2 **Bestandteile des Vertrags**

Bestandteile des Vertrags sind:

- Anlage 1.1. Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 1.2 Lageplan mit den Grenzen des Vorhabengebietes
- Anlage 3 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung; Anlage 3.a) mit textlichen Festsetzungen (Anlage 3.b)
- Anlage 4.1 Lageplan der auszubauenden Erschließungsstraße
- Anlage 4.5 Lageplan Beweissicherungsmaßnahmen

§ 3 **Durchführungsverpflichtung**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des in § 1.1 genannten Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages, nach den Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 1.1.) sowie den Festsetzungen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Anlage 3) und der Herstellung der Erschließungsstraße nach § 4.
- (2) Der Vorhabenträger ist zur Durchführung des Vorhabens in der Lage und verpflichtet sich, das Vorhaben wie folgt zu verwirklichen:
- a. Einreichen eines Bauantrags binnen 9 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplans
 - b. Baubeginn binnen 18 Monate nach Vollziehbarkeit einer erteilten Baugenehmigung und
 - c. Fertigstellung des Bauvorhabens 36 Monate nach Baubeginn.
- (3) Baubeginn im Sinne dieses Vertrages ist der Beginn der Ausführung des Bauvorhabens i. S. d. § 75 Abs. 3 Nr. 1 (Baubeginnsanzeige) HBO. Fertigstellung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn eine Nutzungsaufnahme nach § 84 Abs. 7 HBO erfolgt ist. Von den zuvor genannten Fristen kann auf Antrag des Vorhabenträgers mit Zustimmung der Stadt in angemessenem Umfang abgewichen werden. Die Stadt muss einer Fristverlängerung in angemessenem Umfang zustimmen, wenn gegen den Bebauungsplan von Dritten ein Normenkontrollverfahren angestrengt wurde oder wenn gegen Baugenehmigungen im Vorhabengebiet von Dritten Rechtsmittel eingelegt werden, längstens bis zur Rechtskraft der jeweiligen Rechtsmittel.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu den folgenden weiteren Maßnahmen auf seine Kosten:
- a. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels PV-Anlagen im Dachbereich gemäß textlichen Festsetzungen.

- b. Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderlicher vorauslaufender Artenschutzmaßnahmen (CEF Maßnahmen).

§ 4 **Herstellung einer Erschließungsstraße**

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Erschließungsstraße, deren räumliche Ausdehnung sich aus dem Plan in **Anlage 4.1** ergibt auf seine Kosten herzustellen. Die Erschließungsstraße steht im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Erschließungsstraße muss so beschaffen sein, dass ihre Tragfähigkeit ausreicht, um landwirtschaftliche Fahrzeuge und Einsatz- und Versorgungsfahrzeuge ebenso aufzunehmen wie Fahrzeuge der Abfallentsorgung. Die Erschließungsstraße dient auch der Andienung des Vorhabens. Die Stadt ist nach Fertigstellung der Erschließungsstraße zu entsprechender Widmung und Beschilderung der Erschließungsstraße verpflichtet.
- (3) Bestandteil der Herstellung der Erschließungsstraße ist die Anlage entsprechender Entwässerungsgräben, der Beschilderung/Markierung, der Beleuchtung und des Wegebegleitgrüns. Die Verlegung von Trinkwasser- oder Abwasserleitungen ebenso wie sonstiger Medien der Ver- und Entsorgung ist nicht Bestandteil der Herstellung der Erschließungsstraße. Die Erschließungsstraße (insbesondere Qualität der Oberflächen und der einzelnen Aufbausichten) ist nach dem Stand der Technik herzustellen. Der Vorhabenträger vereinbart in den zu erteilenden Bauaufträgen die VOB/B. Aufgrund der Vorbefassung mit dem Areal verpflichtet sich der Vorhabenträger für die Planungs- und Baubetreuungsleistungen (HOAI Leistungsphase 2-9) das Ingenieur Büro für Tiefbau Plplus, Auf dem Hohenstein 5, 61231 Bad Nauheim zu beauftragen.
- (4) Der Vorhabenträger ist verpflichtet alle Maßnahmen zur Herstellung der Erschließungsstraße durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Planungs- und Vermessungsleistungen, alle erforderlichen Bauarbeiten, ebenso wie das Einholen etwaiger Genehmigungen. Nach mangelfreier Abnahme sind Gewährleistungsansprüche an die Stadt abzutreten, die sie sodann aus eigenem Recht weiter verfolgt. Die Ausführungsplanung sowie die Leistungsverzeichnisse sind der Stadt zur Kenntnis zu geben und es ist ihre technische Zustimmung hierzu einzuholen. Die Stadt ist zu allen Baubesprechungen zwischen dem beauftragten Ingenieurbüro und den beauftragten Bauunternehmen einzuladen (bspw. wöchentliche Jour-fixe Termine).
- (5) Der Vorhabenträger ist verpflichtet auf seine Kosten durch einen geeigneten Sachverständigen vor Baubeginn den Zustand der Flächen und Einrichtungen, die sich aus dem Plan in Anlage 4.5 ergeben (siehe die Flurstücke 278/2 und 279) festzustellen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten für die Erschließungsstraße ist eine erneute Zustandsfeststellung dieser Flächen vom Sachverständigen durchzuführen. Der Sachverständige soll hiernach feststellen, inwieweit auf den zu begutachtenden Flächen und Einrichtungen Schäden entstanden sind, die durch die Bauarbeiten für die Erschließungsstraße verursacht wurden. Die Feststellungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung sind der Stadt jeweils unverzüglich in schriftlicher sowie in digitaler Form zu überlassen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich solche vom Sachverständigen festgestellten Schäden auf seine Kosten zu beseitigen.
- (6) Sollten bei Durchführung der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Bundesbodenschutzgesetz, geogenen oder anthropogenen Ursprungs, auf dem Grundstück der Erschließungsstraße angetroffen werden, trägt die Stadt als Eigentümerin die durch die Bodenverunreinigung erhöhten Entsorgungskosten.
- (7) Ab Übergabe des Grundstücks für die Erschließungsstraße von der Stadt an den Vorhabenträger zur Durchführung der Bauarbeiten bis zur Abnahme nach nachfolgendem Abs. 9 trägt der Vorhabenträger die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahmen.
- (8) Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Erschließungsstraße bis zum Beginn der Nutzungsaufnahme des Vorhabens im Sinne des § 84 Abs. 7 HBO herzustellen.
- (9) Die werkvertraglichen Abnahmen bezüglich der Herstellung der Erschließungsstraße werden vom Vorhabenträger gemeinsam mit der Stadt durchgeführt, sodass vom Vorhabenträger und der Stadt eine

gleichlautende gemeinsame Abnahmeerklärung erfolgen kann. Nach erfolgter werkvertraglicher Abnahme übergibt der Vorhabenträger die hergestellte Erschließungsstraße an die Stadt.

- (10) Die Stadt verpflichtet sich im räumlichen Bereich der Erschließungsstraße nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorhabenträger einen weiteren Anschluss zur Ableitung von Niederschlagswasser herzustellen.

§ 5 Kosten

Der Vorhabenträger führt das Vorhaben auf eigene Kosten aus und trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung; insbesondere auch für sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen, Planungs-, Gutachter- und Vermessungsleistungen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der neue Vorhabenträger die Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernommen hat und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 2 gefährdet ist.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte, Pflichten und Bindungen seinem etwaigen Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben seinem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt dem Wechsel des Vorhabenträgers nach vorangegangenem Abs. 1 nicht zugestimmt hat.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vorhabenträger kann den Vertrag kündigen, wenn der in Anlage 3 enthaltene Bebauungsplan nicht bis zum 31.12.2026 in Kraft getreten ist.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag sofort kündigen, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Kündigung oder Anpassung verändern die Kostentragungsregelungen dieses Vertrags nicht. Die gesetzlichen Vorschriften über Kündigung und Anpassung, insbesondere § 60 Hess. VwVfG bleiben unberührt.

§ 8 Anspruchs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt wird bemüht sein einen Bebauungsplan nach Maßgabe dieses Vertrages zur Beschlussreife zu bringen. Aus diesem Vertrag entsteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung der Stadt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung zu beschließen, keine Planungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die er im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags und die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrags oder der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle einer erfolgreichen Anfechtung einer erteilten Baugenehmigung oder einer gerichtlichen Aufhebung des Bebauungsplans.

§ 9 Vertragsänderungen und Ausfertigung

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten (ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Abweichend hiervon treten §§ 5 (Kosten), 6 (Kündigung) und 7 (Haftungsausschluss) unmittelbar mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 A-25-01 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gut Tannenhof" im Stadtteil Anspach - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorlage: 20/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den vorgelegten Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Tannenhof“ mit Stand Januar 2026 anzuerkennen.
2. mit dem Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. die Verwaltung mit der entsprechenden Durchführung zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich Digitalisierung

Vorlage: 17/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung:

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung
“Digitalisierungsbeauftragter“**

zwischen

der Stadt Kronberg, vertreten durch den Magistrat,
Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

und

der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat,
Wilhelmjstraße 1, 61250 Usingen

Präambel

Kommunen sehen sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der zunehmenden Bedeutung von E-Government- und KI-Anwendungen wachsenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gegenüber. Angesichts begrenzter personeller Ressourcen und fehlender spezialisierter Expertise in den eigenen Verwaltungen ist eine gemeinsame, strategisch ausgerichtete Steuerung der Digitalisierung erforderlich, um effiziente, medienbruchfreie Verwaltungsprozesse und zeitgemäße Serviceangebote für Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Durch die Einrichtung eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten sollen Synergien gehoben, Fachkompetenz gebündelt sowie Wirtschaftlichkeit und Innovationsfähigkeit gesteigert und damit die Zukunftsfähigkeit der beteiligten Verwaltungen nachhaltig gestärkt werden. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Kommunen.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88).

**§ 2
Gegenstand und Zweck**

Einstellung und Beschäftigung einer/eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten durch die drei beteiligten Kommunen, die/der die in der Präambel beschriebenen Digitalisierungs- und Modernisierungsprozesse für alle Kommunen federführend konzipiert, steuert und umsetzt, sodass durch die Bündelung von Fachkompetenz und die Durchführung gemeinsamer Projekte Synergien genutzt, Wirtschaftlichkeit gesteigert und die Verwaltungen zukunftsfähig ausgestaltet werden.

**§ 3
Aufgaben**

Die Aufgaben des interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten umfassen insbesondere:

- Entwicklung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie
- Bestandsaufnahme und Bewertung der bestehenden IT-Systeme und Prozesse
- Auswahl, Beschaffung und Einführung geeigneter Softwarelösungen
- Steuerung externer Dienstleister und Zusammenarbeit mit Ekom21
- Analyse und Optimierung von Arbeitsabläufen, Abbau von Medienbrüchen
- Einführung moderner, ggf. KI-gestützter Anwendungen zur Effizienzsteigerung, z.B.
 - Sitzungsprotokollierung mit KI

- E-Akte
- LLMs wie ChatGPT, Copilot, Gemini
- Smart City Projekte (z.B. Lorawarn Netzwerk)
- Konzeption, Programmierung und Umsetzung digitaler Workflows und Bürgerportale (Civento und Alternativprodukte, Programmierung von KI-Agenten)
- Veränderungsprozesse und Kulturentwicklung (Change-Management)
- Planung und Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeitende.
- Monitoring von Zeit, Budget und Qualität; Berichtswesen an die Verwaltungsspitzen

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben ist dabei nicht starr, sondern entwickelt sich dynamisch entlang der jeweils aktuellen Anforderungen und Prioritäten der drei Kommunen.

§ 4 Personal/Arbeitgeberfunktion

(1) Die/Der Digitalisierungsbeauftragter wird bei der Stadt Usingen eingestellt. Die dienstrechtliche Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus. Dienstrechtliche Vereinbarungen richten sich nach Usingen, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Kommunen getroffen werden. Die Amtsleitung wird durch den Haupt- und Personalleiter wahrgenommen.

(2) Die Stadt Usingen stellt eine Stelle im Stellenplan der Entgeltgruppe 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Aufgabenprofil und Bewertung nach TVÖD-VKA.

§ 5 Organisation und Einsatz

(1) Der Dienort der/s Digitalisierungsbeauftragten sind die Rathäuser aller beteiligter Kommunen nach Vereinbarung gleichermaßen. Ein persönlicher Zugriff sollte für jede Kommune anteilig der Kostenvereinbarung möglich sein. Der Dienort richtet sich flexibel nach Bedarf und Projektlage und orientiert sich grundsätzlich an den Kostenanteilen der beteiligten Kommunen, wobei eine regelmäßige Präsenz in allen Rathäusern sowie die Möglichkeit von Homeoffice vorgesehen sind.

(2) Fachlich ist die/der Digitalisierungsbeauftragte jeder Hauptamtsleitung oder einer entsprechenden organisatorischen Stelle der beteiligten Kommunen gleichermaßen unterstellt und als Stabstelle eingerichtet.

(3) Es findet 1x Monat ein Jour-fix zwischen den beteiligten Hauptamtsleitungen und der/dem Digitalisierungsbeauftragten statt, um Aufgaben und Prioritäten zu besprechen.

(4) Alle beteiligten Kommunen verpflichten sich, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere stellen die beteiligten Kommunen jeweils die erforderliche Hard- und Software bereit, damit ein autarker Zugang zu den jeweiligen städtischen Netzwerken möglich ist.

§ 6 Kostenausgleich

(1) Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteile) gemäß Auswertung des Personalamts Usingen zuzüglich aufgebrachtener Reisekosten, Fortbildungskosten und sonstiger direkter Personalkosten. Für den organisatorischen Aufwand im Personalamt Usingen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1% des Bruttojahresgehalts in Abrechnung gebracht, eine weitere Abrechnung von Sachkosten oder Gemeinkosten findet nicht statt.

(2) Der Kostenanteil wird wie folgt vereinbart:

- Kronberg 40 %
- Neu-Anspach 20 %
- Usingen 40 %

(3) Die für die Zusammenarbeit zu generierende Fördermittel beim Land Hessen werden durch die Stadt Usingen vereinnahmt und gegen die angefallenen Personalkosten nach Abs. 1 verrechnet.

§ 7 Haftung

Die Stadt Usingen haftet nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht wird.

§ 8 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2031 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht bis zum 30.06. vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der einseitige Austritt einer Kommune ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Die Kommune verliert damit den Anspruch auf Fördermittel bzw. ist zur Rückzahlung der in Gänze erhaltenen Fördermittel verpflichtet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlungen mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können durch den Magistrat der beteiligten Kommunen erfolgen, sofern sie die wesentlichen Inhalte nicht berühren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Hierzu wird der jeweilige Magistrat ermächtigt.

Des Weiteren wird der Magistrat ermächtigt, ggf. geringfügige Änderungen und redaktionelle Anpassungen an der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo"
Hier: Vorläufiger Beschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB
Vorlage: 50/2026

Bürgermeister Birger Strutz führt aus, der Bau-Turbo sei ja für Hessen eine neue Verordnung, die das Bauen in gewissen Bereichen beschleunigen soll. Deswegen heiße er ja auch Turbo. Man habe jetzt eine Sitzungspause. Das heiße nicht, dass das Parlament und auch die Ausschüsse bis zum Juni nicht jederzeit zusammengerufen werden können. Aber man habe überlegt, dass man diesen Beschluss vorlegt, damit die Verwaltung, sprich der Magistrat, an diesen Themen arbeiten könne. Man wisse nicht, wie viele Bau-Turbo-Anträge eintreffen werden. Man wisse jetzt, dass die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises genau definiert, ob ein Antrag unter den Bau-Turbo falle oder nicht. Wenn die Stadt den Antrag reinbekomme, habe man drei Monate Zeit, darauf zu

reagieren. Reagiere die Stadt nicht, gilt dieser Bauantrag automatisch als genehmigt. Man sei sich im Magistrat auch darüber bewusst, dass man in Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Form von B-Plänen eingreifen könnte. Von daher sollte dieser Beschluss heute Abend gefasst werden, den Magistrat bis zur ersten StaV-Sitzung im Juni zu legitimieren. Weiter könne er berichten, dass man intern einen Arbeitskreis bilden wird, der aus den Technischen Diensten, also Erschließung und Umwelt und dem Bauamt und seiner Person bestehen wird, der die eingehenden Bau-Turbo-Anträge im Vorfeld beraten werde und daraus dann die entsprechenden Vorlagen für den Magistrat fertigen werde. Zum Zweiten habe man besprochen, dass man informieren muss. Man müsse die Bau-Turbo-Anträge auflisten, die die Stadt erreicht hat und man müsse auch informieren, wie der Magistrat letzten Endes damit umgegangen ist, damit die Stadtverordnetenversammlung weiß, in welchem B-Plan-Gebiet wurde was getan im Rahmen des Bau-Turbos. Und er wolle es jetzt nicht Vorratsbeschluss nennen, sondern er möchte es einen guten Beschluss nennen, um bis zur ersten StaV-Sitzung im Juni, dann lege man etwas Neues vor, bis man weiß, welche Handlungsempfehlung gibt es vom Land und werde daraus eine neue Vorlage für den Juni formulieren und wieder in die Stadtverordnetenversammlung mit diesem Thema zurückkehren, wie man dann damit verfahren werde.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp bedankt sich für die erläuternden Worte des Bürgermeisters. Grundsätzlich begrüße es die SPD-Fraktion, dass dieser Bau-Turbo kommt. Sicherlich ein Mittel zum Bürokratieabbau. Gleichzeitig aus Sicht der Kommune, glaubt er, und das habe der Bürgermeister ja auch erläutert, muss man sich klar machen, dass hier eigentlich ein Paradigmenwechsel im Baurecht stattfindet, weg von B-Plänen, die maßgeblich sind, hin zu Einzelfallentscheidungen. Das sei sicherlich etwas, was auf Dauer ein Problem werden könnte in zweierlei Hinsicht. Zum einen könnte durch eine Vielzahl an Ausnahmeentscheidungen ein Bebauungsplan funktionslos werden und auf der anderen Seite könnte sich der Maßstab für den berühmten und schon oft diskutierten 34 BauGB auf Dauer durch Einzelfallentscheidungen ändern. Insofern seien das beides Argumente, weswegen er schon sage, dass man auf Dauer sich überlegen wird, ob das beim Magistrat angesiedelt ist, weil die Art und Weise, wie man Baupolitik hier in der Stadt mache, eben wegkommen wird von Bebauungsplänen, sondern dass am Ende das sein wird, was maßgeblich ist. Und das gehöre wahrscheinlich doch in die öffentliche Debatte. Gleichwohl halte er das für richtig, was in der Vorlage steht, weil man habe dazwischen die Wahl. Es mache keinen Sinn, da irgendwelche Sondersitzungen der Stadtverordnetenversammlungen einzubauen. Ihm seien allerdings zwei Ergänzungen zum Beschlussvorschlag wichtig. Das Erste ist, der Bürgermeister habe ja vorgetragen, das findet er auch gut, dass bis zum 25.06. eine Entscheidung herbeigeführt werden soll. Das stehe allerdings nicht im Beschlusstext und deshalb hätte er es gerne ausdrücklich mit aufgenommen, dass es sich hierbei um eine befristete Übertragung der Aufgabe, nämlich befristet bis zum 25. Juni 2026 handelt. Das könne man in die Nummer 1 und 2 ja einfach integrieren, dass man sagt, vorläufig bis zur Fassung oder vorläufig befristet bis zur Fassung des Grundsatzbeschlusses am 25. Juni 2026 auf den Magistrat zu übertragen in Ziffer 1 und in Ziffer 2 eine Entscheidung nach 246e bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses oder befristet bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses am 25. Juni 2026 und so weiter und so fort. Dann sei es ausdrücklich drin. Und das Zweite ist, was er auch beantragt, dass man den Beschluss um eine Ziffer 3 ergänzt, dass die Befristung unter der Maßgabe erteilt wird, dass der Magistrat von der in Paragraph 36a Absatz 2 Satz 1 BauGB vorgesehenen Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch macht. Das hat der Gesetzgeber bewusst vorgesehen, um auch zu schnelle Entscheidungen dort zu verhindern. Und man kenne ja alle die unliebsamen Diskussionen, die man um diverse Bauprojekte in der Vergangenheit hatte, die ausschließlich im Magistrat waren, Stichwort Feldbergstraße und anderes. Und deshalb wäre es sinnvoll, wenn das dort mit aufgenommen wird und eine Beteiligung der Öffentlichkeit in dem dort im Gesetz vorgesehenen Rahmen, dann ist es immer noch schnell, stattfindet. Das würde er bitten, unter Punkt 3 zu beschließen.

Bürgermeister Birger Strutz erwidert, eine Bürgerbeteiligung im Rahmen des Bau-Turbos schaffe man zeitlich definitiv nicht. Das werde nichts.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bedankt sich auch für die erläuternden Worte von Bürgermeister Strutz. Das waren tatsächlich Fragen, die auch bei den internen Beratungen aufgekommen sind. Die seien jetzt nun soweit geklärt. Man hätte trotzdem gerne auch diese Befristung dieser Vereinbarung bis zum 25.06.26 vorgenommen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, das Gesetz sei in der Intention und Konsequenz richtig. Es müsse schneller gehen. Der b-now-Fraktion falle einfach nur auf, wenn die normale Post zu langsam ist, fügt man halt Expressbriefe ein, statt das Problem am Kern zu lösen. Da könne der Bürgermeister und die Verwaltung nichts tun. Aber früher oder später müsse auch die Bundesgesetzgebung klar sein. Also das Baurecht sei so komplex geworden, dass ohne einen promovierten Architekten und Bauplaner zu haben, niemand mehr bauen kann. Also man baue sich langsam in eine Schlucht hinein, die man nicht mehr verlassen könne.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp möchte dem Bürgermeister widersprechen. Es sei sehr wünschenswert, das habe übrigens auch der Hessische Gesetzgeber bei Umsetzung der Hessischen Bauordnung vorgesehen. Paragraph 65 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung sehe genau das vor, dass die Frist in dem Fall verlängert werden kann, sodass dann die Fiktion, wie sie im Paragraph 36a BauGB vorgesehen ist, nicht nach drei Monaten, sondern nach vier Monaten eintrete. Das wäre dann einfach eine von der Verwaltungsseite vorgenommene Fristverlängerung, wie sie auch in anderen Fällen möglich und der Fall ist. Also umsetzbar sei es schon. Und der Hessische Gesetzgeber, habe es in seiner Umsetzung des Bau-Turbos in der Hessischen Bauordnung auch explizit vorgesehen. Darum fände er das ganz gut, wenn man es auch beschließt.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz könne für ihre Fraktion ankündigen, und das mache sie bevor sie sage, dass sie mit diesem Beschlussvorschlag grundsätzlich oder ihre Fraktion sehr zufrieden sei, weil er eine Lücke schließt, die entstanden ist dadurch, dass Baumaßnahmen schon losgetreten werden, bevor ein Grundsatzbeschluss gefasst werden konnte. Und insofern begrüßt es ihre Fraktion sehr. Sie könne ankündigen, die CDU-Fraktion geht mit der Befristung in den Punkten 1 und 2 mit. Und bei dem Punkt 3 werde die CDU-Fraktion nicht mitgehen, weil man dadurch genau das, was Bau-Turbo sein soll, nämlich eine Beschleunigung, konterkariere. Und zusätzlich Verwaltungsmitarbeiter darin binde, Tätigkeiten rund um die Entscheidung, aber nicht für die Entscheidung auszuführen.

Bürgermeister Birger Strutz möchte dazu noch ausführen, wenn in der Verwaltung Bauanträge ankommen, vielleicht im Paragraph 34 und als Bau-Turbo, die eine Bebauung mit, er übertreibe jetzt bewusst, sechsgeschossig vorsehe, dann werde man damit mit Sicherheit auch nicht in die Stadtverordnetenversammlung kommen und bitten, eine Sondersitzung einzuberufen. Er glaubt, da werde der Magistrat auch von seiner Seite aus ablehnen, wenn es sich auch nicht mehr einfügt im Paragraph 34. Und er gehe auch nicht von einer Flut aus, die die Verwaltung da jetzt erreicht. Und wenn man im Juni beschließt, man möchte den Bau-Turbo in der Stadtverordnetenversammlung haben, dann habe man Sondersitzungen im Bauausschuss und Sondersitzungen in der Stadtverordnetenversammlung. Das sei dann die Konsequenz.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp wiederholt, die grundsätzliche Übertragung bis zum Juni auf den Magistrat halte er für richtig. Insofern setze man sich nicht in Widerspruch. Was er grundsätzlich sagen wolle, warum er auch diesen Antrag stellt, man hatte hier in Neu-Anspach mehrfach Diskussionen und er erinnert durchaus an massiv aufgeheizte Diskussionen, wo sich Bürger unzureichend abgeholt gefühlt haben. Man setze, wenn man das jetzt so beschließt, sämtliche Öffentlichkeitsbeteiligungen auf das Spiel. Dann fühlen sich noch mehr Leute nicht mit abgeholt. Er wisse nicht, ob der Magistrat dann sozusagen diesen Unmut gesammelt auf sich ziehen mag. Er meint, das waren ja auch in der Vergangenheit durchaus Projekte, wo man vielleicht in der ersten Diskussion, er bleibe einfach mal ganz frech beim Thema Feldbergstraße, wahrscheinlich dachte, naja gut, passt schon irgendwie und dann kam der ganz große Sturm. Insofern rede man ja nicht unbedingt von den sechsgeschossigen Häusern wie Bürgermeister Strutz im Beitrag vorher. Da glaube er und traue er auch dem Magistrat, dass er das nicht genehmigt. Aber in solchen Fällen, glaubt er, werde das dann doch ganz schnell ein zweischneidiges Schwert dauerhaft auf solche Beteiligungsprozesse der Bürgerschaft, die wichtig sind und die auch den Entscheidungsprozess hier immer geprägt haben, zu verzichten. Darum werbe er nochmal dafür, das durchaus mitzunehmen. Aufgrund der besonderen Vergangenheit, die man in Neu-Anspach hat und hatte.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, es wissen sicher alle, dass man zunächst einmal über dreieinhalb Monate spreche und die man dann nutzen muss, auch mit den Erfahrungen, die man hier sammelt. Er hoffe wirklich, dass Verwaltung und Magistrat sehr sorgsam mit dieser Verantwortung umgehen. Und was man andernorts sammelt, das wird auch in Hessen entsprechend zusammengetragen werden, sodass man da etwas schlauer sein wird. Also man rede über dreieinhalb Monate jetzt erst einmal.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion müsse sich den Ausführungen des Vorsitzenden anschließen. Das war das, was sie jetzt sagen wollte. Man rede jetzt über ein Zeitfenster und zerrede schon wieder im Vorfeld alles. Es sei ein neuer Weg, den man gehen will. Da werden auch Sachen kommen, die man heute nicht weiß. Ihre Fraktion werde dem heute zustimmen. Den Änderungen werde man sich anschließen mit der Befristung, aber den Rest lehne man ab. Und ansonsten sei die Vorlage okay und man gehe das an. Und das neue Parlament werde es dann schon richten.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, er lasse zunächst abstimmen, wenn kein Widerspruch kommt, über die zwei Vorschläge der SPD bezüglich des Absatzes 1 und 2, wo auf die Befristung hingewiesen wird. Danach lasse er abstimmen über den Antrag, das Einführen einer Ziffer 3, dass man eben die Befristung mit der Maßgabe erteilt, dass die Bürgerbeteiligung entsprechend berücksichtigt wird. Sicherheitshalber lasse er dann, weil das ja nun mal wirklich eine bedeutsame Beschlussfassung ist, noch einmal über den gesamten Beschlussvorschlag abstimmen. Er ruft zur Abstimmung.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses um die Passage „vorläufig befristet bis zum 25.06.2026“ zu ergänzen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, unter Ziffer 3 zu ergänzen, dass die Befristung bis zum 25.06.2026 unter der Maßgabe erteilt wird, dass der Magistrat von der in Paragraph 36a Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch macht.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 auf den Magistrat zu übertragen.

2. eine Entscheidung nach § 246e BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung erhält zur Sitzung am 25.06.2026 eine Aufstellung der Entscheidungen des Magistrats zu den Bau-Turbo-Anträgen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Kindertagesstätte VzF Taunusstraße
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte
– Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 27/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Für den Sozialausschuss berichtet die stellvertretende Ausschussvorsitzende Judith Rahner. Bei den Tagesordnungspunkten betreffend den Einrichtungen des VzF Taunus habe man im Sozialausschuss keine Abweichungen gegenüber der Beschlussvorlage beschlossen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer möchte an dieser Stelle in aller Deutlichkeit festhalten, es war richtig und verantwortungsvoll, die Verträge mit dem freien Träger nicht zu kündigen. Wer auf Konfrontation gesetzt hätte, hätte Vertrauen verspielt, bewährte Strukturen unnötig beschädigt. Stattdessen wurde der Weg des Dialogs und der Sacharbeit gewählt. Und genau dieser Weg hat sich als tragfähig erwiesen. Der ausdrückliche Dank gelte der Verwaltung und dem Bürgermeister. Das hohe Engagement, die intensive Abstimmung und die zahlreichen zusätzlichen Arbeitsstunden verdienen Anerkennung. Das vorliegende Ergebnis sei kein Zufallsprodukt, sondern ein Ausdruck einer konsequenten und lösungsorientierten Arbeit. Mit dem neuen Vertragswerk liege nun ein Modell vor, das Maßstäbe setzt. Die klare Trennung von Gebäude und Betreuung Sorge nicht nur für Transparenz, sondern schaffe endlich eine belastbare Grundlage für Vergleichbarkeit und faire Entscheidung. Damit werde eine Struktur etabliert, die langfristig trägt und Diskussion versachlicht. Gerade deshalb erwarte man, dass dieses Modell ohne Wenn und Aber auch für die städtischen Kindergärten übertragen wird. Wer Transparenz, Gleichbehandlung fordert, muss sie auch konsequent umsetzen. Unterschiedliche Maßstäbe für freie und städtische Einrichtungen wären weder sachlich gerechtfertigt noch politisch vermittelbar. Zugleich stärke die neue Vertragsgestaltung die freien Träger in ihrer Eigenständigkeit. Sie erhalten den notwendigen Spielraum, ihre pädagogischen Konzepte weiterzuentwickeln und ihr Profil zu schärfen. Das sei kein Nebeneffekt, sondern ein zentrales Ziel. Vielfalt sichern, Qualität fördern und Verantwortung partnerschaftlich teilen. Man habe sich für den richtigen Weg entschieden. Jetzt Sorge man gemeinsam dafür, dass er konsequent weitergegangen wird.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, er wollte sich eigentlich gar nicht mehr dazu zu Wort melden, da der Kollege Fleischer jetzt ein paar seltsame Dinge gesagt habe, will er es doch noch mal tun. Er gibt dem Kollegen Fleischer in zwei Dingen Recht, nämlich, dass er gesagt hat, das schafft Transparenz, ja, und es beendet unleidige Diskussionen, auch ja. Er glaube, das sind zwei ganz wichtige Punkte und darum werde die SPD-Fraktion den Verträgen selbstverständlich auch zustimmen, weil sie einen Fortschritt sowohl in der Debatte, die man hier über Jahre hinweg geführt hat, als auch in der Verständlichkeit von Verträgen, die die Stadt mit Dritten abgeschlossen hat, bringen, die dringend notwendig ist. Ob die FWG-UBN-Fraktion in der Konsequenz überhaupt verstanden hat, was man beschließen möchte, lässt so ein bisschen zweifeln, wenn sie behauptet, das wäre ein Modell, was man auf die städtischen Kitas übertragen könnte. Man beschließe hier über die Ausnahme, die städtischen Kitas sind die Regel, das könne man gar nicht auf städtische Kitas übertragen, das ist ein Vertragswerk mit einem Dritten. Also insofern mach das eigentlich keinen Sinn, was der Kollege Fleischer dann weiter dazu ausgeführt hat. Das Zweite, wo er dem Kollegen Fleischer doch sehr gerne widersprechen würde, da könne sich die CDU-Fraktion jetzt nochmals lauthals freuen, ist der Punkt, dass gesagt wurde, dass man hier eine konzise Hinführung zu dieser Lösung gehabt hätte. Das Gegenteil sei der Fall. Er erinnere gerne daran, dass sowohl die Kollegen von der b-now, von der FDP als auch die SPD schon seit Jahren darauf hingewiesen haben, dass man ein Transparenzproblem habe, dass die Verträge nicht für die Stadt vorteilhaft sind. Und das wurde hier mehrheitlich immer bekämpft und abgelehnt, bis ein Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes vorlag und genau das bestätigt hat. Hätte man schon vorher darauf gehört, hätte man dieses Ergebnis schneller herbeiführen können. Und er wisse, dass der Kollege Kraft sich wahrscheinlich gleich melden wird und fragt, warum habe es die SPD nicht selber gemacht. Er nehme es mal gleich vorweg und möchte es auch hier nochmal hinterlegen, dafür gab es auch unter dem ehemaligen Bürgermeister nie eine Mehrheit. Insofern sei Bürgermeister Strutz der Erste, der dafür eine Mehrheit hat und der es umgesetzt hat, der es auch gut umgesetzt hat. Das möchte er überhaupt nicht sozusagen wegnehmen. Das sei eine gute Lösung für die Stadt Neu-Anspach. Aber das Bild in den Raum zu stellen, als sei man also jetzt schon immer stringent an dieser Lösung interessiert gewesen, gerade die FWG-UBN-Fraktion, also das sei mit Blick auf die letzten Debatten der letzten sechs Jahre absurd.

Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, möchte jetzt hier nichts zerreden. Ja, man hatte und da waren sich, glaubt sie, alle einig, ein Transparenzproblem mit den Verträgen und mit den Abrechnungen der freien Träger. Ja, und es habe jetzt etwas länger gedauert, dass man jetzt zu hoffentlich guten Verträgen gekommen ist, so wie ihrer Fraktion zugetragen wurde, seien alle Seiten damit einverstanden und können gut damit leben. Und ihre Fraktion sei froh, dass man, und das habe man auch immer betont als Grüne, aus nicht gekündigten Verträgen heraus verhandelt hat. Das war immer das, was ihre Fraktion gesagt hat, was man wollte. Man führe Verhandlungen, man versuche, was zu verändern, aber es könne nicht sein, dass Verträge erst gekündigt werden und dann geschaut wird, was passiert, sondern andersrum, man verhandelt die Verträge neu aus ungekündigten Verträgen.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion spricht zunächst das Verbindende an. Die CDU-Fraktion werde heute Abend den Tagesordnungspunkten 4.2 bis 4.9 zustimmen. Das sei die eine Seite. Jetzt habe er den Ball zugeworfen bekommen und er wäre ja verrückt, wenn er es nicht aufnehmen würde. Der Kollege Dr. Kulp habe ja heute selbst gesagt, woran es lag, aber die Wahrheit sehe anders aus. Trifft es zu, dass der damalige Bürgermeister, SPD-Mitglied, gesagt hat, dieses heiße Eisen packe ich nicht an. Zitat Ende. Und deshalb verbinde die CDU-Fraktion das heutige Ergebnis ebenfalls mit einem Dank. Nämlich mit einem Dank an Bürgermeister Birger Strutz, der hier in die Gremien kam und gesagt hat, so, man habe hier Abrechnungen sowohl von der Kirche wie auch vom VzF, die sind für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Und deshalb müssen diese geprüft werden. Und dann kam das Rechnungsprüfungsamt ins Spiel. Aber nicht etwa auf Initiative von der SPD, schon gar nicht auf Initiative des damaligen Bürgermeisters, der dieses heiße Eisen im Verhältnis zum Birger Strutz nicht anpacken wollte. Deshalb Dank an Strutz, Dank ans Rechnungsprüfungsamt und Dank an die Verwaltung und Dank auch an den Vertragspartner VzF, dass er sich trotz sämtlicher Unkenrufe und Beschuldigungen öffentlicher Natur zu diesem Ergebnis gemeinsam kooperativ hat hinreißen lassen. Denn es sei in der Tat so, da müsse er den Kolleginnen von den Grünen recht geben, hätte man die Verträge gekündigt, hätte es zu einer Verhärtung der Fronten geführt. Diese Verhärtung der Fronten hätte nicht dazu geführt, dass man dieses Ergebnis heute Abend auf dem Tisch hätte. Und deshalb auch Dank an den VzF. Und was die andere Äußerung angehe, maße er sich nicht an, zu urteilen, wie Fraktionen zu welchem Ergebnis kommen und spreche denen die Kompetenz ab, weil dies gehört sich nicht, das sei schlechter parlamentarischer Stil.

Stadtverordneter Josip Mihaljevic von der CDU-Fraktion möchte jetzt nicht weit in die Vergangenheit reisen, über Zeiten, wo ein ehemaliger Bürgermeister verpasst hat, die Sache anzugehen, sondern er möchte in den Dezember blicken, das sei gar nicht mal so lange her. Der Kollege Dr. Kulp habe gerade gesagt, man habe Zeit verloren, wo man diese Verträge habe nicht schließen können. Und da möchte er daran erinnern, dass es einen genialen Vorschlag von der Verwaltung gab, die Kündigungsfrist zu verkürzen, so dass man die Verträge noch

rückwirkend zum 1.1.2026 schließen konnte. Das Bündnis Kevin Kulp, was sich hier gerne als SPD bezeichnet, hat dagegen gestimmt. Das hätte die Folge gehabt, dann man die Verträge erst zum 1.1.2027 hätte abschließen können. Da rede man über Fakten, wo man ein Jahr verloren hätte, wo man einen sechsstelligen Betrag hätte mehr zahlen müssen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, man sei sich einig, dass man einen hervorragenden neuen Status hat und der Bürgermeister eine sehr gute Verhandlung geführt hat. Andererseits sei man sich auch einig, dass man jetzt Haushaltsdebatten, wie man sie in den letzten zehn Jahren geführt hat, mit extremen Diskussionen, Faktenfindungen, wo über alle Träger hinweg die Vergleichbarkeit nicht existierte, dass das gelöst ist. Insofern freue er sich mit dem Blick nach vorne gerichtet, dass man jetzt einen Status habe, der funktioniert. Man sollte aber nicht vergessen, in den letzten zehn Jahren, in der gesamten Zeit, während seine Fraktion im Parlament saß, war das ein Thema, was permanent hochkochte. Also das war nicht immer Friede Freude Eierkuchen, aber trotzdem, man habe jetzt ein super Ergebnis, das gut ist. Und vor allem hier gelte es, dass die Verwaltung einen Top-Job gemacht hat, das dürfe man auch gerne mal hervorheben.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion habe jetzt tatsächlich gar keinen so inhaltlichen Beitrag, sondern vielleicht nochmal anknüpfend an das, was man ganz zu Anfang der Sitzung hatte und über Respekt und auch vor dem Ehrenamt und vor den Leuten, die hier sitzen. Sie müsse sagen, sie findet es ein bisschen schade, dass zu ihrer voraussichtlich erstmal letzten Stadtverordnetenversammlung nochmal so ein Lowlight dazu komme, im Gegensatz zu den Highlights, die es sicherlich auch gab, nämlich hier eine Fraktion als Bündnis Kevin Kulp zu bezeichnen. Das wäre eventuell auch mal eine Rüge wert an der Stelle. Wer große Worte schwingt, die auch richtig sind, über Respekt gegenüber den Kollegen und Kolleginnen spricht, der könnte ja vielleicht auch mal dafür sorgen, dass die eigene Fraktion das dann auch lebt.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erwidert direkt auf den Beitrag der Kollegin Rahner: Wenn Sie wieder ins Parlament kommen sollten, dann befassen Sie sich bitte mit der Geschäftsordnung, denn ich habe das jetzt nicht als Rüge an der Sitzungsleitung aufgefasst, sonst müsste ich Sie rügen. Und schauen Sie, ach schauen Sie, wir sind kein Streichelzoo und kein Ponyhof, gerade Ihr Sitznachbar ist ja ein Meister des geschliffenen Wortes und da hat er auch schon ein paar Spitzen hier abgesetzt in Richtung FWG vorhin wieder. Das ist alles noch machbar und auch das, was die CDU gesagt hat, das ist alles noch machbar. Überlassen Sie es mir, wann ich rüge und vielleicht sehen wir uns ja wieder.

Stadtverordneter Günter Siats von der SPD-Fraktion schlägt aber genau da jetzt auch nochmal rein, weil das sei heute Abend seine letzte Sitzung und sowas habe er auch bisher noch nicht erlebt. Er fühle sich als SPD hier verunglimpft, man sei kein Wahlverein Kulp, sondern man ist die SPD und die CDU möchte auch nicht so behandelt werden und er findet es eine Unverschämtheit und er hätte es erwartet, dass der Vorsitzende diesbezüglich das ein bisschen zurückweist. Das habe er in seiner gesamten Zeit, seit 1981 sei er hier Mitglied, das habe er bisher noch nicht gehört, sowas. Und er findet das eine Unverschämtheit, das muss er ganz deutlich sagen, das war nicht in Ordnung. Und deswegen rege er sich auch auf.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino verweist auf das, was er zuvor gesagt habe. Und in Zukunft, das sage er jetzt auch, egal wer dann die Sitzungen hier leitet, das geht nicht, dann stellen die betroffenen Stadtverordneten bitte einen Antrag zur Geschäftsordnung, dann tritt der Ältestenrat zusammen, da wird das dann geklärt. Aber man diskutiere hier nicht über Sitzungsfragen. Das wäre genau so, als ob auf dem Fußballplatz die Leute einen Kreis bilden und mit dem Schiedsrichter diskutieren, was er zu tun und zu lassen hat. Also er sage das jetzt wirklich ganz entspannt, weil es die letzte Sitzung ist. Man habe über fünf Jahre, wie er meint, sehr konstruktiv zusammengearbeitet, auch teilweise gekämpft. Insofern will er das jetzt hier nicht beenden, oder nicht so enden lassen, aber wenn, dann sollte man sich in Ruhe darüber noch einmal verständigen. Er ruft zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel

- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung
4	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaft, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach und der darauf errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände ist im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
- der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Abgezogen werden ferner folgende weitere Einnahmen des Trägers:

- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Raum „Tafel“ gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag
- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Geschäftsraum VzF gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. Der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant.
Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Mietvertrag Vzf Kindertagesstätte Taunsstr. 32-34 Vorlage: 23/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den folgenden Mietvertrag über das Grundstück Taunusstr. 32-34, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Mietvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.
vertreten durch den Vorstand
Adenauerallee 18, 61440 Oberursel

- nachfolgend „VzF“ genannt-

§ 1 Mietsache und Zweck

- (1) Die Stadt vermietet in der Liegenschaft **Taunusstr. 32-34, 61267 Neu-Anspach**, das Obergeschoss sowie die Außenanlagen zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß dem gesondert abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag, der die Geschäftsgrundlage bildet, und im Untergeschoss den linken Raum als Verwaltungsbüro an den VzF. Die WC-Anlagen und der Flur im Untergeschoss sind als Gemeinschaftsfläche mitvermietet. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind in den anliegenden Plänen entsprechend markiert.
- (2) Die Nutzung zu anderen als dem vorgenannten Zweck ist nicht gestattet.
- (3) Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2026** und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Es kann von jedem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
- (4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Kindertagesstättenbetriebsvertrag) erlischt das Mietverhältnis zum selben Zeitpunkt, wie der Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3 Übergabe

- (1) Dem VzF wird die Mietsache in dem Zustand überlassen, in dem sie sich am Tage der Übergabe befindet. Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit und Eignung der Räume, zur Nutzung der Kinderbetreuung, keine Gewähr.
- (2) Dem VzF ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 4 Miete und Betriebskosten

- (1) Für das Verwaltungsbüro im Untergeschoss mit einer Größe von 37,58 m², wird eine monatliche Miete in Höhe von 300,64 € vereinbart. Für die restlichen Räumlichkeiten wird keine Miete erhoben.
- (2) Darüber hinaus trägt der VzF sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Betriebskostenverordnung (Anlage 3 zu §27 der II. Berechnungsverordnung) ergeben. Für die Betriebskosten schließt der VzF eigene Verträge ab. Sollte dies für einzelne Betriebskostenarten nicht möglich sein, werden die Kosten jährlich zum 31.12. von der Stadt abgerechnet. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt werden.
- (3) Der VzF erhält für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.
- (4) Eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten wird nicht festgesetzt.

§ 5 Zahlung der Miete

- (1) Die Miete in der festgesetzten Höhe ist **monatlich im Voraus**, spätestens am 03. eines jeden Monats auf das Konto bei der Volksbank Usinger Land, IBAN DE55501900004101410370 BIC FFVBDEFF, einzuzahlen.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.
- (3) Bei verspäteter Zahlung darf der Vermieter die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung die entsprechende Gebühr erheben.

§ 6 Wertsicherungsklausel

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Mietbeginns veröffentlichten Index um mindestens 10 %, so ändert sich die Miete automatisch im gleichen Verhältnis. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Miete ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 7 Fristlose Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann von der Stadt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
- a) wenn der VzF oder derjenige, welchem der VzF den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch der Mieträume fortsetzt, obwohl er von der Stadt ermahnt wurde, um so die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten der ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt. Oder die Räume durch Vernachlässigung der dem VzF obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
- b) wenn der VzF schuldhaft seine Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Mietverhältnis kann vom VzF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
- a) wenn ihm der Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Erfüllung des Vertrages deshalb für ihn kein Interesse mehr hat. Bleibt die Vertragserfüllung für ihn von Interesse, so kann der VzF nur kündigen, wenn die Stadt eine ihr vom VzF gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen,
- b) wenn die Benutzung der Mietsache mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,
- c) wenn die Stadt schuldhaft ihre Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so erheblich stört, dass dem VzF eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung und Warmwasserversorgung berechtigt den VzF nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt ebenso für notwendige oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 9 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Schäden in den Mieträumen hat der VzF, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Der VzF haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Betriebsangehörigen sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere

haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit dem Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch offen zugängliche Türen oder durch Versäumnis einer vom VzF übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Dies gilt auch für vom VzF oder seinen Beauftragten oder Betriebsangehörigen verschuldete Schäden in Fluren, Treppenhaus etc.

(3) Dem VzF obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt der VzF. Zu den Schönheitsreparaturen gehören: Anstrich bzw. Tapezieren von Wänden, Decken und Böden, Innenanstrich von Türen und Fenstern und Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

(5) Die Stadt kann während des Mietverhältnisses die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen, soweit sie daran ein berechtigtes Interesse hat. Bei Kündigung kann die Stadt die Durchführung aller zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Schönheitsreparaturen verlangen.

(6) Die gesamte Abwicklung und Bestellung von Instandhaltungen und Instandsetzungen der kompletten Liegenschaft, inkl. Kostenübernahme und Abnahme der ausgeführten Arbeiten, die keine Investitionen darstellen, erfolgen selbständig vom VzF und werden über eine Zuschusssumme abgerechnet. Investive Maßnahmen, die über die übliche Instandhaltung und Instandsetzungen der Liegenschaft hinaus gehen (Dach und Fach), sind vorab der Stadtverwaltung als investiver Zuschuss anzumelden. Nach Freigabe der Investivsumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen selbständig über den VzF umgesetzt und abgerechnet. Rechnungsadressat für bezuschusste investive Maßnahmen ist die Stadt Neu- Anspach.

(7) Zur finanziellen Unterstützung der in Abs. 6 genannten Kosten, gewährt die Stadt dem VzF eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der VzF verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(8) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem VzF tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(9) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(10) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

§ 10

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch die Stadt

(1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des VzF binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, z. B. Modernisierung des Gebäudes und der Mieträume, muss der VzF dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist. Der VzF hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

(2) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Stadt auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

(3) Soweit der VzF die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten

handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließlich oder erheblich beeinträchtigen.

(4) Bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen durch den VzF sind von ihm der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Betreten der Mieträume durch die Stadt

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

(2) Will die Stadt oder ihr Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf sie die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von **10.00** bis **19.00** Uhr, nach vorheriger Terminabstimmung betreten.

(3) Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf die Stadt oder ihr Beauftragter die Räume mit den Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

(4) Der VzF muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 12

Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

(1) Der VzF trägt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt sowie für die von ihm außerhalb der Mietsache genutzten Flächen. Der VzF stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

(2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus von ihm oder Dritten zu vertretenden Gründen im Zuge der Benutzung der Mietsache oder deren Folge entstehen.

(3) Der VzF verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen insoweit gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die aus dem Mietverhältnis hergeleitet werden können (einschl. etwa entstehender Prozesskosten) freizustellen.

(4) Zur Abdeckung der Haftung auf Verkehrssicherungspflichten und aus Betriebsgefahren hat der VzF eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

(5) Die Stadt hat eine Gebäudeversicherung, die Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Inventarversicherung, die Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser abdeckt, abgeschlossen.

(6) Die Stadt haftet nicht für Funktionsstörungen in den Betriebseinrichtungen und für Schäden, die dem VzF durch Feuer, Wasser oder sonstige höhere Gewalt entstehen.

§ 13

Beendigung der Mietzeit

(1) Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom VzF selbst beschaffte, zurückzugeben.

(2) Vom VzF eigenfinanzierte Einrichtungen (z.B. Mobiliar), mit denen der VzF die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Die Stadt kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn sie so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Der Stadt steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der VzF ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 14

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dem VzF wird die Mitbenutzung der Küchenzeile in den Räumlichkeiten der „Tafel“ gestattet.
- (2) Die Reinigung der Mietsache sowie der Gemeinschaftsflächen im Erdgeschoss (WC-Anlagen und Flur) obliegt dem VzF.
- (3) Die in § 4 Abs. 1 vereinbarte Miete und anteiligen Betriebskosten für die Flächen des gesamten Untergeschosses dürfen durch den VzF **nicht** in die Abrechnung der Kindertagesstätten miteinfließen. Für die Räumlichkeiten der Tafel im Untergeschoss zahlt die Stadt Betriebskosten in Höhe von pauschal 1.500,00 €/Jahr an den VzF. §6 gilt entsprechend für Anpassungen der pauschal festgesetzten Betriebskosten.
- (4) Nebenabreden und nachträgliche Änderung des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (5) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 15 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4	Kindertagesstätte Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte – Kindertagesstättenbetriebsvertrag Vorlage: 28/2026	VzF Mitte
------------	--	----------------------------

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte VzF Mitte

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Mitte, Gustav-Heinemann-Straße 7 und 11, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
4	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
5	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
6	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
7	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
8	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaften, Gustav-Heinemann-Straße 7 und 11, 61267 Neu-Anspach und der auf der Liegenschaft Gustav-Heinemann-Straße 11 errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und der dazugehörigen Außengelände sind im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag sowie einen Erbpachtvertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt sind.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und

- die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden

Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Mietvertrag
Vzf Kindertagesstätte Gustav-Heinemann-Str. 11
Vorlage: 25/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den folgenden Mietvertrag über das Grundstück Gustav-Heinemann-Str. 11, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Mietvertrag

zwischen	der Stadt Neu-Anspach vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach	- nachfolgend „Stadt“ genannt-
und	dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. vertreten durch den Vorstand Adenauerallee 18, 61440 Oberursel	- nachfolgend „VzF“ genannt-

§ 1
Mietsache und Zweck

- (1) Die Stadt vermietet die Liegenschaft **Gustav-Heinemann-Str. 11, 61267 Neu-Anspach**, mit allen Räumlichkeiten sowie Außenanlagen zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß dem gesondert

abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag, der die Geschäftsgrundlage bildet, an den VzF. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind in den anliegenden Plänen entsprechend markiert.

(2) Die Nutzung zu anderen als dem vorgenannten Zweck ist nicht gestattet.

(3) Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2026** und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Es kann von jedem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

(4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Kindertagesstättenbetriebsvertrag) erlischt das Mietverhältnis zum selben Zeitpunkt, wie der Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3 Übergabe

(1) Dem VzF wird die Mietsache in dem Zustand überlassen, in dem sie sich am Tage der Übergabe befindet. Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit und Eignung der Räume, zur Nutzung der Kinderbetreuung, keine Gewähr.

(2) Dem VzF ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 4 Miete und Betriebskosten

(1) Die monatliche Miete beträgt 0,00 €.

(2) Darüber hinaus trägt der VzF sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Betriebskostenverordnung (Anlage 3 zu §27 der II. Berechnungsverordnung) ergeben. Für die Betriebskosten schließt der VzF eigene Verträge ab. Sollte dies für einzelne Betriebskostenarten nicht möglich sein, werden die Kosten jährlich zum 31.12. von der Stadt abgerechnet. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt werden.

(3) Der VzF erhält für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(4) Eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten wird nicht festgesetzt.

§ 5 Fristlose Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann von der Stadt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn der VzF oder derjenige, welchem der VzF den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch der Mieträume fortsetzt, obwohl er von der Stadt ermahnt wurde, um so die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten, der ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt. Oder die Räume durch Vernachlässigung der dem VzF obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,

b) wenn der VzF schuldhaft seine Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Mietverhältnis kann vom VzF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn ihm der Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Erfüllung des Vertrages deshalb für ihn kein Interesse mehr hat. Bleibt die Vertragserfüllung für ihn von Interesse, so kann der VzF nur kündigen, wenn die Stadt eine ihr vom VzF gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen,

b) wenn die Benutzung der Mietsache mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,

c) wenn die Stadt schuldhaft ihre Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so erheblich stört, dass dem VzF eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung und Warmwasserversorgung berechtigt den VzF nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt ebenso für notwendige oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 7

Instandhaltung der Mietsache

(1) Schäden in den Mieträumen hat der VzF, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen.

(2) Der VzF haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Betriebsangehörigen sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit dem Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch offen zugängliche Türen oder durch Versäumnis einer vom VzF übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Dies gilt auch für vom VzF oder seinen Beauftragten oder Betriebsangehörigen verschuldete Schäden in Fluren, Treppenhaus etc.

(3) Dem VzF obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt der VzF. Zu den Schönheitsreparaturen gehören: Anstrich bzw. Tapezieren von Wänden, Decken und Böden, Innenanstrich von Türen und Fenstern und Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

(5) Die Stadt kann während des Mietverhältnisses die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen, soweit sie daran ein berechtigtes Interesse hat. Bei Kündigung kann die Stadt die Durchführung aller zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Schönheitsreparaturen verlangen.

(6) Die gesamte Abwicklung und Bestellung von Instandhaltungen und Instandsetzungen der kompletten Liegenschaft, inkl. Kostenübernahme und Abnahme der ausgeführten Arbeiten, die keine Investitionen darstellen, erfolgen selbständig vom VzF und werden über eine Zuschusssumme abgerechnet. Investive Maßnahmen, die über die übliche Instandhaltung und Instandsetzungen der Liegenschaft hinaus gehen (Dach und Fach), sind vorab der Stadtverwaltung als investiver Zuschuss anzumelden. Nach Freigabe der Investivsumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen selbständig über den VzF umgesetzt und abgerechnet. Rechnungsadressat für bezuschusste investive Maßnahmen ist die Stadt Neu- Anspach.

(7) Zur finanziellen Unterstützung der in Abs. 6 genannten Kosten, gewährt die Stadt dem VzF eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der VzF verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(8) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem VzF tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(9) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(10) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

§ 8

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

(1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des VzF binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, z. B. Modernisierung des Gebäudes und der Mieträume, muss der VzF dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist. Der VzF hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

(2) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Stadt auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

(3) Soweit der VzF die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließlich oder erheblich beeinträchtigen.

(4) Bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen durch den VzF sind von ihm der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Betreten der Mieträume durch die Stadt

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

(2) Will die Stadt oder ihr Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf sie die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von **10.00** bis **19.00** Uhr, nach vorheriger Terminabstimmung betreten.

(3) Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf die Stadt oder ihr Beauftragter die Räume mit den Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

(4) Der VzF muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 10

Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

(1) Der VzF trägt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt sowie für die von ihm außerhalb der Mietsache genutzten Flächen. Der VzF stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

(2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus von ihm oder Dritten zu vertretenden Gründen im Zuge der Benutzung der Mietsache oder deren Folge entstehen.

(3) Der VzF verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen insoweit gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die aus dem Mietverhältnis hergeleitet werden können (einschl. etwa entstehender Prozesskosten) freizustellen.

(4) Zur Abdeckung der Haftung auf Verkehrssicherungspflichten und aus Betriebsgefahren hat der VzF eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

(5) Die Stadt hat eine Gebäudeversicherung, die Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Inventarversicherung, die Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser abdeckt, abgeschlossen.

(6) Die Stadt haftet nicht für Funktionsstörungen in den Betriebseinrichtungen und für Schäden, die dem VzF durch Feuer, Wasser oder sonstige höhere Gewalt entstehen.

§ 11 Beendigung der Mietzeit

(1) Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom VzF selbst beschaffte, zurückzugeben.

(2) Vom VzF eigenfinanzierte Einrichtungen (z.B. Mobiliar), mit denen der VzF die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Die Stadt kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn sie so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Der Stadt steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der VzF ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Nebenabreden und nachträgliche Änderung des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

(2) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 13 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Zusatzvereinbarung zum Erbbaurecht vom 21.12.2009
Vzf Kindertagesstätte Gustav-Heinemann-Str. 7
Vorlage: 26/2026

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verlässt wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, folgende „Zusatzvereinbarung zum Erbbaurecht vom 21.12.2009“ über das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 880 rückwirkend

zum 01.01.2026 mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel:

Zusatzvereinbarung zum Erbbaurecht vom 21.12.2009

zwischen der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Grundstückseigentümerin“ genannt-

und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.
vertreten durch den Vorstand
Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Erbbauberechtigter“ genannt-

§ 1 Vorbemerkungen

Ergänzend zum Erbbaurecht vom 21.12.2009 über das Grundstück **Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 880** möchten die Vertragsparteien eine Kostenbeteiligung für die Aufwendungen der Unterhaltung des Erbbaugrundstücks sowie des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes regeln.

§ 2 Kostenbeteiligung der Erbbaurechtsgeberin

(1) Zur finanziellen Unterstützung der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie investiven Einzelmaßnahmen, die fest mit dem Grundstück und Gebäude verbunden sind, gewährt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(2) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem Erbbauberechtigten tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Grundstückseigentümerin zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(3) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(4) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Grundstückseigentümerin beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Grundstückseigentümerin im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

(5) Für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, erhält der Erbbauberechtigte einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3 Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

(1) Der Erbbauberechtigte bleibt grundsätzlich für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes einschließlich aller technischen Anlagen, der Außenanlagen sowie des Grundstücks verantwortlich.

(2) Die Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümerin begründet keine Übernahme von Verkehrssicherungspflichten oder Bauherrenpflichten.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages, beginnend ab dem **01.01.2026** und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Alle übrigen Regelungen des Erbbaurechtsvertrages bleiben unberührt.
- (2) Eine Eintragung im Grundbuch erfolgt nicht.
- (3) Nebenabreden und nachträgliche Änderung der Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (4) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 6

Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt"
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und Förderung der Kindertagesstätte –
Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 29/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
und
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus, vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg

- nachfolgend „Träger“ genannt –

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt, Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zur Einschulung
2	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zur Einschulung

- (3) Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (5) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (6) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (7) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (8) Die Kirchengemeinde Anspach ist Grundeigentümerin der Liegenschaft Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach, und der darauf errichteten Anlagen. Die Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit

Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.

- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden weiter die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbesondere die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO) Anwendung.
- (4) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gemäß § 5 KiTaVO der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 06.11.2014, zuletzt geändert am 10.10.2023 (ABl. 2023, 188 Nr. 103) gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kindertagesstättenausschuss ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkosten-zuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle einer Behinderung benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet. Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, als der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PiVA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PiVA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant.
Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter

Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.8 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung
Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Vorlage: 21/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende „Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung“ über das Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 18, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach, Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach:

**Vereinbarung zur Kostenbeteiligung
für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung**

zwischen	der Stadt Neu-Anspach vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach	- nachfolgend „Stadt“ genannt-
und	der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach, vertreten durch den Kirchenvorstand, Friedrich-Ebert-Str. 18, 61267 Neu Anspach	- nachfolgend „Kirche“ genannt-

**§ 1
Vorbemerkungen**

Die Vertragsparteien haben einen Kindertagesstättenbetriebsvertrag für den Betrieb der Kita in der im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde befindlichen Liegenschaft **Friedrich-Ebert-Str. 18, 6267 Neu-Anspach** abgeschlossen. Sie möchten eine Kostenbeteiligung für die Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung für die vorgenannte Liegenschaft regeln.

**§ 2
Kostenbeteiligung der Stadt**

(1) Zur finanziellen Unterstützung der regelmäßigen Objektbetreuung, insbesondere hausmeisterlichen Tätigkeiten, Klein- sowie Schönheitsreparaturen, zahlt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000 € brutto an die Kirche.

(2) Der Zuschuss für die regelmäßige Objektbetreuung wird unter Berücksichtigung der Kirche tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen.

(3) Weiterhin erhält die Kirche für die Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie investive Einzelmaßnahmen, die fest mit dem Grundstück- und Gebäude verbunden sind, einen festen Zuschuss in Höhe von 30.000 € brutto jährlich.

(4) Für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung erhält die Kirche einen Zuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(5) Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation ergeben, ist auf Antrag die Prüfung der Angemessenheit und eine entsprechende Anpassung des Betrages möglich.

(6) Die Kirche verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu verwenden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Kindertagesstättenbetriebsvertrages, beginnend ab dem 01.01.2026 und erlischt mit Beendigung dessen zum selben Zeitpunkt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden und nachträgliche Änderungen der Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

(2) Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

§ 5 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.9 Ev. Kita Hausen-Arnsbach "Regenbogenland"
Kündigung des Kindertagesstättenbetriebsvertrages vom 17.07./27.08.2019
Vorlage: 24/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den mit der evangelischen Kirchengemeinde Hausen abgeschlossenen und zum 01.01.2021 an die Gemeindeübergreifende Trägerschaft (GÜT) im Dekanat Hochtaunus, Otto-Hahn-Str. 20, 61381 Friedrichsdorf, übertragenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita Hausen-Arnsbach „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, fristgemäß unter Bezug auf § 11 des Vertrages und der getroffenen Zusatzvereinbarung (verkürzte Kündigungsfrist) zum 31.12.2026 zu kündigen.

Weiter wird beschlossen, die Kita spätestens zum 01.01.2027 zunächst an die städtische Kita Hausener Rappelkiste anzugliedern und unter deren Leitung zu betreiben. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Übergang auch bereits früher erfolgen, angestrebt wird der 01.05.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

Bürgermeister Birger Strutz hat noch 2 mündliche Ergänzungen bzw. Informationen in Form von Mitteilungen des Magistrats. Die Verwaltung werde jetzt an die Fraktionsvorsitzenden, bitte Acht geben, an die Fraktionsvorsitzenden eine Abfrage senden bezüglich der neuen iPads. Wer möchte ein Großes, wer möchte ein Kleines, die Großen sind wie gehabt mit einer Zuzahlung zu bekommen. Es werde dann mitgeteilt, wie hoch diese dann ist. Da bitte darauf achten und in die Fraktion nach der Konstituierung dann entsprechend streuen, dass die Verwaltung weiß, was muss dort bestellt werden.

Und hier jetzt nochmal die offizielle Information zum Wahlsonntag. Man werde hier im Großen Saal des Bürgerhauses die Wahlergebnisse präsentieren. Wer möchte, darf gerne hierherkommen und die Ergebnisse live verfolgen. Bitte darauf achten, dass dann hier in diesem Hause auch noch Auszählungen laufen. Also das Foyer werde dann nicht für den Aufenthalt zugelassen sein. Die Wahlhelfer müssen in Ruhe die Stimmen in den beiden Wahllokalen auszählen. Das waren die ergänzenden Mitteilungen.

Und es sei ihm noch gestattet, sich bei dem Parlament zu bedanken für etwas mehr als zweieinhalb Jahre Zusammenarbeit. Es sei nicht immer einfach gewesen, aber es ging aus seiner Sicht immer gut an der Sache entlang. Und es freue ihn besonders, dass dieses Parlament es jetzt noch geschafft habe, die Kita-Verträge entsprechend zu beschließen und auch auf den Weg zu bekommen. Denn das haben alle hier gemeinsam erarbeitet und haben auch um die Sache, nämlich um die Kinder gerungen. Und man werde es auch in der Perspektive tun, also dafür, für die Zusammenarbeit. Sein herzliches Dankeschön geht in diese Runde.

5.1 Quartalsbericht/ Monitoringbericht flux-Mobilitätsstationen Q1-Q3/2025

Vorlage: 243/2025

Mitteilung:

Der Stand zur Nutzung der flux-Mobilitätsstationen für das Jahr 2025 wurde mittels Quartalsbericht zusammengestellt.

Insgesamt wird das Angebot der flux-Mobilitätsstationen in Neu-Anspach sehr gut angenommen. Weiterhin werden die Stationen am Bahnhof und in der Usinger Straße im Ortsteil Westerfeld besonders frequentiert.

Die genauen Zahlen sind dem Bericht in der Anlage zu entnehmen.

5.2 Entwurf des hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetzes (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz - HIFG)

Vorlage: 1/2026

Mitteilung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Entwurf zum Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG) herausgegeben.

Dem Land Hessen werden aus dem Sondervermögen 7 437 350 000 Euro zugeteilt. Von diesen Mitteln erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen) 4 707 000 000 Euro; für Krankenhausinvestitionen werden 950 000 000 Euro bereitgestellt, für Landesaufgaben 1 780 350 000 Euro.

Im Jahr 2026 werden den Kommunen zur Stärkung der Investitionstätigkeit 3 000 000 000 Euro zugewiesen. Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Kommunen eine Investitionsförderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente). Ab 2029 sollen die weiteren Mittel in Höhe von 1 707 000 000 Euro den Kommunen als weitere Kontingente unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und ihrer Finanzkraft ergänzend zugewiesen werden.

Die Stadt Neu-Anspach erhält aus dem ersten Kontingent **3.938.540 Euro**.

Nach Maßgabe des § 3 des Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes sind Investitionen in den folgenden Infrastrukturbereichen förderfähig, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur (Schulbau),
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Die Bewilligungsstelle bedient sich zur Programmumsetzung der WIBank.

Der HSGB hat angekündigt folgende Punkte im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände kritisch zu beleuchten:

- Mit der Regelung der Förderbereiche nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs würde das Land die nach Bundesgesetz zulässigen Verwendungsmöglichkeiten ohne Not einschränken. Das überzeugt in keiner Weise.
- Die Regelungen zur Rückforderung in § 7 kennen weder Ermessen noch Ausnahmen und die kuriose Regelung, dass eine günstigere Abrechnung der Maßnahme als geplant nur dann nicht zur Rückforderung führt, wenn die Kommune dies nicht zu vertreten hat. Das würde bedeuten, dass eine bewusst kostengünstiger ausführende Kommune schlechter steht. Das kann im Ernst niemand wollen. Die sehr rigide Rückforderungsregelung beißt sich technisch auch mit der Festlegung von Kontingenten auf gesetzlicher Ebene, die grundsätzlich positiv ist.

5.3 Statistik der Stadtbücherei 2025

Vorlage: 7/2026

Mitteilung:

Das Team der Stadtbücherei hat die Bibliotheksstatistik für das Jahr 2025 erstellt. In der Anlage sind sowohl die Bestandszahlen als auch die Entleihungen aufgeführt.

Der Bestand der Printmedien ist um 270 angewachsen. Die digitalen Medien wurden durch die Makulatur der Hörbücher für Erwachsene, die aus dem Bestand genommen wurden, reduziert. Damit liegt der Bestand der physischen Medien der Stadtbücherei bei 16.739. Hinzu kommen im Onleihe Verbund Hessen 1.020 virtuelle Medien.

Die Entleihungen lagen bei 51.879 und damit wurde die Marke von 50.000 überschritten obwohl die Leserzahl um knapp 3 % von 2.775 auf 2.693 gesunken ist. Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von Neu-Anspach zum 31.12.2025 bedeutet dies, dass 18,8 % aller Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach das Angebot der Stadtbücherei nutzen.

Zur Unterstützung unseres Büchereiteams haben die Freunde der Stadtbücherei im letzten Jahr insgesamt 727 Ehrenamtsstunden geleistet. Unter Berücksichtigung der Schließzeiten haben die Freunde der Stadtbücherei pro Woche knapp 14,5 Stunden Ehrenamtsarbeit geleistet.

5.4 Sicherheit Waldschwimmbad

Vorlage: 8/2026

Mitteilung:

Seit der Öffnung des Waldschwimmbades im Jahr 1932 gab es keine Vorkommnisse durch Einbrüche, Überfälle oder ähnliches. Das hat sich leider während der Saison 2025 geändert. Nach den beiden Einbrüchen sowie dem Überfall auf die Mitarbeiterin, müssen ab und für die Saison 2026 umfassende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz aller Beteiligten getroffen werden.

Die Verwaltung hat mit vier Dienstleistern Kontakt aufgenommen und Angebote eingeholt. Ein Angebot wurde durch ein internes Gremium aus den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Technische Dienste, Familie, Sport und Kultur sowie dem Bürgermeister ausgewählt. Es beinhaltet die Sicherung des Geländes, Gebäudes, der Mitarbeitenden sowie den Bargeldverkehr. Die Datenschutzvorgaben werden eingehalten. Weitere Ausführungen sollen öffentlich aus Sicherheitsgründen nicht erläutert werden.

Die Kosten liegen jährlich bei etwa 750 € netto. Diese werden durch den Förderverein N.A.p.S. e. V. getragen. Eine Kostenübernahmeerklärung liegt vor. Die einmalige Anschaffung der Geräte sowie des Einbaus sind mit den eingestellten Mitteln des Haushaltes 2026 abgedeckt.

5.5 Bericht des Jugendhauses und des Streetworkers

Vorlage: 30/2026

Mitteilung:

Die jährlichen Berichte des Jugendhauses sowie des Streetworkers liegen fristgerecht seit Ende Januar 2026 vor. Beide Berichte für das Jahr 2025 sind dieser Mitteilung beigelegt. Die Berichte werden während der Sitzung des Sozialausschusses am 09. Juni 2026 persönlich durch die Mitarbeiter des VzF vorgestellt.

5.6 Kommunale Wärmeplanung Aktueller Sachstand und weitere Projekt-Schritte

Neu-Anspach

Vorlage: 49/2026

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach erfüllt frühzeitig ihre Verpflichtung aus dem Wärmeplanungsgesetz und erstellt derzeit für das gesamte Stadtgebiet einen kommunalen Wärmeplan. Für die Erstellung hat die Stadt vom Bund einen positiven Zuwendungsbescheid erhalten.

Im Juni 2025 wurden die Büros INFRASTRUKTUR & UMWELT Professor Böhm und Partner (Darmstadt) sowie die HessenEnergie – Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH (Wiesbaden) mit der Ausarbeitung beauftragt.

Seitdem arbeiten die Fachabteilungen der Verwaltung und die Fachbüros intensiv mit den lokalen und regionalen Akteuren an der Erstellung des Wärmeplans.

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt möchte mit dieser Mitteilung den Magistrat, die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Sachstand, insbesondere den Stand der Förderung, die einzuhaltenden Fristen (Änderung) und die weiteren Projekt-Schritte informieren. Dieser Mitteilung ist der Sachstandsbericht als Anlage 1 beigelegt.

Wegen der anstehenden Kommunalwahl ist der Zeitraum bis zur nächsten regulären Sitzungsrunde im Juni 2026 zu lang. Eine Einbindung der Gremien in der Phase des ersten Wärmeplan-Entwurfs ist unabdingbar. Um die weiteren Schritte bis zur endgültigen Beschlussfassung vorbereiten und die Abgabefrist beim Fördergeber einhalten zu können sowie die Auszahlung der Fördermittel nicht zu gefährden, wird der Entwurf des Wärmeplans inklusive Zonierung den Fachausschüssen in einer gemeinsamen Sondersitzung am 03.03.2026 präsentiert.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Regina Schirner hat eine Frage an den Bürgermeister. Gestern gab es einen Artikel in der Taunus-Zeitung, dass Neu-Anspach sich nicht an dem Rad-Tourismus-Konzept der Radwege beteiligen würde. Man hatte ja vor einiger Zeit schon mal darüber gesprochen. Vielleicht könne der Bürgermeister dazu noch kurz etwas sagen.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, man habe im Nachgang sofort eruiert, wo die Kommunikation ins Stocken geraten ist. Wer ihn kenne, weiß, er fahre sehr, sehr gerne Rad. Und ihm sei bei einer Radtour im Wehrheimer Wald, Nähe des Munitionsdepots, aufgefallen, auf den großen Informationstafeln, dass nur Usingen und Wehrheim dort in diese Route integriert sei. Mit dieser Frage sei er zurück ins Rathaus und habe sie dort an der entsprechenden Stelle platziert. Man habe intern besprochen, dass sich Neu-Anspach sehr gerne daran beteiligen möchte. Und damals, das war Ende 2023 oder in 2024, habe man gesagt, dass Neu-Anspach mit einer Kleeblattroute mitmachen wird. Denn es mache nur Sinn, wenn die Routen aus dem Wetteraukreis über Wehrheim, Neu-Anspach, weiter nach Merzhausen und Schmitten laufen. Ansonsten mache dieses ganze Konzept wenig Sinn. Er habe gestern auch mit den entsprechenden Personen im Kreis telefoniert und man habe ihm zugesagt, dass Neu-Anspach noch mit in dieses Konzept aufgenommen wird. Er persönlich lege großen Wert darauf, dass Neu-Anspach sich daran auch beteiligt.

8.2 Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino nutzt die Gelegenheit, sich den Dankensworten des Bürgermeisters anzuschließen. Seine Worte sind wie folgt wiedergegeben:

Ich möchte mich wirklich bei Ihnen allen bedanken. Damit meine ich zunächst einmal die Stadtverordneten, für die, wie ich vorhin schon bei anderen Gelegenheiten sagte, sehr kooperative und konstruktive Zusammenarbeit. Das rumpelt manchmal in einem Parlament, in den Ausschüssen und auch in der Stadtverordnetenversammlung. Das gehört ein Stück weit dazu. Kommt dann immer darauf an, wo dann vielleicht gegebenenfalls eine Grenze überschritten wird. Unterm Strich bin ich der Meinung, haben wir das hier, und das hat auch neulich in einer uns bekannten Zeitung gestanden, doch ordentlich gemacht. Gerade auch, weil der Begriff Respekt gefallen ist, dass man hart in der Sache mitunter war, auch sich gegenseitig immer mal was vorgehalten hat, aber mit einem Schmunzeln im Gesicht dann gekontert hat oder eben nicht gekontert hat. Unterm Strich bin ich der Meinung, haben wir hier über alle Parteien und Wählergruppierungen hinaus den Bürgerinnen und Bürgern gezeigt, dass man vernünftig Politik machen kann, dass man so miteinander ringt, dass man sich am Infostand auch noch einmal außerhalb der Politik austauschen kann, dass man auch mal gemeinsam lachen kann. Und dafür stehen auch die Grenzgänge, das Schießen bei dem Schützenverein und vieles andere mehr. Und ich finde, so muss es auch sein. Und in Neu-Anspach haben wir halt die Spezialität, dass wir keine Koalition haben. Wir stimmen mit wechselnden Mehrheiten ab. Und ich habe nicht einmal vernommen, dass jemand richtig sauer war, weil eine andere Partei oder Fraktion oder Wählergruppierung anders abgestimmt hat, als man es vielleicht erwartet hat. Natürlich gab es dann mal die Nachfragen, warum das und warum jenes. Aber es hat nicht davon abgehalten, dass man bei dem nächsten Tagesordnungspunkt oder bei der nächsten Sitzung wiederum vielleicht in einer anderen Konstellation abgestimmt hat. Ich denke, das ist gerade auch für die Zuschauer vielleicht ganz interessant. Und sofern Sie es nicht schon wissen, Parlamentssitzungen sind immer spannend, logisch, aber die Ausschüsse sind mindestens genauso spannend. Und da wird in der Tat noch mehr als hier dann um die Sache gerungen. Und mitunter werden dann auch Vorlagen zurückgezogen oder man macht eine Änderung oder man nimmt entsprechende Vorschläge auf, wie wir es heute ja auch hatten. Ich möchte mich nicht nur bei Ihnen, sondern auch bei den Damen und Herren des Magistrats und natürlich beim Bürgermeister bedanken für die wirklich sehr konstruktive Zusammenarbeit, auch

für die Transparenz, die hier seitens der Verwaltungsspitze der Verwaltung in die Gremien reingetragen wurde. Und wenn eine Frage beispielsweise nicht beantwortet werden konnte, dann wurde es zeitnah nachgereicht. Und auch persönlich Danke dafür, dass wir die gute Tradition beigehalten haben, dass wir vier Bürgerversammlungen im Jahr machen. Auch keine Selbstverständlichkeit. Und auch hier war der Bürgermeister immer bereit, wie seine Vorgänger auch, dem entsprechend zu folgen. Noch einmal herzlichen Dank an Sie alle. Auch, dass wir heute so zügig sind, dafür Danke ich Ihnen auch persönlich noch. Wünsche Ihnen für die verbleibenden anderthalb Wochen einen verletzungsfreien Wahlkampf und hoffe, dass wir uns entspannt am Wahlsonntag hier sehen und sehr gespannt dem folgen können, was die Wählerinnen und Wähler mit uns angestellt haben. Ich bin freudig, erwartungsvoll. Dankeschön, auf Wiedersehen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino die Sitzung um 21:03 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer

Protokoll

Nr. 2

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 25.06.2026.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2026, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 19.06.2026 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 20.06.2026, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 25.06.2026 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:15 Uhr

Sitzungsende: 22:42 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Blau, Johannes
3. Bolz, Ulrike
4. Dr. Eckert, Schamim
5. Gemander, Reinhard
6. Göhmann, Carsten
7. Hoffmann, Klaus
8. Kraft, Uwe
9. Löffler, Guntram
10. Muschter, Jan
11. Dr. Selzer, Dieter
12. Staehr, Christian
13. Stöckl, Charlotte
14. Weber, Matthias
15. Kundermann, Michael
16. Sterzbach, Stefan
17. Ziegele, Stefan
18. Anders, Gabriele
19. Anders, Kurt
20. Himeur, Karim
21. Scheer, Cornelia
22. Schirmer, Regina
23. Birk-Lemper, Karin
24. Dr. Henritzi, Patrick
25. von der Schmitt, Christian
26. Heiberg, Jonas
27. Komma, Nicole
28. Dr. Kulp, Kevin
29. Pauli, Thomas
30. Persch, Christian
31. Schoepski, Andrea
32. Schulze, Jan
33. Thimme-Frowerk, Annika
34. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Strutz, Birger (**Bürgermeister**)
Bletz, Manfred

Dr. Eckert, Gunter
Dr. Göbel, Jürgen
Planz, Sascha
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen
Wehner, Manuel

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführung

Schütz, Karin

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Lauer, Jonathan
Fleischer, Hans-Peter

II. vom Magistrat

Lauer, Jan
Bosch, Corinna

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung beantragt Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp, den Tagesordnungspunkt 4.3 in den Bereich „mit Aussprache“ zu ziehen. Weiter beantragt er, die Tagesordnungspunkte 5.1 und 5.2 gemeinsam zu beraten.

Bürgermeister Birger Strutz zieht die Vorlage 125/2026 zu Tagesordnungspunkt 5.3 zurück. Es fehle eine Unterschrift im gesamten Prozess, allerdings nicht auf städtischer Seite.

Gegen die Änderungen der Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Die Abstimmung erfolgt einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Ernennungen**

1.1 **Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stadträte Volker Kulp und Josip Mihaljevic durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunden**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, bittet die Herren Volker Kulp und Josip Mihaljevic auf die Bühne.

Er erinnert daran, dass die in der Sitzung am 16.04.2026 beschlossene Änderung der Hauptsatzung noch formal veröffentlicht werden musste. Erst damit hat sie ihre Gültigkeit erreicht. Aus diesem Grund war es nicht möglich, die beiden „neuen“ Mitglieder des Magistrats, sozusagen Nr. 11 und Nr. 12, zu verpflichten bzw. zu ernennen und entsprechend zu vereidigen. Dies erfolge somit heute.

Er dürfe den beiden Stadträten im Namen des ganzen Hauses zur Wahl gratulieren und er ruft zu Vereidigung. Er weist auf die Bedeutung des abzulegenden Diensteides hin. Anschließend legen die im Magistrat vertretenen Stadträte Volker Kulp und Josip Mihaljevic, teilweise mit der Bekräftigungsformel „So wahr mir Gott helfe“ folgenden Diensteid nach § 47 HBG ab:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde.“

Sodann werden die beiden Stadträte auf die gewissenhafte Ausübung ihrer Arbeit per Handschlag verpflichtet. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wünscht einen hohen Wirkungsgrad zum Wohle der Stadt Neu-Anspach.

Bürgermeister Birger Strutz übergibt die Ernennungsurkunden.

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. XIV/1/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.04.2026

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIV/1/2026 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.04.2026 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Anträge

3.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am neuen Landesprogramm "KOMPASS Resilienz"

Vorlage: 143/2026

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz führt aus, sie sei sicher, dass alle den Antrag gelesen haben. Sie möchte nur noch darauf hinweisen, das Programm KOMPASS Sicherheit habe die Stadt sehr erfolgreich absolviert und im Nachgang habe eine kommunal-übergreifende Übung in der Stadt aller Hilfs- und Rettungsdienste stattgefunden. Und auf der Grundlage dieser gelungenen Übung sei der Hessische Innenminister vor einiger Zeit in der Stadt Neu-Anspach gewesen und habe das neue Programm KOMPASS Resilienz vorgestellt. Dementsprechend habe sich die CDU-Fraktion entschieden, anzuregen, dass die Stadt auch an diesem Programm teilnimmt, um wie der Name sagt resilient widerstandsfähig genug zu sein in Sachen Katastrophenschutz, in Sachen Gefahrenabwehr.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am neuen Landes-Programm „KOMPASS Resilienz“ in die Wege zu leiten, um Bevölkerungsschutz und Gefahrenabwehr bestmöglich voranzutreiben.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Umrüstung der gesamten Neu-Anspacher Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten

Vorlage: 145/2026

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz ergänzt den vorliegenden Antrag, wonach prognostiziert werde, dass die Stromersparnis aus dieser Umrüstung bis zu 70% beträgt und das erscheint ihrer Fraktion als deutlich erheblich.

Stadtvordneter Thomas Pauli von der SPD-Fraktion trägt vor, im Grunde sei ein Antrag auf Umrüstung zur LED-Beleuchtung wichtig aus verschiedenen Gründen. Einmal sicherlich aus finanzieller Sicht, als Insektenschutz und als Klimaschutz am Ende. Allerdings sei der SPD-Fraktion dieser Antrag nicht präzise genug und deshalb stelle die SPD-Fraktion folgenden Änderungsantrag: die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, die Umrüstung der gesamten Neu-Anspacher Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten

voranzutreiben. Hierfür sind unter Berücksichtigung einer Lichttemperatur von 3000 Kelvin zunächst die Kosten zu ermitteln. Anschließend sei eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage möglicher Fördergelder sowie erwarteter Energiekostensparnis der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zu den Haushaltsplanberatungen 2027 zur Beratung und abschließenden Entscheidung über die Umsetzung vorzulegen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN möchte darauf hinweisen, dass es zum Thema bereits eine Mitteilung des Magistrats in der StaV-Sitzung vom 13.12.2018 gegeben habe. Die NBF-Fraktion hatte seinerzeit verschiedenste Fragen zur LED-Beleuchtung gestellt. Da sind tatsächlich alle Antworten schon geliefert. Ihre Fraktion findet es natürlich auch wirklich gut und wirklich wichtig, dass man es vorantreibe, allein aufgrund der Ökologie, aufgrund Klimaschutz, aufgrund der Stromersparnis. Allerdings müsse man auch die Kosten gegenüberstellen. Man hatte seinerzeit eine ganz genaue Planung gemacht und aus bestimmten Gründen sei man auch bei dieser Planung geblieben. So schön man das auch finden mag, man müsse es tatsächlich mal in den finanziellen Kontext bringen und in das was tatsächlich für die Stadt möglich ist.

Stadtverordnete Michaela Kundermann, dieBasis, findet es grundsätzlich gut, Strom zu sparen und andere Technik zu nutzen aber sie habe gehört, dass diese Technik funkgesteuert wird und darüber wisse sie leider gar nichts. Ihr fehlen einfach die technischen Angaben wie das technisch läuft denn man wolle ja nicht noch eine weitere Funkversmugung unserer Gemeinde haben und das würde sie gerne erst mal wissen, wie das technisch aussieht. Vorher könne sie das überhaupt nicht entscheiden.

Stadtverordneter Stefan Sterzbach von der FDP-Fraktion wolle eine kleine Anmerkung vielleicht zur Entscheidungserleichterung herbeiführen oder beitragen. Laut EU-Verordnung sei es so, dass die Ersatzleuchtmittel für die bisherige Straßenbeleuchtung nicht auf LED- Basis nicht mehr beschafft werden können, da sie nicht mehr produziert werden dürfen. Das könne die Sache vielleicht vereinfachen. Ganz kurze Anmerkung zum Insektenschutz: 3000 Kelvin oder 2700 Kelvin sind Farbtemperaturen, wo Insekten weniger gerne anfliegen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fragt sitzungsleitend, ob die CDU-Fraktion bereit wäre, die Passagen von der SPD-Fraktion zu übernehmen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz sieht es so, dass es eine andere Formulierung sei, aber die Aussage sei deckungsgleich.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, die Umrüstung der gesamten Neuspacher Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten voranzutreiben. Hiervor sind unter Berücksichtigung einer Lichttemperatur von 3000 Kelvin zunächst die Kosten zu ermitteln. Anschließend ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage möglicher Fördergelder sowie erwarteter Energiekostensparnis der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zu den Haushaltsplanberatungen 2027 zur Beratung und abschließenden Entscheidung über die Umsetzung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Anpassung der „Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle“

Vorlage: 151/2026

Bündnis90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorsitzende Regina Schirner führt aus, ja, man habe zwar eine Liste offener Punkte, eine Beschlusskontrolle, aber die sei nicht vollständig und deshalb habe man den Antrag gestellt, alle Punkte aufzuführen, die offen sind. Alle Beschlüsse, die noch nicht umgesetzt sind und zwar rückwirkend für die letzten zehn Jahre. Zukünftig regelmäßig Zwischenstände über aktuellen Bearbeitungsstand mit einzuführen und einzutragen und auch zukünftig erledigte Punkte in einem separaten Teil der Übersicht mit aufzuführen, mit Datum wann und was passiert ist und diese Anpassung sollte bitte bis zur nächsten Sitzungsrunde erfolgt sein. Sie glaubt, das spreche schon für sich als Begründung. Man hatte in der letzten Liste fünf Punkte von denen zwei schon praktisch erledigt waren, aber man habe viele alte Beschlüsse und offene Punkte die nicht aufgeführt sind, die aber relevant seien. Die noch weiter zu verfolgen sind, die noch nicht abgeschlossen sind. Es gebe

jetzt auch viele neue Stadtverordnete, die das nicht wissen können. Deshalb wäre diese Liste sehr hilfreich, aber auch für die, die schon länger dabei sind. Man habe zwar viel im Kopf und erinnere sich an viel, aber auch nicht an alles. Und es sei sehr hilfreich, eine Liste vor Ort zu haben, im iRich, auf die man zurückgreifen kann und nachschauen kann. Deshalb bittet sie um Zustimmung zum Antrag.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper erklärt, der Antrag sei selbstverständlich nachvollziehbar und da Veränderungen vorzunehmen, sei ja immer super und auch wirklich ganz wichtig. In der Fraktionssitzung habe man überlegt, ob es für die letzten fünf Jahre auch genügen würde, weil 10 Jahre zurück sei sehr lang. Sie beantragt, es auf fünf Jahre rückwirkend zu begrenzen.

Stadtverordnete Regina Schirner antwortet direkt, dass ihre Fraktion eigentlich nicht nur für 5 Jahre rückwirkend sei, weil es gibt leider offene Punkte die älter sind. Zum Beispiel der Beschluss Eppsteiner Weg, der war von Anfang 2021. Es gebe aber auch noch ältere Sachen, die man jetzt hier im Einzelnen nicht aufführen könne, denn das würde den Rahmen sprengen. Deshalb sei man nicht nur für fünf Jahre.

Bürgermeister Birger Strutz findet den Antrag grundsätzlich gut, aber das sei eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Verwaltung. Er mache hier ein Angebot, rückwirkend zum 01.07.2023 sehr gerne und dann müsse die Stadtverordnetenversammlung halt nachhalten, dass es auch perspektivisch fortgeführt werde, da müsse man ein Auge drauf haben. Er beschäftige dort mit Sicherheit zwei Leute, die sich mit zehn Jahren rückwirkend mit der ganzen Materie auseinandersetzen. Also rückwirkend bis zum 01.07.2023, seit seinem Amtsbeginn. Dabei könne er sogar noch mithelfen, weil er die Hälfte im Kopf habe. Aber 10 Jahre zurück und auch 5 Jahre zurück sei sehr schwierig.

Stadtverordneter Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion hält den Antrag der Grünen vom Ansatz her für nachvollziehbar und er finde ihn auch gut. Seine Fraktion könne bei der Aussage des Bürgermeisters ganz klar folgen, denn das ist eine unwahrscheinliche Belastung die letzten zehn Jahre in diese Richtung zu durchforsten. Und man würde deshalb in dieser Form sagen, dass drei Jahre auch ausreichend seien und wenn diese richtig aufbereitet seien, dann sollte es auch für die Stadtverordneten in diese Richtung reichen. Und alles andere könne man den neuen Stadtverordneten auch weiter mitgeben aus den eigenen Fraktionen. Was den weiteren Punkt 5 anbelange, nämlich die Frist bis zur nächsten Sitzung, die finde er allemal zu eng, denn da seien Ferien, das könne sowieso keiner machen in diesen Zusammenhang. Er würde vorschlagen, den Vorschlag des Bürgermeisters auf die letzten 3 Jahre, wie er es genannt hat, zu folgen und dies auch als Antrag stellen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, man werde sich als SPD-Fraktion dem Antrag der Grünen anschließen, weil er in der Sache richtig sei. Und er möchte auch nochmal vielleicht einen Punkt hier sehr betonen. Es sitzen alle hier ja doch nicht zum Spaß und man stelle Anträge auch in der Hoffnung, dass sie irgendwann bearbeitet und umgesetzt werden. Und es sei wiederholt der Fall, dass das nicht passiert aus unterschiedlichen Gründen und wenn man mal so einen der Dauerbrenner nennen wolle, Stichwort Grünflächenkataster, er glaube, das diskutierte man jetzt schon seit zehn Jahren mindestens. Er glaube, es sei auch für die anstehenden Haushaltsberatungen ein Thema von außerordentlicher Relevanz. Gerade so ein relevantes Thema würde, wenn man jetzt irgendwelche Verkürzungen mache, runterfallen und er halte nichts davon eine mehr oder minder willkürlich gewählte Zeitgrenze zu ziehen über die man dann hinterher sagt, das was davor war ist halt unwichtig und das was danach kommt ist wichtig. Und man sehe ja an den Vorschlägen 2023, fünf Jahre von der FWG-UBN, das sei ja sozusagen alles nur ein Gefühl, so könne man es machen. Aber er tue sich schwer damit, egal von wem der Beschluss mal kam, irgendwie eine Zeitgrenze zu ziehen und zu sagen, naja das was davor war, ist halt Pech. Das ist sozusagen unwichtig, das wäre ja das Signal. Das halte er für falsch, darum sei der Antrag der Grünen auch richtig.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, regt an, dass alle darüber nachdenken, ob es eine Möglichkeit wäre, ein Datum zu nennen. Der Bürgermeister habe eins genannt aber mit der klaren Maßgabe, dass natürlich jede Fraktion das was sie im Kopf hat, was noch zurückliegt und noch nicht erledigt ist, natürlich melden kann und dass das dann natürlich auf der Liste ergänzt werde. Also es nicht heiße, das was vor dem Stichtag war ist nicht wichtig, sondern die Dinge, die noch bekannt sind, können auf der Liste ergänzt werden. Dies sehe er als Vorschlag für die nächste Diskussionsrunde.

Stadtverordnete Regina Schirner hält drei Jahre für definitiv zu wenig und eigentlich auch die fünf Jahre. Sie habe es eben erklärt. Da sei allein der wichtige Beschluss, den man jetzt heute Gott sei Dank wieder habe und der Kollege Dr. Kulp hat gerade noch was anderes gesagt, nämlich das Grünflächenmanagement. Und auch da gebe es noch mehrere Beispiele. Sie habe es jetzt natürlich noch nicht mit ihrer Fraktion besprochen. Aber sie denke, man könne einen Kompromiss vorschlagen, dass es nicht bis zur nächsten Sitzungsrunde natürlich komplett vorgelegt werden kann, könne sie verstehen. Aber dass man sich nach hinten durcharbeite.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper verteidigt ihren Vorschlag mit den 5 Jahren rückwirkend. Das sei nicht willkürlich, es war die Zeit einer bzw. der vergangenen Legislaturperiode, darauf habe man sich in der Fraktion verständigt, dass man sagt die letzte Legislaturperiode noch mal durchforsten. Natürlich könne auch noch was ergänzt werden, was schon 20 Jahre zurückliegt. Da gebe es auch vielleicht noch Sachen, die wichtig sind.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, es haben alle eine ungefähre Idee, in welche Richtung es gehen solle. Grundsätzlich sei jeder Beschluss hier ein Arbeitsauftrag. Das nachzuführen ist tatsächlich Pflicht der Protokollation. Und man wolle diese Liste offener Punkte haben, da gebe es keinen Zweifel. Das hieße, die Liste muss auch vollständig sein. Aber natürlich könne die Verwaltung nicht von heute auf morgen das alles zusammenzaubern was sich über die Jahre ein bisschen angestaut hat. Also insofern glaube er, dass der Vorschlag des Bürgermeisters, die ersten drei Jahre kurzfristig und danach rollierend aufholen, bis man irgendwann alles habe. Wenn der Bürgermeister sage, ja, die ersten drei Jahre wie als Vorschlag könne er kurzfristig liefern und danach sei es der Arbeitsauftrag, die Liste vollständig zu haben bis man die zehn Jahre rückwirkend hat. Wenn das jetzt sechs Monate dauere oder zwölf Monate, okay aber irgendwann müsse man wieder über der Welle schwimmen und vollkommene Transparenz haben über alle Aufträge, die offen sind.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN gibt an, das sei tatsächlich auch original fast im Wortlaut der Vorschlag von der Kollegin Schirner gewesen. Sie möchte nochmal auf diesen 10 Jahresmodus hinkommen. Ihre Fraktion fordere seit Jahren in Anfragen und Anregungen, bitte doch mal eine gescheite Liste der noch offenen Beschlüsse vorzulegen. Das Grünflächenmanagement hatte man zuallerletzt 2020 bei den Haushaltsberatungen, dann kamen irgendwann mal die Schrebergärten, Hurra, die kamen nach sieben bis acht Jahren, die Schrebergärten in Westerfeld. Und ja, die Leute, die schon länger im Parlament seien, die können dann vielleicht noch was vervollständigen. Tatsächlich finde sie das unfair, wenn man sagt, die Fraktionen sollen dann suchen. Zum Teil werde wirklich von den altgedienten Politikern, es seien nicht mehr sehr viele da, denn es war tatsächlich immer Aufgabe der Stadt, diese Sachen zusammenzustellen. Sie könne sich damit einverstanden erklären, mit dem was der Kollege Holm und auch vor allem was die Kollegin Schirner gesagt habe. Aber letzten Endes komme man um diesen Zeitraum tatsächlich nicht herum, weil da unheimlich viele offene Sachen tatsächlich noch drin sind die nicht in der Beschlusskontrolle enthalten sind. Das habe man auch gemerkt in der letzten Sitzungsrunde, in der letzten Ausschussrunde. Da wurden zum Teil Anträge gestellt die es schon längst gibt. Man gucke dann nach und sagt okay, das gebe es schon. Daher könne man dem Antrag jetzt vom Kollegen Holm und von der Kollegin Schirner so folgen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz erklärt, dem Antrag 5 Jahre rückwirkend, also eine Legislaturperiode, dem könne sich ihre Fraktion anschließen und wenn sich die Verwaltung dann sukzessive über eine längere Zeit zurückarbeitet. Da könne ja auch jeder, der spezielle Fragestellungen hat, das mit einem Stichwort reingeben.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper ergänzt, es werde vorkommen, dass Anträge, auch die vielleicht vor 20 Jahren gestellt wurden, wiedergestellt werden. Das dürfe sein. Die können dann auch gestellt werden und wenn der Ausschuss und das Parlament das beschließen, sind sie auch wieder mit drin. Da könne man ja nicht sagen, oh diese Anträge wurden ja vor 10 Jahren schon mal gestellt, die werden gestrichen. Also das habe damit nichts zu tun. Das klang eben in der Aussage der Kollegin Scheer so, das wäre dann unnütz. Also das werde damit nicht so entschieden. Wer hier einen Antrag stelle, der will ihn auch beschlossen haben.

Stadtverordneter Christian Persch von der SPD-Fraktion hat noch eine andere Idee, die vielleicht helfen könne. Man setze sich ja immer für neue Technologien ein. Das sei ein ganz klassisches Feld für Künstliche Intelligenz. Das heißt, man spielt alle Daten ein und sagt und lässt den Abgleich fahren was welche Anträge sind durchgelaufen, welche sind nicht durchgelaufen. Vielleicht wäre das eine Idee an die Verwaltung, das einfach mal auszuprobieren. Das sei mit heutiger Technologie, also ein Chat-GPT oder so könne das garantiert. Oder ein Programm, was man in der Verwaltung nutzen dürfe.

Stadtverordnete Regina Schirner fasst zusammen, sie würde gerne bei dem Kompromissvorschlag bleiben und das aufnehmen, drei Jahre kurzfristig bis zu den Haushaltsberatungen und dann sukzessive rückwirkend bis zehn Jahre zurück aufarbeiten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die „Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle“ dahingehend anzupassen, dass

1. tatsächlich alle Punkte aufgeführt werden, zu denen von der Stadtverordnetenversammlung oder ggf. in Ausnahmefällen von einem Fachausschuss ein Beschluss gefasst wurde und mit deren Bearbeitung entweder noch nicht begonnen wurde oder deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen wurde,

2. entsprechende Punkte rückwirkend für die letzten 10 Jahre aufgeführt werden, eine Ergänzung von länger zurückliegenden Beschlüssen ist darüber hinaus auch auf Hinweis möglich,
3. zukünftig regelmäßig Zwischenstände über den aktuellen Bearbeitungsstand eingetragen werden,
4. zukünftig die erledigten Punkte in einem separaten Teil der Übersicht aufgeführt werden mit Datum, wann und mit welchem Ergebnis sie erledigt wurden,
5. diese Anpassung für den Zeitraum 2023 – 2026 bis zu den Haushaltsberatungen 2026 und für den Zeitraum 2016 – 2023 sukzessive rückwirkend erfolgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Kindergartenbedarfsplans

Vorlage: 155/2026

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper denkt, der Antrag erkläre sich von alleine. Für die Gäste erläutere sie noch mal kurz, der Kindergartenbedarfsplan besagt, wie viele Kinder in Zukunft hochgerechnet in Neu-Anspach sind. Das gebe es schon und werde nicht neu erfunden. Das sei kein Antrag den sie jetzt stelle, dass dieser Plan eingeführt werden soll, sondern er solle fortgeschrieben werden. Das sei auch immer so gemacht worden. Und sie denkt, das wäre wichtig, weil wie man in der Presse mitbekommt, es werden weniger Kinder geboren. Das sei nicht nur in Neu-Anspach und im Hochtaunuskreis so. Das sei bundesweit und es ziehen auch weniger Kinder her durch Menschen, die aus anderen Ländern hierherziehen. Und das sei auch aktuell im Kreis beim Schulbedarfsplan genauso ein Thema gewesen. Deswegen der Antrag mit der Bitte, den Plan fortzuführen. Es wäre schön, dass man zu den Haushaltsberatungen vielleicht schon mal ein bisschen eine Tendenz habe und das bedeute ja auch die Planung für die Kindertagesstätten und später auch für die Betreuung in den Grundschulen. Das Thema habe man später auch noch auf dem Programm.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den bestehenden Kindergartenbedarfsplan zu überprüfen und auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung fortzuschreiben. Der Magistrat wird beauftragt, einen entsprechend aktualisierten Bedarfsplan vorzulegen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Antrag der FDP-Fraktion auf Weiterentwicklung des Beteiligungsberichts der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 156/2026

FDP-Fraktionsvorsitzender Stefan Ziegele führt aus, alle vier Beteiligungen der Stadt haben neben einer finanziellen Komponente auch einen signifikanten Nutzwert für die Stadt. Die beiden Wasserverbände für die Wasserversorgung und die Wasserentsorgung, die Technischen Dienste der Feuerwehr für die Gerätewartung. Und dann gebe es noch diese vierte Beteiligung an der Leben & Wohnen im Taunus, für bezahlbaren Wohnraum in den angeschlossenen Kommunen. Die Stadt Neu-Anspach habe an dieser Gesellschaft einen Anteil von 30 %, den höchsten Anteil aller Kommunen. Aber gerade beim Wohnungsbau werde in Neu-Anspach oft die Frage nach dem direkten Nutzen für die Stadt gestellt, die im Beteiligungsbericht leider nicht vollumfänglich beantwortet wird. Um hier Transparenz für die Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, wünsch sich seine Fraktion, dass künftige Beteiligungsberichte konkreter auf den Nutzen der Stadt eingehen. Immerhin schultere die Stadt diesen großen Anteil. Die FDP-Fraktion bittet hiermit die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, das künftige Beteiligungsberichte der Stadt Neu-Anspach hinsichtlich der Beteiligung an der Leben & Wohnen im Taunus GmbH, um eine Übersicht ergänzt werden, die aktive und geplante Projekte mit Projektbeschreibung, Standort, Aufwandsschätzung und erwartetem gesellschaftlichen Nutzen darstellt. Wenn das nicht so ganz genau gehe, sei man da flexibel. Darüber hinaus sollen die Aussagen unter Aussichten, Chancen, Risiken eine ganz wichtige Sektion in dem Beteiligungsbericht stärker orts- und sachbezogen formuliert werden, damit Entwicklungen und Auswirkungen in Neu-Anspach auch wirklich nachvollzogen werden können. Er bittet um Zustimmung.

Stadtverordneter Dr. Patrick Henritzi von der FWG-UBN-Fraktion findet den Antrag gut und er findet das Ansinnen dahinter vor allem sehr gut. Allerdings habe er ein bisschen Sorge, dass eine Tabelle für alle Stadtverordneten, aber auch für die Neu-Anspacher Bürger eigentlich gar nicht so viel spreche und dass man wesentlich mehr daraus lernen könne, wenn man mit dieser Leben & Wohnen Gesellschaft einmal im Jahr in den Austausch tritt. Er würde ganz gerne diesen Antrag erweitern, als dass man im Bauausschuss einmal im Jahr mit dieser Gesellschaft in einen Austausch tritt. Denn da könne man viel mehr erfahren als in einer Tabelle, die dann vielleicht die nächsten Fragen und die nächsten Fragen aufwirft. Trotzdem sei er nicht dagegen, die Tabelle einzuführen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz trägt vor, man habe sich in der Fraktion mit der Fragestellung auch auseinandergesetzt. Man sei aber der Meinung, dass ein Beteiligungsbericht gar nicht das richtige Medium ist, um mehr über diese Gesellschaft zu erfahren. Deswegen wurde ja auch im Bauausschuss gefragt, ob nicht der Geschäftsführer der Leben & Wohnen im Taunus im Ausschuss berichten könne. Im Übrigen habe die Stadt, wenn sie es richtig wisse, aus dem Kreis des Magistrates eine Person, die in dem entsprechenden Gremium sitzt, die auch berichten könnte. Und darüber hinaus rege ihre Fraktion an, diese Berichte als Standardpunkt analog zum Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat oder aus den Kitas der freien Träger als Standardpunkt mit in die Tagesordnung des Bauausschusses aufzunehmen. Dort könne dann jeweils beraten werden. Sie erhebt diesen Vorschlag zum Antrag.

Stadtverordneter Stefan Ziegele ist der Meinung, das Eine schließe das Andere nicht aus. Also der Antrag, diesen Beteiligungsbericht zu ändern ist eine Sache, wovon auch der Bürger einen direkten Nutzen hat. Den Geschäftsführer der Leben & Wohnen einzuladen oder einen Vertreter zu hören, ist eine gute Sache. Überhaupt keine Frage, aber das sei ergänzend und er glaubt, das Publikum dieser Einladung werde kleiner sein als der Beteiligungsbericht, der allen Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung steht. Also er würde dann sagen ja gerne, aber bitte die Tabelle in dem Beteiligungsbericht aufnehmen.

Bündnis90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorsitzende Regina Schirner stellt die Frage, ob der Bauausschuss da der richtige Ausschuss sei oder nicht eher der Haupt- und Finanzausschuss. Weil hier gehe es um den Beteiligungsbericht und um die Zahlen die man da auch gerne hätte.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet auf die Frage der Kollegin Schirner, er wisse nicht, welche Zahlen gemeint seien. Der Beteiligungsbericht zeige die Beteiligung der Stadt an Verbänden auf. Da gehöre auch keine Aufgliederung von Projekten rein, das sei seine Sicht, deswegen heiße der Bericht Beteiligungsbericht. Eine Aufgliederung von Projekten finde man in einem Geschäftsbericht und dieser Geschäftsbericht wird in der Gesellschafterversammlung vorgestellt und beschlossen. In der Gesellschafterversammlung habe die Stadt ein entsendetes Mitglied, das Mitglied könne berichten. Und man könne auch diesen Geschäftsbericht nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung der Leben & Wohnen zur Verfügung stellen. Da stehe alles drin, was in Aussicht gestellt wird, welche Projekte der Leben & Wohnen aktuell laufen und da stehe auch sehr deutlich drin, dass die Leben & Wohnen im Taunus GmbH in Frankfurt keine Häuser gebaut habe. Also das wäre sein Vorschlag, dass man damit Klarheit reinkriegt. Man könne die Geschäftsberichte jederzeit öffentlich stellen bzw. hier in die Stadtverordnetenversammlung reingeben. Da stehe ausführlich drin, was wurde umgesetzt, was ist geplant. Und man werde mit Sicherheit auch darin lesen, dass das Eigenkapital der Leben & Wohnen GmbH zu gering ist, um große Projekte anzustoßen. Also das sei sein Vorschlag, um alle Informationen zu finden, die man im Beteiligungsbericht jetzt so nicht findet.

Stadtverordneter Stefan Ziegele erwidert, er sehe es nicht ganz so wie der Bürgermeister, weil der Geschäftsbericht natürlich wirklich ein sehr, sehr beschränktes und eingeschränktes Publikum hat. Das zu veröffentlichen neben dem Beteiligungsbericht sei eine unnötige Informationserweiterung. Wenn man über den Beteiligungsbericht spreche, möchte seine Fraktion und auch die Bürger den Nutzen kennenlernen, der aus dieser Beteiligung entspringt. Nicht nur den finanziellen Nutzen, man wolle auch den wirklichen Nutzwert für Neu-Anspach kennen. Wenn da drinstehe, man baue auf zwei Grundstücken ohne Angabe des Ortes, ohne Angabe des Gegenstandes, der hier bebaut wird, dann reiche ihm das nicht aus. Und dann nochmal zu einem Geschäftsbericht zu laufen und dann zu sagen, da kriege man vielleicht die Informationen, halte er nicht für sehr zielführend.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp möchte das noch insoweit unterstützen, als dass der Beteiligungsbericht den man ja neuerdings gemäß der Vorlage nicht nur zur Kenntnis nehmen sondern auch noch beschließen soll, eigentlich für einen Beschluss keine ausreichende Grundlage biete, weil er die relevanten Informationen nicht enthalte. Der Bürgermeister habe es gerade eben gesagt, die Gesellschaft habe zu wenig Eigenkapital. Die Stadt Neu-Anspach ist der größte Anteilseigner, also gehe mit dem ganzen Verein im Zweifel auch noch ein finanzielles Risiko einher. Also insofern sei das, er gebe der Kollegin Schirner völlig recht, auch etwas, was er vor diesem Hintergrund gerne im Haupt- und Finanzausschuss und nicht im Bauausschuss

angesiedelt hätte und zum anderen spreche das dafür, dass gerade vor dem Hintergrund, dass man nun jetzt beschließen soll, die Stadtverordneten dann doch bitte auch mit den Fakten versorgt werden müssen die einen Beschluss ermöglichen und darum hat der Kollege Ziegele absolut recht mit seinem Antrag.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper wiederholt, dass sie eine Einladung des Geschäftsführers in eine öffentliche Ausschusssitzung für sehr sinnvoll halte und es noch ein Stück weit transparenter sei. Sie könne nicht sagen, ob alle Bürger in Neu-Anspach diesen Beteiligungsbericht lesen. Die Sache mit der Ergänzung sei ganz wichtig für die Stadtverordneten, um genau das, was eben gesagt wurde, besser einzuordnen. Sie beantragt diese Ergänzung.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, glaubt, es waren sich alle Stadtverordneten ja einig, dass man die zwei Ergänzungen auf jeden Fall macht. Jährlich berichten á la Kindergartenbericht und einmal im Jahr die Gesellschaft Leben & Wohnen in den Ausschuss einladen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz gibt an, wo diese Berichterstattung erfolgt, da sei sie völlig leidenschaftslos. Also wenn das im Haupt- und Finanzausschuss sein solle, dann sei es halt ein weiterer Punkt auf der Tagesordnung des HFA. Sie möchte diesen standardmäßigen Bericht gerne haben und stimme sehr wohl zu einmal jährlich eben auch die Gesellschaft Leben & Wohnen einzuladen. Das halte sie allerdings dann im Bauausschuss für sinnvoller, weil es da nicht um konkrete Zahlen, sondern um konkrete Maßnahmen gehen müsse. Zur Aussage des Bürgermeisters bezüglich des Geschäftsberichts erkenne sie kein Problem. Der Bürgermeister habe gesagt, dass er den Geschäftsbericht, da dieser sowieso öffentlich zugänglich ist, auch öffentlich hier im Gremium verteilen kann und dementsprechend ist er für die Bevölkerung öffentlich einsehbar und dann kann jeder den Geschäftsbericht genauso durchlesen. Im Übrigen stehe auch im Beteiligungsbericht schon drin, dass das Eigenkapital zu niedrig ist. Also sie sehe überhaupt kein Problem, aus dem ganzen jetzt ein Paket zu machen, so wie es der Vorsitzende schon vorgetragen hat.

Der Vorsitzende, Herr Holger Bellino, fasst zusammen, dies würde bedeuten, dass der FDP-Antrag diese zwei Ergänzungen bekommt. Alle Stadtverordneten müssen wissen, ob sie das machen wollen. Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder man sagt, der FDP-Antrag wird ergänzt durch den ritualisierten Bericht im Haupt- und Finanzausschuss und durch den Besuch des Geschäftsführers der Leben & Wohnen einmal im Jahr oder man sagt, man braucht diesen Antrag nicht sondern man gibt den Geschäftsbericht rein und macht einmal im Jahr die entsprechende Berichterstattung. Das sind zwei unterschiedliche Meinungen.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann von der CDU-Fraktion stellt die Frage was die FDP-Fraktion damit erreichen wolle. Das sei immer noch nicht ganz klar, denn die Stadt habe ja noch mehr Beteiligungen und dazu möchte die FDP-Fraktion keine Informationen. Da reiche die Berichterstattung, die es da gibt beim Wasser- und beim Abwasserverband und auch bei der Feuerwehr. Also irgendwas müsse die FDP-Fraktion ja verfolgen, sonst würde man nicht so bei der Leben & Wohnen darauf beharren. Und es gebe doch nichts Besseres, als wenn zu den Sitzungen die Vertreterin, die entsandt wurde, dort berichtet. Man könne dann Fragen stellen, die werden beantwortet und wenn sie nicht beantwortet werden, wird bei der Gesellschaft nachgefragt. Das passiere beim VHT doch auch. Da habe man doch auch die städtischen Vertreter, die dann gefragt werden können, was wurde da gemacht und wie geht es weiter. Also eine schriftliche Stellungnahme sei seines Erachtens bei weitem nicht so aktuell als wenn sich die Stadtverordneten direkt informieren lassen.

Stadtverordneter Stefan Ziegele versteht das Anliegen. Man wolle relativ wenig Informationen in einem Punkt zusammengesammelt haben. Vorausgesetzt, dass jeder an dieser Stelle eben partizipieren könne, ist das auch sinnvoll, aber er glaube, ein Bericht hat eine Aufgabe die wesentlich wichtiger sei. Er dokumentiere, er halte das fest und vor allem biete er an einer Stelle den gesamten Nutzwert dieses Beteiligungsberichts, nämlich die Finanzen und die Aktivitäten in einem zusammen. Ob er das für andere will, sei eine ganz andere Frage. Wenn er aber jetzt die Diskussion zum Eppsteiner Weg sehe zum Beispiel, wo es genau um diese Frage gehe, was sagt denn die Leben & Wohnen überhaupt zum Eppsteiner Weg. Man wisse es nicht. Die Leben & Wohnen sagt nur, das macht sie nicht, aber das reiche ihm nicht. Er möchte sehen, dass sie hier eine Planung gestalten, die Stadtverordneten diese Planung bemessen, bewerten und letztendlich sagen ja, die Stadt hat aus dieser Beteiligung einen echten Nutzwert, denn die Leben & Wohnen hilft dabei, den Eppsteiner Weg quasi umzusetzen. Ob man das jetzt will oder nicht, das sei eine andere Fragestellung. Aber er würde sagen, der Bericht biete auf jeden Fall diesen Background und im Vordergrund sei der Besuch von einem Vertreter von Leben & Wohnen seines Erachtens sehr wünschenswert. Also er sei dabei, zu sagen ja, Änderung des Antrags für heute aber nur mit dem Bericht und der Vertretung im Bauausschuss.

Der Vorsitzende, Herr Holger Bellino, erklärt, er lasse zunächst abstimmen über den Antrag. Man lasse den Beteiligungsbericht so wie er jetzt ist. Der Geschäftsbericht wird noch zugeliefert und man kann ja auch da zugreifen. Einmal im Jahr wird Leben & Wohnen eingeladen und in jeder Bauausschusssitzung wird über den aktuellen Sachstand berichtet. Sollte es dafür keine Mehrheit geben, lässt er über den FDP-Antrag mit der

Ergänzung einmal im Jahr Bericht und regelmäßiger Bericht im Bauausschuss durch die städtische Vertreterin abstimmen. Er ruft zur Abstimmung.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, den Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach wie bisher zu belassen, den jährlichen Geschäftsbericht der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ zu veröffentlichen bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben, einmal im Jahr den Geschäftsführer der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ für einen Austausch in den Bauausschuss einzuladen sowie regelmäßig im Haupt- und Finanzausschuss einen Bericht der städtischen Vertreterin des Magistrats aus der Gesellschafterversammlung der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ zu bekommen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 17 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Informationsgehalt des Beteiligungsberichts der Stadt Neu-Anspach im Sinne einer größeren Transparenz und einer verbesserten politischen Steuerungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Künftige Beteiligungsberichte der Stadt Neu-Anspach sollen hinsichtlich der Beteiligung an der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ um eine tabellarische Übersicht ergänzt werden, die aktive und geplante Projekte mit Projektbeschreibung, Standort, Aufwandsschätzung und erwartetem gesellschaftlichem Nutzen darstellt. Darüber hinaus sollen Aussagen unter „Aussichten/Chancen/Risiken“ stärker orts- und sachbezogen formuliert werden, damit Entwicklungen und Auswirkungen frühzeitig nachvollziehbar eingeordnet werden können.

Weiter wird beschlossen, einmal im Jahr den Geschäftsführer der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ für einen Austausch in den Bauausschuss einzuladen sowie regelmäßig im Haupt- und Finanzausschuss einen Bericht der städtischen Vertreterin des Magistrats aus der Gesellschafterversammlung der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ zu bekommen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

3.6 Antrag der SPD-Fraktion auf Vorbereitung einer öffentlichen Sondersitzung des Bauausschusses

Vorlage: 159/2026

Für die SPD-Fraktion spricht Stadtverordneter Jonas Heiberg. Es sei vorhin schon gesagt worden, es sind relativ viele neue Stadtverordnete in der aktuellen Zusammensetzung in dieser Legislatur. Damit tragen die neuen Stadtverordneten auch eine Mitverantwortung für diverse Bauplanungsvorhaben hier in der Stadt, die zum Teil schon eine ganze Weile laufen, zu denen es eine Vorgeschichte gebe. Je nachdem wie man frage, hört man unterschiedliche Geschichten dazu. Insbesondere auch zu Themen und zu Bauprojekten, die von höherem öffentlichem Interesse sind, zu denen man auch befragt werde von den Bürgerinnen und Bürgern. Und aus dem Grund sei man der Auffassung, dass zu solchen Vorhaben, jetzt zu Beginn der Legislatur, eine Sondersitzung des Bauausschusses einberufen werden sollte. Darin sollen sich alle auf einen gemeinsamen sauberen Sachstand bringen als Grundlage für die weiteren Diskussionen in dieser laufenden Legislatur. Und das seien nach Meinung der SPD-Fraktion die Themen/Vorhaben des Hochtaunusstift, die Neue Mitte mit REWE-Feldberg-Center, dieser Komplex, das Gewerbegebiet Wenzelholz, Westerfeld-West sowie die Hochwasserschutzmaßnahme in Westerfeld. Das sei für die SPD-Fraktion jetzt keine ganz beliebige Liste, sondern tatsächlich seien das ja Vorhaben, die die Stadtentwicklung in den nächsten Jahren massiv prägen werden, im Zweifel auch städtische Mittel binden werden, Chancen und Risiken bergen und deswegen wünsche man sich, dass das öffentlich dort stattfindet, Bürgerinnen und Bürger dann auch dort teilnehmen können und so Transparenz zu diesen Themen geschaffen wird. Darüber hinaus als Punkt 2 des Antrags ein fortlaufendes Berichtswesen auch im Bauausschuss zu diesen Punkten einzuführen. Der Kollege Fleischer hatte eine Anfrage gestellt im Bauausschuss zum Hochtaunusstift, dadurch habe man erfahren, dass dort beispielsweise ein Abrissantrag gestellt werden soll in diesem Jahr. Aber das sei eben sozusagen eine punktuelle Anfrage und man wolle das institutionalisieren. Aus dem Grund wird um Zustimmung gebeten. Er denkt, dass sei ein Anliegen, das alle Stadtverordneten parteiübergreifend informieren kann.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz führt aus, ihre Fraktion sei mit der Sache grundsätzlich einverstanden. Man frage sich aber, ob es unbedingt eine Sondersitzung sein müsse oder ob das Ganze auch ginge, wenn bei einer Bauausschusssitzung die nächste Tagesordnung nicht so rappelvoll ist. In dieser Sitzungsrunde wäre es nicht möglich gewesen, natürlich weil ja auch eine große Pause war. Wenn die Tagesordnung so aussehe, dass man diese Punkte wunderbar abhandeln kann, dann würde das auch ausreichen, so ihre Meinung. Weil man habe immer wieder diese zwiespältigen Einstellungen zu Sondersitzungen, mal in die eine Richtung und mal in die andere Richtung. Und daher solle die Idee eine Brücke sein, um zu sagen, das bekomme man auch in einer normalen Bauausschusssitzung hin, wenn die Tagesordnung passt.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper trägt vor, man habe sich damit natürlich auch beschäftigt. Das seien ja alles diese Themen. Ihrer Fraktion fehlen natürlich noch ein paar Maßnahmen, zum Beispiel die Saalburgstraße, die Taunusstraße mit dem Taunuslicht. Also man könne das jetzt beliebig erweitern, denn es werde immer mal wieder nachgefragt. Andere Baumaßnahmen, die nicht aufgezählt seien, dürfen man nicht vergessen. Ihre Fraktion sei für den Antrag, aber die Sondersitzung sehe man in ihrer Fraktion ehrlich gesagt jetzt auch nicht unbedingt. Die Themen in die nächste Sitzung nehmen und das auf die Tagesordnung draufpacken und dann sei es abgearbeitet, wäre jetzt so eine Idee.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, meint, geschäftsleitend helfe das vielleicht, egal was man jetzt beschließe, Sondersitzungen kann man immer wieder, wenn Not am Mann ist sowieso, in Absprache mit dem Parlamentsvorsitzenden klären und planen. Und noch vielleicht zur Konkretisierung des zweiten Punktes: Denkbar wäre es doch bezüglich dieser Aktualisierung fortlaufend Anleihe zu nehmen beim Hochtaunuskreis. Dort sei bei den Ausschusssitzungen ein Anhang, darin wird immer über die aktuellen Baumaßnahmen berichtet. Das seien ein oder zwei Blatt Papier, keine Masterarbeiten. Ansonsten bestehe die Gefahr, das sage er noch dazu, dass man dann länger darüber redet als vielleicht notwendig wäre, wenn man vorab die Informationen bekomme.

Stadtverordneter Jonas Heiberg antwortet zur Idee des Vorsitzenden, dass er das gerne mitaufnehme, das finde er gut an der Stelle. Was die Frage der Sondersitzung angehe, da würde er sich dann schon positionieren und dabei bleiben. Er denkt, man habe hier ein erhöhtes Interesse, man werde gefragt von Leuten regelmäßig und deswegen bleibe er dabei. Er hätte gerne eine Sondersitzung, und zwar direkt nach dem Sommer. Und dazu mache er gerne Überstunden als Bauausschussvorsitzender. Und er glaubt, seine neun Mitglieder, es seien fast nur neue Mitglieder im Bauausschuss, die machen da auch gerne mit.

Bürgermeister Birger Strutz stellt fest, es gehe jetzt gerade nicht um die Überstunden des Bauausschussvorsitzenden, sondern um die Überstunden in der Verwaltung. Und wenn er jetzt schon mal rechne, sei man schon knapp bei einer Vollzeitkraft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern,

1) unmittelbar nach den Sommerferien eine öffentliche Sondersitzung des Bauausschusses vorzubereiten, in der Auskunft über den Sachstand und die Kommunikation mit den Projektverantwortlichen hinsichtlich folgender Bauprojekte gegeben werden sollen:

- Hochtaunusstift
- Westerfeld-West
- Neue Mitte / REWE / Feldbergcenter
- Gewerbegebiet Wenzelholz
- Hochwasserschutz Westerfeld

2) fortlaufend im Bauausschuss schriftlich über den Sachstand zu diesen Projekten im Rahmen eines Berichtswesens zu informieren.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Antrag der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des "Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach"

Vorlage: 160/2026

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm führt aus, es gab einen ersten Straßenzustandsbericht aus dem Jahr 2022. Dort sagte Herr Wolf von der Verwaltung, dass eine Aktualisierung und Befahrung alle drei bis fünf Jahre notwendig wäre. Man habe jetzt erlebt, dass die Deutsche Glasfaser in der gesamten Stadt ordentlich die Straßen nicht unbedingt verbessert habe. Man habe in der Online-Kampagne gesehen, Kommunen am Limit, dass alle Kommunen in Hessen Finanznotlagen haben. Und in Bezug auf die Haushaltsklausur Ende des Jahres brauche man für eine gute Entscheidungsfindung, wie man Straßenbau und andere wichtige Themen balanciert, einen Bericht, damit man den Finanzbedarf für einen vernünftigen Straßenerhalt kurz-, mittel- und langfristig abschätzen kann. Daher bitte man um eine Befahrung der Straßen in Neu-Anspach und eine, kann auch überschlägig grobe Schätzung sein, wie sich die Kosten im Verhältnis zu dem Straßenzustandsbericht vor vier Jahren verändert haben.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet direkt, das könne die Fachabteilung nicht leisten. Da müsse die Stadt ein Ingenieurbüro beauftragen, die das so machen, wie es damals gemacht wurde, auch zur Erstellung einer verlässlichen Kostenschätzung. Das könne die Verwaltung nicht leisten, nicht weil sich keine Zeit dazu findet, sondern weil auch technisches Verständnis benötigt werde.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz fragt, ob es denn eine Möglichkeit wäre, den Antrag in den Bauausschuss zu delegieren und dort erneut detaillierter zu beraten.

Stadtverordneter Christian Holm glaubt, die Einlassung vom Bürgermeister sei sicherlich wichtig. Man brauche einen qualifizierten Bericht. Eine reine Befahrung werde wahrscheinlich nicht ausreichen, der Punkt von der Kollegin Bolz treffe dann auch zu. Dann müsse man grundsätzlich beraten Kosten/Nutzen. Er glaube, die Notwendigkeit prinzipiell für die Haushaltsberatungen ist da. Die Stadtverordneten müssen wissen, was kommt auf einen zu. Allerdings, wenn die Grundlage überschlägig sei, dann helfe es nicht. Insofern stimme er zu, den Antrag in die nächste Bauausschusssitzung zu verweisen. Er glaube auch, das sei früh genug vor den Haushaltsberatungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Bearbeitung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 Antrag der dieBasis-Stadtverordneten auf Setzung eines Zeichens des Friedens sowie Einrichtung einer Online-Bürgerbefragung

Vorlage: 161/2026

Stadtverordnete Michaela Kundermann, dieBasis, erläutert, sie habe einen etwas übergeordneten Vorschlag und müsse auch ein klein bisschen ausholen. Der Vorschlag ist, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass Neu-Anspach in Verantwortung für das Wohl der Bürger, den kommunalen Haushalt und als Ermahnung an die Friedensgebote der Verträge Grundgesetz EU-Vertrag 2+4-Vertrag ein Zeichen des Friedens setzt. Dazu werde den Bürgern vorgeschlagen, Neu-Anspach zu einer Stadt des Friedens oder Friedenstadt zu erklären, die keinen Beitrag zu derzeitigen Kriegsvorbereitungen leistet und stattdessen Bestrebungen fördert, die dem Frieden dienen. Und dazu sollen die Bürger auch befragt werden auf irgendeinem Weg. Sie schlage hier eine Online-Bürgerbefragung vor. Sie habe ja schon umfangreiche Hintergründe und Begründungen dafür in den Antrag geschrieben. Aber sie möchte mal ein bisschen was dazu sagen. Also es wissen ja alle, die Kommunen sind am Limit. Sie stemmen über ein Viertel aller Staatsausgaben, bekommen aber nur ein Siebtel der Einnahmen. Und das werde für die Kommunen in den nächsten Jahren nur noch schlimmer, denn die Kassen in Berlin sind leer, weil dort das Geld mit vollen Händen für eine Hochrüstung verschleudert werde, die weit über eine Verteidigungsbereitschaft hinausgeht. Bis 2035 wolle Berlin fast einen halben Bundeshaushalt für Rüstung ausgeben. Wenige verdienen daran außerordentlich, die Stadtverordneten dagegen müssen heute um 25 Euro Betreuungsgeld feilschen und für Feuerwehrrhallen, Schulen, Schwimmbäder oder Soziales sei kaum Förderung da. Es sei erschreckend, dass sich Politiker von den Friedensgeboten unserer Verträge und der besonderen Friedensverantwortung des Landes abwenden. Sie nehmen immer mehr einen heißen Krieg in Kauf. Das könne man sich gar nicht vorstellen. Wie kann man auf sowas setzen? Denn die heutigen technisierten Kriege sind nicht mehr zu gewinnen, sie hinterlassen nur verbrannte Erde, Leid und Tod. Das Narrativ, man sei von Russland bedroht, hat scheinbar vielen den gesunden Menschenverstand geraubt. On

top war am 11.06.2026 bei t-online nachzulesen, dass der NATO Oberbefehlshaber Grynkewich diesen Bedrohungsnarrativ deutlich widerspricht. Sie wisse ja, dass viele der Stadtverordneten noch nicht bereit sind, so über den Tellerrand hinaus als Kommune Stellung dazu zu beziehen. Aber eine Kommune sei kein abgeschlossenes System, sondern das Wohl ihrer Bürger stehe im hohen Maße unter dem Einfluss der Bundes- und Landespolitik. Kollektives Wegducken und Schweigen habe in der Geschichte große Katastrophen ermöglicht und bei dem jüngsten Beispiel Corona auch sehr viel Unrecht gebracht. Als Kommune könne man zwar über die Hochrüstungspolitik in Berlin nicht entscheiden. Aber man könne indirekt beeinflussen, indem man ein Zeichen setzt und für Frieden ohne Waffen und eine ehrliche diplomatische Friedenspolitik anmahnt. Und diese Botschaft findet sie, wäre eine wunderschöne Ausstrahlung für die Stadt. Dazu habe sie auch Maßnahmen vorgeschlagen. Und ihr gehe es darum, dass man einfach mal ein bisschen weiterdenkt und diesen Prozess startet, Neu-Anspach zu einer Friedensstadt zu entwickeln.

Stadtverordneter Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion trägt vor, es sei von allen das Anliegen und der Wunsch, dass man in Frieden leben kann. Er könne sich niemanden in diesem Haus vorstellen, bei dem dieser Wunsch nicht nachhaltig vorhanden ist. Da sei die Kollegin Kundermann nicht allein. Der Wunsch nach Frieden ist ein elementares Bedürfnis des Menschen. Das heißt für alle, dass man keine Anstrengungen scheue und unterlassen dürfe, diesen Frieden im Land zu erhalten. Leider gebe es in dieser Welt, in der heutigen Welt wieder genügend Akteure, die dies anders sehen und auch anders handeln. In diesem Zusammenhang könne die Bundesregierung nicht nur zusehen, sondern muss ebenfalls handeln und das koste Geld, sehr viel Geld. Wenn das nicht gemacht wird, riskiere man den Frieden, den man unbedingt erhalten wolle und den sich alle wünschen. Man dürfe allerdings auch nicht zulassen, dass durch falsche Informationen und Darstellungen die sich häufig im Antrag befinden oder wiederfinden und von denen auch einige hier gerade wiederholt wurden, Menschen verunsichert werden. Putin sei einer der Akteure, das erlebt man seit einigen Jahren mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine und da habe der Westen auch kein Friedensabkommen verhindert. Denn das war Angelegenheit zwischen Russland und der Ukraine. Gesprächsangebote seitens der Ukraine in den letzten Wochen wurden von Putin zurückgewiesen. Es sei auch eine völlig absurde Darstellung, dass die Bundesrepublik auf eine kriegsartige Auseinandersetzung mit Russland hinarbeite, wie in der Begründung zum Antrag zu lesen ist. Er höre hier einfach mal auf, frage sich allerdings, was man mit diesen Darstellungen, die meistens in die Kiste Falschinformation gehören, erreichen will. Die Vision zur Friedensstaatssekretärin sei ehrenhaft und entsprechend sei diese auch zu betrachten, aber alles andere ist nicht nachvollziehbar und unverständlich. Mit diesem Antrag und der Begründung werde weit in die Aufgaben und in die Politik der Bundesregierung eingegriffen und man entferne sich von den Aufgaben und Umsetzungsmöglichkeiten einer Stadtverordnetenversammlung. Man sei hier nicht für die Außen- und Sicherheitspolitik zuständig und auch nicht verantwortlich, und es sprengte nachhaltig das Aufgabenspektrum wie es durch die Hessische Gemeindeordnung, die HGO, vorgegeben ist. Man werde sich weiter als Stadtverordnete für den Frieden insbesondere für den Frieden in der Stadt und deren Bürgerinnen und Bürger einsetzen und gemeinsam den Herausforderungen stellen, dem Antrag wolle und könne man leider nicht zustimmen.

Stadtverordnete Michaela Kundermann möchte jetzt hier keine große Diskussion um das Thema selber entfachen. Zur Behauptung, dass im Antrag Falschmeldungen enthalten sind, könne sie alles nachweisen. Das könne sie auch gerne im weiteren Gespräch machen. Es gehe auch darum, dass man einfach die Indizien wahrnimmt und es gehe ja letztlich darum, es geht ja gar nicht mehr um Verteidigungsfähigkeit, man müsse doch mal gucken, was die Bundesregierung plant. Sie plane fast einen halben Bundeshaushalt für Rüstung auszugeben. Wie soll das gehen? Und was soll dann noch für die Kommunen übrig bleiben. Es gehe doch darum, dass für die Kommunen, wo die eigentliche Arbeit passiert, dass dafür Geld da ist. Und deswegen sei es eben auch wichtig, was der Bund mit diesem Geld macht und es geschieht im Moment eine Überrüstung. Also ihr gehe darum, dass man den Blick weitet...

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, unterbricht den Wortbeitrag von der Stadtverordneten Michaela Kundermann. Entschuldigung, er müsse da jetzt mal einschreiten bevor ja auch noch größere Unruhe entsteht, man müsse immer darauf achten, dass man kommunalpolitisch argumentiert. Er habe das bei der Jungfernrede zugelassen. Der mittlere Teil habe mit Kommunalpolitik nichts zu tun gehabt. Der Antrag, man mache eine Friedensstadt Neu-Anspach, das ist kommunal, das kann man dann wollen oder nicht, wie z.B. die atomwaffenfreie Zone in den 70er Jahren, aber das dann mit dem Bundeshaushalt zu hinterlegen, das werde dann schwierig. Er bittet darum, bei der Kommunalpolitik zu bleiben.

Stadtverordnete Michaela Kundermann erklärt, sie wolle nur sagen, das ist ja der Einfluss auf die kommunalen Finanzen. Man müsse doch das im Großen sehen, also einfach den Horizont ein bisschen weiter darüber hinausschauen. Es war ein Angebot an die Stadtverordneten, dass man sich in diese Richtung entwickelt und sie könne gerne auch weitere Fakten liefern, damit alle wissen, es seien keine falschen Fakten, die sie hier geliefert hat.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, dass Neu-Anspach in Verantwortung für das Wohl der Bürger, den kommunalen Haushalt und als Ermahnung an die Friedensgebote unserer Verträge (GG, EU-Vertrag, 2+4-Vertrag) ein Zeichen des Friedens setzt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte ohne Aussprache

4.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vorlage: 90/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2024.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

4.2 Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2028 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen Vergabe von Fachingenieurleistungen

Vorlage: 112/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Entgegen der gültigen Vergabeordnung werden keine weiteren Angebote eingeholt.
2. Die ATUS GmbH Berater Gutachter Ingenieure aus Hamburg wird für die anstehende europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2028 in Zusammenarbeit mit Herrn Kuhs beauftragt.
3. Die fachliche Kommunikation zwischen dem Fachplanungsbüro und den Kommunen erfolgt über Frau Sauer von der RMD.
4. Alle zusätzlichen entstehenden Kosten (z.B. Stundensätze für zusätzliche Leistungen, Kosten der RMD) werden zu gleichen Anteilen auf die sieben Kommunen verteilt und in Rechnung gestellt.
5. Die Beauftragung des Fachingenieurbüros ist zunächst auf die anstehende europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab dem 01.01.2028 beschränkt.
6. Eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem Fachingenieurbüro wird angestrebt.
7. Die finale Auftragsvergabe wird über den Magistrat beschlossen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w.V. Eintritt bzw. Beitrittserklärung

Vorlage: 129/2026

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Bereich „mit Aussprache“ überführt.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, man wolle den Punkt auch nur in der Aussprache haben, weil man den Beschlussvorschlag als SPD-Fraktion ablehne. Und das möchte er auch noch mal kurz begründen.

Die SPD-Fraktion war seinerzeit gegen die Verlegung der Waldbewirtschaftung von der städtischen Beförsterung auf HessenForst. Das halte man für sehr grundlegend eine falsche Entscheidung und werde in diesem Zuge auch die daraus resultierenden Folgeentscheidungen, was die Abwicklung des Ganzen angeht, ablehnen. Das treffe auf diese Beschlussvorlage zu.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

dass die Stadt Neu-Anspach zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentliches Mitglied der „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor wirtschaftlicher Verein“ wird und die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.500 Euro gemäß Satzung zahlt.

Dieser Beschluss wird dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft als schriftliche Beitrittserklärung übermittelt.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Punkte mit Aussprache

5.1 Betreuungsangebot an der Grundschule Wiesenau „Pakt für den Ganztag“ Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte

Vorlage: 144/2026

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Man habe im Haupt- und Finanzausschuss eine neue Berechnung seitens der Verwaltung vorgelegt bekommen, die eine Erhöhung der Gebühren in etwa – nur ganz grob – halbiert hat. In etwa. Diesem Antrag wurde mehrheitlich gefolgt. Darüber hinaus hatte die CDU-Fraktion einen Antrag gestellt, dass diese ganze Kostenberechnung, Kostensicherheit für die Eltern, für die Familien aber auch Berechnungssicherheit für die Verwaltung durch das RPA oder einen externen Anbieter geprüft werden soll, anzustoßen über die Bürgermeister-Dienstversammlung im Hochtaunuskreis. Auch diesem Antrag wurde gefolgt und zwar mehrheitlich bei einer Gegenstimme. Dann gab es einen weiteren Antrag, der aber abgelehnt wurde, nämlich das Delta gar nicht zu zahlen. Das wurde mehrheitlich abgelehnt und letztlich gab es wiederum einen Antrag seitens der Grünen, dass belastbare Zahlen zum 30.10. vorgelegt werden sollen seitens des Hochtaunuskreises und dass im Januar dann diese belastbaren Zahlen überprüft werden sollen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN berichtet, in der Zwischenzeit sei noch sehr viel passiert und zwar sind zum einen vom Hochtaunuskreis nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die Eltern aufgefordert worden, ihre Erhöhungen und die Zustimmung bereits zum 25.06.2026 abzugeben, vorausgesetzt die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu. Sie ist der Meinung, das gehe überhaupt nicht. Zweitens: zwei Tage später haben die Eltern dann gesagt bekommen, der Hochtaunuskreis mache jetzt einen Arbeitskreis und die Erhöhungen gelten zum 01.10.2026. Auch damit sei ihre Fraktion nicht einverstanden. Dann habe sie grundsätzlich eine Frage, weil die CDU habe den Antrag nochmal neu gefasst. Sie erinnert an die Liste der offenen Punkte, die hier hilfreich gewesen wäre. Es gibt den Antrag bereits von Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD zusammengefasst und zwar im Auszug vom Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2025. Dort heißt es, wenn die Verwaltung fertig ist mit den Kita-Prüfungen dann bitte prüfen aufgrund der Nachzahlungen, der Nachforderungen und der zukünftigen rechtlichen Gestaltung, weil da sich einige Änderungen ergeben haben, dass da bitte auch Geld dafür in den Haushalt eingestellt wird und dass es dann geprüft wird. Also es sei jetzt unschädlich, dass der Antrag nochmal gestellt wurde. Aber tatsächlich diesen Antrag gab es schon. Sie stellt jetzt die Frage, wonach im Pakt für den Nachmittag, der ja übergegangen sei in den Pakt für den Ganztag, drinsteht, dass der Kreis bis zum 31.3. eines Jahres jeweils Zahlen vorlegen muss, die für das kommende Schuljahr gelten. Und darüber hinaus stehe auch zum Beispiel noch drin, dass das mit den Vertragsparteien abzustimmen ist und wenn eine Partei damit nicht einverstanden sei, dann bleibt es beim bisherigen Beitrag. Dazu habe sie die Frage, wie das gehandhabt wird und ob das überhaupt so möglich ist oder ob man den Vertrag dann gegebenenfalls bitte ändern sollte.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion trägt vor, bereits vor einem Jahr hatte man das gleiche Thema auf dem Tisch. Da wurde schon im Juni mit Vertretern der KIT, dem Fachbereich des

Hochtaunuskreises, Bürgermeister Strutz sowie Schul- und Betreuungsleitern klar signalisiert, dass nur noch belastbare Zahlen akzeptiert werden. Ansonsten werden auf Vorjahreswerte pauschal 5 Prozent hinzugerechnet und mehr sollte nicht mehr bezahlt werden. Es wurde außerdem genau vor einem Jahr im Sozialausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss dann kritisiert, dass die Stadt zu hohe Abrechnungen und eine Nachzahlung für die Schulbetreuung erhalten hat. Es wurde damals schon angeregt, nur noch Nachzahlungen zu genehmigen, die vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wurden, auch im Juni 2025 hat man angeregt, das Gespräch mit dem Hochtaunuskreis zu suchen. Die Kollegin Scheer hat es ja gerade berichtet. Die hohe Rückzahlung zeige heute, dass es falsch war, die Nachzahlungen zu tätigen und man hätte es eigentlich ähnlich dem Beispiel der Stadt Usingen machen sollen, die Zahlung der Forderungen erstmal aussetzen und das nachhaltig prüfen müssen. Geändert habe sich inzwischen nichts im Prozess. Es sei alles äußerst schlecht gelaufen. Die Grundschulen seien nicht eingebunden worden in die Prozesse. Die Fachkraftregelung sei bis heute nicht mit der Stadt Neu-Anspach vereinbart. Mit den Schulleitern der Grundschulen wurde nicht gesprochen. Stattdessen haben die Eltern, die Kollegin Scheer hat es eben auch gesagt, bereits Post erhalten, wo sie sich äußern sollen, ob sie den Betreuungsplatz so akzeptieren oder nicht, ohne dass die Stadtverordnetenversammlung überhaupt darüber beschlossen hat. Die Eltern benötigen hier eine bessere Planbarkeit, Verlässlichkeit sowie Vertrauensschutz, von sozialer Gerechtigkeit und Bezahlbarkeit wolle man mal gar nicht reden. Die vom Hochtaunuskreis vorgelegten Zahlen seien in keiner Weise transparent und nachzuvollziehen, das sei schon im Jahr 2025 so gewesen. Das wurde von der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam kritisiert. Sie fragt, welche Elternbeiträge denn ab dem 01.01.27 überhaupt geplant seien. Sie fragt weiter, ob es wieder eine Erhöhung gibt, mit was die Eltern rechnen können. Zwar habe der Bürgermeister nach der Sitzung des Sozialausschusses nochmals mit dem Fachbereich nachgebessert und habe neue Zahlen vorgeschlagen und die Gebührensätze nachgebessert. Diese Rückzahlung vom Hochtaunuskreis, die die Stadt dieser Tage erhält, sei darin eingepreist, aber nur zu 71,50 Prozent. Sie fragt, warum das Geld nicht mit 100 Prozent eingepreist wurde. Das würde die Eltern mehr entlasten. Die SPD-Fraktion werde diesen Vorschlag, der hier vorliegt, nicht mittragen und lehnt die Vorlage ab.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, es obliege nicht der Schule oder den beiden Grundschulen in Neu-Anspach, sich mit der Stadt über einen Fachkräfteschlüssel auszutauschen. Er betont es hier nochmal sehr deutlich, der Pakt sei Sache der Schulträger. Es schwirre auch im hohen Hause herum, die Stadt Neu-Anspach hat eine Gebührenhoheit. Die habe man. Man müsse in dem Falle aufpassen auf den städtischen Haushalt. Was bisher nicht erwähnt wurde, die Nachbesserung bei den Betreuungsentgelten gehen zu Lasten der anderen Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher. Das werde aus dem Gesamthaushalt heraus finanziert. Man müsse aufpassen, dass man bei der Kinderbetreuung immer in der Waage bleibt. Es wurde sich seit über zehn Jahren hier in der Stadtverordnetenversammlung darüber beschwert, dass die Kita-Gebühren nicht nachvollziehbar und intransparent waren. Das Problem habe man gelöst. Und es brauche ihm jetzt auch niemand kommen, dass in 2025 nichts gemacht worden sei, sondern es sei ganz klar besprochen worden, dass zuerst die Kita-Geschichte, weil so aufwendig, im Fachbereich ordentlich und in Ruhe abgearbeitet wird. Danach habe man hier festgelegt, dass man sich dann der Erbbaupachtverträge in diesem Fachbereich annehmen wird. Zaubern könne die Verwaltung nicht. Man müsse nach und nach, Stück für Stück abarbeiten. Und man müsse jetzt zusehen, dass man hier einen guten Beschluss hinbekommt. Er glaube, da spreche man für 37 Stadtverordnete, die alle auf der Seite der Eltern stehen. Die 37 Stadtverordneten haben aber auch die Verantwortung für den beschlossenen Haushalt für 2026. Und seine Aufgabe sei insbesondere, diesen Haushalt gut zu verteidigen, das falle schon schwer genug. Die 80.000 Euro fehlen im gesamtstädtischen Haushalt, man finanziere ihn jetzt schon zulasten aller Neu-Anspacher Bürger.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp führt aus, da gäbe es jetzt viel zu sagen was der Bürgermeister gesagt hat. Aber er glaube, das Elementare von Politik ist, das Politik Vertrauen erzeugt in die Handlungen die begangen werden und er findet es ehrlich gesagt ein Stück weit skandalös, das habe der Bürgermeister jetzt unter den Tisch fallen lassen, dass die Schulleitung Bescheide verschickt an die Eltern, in denen Gebühren zugesagt werden oder beziehungsweise Plätze mit Gebühren in Aussicht gestellt werden und die Schulleitung das jetzt alles zurück fordern muss. Das habe der Schulleiter Hergett in der Sozialausschusssitzung betont. Das halte er für einen riesengroßen Vertrauensverlust der in Politik und Verwaltungsarbeit geht, wenn man gemachte Zusagen von einer Seite hinterher wieder kassiert, weil es offensichtlich nicht gelungen ist, von städtischer Seite entsprechende Kommunikationskanäle in Richtung der Schulen zu bauen. Sondern der Schulleiter habe auch in der Ausschusssitzung gesagt, er wurde im Prinzip zufällig auf diese Sitzung aufmerksam und auf das was da besprochen wird. Und das könne es schlichtweg nicht sein und das sei das Hauptproblem. Das Zweite was hier so ein bisschen unter den Tisch falle, sind die Auswirkungen auf betroffene Eltern, wenn sie sozusagen auf dem kurzen Dienstweg von einer solchen Gebührenerhöhung erfahren. Und dann sei es schon eine Frage von sozialer Gerechtigkeit, weil diese Eltern müssen kurzfristig ihre Jahresplanung wie auch immer umschmeißen, damit sie im Zweifel diese Mehrkosten finanzieren können, weil sie unter anderen Erwartungen diesen Platz zugesagt haben und das kann so nicht im Interesse der gesamten Stadt Neu-Anspach sein. Er möchte noch mal einen Punkt ganz deutlich unterstreichen, den die Kollegin Zunke eben gesagt hat. Es waren sich doch alle Stadtverordneten einig, wie das Thema im letzten Jahr beraten wurde, dass man so nicht länger mit sich

umgehen lassen wollte, was die Kommunikation und das Vorgehen des Hochtaunuskreises betrifft. Das sei hier ganz großer Konsens gewesen, jetzt macht der Kreis dasselbe wieder. Er versucht wieder der Stadt durch eine völlig intransparente Abrechnung einen Gebührenhaushalt aufzuzwingen. Insofern müsse man sich wirklich die Frage stellen, warum hier Neu-Anspach den Sonderweg zu Lasten der Eltern geht. Insofern könne man eigentlich diese Vorlage nur ablehnen.

Bürgermeister Birger Strutz erwidert, er habe in der letzten Woche noch mal mit dem Schulleiter Hergett gesprochen. Da gebe es noch eine weitere Veröffentlichung in Richtung Eltern. Da wurde auch gesagt, der Schulleiter hat den Eltern zugesagt, dass sich an den Gebühren nichts ändert. Diese Aussage sei falsch. Das hat der Schulleiter den Eltern gegenüber niemals getan. Die Aussage wurde schlicht und einfach nicht getätigt. Er habe ihn genau mit dieser Frage konfrontiert und der Schulleiter war da auch sehr sauer drüber, dass diese Aussage getätigt worden ist. Er habe auch mit Eltern gesprochen, da kam folgendes bei ihm an. Man habe im Pakt von Seiten der Eltern drei Dinge, die da nicht so richtig gut sind im Moment und die gelöst werden müssen. Man habe einmal den Zwang der Module. 15 oder 17 Uhr, keine Ausnahmen nach links und rechts. Dann habe man das Thema Sport und Vereine. Die Kinder können dann ihren Vereinen nicht mehr die Treue geben, die sie jetzt mit der Flexibilität haben. Das können sie perspektivisch nicht mehr tun. Und das war schon Grund genug, dass viele Eltern drüber nachgedacht haben, sich die Betreuung im Pakt gut zu überlegen. Und dann kam gerade recht die Gebührenerhöhung, weil dann nämlich ein Sonderkündigungsrecht besteht. So erzählen es ihm die Eltern und er gebe hier auch nichts falsches wieder, denn die Eltern haben nur ein Sonderkündigungsrecht wenn in diese Richtung was passiert. Das habe er in der Zwischenzeit zwischen den Ausschusssitzungen und der heutigen Sitzung von den Eltern gehört. Ihm habe keiner erzählt, man ziehe den Eltern das Fell über die Ohren. Man habe auch nochmals mit dem Stadtälternbeirat zusammengesessen, wo er genau das erklärt habe. Und er erkläre es auch gerne weiter in der Stadt.

Stadtverordnete Cornelia Scheer gibt an, tatsächlich stehe ja jetzt in dem aktuellen Schreiben vom Hochtaunuskreis, dass sie erwarten, dass sie bis zum 01.10. Ergebnisse vorweisen können. Das sei ja sogar noch besser als das, was man im Antrag gestellt hatte. Man habe gesagt bis 31.10. ganz einfach damit es für die Haushaltszahlen vorliegt, wenn der Magistrat bereits seine Haushaltsklausur hat. Sie fragt, ob das denn überhaupt schädlich wäre, wenn diese Gebührenerhöhung erst ab 01.10. zählen würde. Ob das so kommt, das werde man dann sehen. Aber das solle so sein und man habe ja auch im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass eine Spitzabrechnung im Januar erfolge. Es sei doch tatsächlich wirklich unschädlich, so sieht sie es, dass man es jetzt erstmal so lässt für das erste Halbjahr und ab dem zweiten Halbjahr nach Spitzabrechnung dann eben prüft.

Bürgermeister Birger Strutz teilt mit, dass die Frist lediglich geändert worden ist. Also die Umsetzung könne zum 01.10. erfolgen, mit den Gebühren, die heute beschlossen werden. Egal ob man es so belässt oder ob man die Gebühren erhöht. Man müsse immer daran denken, das wird im laufenden Haushalt finanziert. Der Zuschuss komme aus dem laufenden Haushalt.

b-now-Fraktionsvorsitzender Christian Holm denkt, es haben jetzt alle gehört, dass der gesamte Prozess der zu dieser Gebührenrechnung und zu den entsprechenden Bezeichnungen der Module und den Abstimmungen, den Einladungen, die Kommunikation mit den Eltern deutlich unter dem Standard war, den sich alle wünschen. Er glaubt, das sei jedem klar, so darf es nicht noch ein drittes Jahr laufen. Letztes Jahr war es schlecht, dieses Jahr war es nicht gut. Es sei nicht die Schuld der Stadt. Hier habe insbesondere der Kreis beziehungsweise einige der Schreiben des Kreises für mindestens mal Verwirrung gesorgt. Inhaltlich jedoch gehe es darum, dass die Kinder betreut werden können. Das kostet Geld, das muss die Stadt bezahlen und irgendwo in der Stadt laufen diese Kosten auf. Er denkt, der Bürgermeister habe mit seinem entsprechenden Vorstoß zumindest die Kosten zu reduzieren Richtung Eltern gesagt, hier geht die Stadt in die Pflicht und lässt die Eltern nicht alleine. Aber in der Haushaltsklausur und das wurde auch schon gesagt, wird es für alle noch mal knackig. Das sei eine Form von Beschlussvorlage, die man zunächst mal laufen lassen kann. Ja, egal welcher Beschluss, es wird nicht schön und dann müsse man nachsteuern, korrigieren auch in Richtung Hochtaunuskreis. Man habe sich in der b-now enorm schwer getan, in welche Richtung es geht, aber es gibt hier einen Grundsatz. Gerechtigkeit bei den Gebühren bedeute auch, dass alle anderen nicht über Gebühr mitbezahlen müssen. Und bei 20 Euro, glaubt er, dass man jetzt keinen wirklich an den Rande eines Problems drückt. Insofern werde die b-now der Vorlage zustimmen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer beantragt eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung.

Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Regina Schirner, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, berichtet, man habe sich jetzt nochmal beraten und man tue sich nicht ganz leicht damit. Es schlagen zwei Herzen in einer Brust, nämlich man wisse, es geht um die Finanzen der Stadt, aber es geht hier auch um die Finanzen der Eltern und man habe gehört das viele da mehrfach belastet sind. Was man hier sehe, ist, dass der Kreis macht was er will, er treibt die Kosten in die Höhe. Das könne ihre Fraktion einfach so nicht weiter mittragen. Man habe schon festgestellt, der Vertrag muss dringend überprüft werden und wohl auch geändert werden. Ihre Fraktion könne der Beschlussvorlage und den Dingen aus dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustimmen.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp nennt nochmal drei große Punkte. Zum einen das Bild mit der Verschuldung oder den Belastungen auf den Gesamthaushalt, dem möchte er nochmal entgegenreten, einfach vor dem Hintergrund, dass man gesehen hat, dass es auch aus dem letzten Jahr, wo man sich genauso aufgeregt hat, jetzt eine Rückzahlung gibt und daraus ja auch Teile der ausgehandelten Last resultieren. Das heißt also, man habe sowieso eine Überbezahlung die sich dann fortsetzt und wenn man das jetzt wieder so beschließt und da habe die Kollegin Schirner völlig recht, werde man nächstes Jahr genau dieselbe Diskussion führen weil da wird in der Tat gemacht was man will. Weiter ist der Punkt, es haben sich hier alle irgendwann mal in die Augen geguckt und gesagt, Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ist wichtig. Und man treffe hier einen Beschluss auf Basis von Zahlen, die man nicht kennt. Man belaste Eltern mit Zahlen, die aus der Lottokiste kommen, nämlich ausgehandelt wurden. Die Kollegin Zunke hat im Sozialausschuss nachgefragt bzw. im Haupt- und Finanzausschuss nochmal, warum nicht die gesamte Rückzahlung den Eltern zugutekommt. Die Antwort des Bürgermeisters war, dies wurde verhandelt. Das sei doch keine Beschlussgrundlage auf der man andere belasten kann und deshalb kann man nur dafür werben, das abzulehnen und in der Tat wie die Kollegin Schirner gesagt hat, in eine grundsätzliche Vertragsprüfung eintreten.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper könne sich vorstellen, dass der Hochtaunuskreis auch dazu lernt und die Dinge anpasst. Ihre Fraktion werde zustimmen und man werde mit 20 Euro niemanden überbelasten. Das glaubt sie ganz bestimmt und wenn nicht könne man seitens der Unterstützungsleistungen vom Hochtaunuskreis gerne helfen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz teilt mit, die CDU-Fraktion werde in allen drei Punkten, die der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen hat, zustimmen. Zum einen der Neuberechnung, genannt Anlage 1 im HFA, also Neuberechnung der Gebühren. Dann selbstverständlich dem Prüfantrag, den die CDU-Fraktion eingebracht hat. Selbstverständlich stimme man auch dem Grünen-Antrag aus dem Haupt- und Finanzausschuss zu, nämlich die Zahlen zum 31.10. vorzulegen und im Januar zu überprüfen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer beantragt, die Beschlusspunkte einzeln abzustimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter Bezugnahme auf die geschlossene Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ an der Grundschule an der Wiesenau in der Fassung der 2. Änderung vom 19.03.2026 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.10.2026 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1		Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	105,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	130,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026
Modul 2		Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	135,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	160,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026

Zukaufstunden

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.10.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.10.2026

Ferienbetreuung

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.10.2026

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, über die Bürgermeister-Dienstversammlung eine Prüfung der durch den „Pakt für den Ganzttag“ anfallenden Kosten vornehmen zu lassen (durch einen externen Anbieter oder das RPA).

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, dass der Hochtaunuskreis die Zahlen bis zum 31.10. eines Jahres vorliegen muss, damit diese im Januar überprüft werden können.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**5.2 Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg „Pakt für den Ganzttag“
Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der
Teilnahmeentgelte
Vorlage: 146/2026**

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, unter Bezugnahme auf die geschlossene Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ an der Grundschule am Hasenberg in der Fassung der 2. Änderung vom 19.03.2026 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.10.2026 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1		Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	105,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	130,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026
Modul 2		Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	135,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	160,00 € pro Monat ab dem 01.10.2026

Zukaufstunden

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.10.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.10.2026

Ferienbetreuung

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.10.2026

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, über die Bürgermeister-Dienstversammlung eine Prüfung der durch den „Pakt für den Ganzttag“ anfallenden Kosten vornehmen zu lassen (durch einen externen Anbieter oder das RPA).

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, dass der Hochtaunuskreis die Zahlen bis zum 31.10. eines Jahres vorliegen muss, damit diese im Januar überprüft werden können.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**5.3 W-23-04 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pflegecampus Kleeblatt“
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 125/2026**

Die Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung von Bürgermeister Birger Strutz zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Beratungsergebnis:

**5.4 Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo"
Hier: Verlängerung des vorläufigen Beschlusses zum Zugstimmungsverfahren nach §
36a BauGB
Vorlage: 140/2026**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 10.09.2026 auf den Magistrat zu übertragen.
2. eine Entscheidung nach § 246e BauGB vorläufig befristet bis zum 10.09.2026 zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung erhält zur Sitzung am 10.09.2026 eine Aufstellung der Entscheidungen des Magistrats zu den Bau-Turbo-Anträgen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.5 Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz) -Beschlussfassung

Vorlage: 118/2026

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg. Der Bauausschuss habe einen der Vorlage entgegenstehenden Beschluss gefasst nach Diskussion der Sachlage. Es wird beschlossen, die Vorlage spätestens in einem Jahr erneut zur Beratung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Gespräche mit potentiellen Investoren zu führen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Zweitens das Projekt für die Liste der offenen Punkte der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. Drittens Herrn Valentin von der Leben & Wohnen im Taunus GmbH zeitnah in eine der nächsten Bau-Ausschusssitzungen einzuladen um Klarheit zu schaffen was möglich ist und was nicht. Weiter erwähnt er einen offenen Brief von Anwohnern, die auch bei der Begehung vor Ort waren. Der offene Brief wurde auf elektronischem Weg auch an alle Stadtverordneten verteilt. Vielleicht könne man hier nochmal dazu sagen, dass die Anwohner natürlich dann auch herzlich eingeladen sind zu dieser Sitzung mit Herrn Valentin zu kommen denn dort werde das ja dann wieder verhandelt werden und sie können sich dort weiter informieren.

Bündnis90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorsitzende Regina Schirner stellt fest, die diversen Anträge habe ihre Fraktion mündlich in der Bauausschusssitzung gestellt. Sie sehe es im Protokoll nicht 100 Prozent wiedergegeben. Sie lese mal vor, was ihre Fraktion eigentlich beantragt hat und, so wie sie es notiert habe, auch beschlossen wurde. Der Punkt Bebauung Eppsteiner Weg soll nach einem Jahr wieder vorgelegt werden. Bis dahin soll abschließend geprüft sein, was konkret geht und was nicht. Und zwar nicht nur mit den Investoren, sondern mit allen möglichen Beteiligten wie Zuwegung und Feuerwehrezufahrt zum Beispiel. Alles soll schriftlich festgehalten werden. Das ist Dokumentation, das ist richtig und der Punkt soll auf die Liste der offenen Punkte der Beschlusskontrolle, da gehört er auf jeden Fall hin. Das habe man auch mit abgestimmt, das sei richtig. Auch mit aufgenommen wurde die Anregung vom Kollegen Dr. Kulp, dass der Geschäftsführer von Leben & Wohnen im Taunus eingeladen wird, dazu Stellung zu nehmen und zwar hieß es in die nächste Sitzung spätestens in eine der nächsten Sitzungen. Und wie der Kollege Heiberg gerade schon gesagt hat, haben alle Stadtverordneten mittlerweile einen Brief von einer Anwohnerin bekommen mit mehreren Fragen, das würde sie zum zusätzlichen Antrag zu den Punkten wie eben vorgetragen erheben, dass es abgestimmt wird, dass das mit in diese Jahresdokumentation mit aufgenommen wird.

Stadtverordneter Jan Schulze von der SPD-Fraktion erklärt, die SPD-Fraktion sei immer für die Förderung sozialen Wohnraums, die Gespräche seien mit den Investoren bislang noch nicht zufriedenstellend gelaufen. Deswegen bitte man darum, dass man da dringend dran bleibt. Er möchte für seine Fraktion an der Stelle nochmal betonen, dass man sich für eine verträgliche Innenverdichtung einsetzt. Die Bedenken der Anwohnenden solle man auch berücksichtigen, es wurde im offenen Brief nochmal geschildert aber nichtsdestotrotz der soziale Wohnraum solle hier weiter gefördert werden und nicht zu sehr auf die lange Bank geschoben werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Vorlage „Bebauung Eppsteiner Weg“ soll nach einem Jahr erneut zur Beratung vorgelegt werden,
2. bis dahin soll abschließend geprüft sein, was konkret geht und was nicht, nicht nur mit Investoren, sondern mit allen möglichen Beteiligten,

3. alles soll schriftlich festgehalten werden,
4. der Beschluss ist in die Liste der offenen Punkte der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen,
5. den Geschäftsführer der Leben & Wohnen im Taunus GmbH in die nächste Sitzung des Bauausschusses einzuladen, spätestens in eine der nächsten Sitzungen in diesem Jahr,
6. die Aufnahme der Fragen aus dem Schreiben der Anwohnerin vom 10.06.2026 in diese Jahresdokumentation.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5.6 Beschluss des kommunalen Wärmeplans für die Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 135/2026

Stadtverordnete Michaela Kundermann, die Basis, gibt an, soweit sie es verstehe, geht es darum, dass man jetzt den Wärmeplan abstimmt. Sie spricht ein „Vielen Dank“ an alle aus, die sich da ziemlich ins Zeug gelegt haben und der Wärmeplan habe ja auch wertvolle Statistiken geliefert aber aus jetziger Sicht müsse man erkennen, dass die Beurteilung der Ursachen des Klimawandels sich geändert haben und zum anderen kein effektiver Handlungsbedarf dabei herauskam. Maßnahmen machen allenfalls Sinn, wenn sie kostensparend seien. Sie sehe auch nicht, dass es für einen Investor lukrativ sein kann, diese Umsetzung weiter zu verfolgen und deswegen sehe sie das im Moment eher als einen bürokratischen Wasserkopf der da übrig geblieben ist, der viele Ressourcen gekostet hat. Deshalb sei sie für das Schließen dieses Projekts und sie wisse nicht, was das noch für einen Sinn machen soll, das Projekt weiter zu verfolgen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, fragt, ob dies ein Antrag auf Beendigung des Projekts sei.

Michaela Kundermann bestätigt diese Frage und stellt den Antrag auf Beendigung des Projekts.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, das Projekt „Kommunaler Wärmeplan für die Stadt Neu-Anspach“ zu beenden.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den kommunalen Wärmeplan der Stadt Neu-Anspach (Abschlussbericht und Maßnahmensteckbriefe) in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1 und 2) mit seinen Bestandteilen Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Umsetzungsstrategie, Controlling und Monitoring, zu beschließen, öffentlich bekanntzumachen und auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.
2. die Verwaltung (Steuerungsgruppe Klima & Wärmewende) mit der Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, insbesondere des darin enthaltenen Maßnahmenkatalogs, der Verfestigungsstrategie, Controlling und Monitoring mit Prüfung der Fortschreibung zu beauftragen. Die Gremien erhalten entsprechende Beschlussvorlagen und Berichte.
3. die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit (verfügbare Fördermittel und Haushaltsmittel) zu stellen.
4. den Wärmeplan bei der Planung von Infrastrukturmaßnahmen, in der Städteplanung und bei Klimaschutzmaßnahmen/-konzepten zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5.7 Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach
Anbau von zwei Fahrzeughallen und Aufhebung des Sperrvermerks gemäß StaVo vom
18.12.2025.
Vorlage: 139/2026

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe tatsächlich nach langjährigen Wehen in dieser Sache beschlossen, die Variante Massivbauweise auszuführen und die zugehörigen Sperrvermerke aufzuheben, sodass die Maßnahme auf den Weg gebracht wurde.

Stadtverordnete Michaela Kundermann erklärt, sie werde der Aufhebung des Sperrvermerks zustimmen. Sie bittet aber noch mal um Prüfung, ob nicht nur die geförderte Halle gebaut werden kann und die zweite Halle in die Sanierung der Feuerwache Hausen-Arnsbach einbezogen werden kann. Weil man habe ja nur eine Halle, die gefördert wird und die Feuerwache Hausen-Arnsbach soll ja sowieso völlig neu aufgebaut werden. Sie fragt, ob das nicht Sinn mache das zu prüfen oder aber man müsste es eigentlich an den Bauausschuss zurückgeben.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, man habe im Haupt- und Finanzausschuss seines Wissens nach über das Thema gesprochen. Eine Halle werde gefördert, ja. Wenn man die zweite Halle weglasse, sei die Ersparnis, die man dadurch erreicht, marginal. Also damit unterstützt man natürlich Hausen-Arnsbach, wenn da ein Neubau kommt. Aber er glaubt, das habe jetzt nicht in so einem großen Maße die Auswirkung. Er würde das nicht weiter überprüfen wollen.

Stadtverordneter Jan Schulze von der SPD-Fraktion berichtet, dass aufgrund der Haushaltslage die Entscheidung in der SPD-Fraktion auch nicht direkt einfach gefallen sei, aber mit der Zustimmung zu der Vorlage ist von Seiten seiner Fraktion auch die Bitte damit verbunden, die Varianten vielleicht auch nochmal genauer zu prüfen, um die beste Lösung für die Feuerwehr zu bekommen aber auch gleichzeitig die Kosten im Blick zu behalten, damit das nicht ausufere.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bau von zwei Fahrzeughallen in Massivbauweise durchzuführen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.8 Bürgerhaus Neu-Anspach, Sanierung der Lüftungsanlagen (Konzeptumstellung)
Vorstellung des Energieberatungsberichts und Aufhebung der Sperrvermerke
Vorlage: 142/2026

Stadtverordneter Christian Persch von der SPD-Fraktion trägt vor, die SPD-Fraktion werde der Aufhebung des Sperrvermerks nicht zustimmen. Das liege daran, dass die geplanten Kosten bei 500.000 Euro sind und die jährlichen Einsparungen bei 13.000 Euro liegen. In der angespannten Haushaltslage sei eine solche Amortisationszeit nicht zu verantworten. Deswegen lehne die SPD-Fraktion das ab.

Stadtverordnete Michaela Kundermann, die Basis, sieht das auch problematisch, was der Kollege Persch gerade gesagt hat, dass die Einsparung einfach zu niedrig sei. Sie wisse aber, dass im Untergeschoss die größte Problematik ist, weil da können die Räume nicht einzeln gesteuert werden in der Lüftungsanlage. Und das wäre die Priorität, das Untergeschoss mit einer Lüftungsanlage zu versehen. Diese sei auch nicht verbunden mit der Lüftungsanlage oben. Sie habe extra nachgefragt in dem beauftragten Büro. Also man könne die unabhängig von der Lüftungsanlage oben erstellen und deswegen finde sie es gut, wenn man sich um diese Lüftungsanlage im Untergeschoss kümmert und dafür die Sperrvermerke aufhebt. Und sich dann erst in einem späteren Jahr um die anderen Sachen kümmert. Also das wäre eigentlich ein neues Konzept für das Bürgerhaus.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz erklärt, die CDU-Fraktion hatte sich in den Ausschüssen bislang enthalten mit dem Hinweis, weitere Informationen zu erhalten. Letztendlich haben man ebenfalls beschlossen, nicht zuzustimmen angesichts der prekären Haushaltslage. Auch wenn Fördermittel möglicherweise zur Verfügung stehen, aber die Haushaltslage sei viel zu prekär und die Amortisation viel zu niedrig.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN sagt es schon mal vorab, auch ihre Fraktion werde dieser Vorlage und der Aufhebung der Sperrvermerke nicht zustimmen. Der Antrag lautete: Vorlage des Sanierungskonzeptes. Es liegt den Stadtverordneten nicht vor, es liegt der Verwaltung vor. Und zwar gehe es darum, es wurde in rudimentärer Weise etwas im Beschlussvorschlag genannt. Etwas deutlicher wurde es tatsächlich durch den Vortrag der Energieberater. Letzten Endes fehlen aber trotzdem immer noch die Kosten und die Folgekosten und laut dem, was man von den Energieberatern gehört hat, baue man ein komplett neues Heizungssystem ein. So hörte sich das jedenfalls an. Zudem stehe noch drin, es kommen noch Dämmmaßnahmen dazu und das wäre jetzt gerade total kontraproduktiv mit der kommunalen Wärmeplanung und es entspreche nicht dem Antrag. Und von daher stimme ihre Fraktion auch nicht zu.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzende Karin Birk-Lemper gibt an, auch ihre Fraktion werde der Aufhebung nicht zustimmen. Sie möchte sich aber nochmal bedanken. Es sei ein sehr informativer Abend im Bauausschuss gewesen. Da wurde den Stadtverordneten sehr viel erklärt und was ihre Fraktion mitgenommen hat, dass das Bürgerhaus in einem guten Zustand sei. Deswegen sei es schade, dass man dem jetzt nicht die Zustimmung geben kann, weil das sicherlich bei einem gut geführten und gut gepflegten Haus auch Sinn macht. Aber man habe sich jetzt aktuell, auch mit Blick auf den Wärmeplan, aber auch auf den Blick der Finanzen, dazu entschieden, nicht zustimmen. Aber es bleibe trotzdem ein tolles Haus und das klinge ja auch mal gut.

Stadtverordnete Michaela Kundermann denkt, es brauche einfach ein neues Konzept. Es sei wichtig, dass diese Anlage geändert wird, weil sie sei nicht gut steuerbar und sie verbrauche sehr viel Energie. Und über eine Dämmung wurde nicht gesagt, dass die notwendig ist. Aber man brauche ein neues Konzept, was kostengünstiger ist und insofern beantragt sie, dass man die Vorlage an den Bauausschuss zurücküberweist, dass man neu darüber nachdenkt und dann erst eine Entscheidung treffe.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Vorlage zur Erarbeitung eines neuen Konzepts zurück in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die für die Sanierung der Lüftungsanlagen im Bürgerhaus gesetzten Sperrvermerke von 200.000 € (Haushalt 2026) und 300.000 € (Haushalt 2027) aufzuheben.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.9 Bericht über den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.04.2026 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 136/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.04.2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.10 Erweiterung der Rechte des Jugendforums gemäß §4c HGO

Vorlage: 120/2026

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Es wurde im Sozialausschuss beschlossen, dem Jugendforum die Anhörungspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten was Kinder und Jugendliche betreffen auf alle Ausschüsse auszuweiten statt wie bisher nur im Sozialausschuss. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung des Jugendforums mit dem Ausländer- und Seniorenbeirat. Außerdem wurde noch beschlossen, mit dem Jugendforum gemeinsam im Austausch mit anderen Kommunen einen Jugendbeirat zu entwickeln.

Stadtverordnete Andrea Schoepski von der SPD-Fraktion erklärt, die SPD-Fraktion werde diesem Antrag zustimmen, denn Demokratie lebt davon, dass Menschen früh erfahren, dass ihre Meinung zählt und dass sie politische Prozesse mitgestalten können. Jeder wisse wie wichtig politische Teilhabe für die Entwicklung eines demokratischen Bewusstseins ist. Die beantragten Rede- und Antragsrechte bei jugendrelevanten Themen stärken die Beteiligung junger Menschen, ohne die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung einzuschränken. Und deshalb unterstütze die SPD-Fraktion diesen Antrag ausdrücklich.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Jugendforum die Anhörungspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, auf alle Ausschüsse, statt wie bisher nur im Sozialausschuss, zu erweitern. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung des Jugendforums mit dem Ausländer- und dem Seniorenbeirat.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, mit dem Jugendforum gemeinsam im Austausch mit anderen Kommunen einen Jugendbeirat zu entwickeln.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.11 Kleeblatt Shuttle WERONAH des Zentrum 60plus e. V.

Vorlage: 121/2026

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Es gab eine lange Diskussion, der Seniorenbeirat hat seine Ideen vorgestellt und anschließend gab es einen ganz guten Konsens auf den man sich im Sozialausschuss geeinigt hat. Es wurde beschlossen, die Nutzung des Bürgerbusses in einer Pilotphase vom 01.10.2026 bis 31.03.2027, also für ein halbes Jahr, montags und mittwochs ab 14 Uhr und donnerstags bis 13 Uhr anzubieten. Da hat man noch eine Rüstzeit, also eine Übergabezeit vereinbart von einer Stunde. Das sind immer die gegensätzlichen Zeiten von Amina. In den Ferienzeiten soll durch die Möglichkeit der mehrtägigen Buchung durch Vereine oder andere Institutionen Flexibilität gewahrt werden. Außerdem gab es noch die Anregung von Seiten der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN, eine Bewertung der Pilotphase vorzunehmen, das anhand von Statistiken belegt wird wie oft der Bürgerbus genutzt wurde. Außerdem wurde noch gebeten, über den VHT zu prüfen und zu klären, ob sich die Strecken des Bürgerbusses, insbesondere Westerfeld und Rod am Berg, erübrigen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Nutzung des Bürgerbusses in der Pilotphase vom 01.10.2026 bis 31.03.2027 montags und mittwochs ab 14 Uhr und donnerstags bis 13 Uhr anzubieten. Die Rüstzeit beträgt eine Stunde. In Ferienzeiten soll durch die Möglichkeit der mehrtägigen Buchung durch Vereine oder andere Institutionen Flexibilität gewahrt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.12 Bürgerhaus - Übertrag Betreiberpflicht auf den Pächter Herrn Zoran Stipic

Vorlage: 126/2026

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Betreiberpflicht für das Bürgerhaus Neu-Anspach in Randzeiten mit der folgenden Vereinbarung auf den Pächter des Restaurants, Herrn Zoran Stipic zu übertragen:

Übertragung von Betreiberpflichten

für die Überlassung und Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach in 61267 Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße 3, gem. § 38 Abs. 5 der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR)

**Herrn Zoran Stipic,
Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach, Tel.: 01575-4761976
Pächter des Restaurants im Bürgerhaus Neu-Anspach**

werden für die von ihm gebuchten Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses für das Jahr 2026 und **nur für den Fall, dass kein Haustechniker der Stadt vor Ort sein kann, die Betreiberpflichten nach § 38 Absätze 1 - 4 V H-VStättR** übertragen.

Diese beinhalten insbesondere:

1. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.
2. Die ständige Anwesenheit während der Veranstaltung.
3. Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln während der Veranstaltung.
4. Der Veranstaltungsleiter ist vertraut mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen.
5. Die Gewährleistung und Koordination der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherungs-Wache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
6. Die Einstellung/Beendigung/Unterbrechung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
7. Die Ausübung des Hausrechtes während des Überlassungszeitraumes.
8. Die Beachtung der Pflichten aus der in der Anlage beigefügten Schnellcheckliste für den Veranstaltungsleiter.

Eine Übertragung dieser Pflichten von Herrn Stipic an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Übertragung wird wirksam mit der Unterzeichnung dieser Regelung durch die Stadt Neu-Anspach und Herrn Zoran Stipic.

Die Übertragung kann jederzeit oder auf Wunsch von Herrn Zoran Stipic durch die Stadt Neu-Anspach beendet werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.13 Gutachten zur Sportförderung - Rechtliche Prüfung bestehender Erbpachtverträge Vorlage: 137/2026

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Die bestehenden Verträge wurden von der externen Rechtsanwaltskanzlei geprüft und ein Rechtsanwalt hat die Ergebnisse vorgestellt. Das Ergebnis war, dass die Verträge angepasst werden müssen. Sie müssen modifiziert werden, weil sie sind rechtlich so nicht haltbar und es wurde empfohlen, eine Sportförderrichtlinie aufzuarbeiten bzw. die bereits bestehende zu verbessern/zu optimieren. Dann wurde beschlossen, Gespräche mit der SG Westerfeld und dem FC Neu-Anspach zu führen und dass die Fortsetzung der anwaltlichen Unterstützung in Anspruch genommen wird und die Gesprächsergebnisse sollen diesem externen Anwaltsbüro vorgelegt werden. Außerdem wurde beschlossen, die SG Hausen in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen und auch die Gespräche mit der SG Hausen zu führen, um gleiche Grundlagen zu schaffen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz bittet darum, die beiden Beschlüsse getrennt abstimmen zu lassen. Sie kündigt an, dem Antrag aus dem Sozialausschuss, die SG Hausen dort mit einzubeziehen, werde die CDU-Fraktion nicht zustimmen. Hier geht es zunächst um die Erbpachtverträge und die SG Hausen habe keinen Erbpachtvertrag.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Gespräche zur Anpassung der Erbbaupachtverträge mit der SG Westerfeld 1910 e. V. sowie dem FC Neu-Anspach e. V. zu führen. Die fortsetzende anwaltliche Unterstützung wird in Anspruch genommen und die daraus resultierenden Gesprächsergebnisse werden vorgelegt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, mit der SG Hausen 1905 e.V. Gespräche zu führen bzw. mit in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

6.1 Jahresabschluss 2025

Vorlage: 117/2026

Mitteilung:

Der Magistrat hat gemäß § 112 HGO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanzlage- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Mit dem Jahresabschluss legt der Magistrat Rechenschaft gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über die Ausführung des Haushaltsplans ab.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision wird er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2025 am 02.06.2026 beschlossen und aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung erhält den Bericht hiermit vorher lediglich zur Kenntnis.

Zusammengefasst schließt das Jahr 2025 wie folgt ab:

- Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis:	-1.255.781,54 €
- Überschuss im außerordentlichen Ergebnis:	406.418,73 €
- Jahresergebnis:	-849.362,81 €
- Reduzierung des Eigenkapitals von 25.622.141,67 € auf	24.772.778,86 €
- Positiver Cashflow:	1.475.746,54 €
- Kreditaufnahmen:	5.200.000,00 €

Im Haushaltsjahr 2025 kam es in den Teilhaushalten 12 Verkehrsflächen und Anlagen und 14 Umweltschutz zur Überschreitung des ordentlichen Ergebnisses, welche nachträglich genehmigt werden müssen:

THH 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV:

Die Mindererträge hängen mit den nicht-liquiden Auflösungen von Sonderposten zusammen (93.171€). Im Bereich der Aufwendungen führen höhere Zahlungen für Sach- und Dienstleistungen (65.553 €) zu einem

Mehraufwand. Dieser setzt sich aus einer höheren Oberflächenentwässerungsgebühr (50.053 €) und höheren Instandhaltungskosten für Straßen (55.142 €) zusammen.

Der THH schließt mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.494.399 € (170.394 € mehr) ab, sodass im Zuge dieses Jahresabschlusses die formal notwendige überplanmäßige Ausgabe gem. §100 HGO über 92.555,17 € noch genehmigt wird.

THH 14 Umweltschutz:

Die fehlende Kostenerstattung Röhrig (zum Grundstückskauf) sowie die höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Versorgungsaufwendungen tragen zu dem Fehlbetrag bei.

Der THH schließt mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 286.986 € (257.158 € mehr) ab, sodass im Zuge dieses Jahresabschlusses die formal notwendige überplanmäßige Ausgabe gem. §100 HGO über 64.076 € noch genehmigt wird.

Die Deckung erfolgt durch Rücklagen aus vorangegangenen Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

6.2 Taunus Klimatage 2026

Vorlage: 122/2026

Mitteilung:

Bereits zum vierten Mal finden im Hochtaunuskreis die Taunus Klimatage statt. Vom **29. Mai bis 21. Juni 2026** stehen wieder spannende Wochen voller Ideen, Inspiration und Mitmachaktionen rund um Klimaschutz und Klimaanpassung bevor. Das Programm ist auf der Homepage des Hochtaunuskreises unter <https://www.hochtaunuskreis.de/Nachhaltigkeit-Klimaschutz/Taunus-Klimatage/> veröffentlicht.

In diesem Jahr werden die Taunus Klimatage von den Kommunen Bad Homburg, Kronberg, Oberursel, Schmitten, Wehrheim, Weilrod und Usingen zusammen mit dem Hochtaunuskreis organisiert.

Die Stadt Neu-Anspach hatte sich 2025 mit einigen Veranstaltungen beteiligt (siehe <https://www.neu-anspach.de/bauen-umwelt/natur-umwelt-klimaschutz/klima-energie-mobilitaet/taunus-klimatage-2025/>) und wird 2027 wieder teilnehmen.

6.3 Einsatz des Gemeinschaftsbusses "Bürgerbusses"

Vorlage: 123/2026

Mitteilung:

Der Gemeinschaftsbus „Bürgerbus“ wurde am 11.05.2026 geliefert. Im Frühjahr 2025 wurde mit Vorlage 21/2025 in den Gremien sowie der Stadtverordnetenversammlung positiv über die Anschaffung des Busses entschieden. Die Vereinbarung mit der Firma Drive Marketing zur Lieferung des Ford Transit Custom Trend mit 9 Sitzen wurde entsprechend geschlossen. Das Fahrzeug ist rundherum mit Werbung von 20 Firmen der Region versehen, worüber er finanziert wird. Alle Werbetreibenden wurden zum Vorstellungstermin am 21.05.2026 auf dem Walter-Lübcke-Platz eingeladen, denn ihnen gebührt Dank für die Unterstützung und die Möglichkeit, die sie damit verfügbar machen. Beteiligt haben sich

- Brosig Garten- und Landschaftsbau
- Bäckerei Ulrich Kraus
- WOW-Blumen GmbH
- Immonow
- HanseMerkur Versicherungen, Monika Bauersfeld
- KFZ-Sachverständiger Daniel Seidel
- Edeka Kauffmann
- dm-Drogerie Markt GmbH + Co. KG
- Kleeblatt Apotheke
- Tagespflege Alter Ortskern Anspach GmbH
- Farben- und Tapetenland

- Hauffe Fahrzeugtechnik e. K.
- Hertlein & Weber
- AS Haus- und Gartenservice
- Geta Tageszentrum
- Reifen-Service Löhr GmbH
- Naspa Immobilien GmbH
- Apotheke im Ärztehaus
- Elektrotechnik Ian Munteanu
- Auto Vest GmbH & Co. KG

Inklusive Bestellzeit und Abstimmung mit den Werbepartnern hat es wie geplant ein Jahr bis zur Auslieferung gedauert. Damit liegt der Ablauf im vorgesehenen Zeitraum. Der Bus wird der Stadt über 5 Jahre zur Verfügung gestellt. Während dieser Zeit übernimmt die Stadt Neu-Anspach die Unterhaltung des Fahrzeuges. Die Betreuung erfolgt durch Taxi Böber, die damit die wöchentlichen Fahrten des Amina Taxis durchführen, um gleichzeitig mehrere Personen transportieren zu können und die Fahrtkosten für die Nutzer möglichst stabil zu halten. Des Weiteren steht der Bus für Fahrten von in Neu-Anspach ansässigen Beiräten, Vereinen, Gremien und Institutionen zur Verfügung. Die Buchung des Busses erfolgt über Taxi Böber wo der Bus abgeholt und nach der Nutzung wieder zurückgebracht wird. Für die Nutzung wird ein unentgeltlicher Mietvertrag mit den Nutzern geschlossen, jedoch ist die Reinigung nach Nutzung sowie das Volltanken Bedingung. Damit unterstützen die Beteiligten in Neu-Anspach die Mobilität und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Die Nutzung durch Privatpersonen sowie Liefertransporte sind ausgeschlossen.

6.4 Betreuungsangebote an den Grundschulen

Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: 124/2026

Mitteilung:

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2025 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg:	Guthaben 165.069,09 €
Grundschule an der Wiesenau:	Nachzahlung 53.136,65 €

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich für die Stadt eine Gutschrift in Höhe von 111.932,44 €, die vom Kreis erstattet wird.

Zu den Erläuterungen wird auf die dieser Mitteilung beigefügte Abrechnung des Hochtaunuskreises verwiesen.

Die Anforderung der neuen Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 steht noch aus. Nach einer vorläufigen Kalkulation ist von einer Erhöhung auszugehen. Hierzu verweist die Verwaltung auf die Beschlussvorlage zur Erhöhung der Betreuungsentgelte am dem 01.08.2026, die zur Beratung noch vorgelegt wird.

**6.5 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
im Bereich Digitalisierung
Information über das Nicht-In-Kraft-Treten sowie Neuausrichtung des fachlichen
Schwerpunkts
Vorlage: 127/2026**

Mitteilung:

Mit Beschluss vom 03.03.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich der Digitalisierung („Digitalisierungsbeauftragter“) der Städte Neu-Anspach, Usingen und Kronberg zugestimmt. Vorgesehen war die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle eines Digitalisierungsbeauftragten mit entsprechendem Gegenstand und Zweck.

Ziel dieser Zusammenarbeit war und ist es, Fachwissen im Bereich Digitalisierung gemeinsam aufzubauen, digitale Verwaltungsprozesse besser zu steuern und die beteiligten Verwaltungen zukunftsfähig aufzustellen. Diese Zielsetzung bleibt weiterhin richtig.

Im Rahmen der Gespräche sowie der weiteren Ausarbeitung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Kronberg hat sich ein vertiefter Beratungsbedarf hinsichtlich der Kopplung an externe Fördermittelbedingungen und des strategischen Fokus der Arbeit des Digitalisierungsbeauftragten ergeben.

Gemäß § 9 der Vereinbarung erfolgt das In-Kraft-Treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlungen der beteiligten Kommunen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg hat die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung nicht genehmigt bzw. zugestimmt, daher erfolgt kein In-Kraft-Treten.

Die angestrebte Konstellation in der ursprünglich geplanten Form ist weiterhin denkbar, jedoch unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht kurzfristig umzusetzen. Die bisherigen Gespräche haben vielmehr gezeigt, dass das Thema für alle beteiligten Kommunen von hoher Bedeutung ist, die Anforderungen an eine solche Zusammenarbeit jedoch sorgfältig geklärt werden müssen. Zukünftige Schwerpunkte einer IKZ sollen verstärkt auf der Automatisierung von Verwaltungsprozessen liegen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Erstellung und Pflege digitaler, medienbruchfreier Antragsprozesse,
- der Einsatz von Formcycle als flexibles Werkzeug für digitale Formulare und Workflows als Ergänzung bestehender Civento-Prozesse,
- die Automatisierung wiederkehrender Arbeitsschritte durch Implementierung von Robotic Process Automation (RPA) zur Entlastung der Fachämter von Routineaufgaben (Lösung "EMMA").

Gerade in diesen Bereichen kann eine Zusammenarbeit mit mehreren Kommunen erhebliche Vorteile bringen. Prozesse müssen nicht mehrfach entwickelt werden. Erfahrungen können geteilt werden. Gute Lösungen können von einer Kommune auf andere Kommunen übertragen werden. Dadurch lassen sich Zeit, Kosten und Personalressourcen sparen.

Die Verwaltung wird weiterhin die Gespräche mit anderen Kommunen mit diesem angepassten Schwerpunkt suchen bzw. fortführen um eine neue Interkommunale Zusammenarbeit abzuschließen.

Entsprechende Mitteilungen bzw. Beschlussvorlagen werden den städtischen Gremien vorgelegt.

6.6 Aktuelle Informationen zur Terminierung der Bürgerinformationsveranstaltung zum Gewerbegebiet Wenzelholz 1. BA

Vorlage: 131/2026

Mitteilung:

Die ursprünglich für den Frühsommer angekündigte Bürgerinformationsveranstaltung im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Wenzelholz 1.BA kann erst nach der Sommerpause stattfinden.

Begründet wird dies wie folgt:

Zwischen dem Gewerbegebiet Wenzelholz (1. BA) und dem westlich angrenzenden Wohngebiet ist eine Übergangszone vorgesehen, um ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen zu gewährleisten. Die Planung dieser Übergangszone ist fachlich anspruchsvoll und zeitaufwendig. Mit dem Ziel, die bestmögliche Lösung zu finden, werden aktuell verschiedene Lösungsansätze städtebaulich und schalltechnisch überprüft. Dieser Prozess soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein. Zur Bürgerinformationsveranstaltung sollte eine in sich schlüssige Lösung vorgestellt werden, welche von allen am Planungsprozess Beteiligten mitgetragen wird. Deshalb empfiehlt sich die Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltung nach der Sommerpause.

6.7 TaunusRunde „Kleeblatt-Tour“

Vorlage: 133/2026

Mitteilung:

Gemeinsam mit dem Taunus Touristik Service e.V. und dem Hochtaunuskreis soll das vielfältige Angebot zum Radfahren im Taunus mit den sogenannten TaunusRunden erweitert werden. Ziel ist es, die Destination Taunus von Aarbergen bis Bad Nauheim, von Hattersheim bis Weilmünster noch stärker als Radfahrregion zu positionieren.

Dabei werden bestehende und künftige touristische Radrouten durch eine standardisierte Beschilderung und Markierung sowie durch entsprechende Portaltafeln einheitlich gestaltet.

Im Usinger Land findet man neben der „Apfeldorf-Tour“ (Gemeinde Wehrheim) und „Buchfinken-Route“ (Stadt Usingen) unter anderem auch die TaunusRunden „Mühlen und Höhen“ (Gemeinde Weilrod) und „Höhenluft“ (Gemeinde Schmitten).

Die Stadt Neu-Anspach wird künftig mit der „Kleeblatt-Tour“ vertreten sein. Start- bzw. Zielpunkt ist der Bahnhof Hausen-Arnsbach. Von hier führt die Tour Richtung Merzhausen, über Rod am Berg, den alten Ortskern, bis zum Sandplacken, am Hessenpark vorbei und kommt über Westerfeld wieder zurück nach Hausen-Arnsbach. Dabei wurde gezielt auf eine Verbindung von schönen Aussichtspunkten über die Kleeblatt-Stadt, Gastronomie und touristischen Stopps geachtet. Insgesamt ist die Strecke rd. 32 km lang.

Gefördert wird die Erstellung der Plaketten zu voraussichtlich 60-70 Prozent vom Land Hessen. Der Restbetrag wird gemäß Verwaltungsvereinbarung über die Unterhaltung des Fahrradrouthenetzes im Hochtaunuskreis jeweils zur Hälfte von der Kommune und dem Hochtaunuskreis getragen. Pro Plakette fallen somit weniger als 5,- € brutto für die Stadt Neu-Anspach an.

Die Kosten für die Info-Tafel betragen ca. 1.500,- € (brutto) und sind von den Kommunen zu tragen. Inkludiert sind die Produktion und das Befestigungssystem. Die Erstellung der Grafik für das Radwegelogo belief sich auf 129,- € (netto).

Die Montage der Wegweiser und Info-Tafel soll diesen Sommer bzw. Herbst erfolgen.

Nähere Informationen zum detaillierten Streckenverlauf und der Info-Tafel folgen in der Sitzungsrunde im August.

6.8 Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2026 für die hessischen Gemeinden

Vorlage: 134/2026

Mitteilung:

Die Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2026 für die hessischen Gemeinden liegt vor. Demnach ergeben sich weiterhin wachsende Steuereinnahmen, die sich aber im Vergleich zur Oktobersteuerschätzung 2025 deutlich abgeschwächt darstellen. Die Abwärtskorrektur betrifft sämtliche Gemeindesteuern, besonders ins Gewicht fällt dabei der zu erwartende Rückgang der Gewerbesteuer. Dieser wird auch in Neu-Anspach spürbar sein und ist im Budgetbericht zum 30.04.2026 bereits enthalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Einnahmen zum Jahresende entwickeln werden.

Wider Erwarten konnte bei der Einkommensteuer ein überdurchschnittlich starkes erstes Quartal 2026 verzeichnet werden, das deutlich besser ausfällt als in der Herbststeuerschätzung prognostiziert wurde. In der Vergangenheit entwickelte sich das erste Quartal jedoch häufig positiver als geplant, weshalb auch hier die Entwicklung zu beobachten ist.

Einkommensteuer	Herbststeuerschätzung 2025	Maisteuerschätzung 2026
2026	+4,62 %	+2,54 %
2027	+4,00 %	+4,97 %
2028	+4,76 %	+4,21 %
2029	+4,27 %	+5,20 %
2030	-	+5,40 %

Umsatzsteuer	Herbststeuerschätzung 2025	Maisteuerschätzung 2026
2026	+18,00 %	+17,95 %
2027	+23,23 %	+23,17 %

2028	+10,29 %	+10,41 %
2029	-12,55 %	-12,57 %
2030	-	-22,14 %

Nähere Erläuterungen können der anhängenden Mitteilung des hessischen Städtetages bzw. des Hessischen Ministeriums der Finanzen entnommen werden.

6.9 Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Vorlage: 147/2026

Mitteilung:

Der Stadt Neu-Anspach wurde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 29.000,00 € im Zusammenhang mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder unter sechs Jahren im Kommunalen Finanzausgleich gewährt. Der Bescheid mit den Erläuterungen ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und ist daher der Mitteilung Nr. 147/2026 beigelegt.

6.10 Kindertagesstätte VzF Mitte – Auslauf des Projekts „Änderung einer Gruppenstruktur“

Vorlage: 149/2026

Mitteilung:

Um in der Kita VzF Mitte den Bedarf an Ü3-Plätzen zu decken, wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025 beschlossen, dem VzF Taunus e. V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel, die Zustimmung zu erteilen, für das Kita-Jahr 2025/2026 als befristetes Projekt eine bestehende Kleinkindgruppe in der Kita VzF Mitte in eine Kita-Regelgruppe für maximal 15 Kinder ab drei Jahren umzuwandeln.

Der VzF Taunus e. V. hat im Rahmen seiner Bedarfsanalyse auch für das kommende Kita-Jahr 2026/2027 festgestellt, dass der Trend einer sinkenden bzw. stagnierenden Nachfrage nach U3-Plätzen anhält. Die Platzanfragen nach U3-Plätzen können alle nach wie vor mit drei der insgesamt vorhandenen vier Kleinkindgruppen erfüllt werden.

Da jedoch die Nachfrage nach Ü3-Plätzen ebenfalls rückläufig ist, besteht kein Bedarf, die geänderte Gruppenstruktur von einer bestehenden Kleinkindgruppe in eine Kita-Regelgruppe für maximal 15 Kinder ab drei Jahren beizubehalten bzw. fortzuführen.

Daher ist das Projekt „Änderung der Gruppenstruktur“ in der Kita VzF Mitte mit Ablauf des Kita-Jahres 2025/2026 beendet, sodass im kommenden Kita-Jahr 2026/2027 wieder insgesamt vier Kleinkindgruppen betrieben werden.

6.11 Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Mitte und Taunusstraße Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: 150/2026

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten Mitte und Taunusstraße nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2025 die Abrechnungen mit E-Mail vom 08.06.2026 vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungsansprüche:

Kita Mitte	97.722,93 €
Kita Taunusstraße	99.763,83 €

Insgesamt wird somit an die Stadt Neu-Anspach ein Überzahlungsbetrag in Höhe von 197.486,76 € erstattet.

Die Abrechnungen, aus denen sich die Einsparungen bei den Ausgaben, hier insbesondere bei den Personal- und Geschäftsstellenkosten aber auch Einnahmeerhöhungen aus Elternbeiträgen und Landeszuwendungen entnehmen lassen, sind dieser Mitteilung Nr. 150/2026 beigelegt.

Die Verwaltung verweist darauf, dass die Abrechnungen noch nach den Verträgen, die bis zum 31.12.2025 gültig waren, erfolgt sind. Ab dem Haushaltsjahr 2026 erfolgen die Zuschusszahlungen nach den Regelungen in den ab dem 01.01.2026 geltenden Kindertagesstättenbetriebsverträgen für die beiden Einrichtungen.

6.12 Jugendhaus - Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: 152/2026

Mitteilung:

Die seitens VzF eingereichte Haushaltsplanung für den Betrieb des Jugendhauses sowie die Jugendbetreuung durch den Streetworker im Jahr 2025 schloss mit einem geforderten Gesamtbetrag von 254.758,29 €. Dieser Betrag wurde im Haushaltsjahr 2025 ohne Kürzung eingestellt und entsprechend ausgezahlt.

Die beigelegte Abrechnung des VzF für das Jugendhaus und die Streetwork im Jahr 2025 beläuft sich auf der Ausgabenseite auf 248.167,52 € sowie auf der Einnahmenseite inkl. der städtischen Zahlungen auf 262.550,18 €. Daraus ergibt sich eine Rückzahlung von 14.382,66 €, die von Seiten des VzF Taunus an die Stadt Neu-Anspach erstattet wird.

Zur erwähnen ist, dass der Mitarbeiter Streetwork im Jahr 2025 mit 8 Stunden pro Woche den Betriebsrat unterstützt hat. Diese Tätigkeit wurde mit insgesamt 17.672,88 € in Abzug gebracht. Die Tätigkeit wurde zum 31.12.2025 beendet, so dass die Streetwork seit 01.01.2026 wieder mit 39 Stunden pro Woche zur Verfügung steht.

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

Stadtverordneter Stefan Ziegele interessiert sich für den ersten Punkt, nämlich mit der Bürger-App. Man hatte eigentlich vereinbart, dass man mit der Bürger-App wartet, bis die Ekom21 mit ihrem System vorankommt und man sehen kann, ob dieses System die Bürger-App, so wie der Seniorenbeirat sie ausgetestet hat, ersetzen kann. Wie ist da denn der Status? Er sehe das jetzt hier nicht mehr in diesem Beschluss.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, zum Beschluss könne er nichts sagen, er sei heute bei der Ekom21 gewesen, bezüglich Weiterentwicklung einer App gibt es nichts neues.

8. Anfragen und Anregungen

8.1 Anfrage der FDP-Fraktion zur Einkommensteuerrückzahlung

Vorlage: 157/2026

FDP-Fraktionsvorsitzender Stefan Ziegele erläutert kurz den Hintergrund der Anfrage. Man habe das im Vorbericht zum Haushalt 2026 gelesen, diesen sonderbaren Satz, dass Neu-Anspach zu den Verlierern gehört. Das habe er nicht nachvollziehen können. Er habe sich zu dieser Thematik schlau gemacht und habe gesehen, dass die Einkommensteuerrückzahlung, das sind 14 Millionen in Neu-Anspach, an zwei Enden gekappt wird. Am Ende des kommunalen Finanzausgleichs und über die Schlüsselzahlen und an den Kappungsgrenzen die dort vorhanden sind. Das waren früher 30.000 und 70.000 Euro, jetzt sind es 40.000 und 80.000 Euro. Alles was

darüber ist, kriege nicht der Kreis, kriege der Bund. Jetzt ist die Frage, es sehe so aus, als wären die Schlüsselzahlen in der Vergangenheit zurückgegangen über drei Jahre und man fragt sich wie das in der Zukunft aussieht. Sie gehen typischerweise zurück bei wohlhabenden Kommunen und er sehe Neu-Anspach jetzt noch nicht wirklich als die wohlhabende Kommune wo man die Schlüsselzahlen so zurückfahren kann. Also die Anfrage ist, kann man das prüfen? Welche Ursachen hat dieses Rückfahren der Schlüsselzahlen und zweitens wie wird sich die Schlüsselzahl in den nächsten beiden oder drei Jahren, es wird ja immer auf drei Jahre festgelegt, entwickeln. Es war ein bisschen komplex, deswegen habe man das auch schriftlich gemacht und das wäre natürlich toll, wenn man die Antwort bekomme, bevor man in die neuen Haushaltsberatungen geht.

Beschluss:

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ursachen sieht der Magistrat dafür, dass Neu-Anspach bei der letzten Neufestsetzung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl zu den „Verlierern der Neuverteilung“ gehörte, und auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Einschätzung?
2. Wie hat sich die Schlüsselzahl für Neu-Anspach über die letzten 3 Perioden entwickelt bzw. liegen bereits Informationen, Prognosen oder Hinweise vor, wie sich die Schlüsselzahl der Stadt Neu-Anspach für den Zeitraum 2027 – 2029 voraussichtlich entwickeln wird?

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Dr. Patrick Henritzi hat eine Anfrage, die er gerne beantwortet hätte und zwar zum Thema ehemaliger Spielplatz Rudolf-Selzer-Straße, Kindergarten. Den habe man damals eigentlich zum Verkauf freigegeben für eine Doppelhaushälfte, das hat dann nicht so wirklich geklappt. Am Ende habe man es jetzt, glaube er, doch als Einfamilienhausbebauung freigegeben. Er habe sich damals schon geärgert, dass die Stadt auf eigene Kosten die Parkplätze vorne weggemacht hat, wahrscheinlich wird der neue Eigentümer da wieder welche hinmachen. Jetzt habe er beobachtet, dass dort sehr aufwendig mit L-Steinen 35 Meter Hang abgefangen wurde. Er dachte erst, das zahlt jetzt der neue Eigentümer. Es sehe aber für ihn ein bisschen so aus, als wäre das Teil des Kindergartens, was eine extreme hohe Belastung ist und entsprechend dem städtischen Haushalt nicht zugutekommen kann. Also ergo den Verkaufspreis reduziert. Jetzt komme er zu seiner Anfrage. Er hätte ganz gerne eine kurze Aufstellung. Was habe die Stadt jetzt eigentlich für einen Verkaufspreis dort erzielt, minus den ganzen Aufwänden. Er wisse noch nicht, ob das der Bauhof gemacht hat oder wer auch immer. Denn man habe damals abgestimmt in dem Glauben, die Stadt werde 250.000 Euro plus machen und zwei Familien glücklich machen. Und seine Befürchtung ist, es sind jetzt etwas weniger und eine Familie. Er findet es wichtig, diese Transparenz zu haben.

Antwort der Verwaltung:

Insgesamt wurde für die Baumaßnahme „Grundstückseinfassung (Winkelmauer) Kindergarten Rudolf-Selzer-Straße“ eine Summe von 38.347,20 Euro aufgewendet.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, die Sitzung um 22:42 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Karin Schütz
Schriftführerin



Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIV/207/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	
Sozialausschuss	27.10.2026	
Bauausschuss	28.10.2026	
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2026	

Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung, wie die "Neue Mitte" attraktiver gestaltet und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden kann

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, wie die „Neue Mitte“ (Bereich Kleeplatz / Feldberg Center) durch kinder- und kleinkindgerechte Elemente attraktiver gestaltet und die Aufenthaltsqualität auf der ausgewiesenen Fläche nachhaltig gesteigert werden kann. Im Einzelnen soll die Prüfung folgende Punkte umfassen:

1. Möglichkeiten zur Einrichtung einer kinderfreundlichen Spielzone oder eines Kleinkinderspielplatzes im Bereich Kleeplatz / Feldberg Center.
2. Aktive Eruiierung geeigneter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene (insbesondere des LEADER-Programms zur Förderung des ländlichen Raums) sowie die Prüfung von Co-Finanzierungsmodellen.
3. Ansprache lokaler Unternehmen, Gewerbetreibender im Feldberg Center sowie Sponsoren zur finanziellen oder sachlichen Unterstützung des Projekts.
4. Kontaktaufnahme und Führung von Gesprächen mit privaten Eigentümern bzw. der Center-Verwaltung zur Nutzbarmachung von Flächen (z. B. im Rahmen von Teilpacht, Gestattungsverträgen oder gemeinsamen Investitionen).



SPD Fraktion Neu-Anspach

Dr. Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 26. August 2026

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie die „Neue Mitte“ (Bereich Kleeplatz / Feldberg Center) durch kinder- und kleinkindgerechte Elemente attraktiver gestaltet und die Aufenthaltsqualität auf der ausgewiesenen Fläche nachhaltig gesteigert werden kann. Im Einzelnen soll die Prüfung folgende Punkte umfassen:

1. Möglichkeiten zur Einrichtung einer kinderfreundlichen Spielzone oder eines Kleinkinderspielplatzes im Bereich Kleeplatz / Feldberg Center.
2. Aktive Eruierung geeigneter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene (insbesondere des LEADER-Programms zur Förderung des ländlichen Raums) sowie die Prüfung von Co-Finanzierungsmodellen.
3. Ansprache lokaler Unternehmen, Gewerbetreibender im Feldberg Center sowie Sponsoren zur finanziellen oder sachlichen Unterstützung des Projekts.
4. Kontaktaufnahme und Führung von Gesprächen mit privaten Eigentümern bzw. der Center-Verwaltung zur Nutzbarmachung von Flächen (z. B. im Rahmen von Teilpacht, Gestattungsverträgen oder gemeinsamen Investitionen).

Begründung:

Der Bereich rund um das Feldberg Center und den Kleeplatz bildet den zentralen Knotenpunkt im Herzen von Neu-Anspach. Er dient der Bevölkerung täglich als Anlaufstelle für Besorgungen, Dienstleistungen und den sozialen Austausch. Entsprechend hoch ist das Aufkommen von Familien mit Säuglingen, Kleinkindern und Grundschulkindern. Aktuell fehlt es in diesem Kernbereich an Verweilmöglichkeiten, die auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtet sind. Während Eltern Einkäufe erledigen oder Termine wahrnehmen, gibt es kaum Gelegenheiten für eine kurze, sichere Spielpause.

Durch die gezielte Nutzung von Förderprogrammen wie LEADER sowie die Einbindung privater Sponsoren und des ansässigen Gewerbes kann die städtische Kasse maßgeblich entlastet werden.

Um die Hürden für eine Förderung und Umsetzung niedrig zu halten, muss es sich nicht um einen großflächigen, kostenintensiven Abenteuerspielplatz handeln. Unser Ziel sind kleinere, modulare und optisch ansprechende Elemente, die sich hervorragend für Sponsoring-Partnerschaften oder Teilförderungen eignen und einer späteren baulichen Entwicklung der Mitte nicht entgegenstehen, etwa

- Ein bis zwei kleinere Kletter- oder Balancierelemente
- Ein kompakter Sandbereich / Sandkasten
- Integrierte Sitzmöglichkeiten für Eltern und Großeltern (z. B. Bänke mit integrierten Spielelementen)
- Ein wetterfestes Federspielgerät (z. B. Wippe)

Wir bitten aus den genannten Gründen um Zustimmung zu diesem Antrag.



Dr. Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Hauptamt

Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIV/208/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung zur Verlängerung der Außengastronomiezeiten am Feldbergcenter

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, ob gemäß den Vorgaben des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der TA Lärm für Außengastronomieflächen am Feldbergcenter während der Sommermonate Juni, Juli und August eine erprobungsweise Verlängerung der Außengastronomiezeiten an Freitagen und Samstagen bis 22:45 Uhr ermöglicht werden kann.

Zudem soll geprüft werden, ob eine entsprechende Anpassung des bestehenden Pachtvertrages für den Kleeplatz-Sommergarten erforderlich ist und umgesetzt werden kann.



SPD Fraktion Neu-Anspach

Dr. Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 26. August 2026

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob gemäß den Vorgaben des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der TA Lärm für Außengastronomie-flächen am Feldbergcenter während der Sommermonate Juni, Juli und August eine erprobungsweise Verlängerung der Außengastronomiezeiten an Freitagen und Samstagen bis 22:45 Uhr ermöglicht werden kann.

Zudem soll geprüft werden, ob eine entsprechende Anpassung des bestehenden Pachtvertrages für den Kleeplatz-Sommergarten erforderlich ist und umgesetzt werden kann.

Begründung:

Außengastronomie trägt wesentlich zur Aufenthaltsqualität, zur Belebung öffentlicher Räume sowie zur Attraktivität der Innenstadt bei. Die bisher geltenden Zeiten für Außengastronomie führen insbesondere in den Sommermonaten dazu, dass Aufenthalte im Außenbereich bereits zu einem Zeitpunkt beendet werden müssen, zu dem die Plätze weiterhin gut frequentiert sind und eine angenehme Aufenthaltsatmosphäre besteht.

Mit einer moderaten und zeitlich klar begrenzten Verlängerung bis 22:45 Uhr an Freitagen und Samstagen soll ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Interessen der Gastronomie, der Besucherinnen und Besucher sowie der Anwohnerschaft geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere die Belange des Lärmschutzes, die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner, die Belebung der Innenstadt, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie die wirtschaftliche Situation der örtlichen Gastronomie berücksichtigt werden.

Die Regelung soll zunächst befristet für eine Saison erfolgen und anschließend evaluiert werden. Gleichzeitig wird der Magistrat gebeten, gemeinsam mit den betroffenen Gastronomiebetrieben einen freiwilligen Verhaltenskodex zur Rücksichtnahme auf Anwohnerinnen und Anwohner zu entwi-

ckeln. Dieser soll insbesondere Regelungen zu Außenmusik, Lärminderung sowie zu letzten Bestellungen (z.B. 22:15) enthalten.

Die vorgeschlagene Regelung stellt ausdrücklich keine generelle Ausweitung dar, sondern einen zeitlich begrenzten und evaluierbaren Modellversuch. Gleichzeitig soll durch einen freiwilligen Gastro-Kodex sichergestellt werden, dass die Rücksichtnahme auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Einhaltung lärmindernder Maßnahmen weiterhin hohe Priorität besitzen.

Durch die Evaluation nach Ablauf der Saison kann überprüft werden, ob sich die Maßnahme bewährt hat und ob gegebenenfalls Anpassungen erforderlich sind. Die Maßnahme soll insbesondere zur Stärkung einer lebendigen, aber verantwortungsvollen Innenstadtentwicklung beitragen.

Wir bitten aus den genannten Gründen um Zustimmung zu diesem Antrag.



Dr. Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Hauptamt

Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIV/209/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP auf Bericht über die Summe und die geplante Nutzung des vom Bund zur Verfügung gestellten Sondervermögens

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern, in der nächsten regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die Summe und die geplante Nutzung des vom Bund zur Verfügung gestellten Sondervermögens zu berichten.

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen

SPD und FDP

Neu-Anspach, den 28.08.2026

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie hiermit, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat dazu auf, in der nächsten regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die Summe und die geplante Nutzung des vom Bund zur Verfügung gestellten Sondervermögens zu berichten.

Begründung:

Der Bund stellt den Kommunen das sog. Sondervermögen für Investitionszwecke zur Verfügung. Es ist wichtig, dass sich die kommunalen Vertreter frühzeitig über potentielle Nutzungsmöglichkeiten dieses Geldes austauschen; insbesondere darf es nicht geschehen, dass das Geld in den allgemeinen Haushaltsberatungen „versackt“. Der Bürgermeister hat im Vorfeld der Kommunalwahl bekanntgegeben, dass er einige Ideen habe, wie das Sondervermögen in der Kommune eingesetzt werden könne. Wir bitten um Vorstellung und Offenlegung dieser Ideen.



Kevin Kulp
SPD



Stefan Ziegele
FDP



Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIV/210/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Antrag der FDP-Fraktion zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrumskonzeptes der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2015

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten,

1. eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2015 vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zu Umfang, Aufgabenstellung und Kosten einer entsprechenden externen Untersuchung vorzulegen;
2. dabei insbesondere die Veränderungen der Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, insbesondere die Entwicklung des Online- und Versandhandels, Veränderungen im Einkaufs- und Verbraucherverhalten, die Entwicklung der großflächigen Einzelhandelsstandorte sowie die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen, Gastronomie und weiteren frequenzbringenden Nutzungen;
3. die Untersuchung mit den Zielen des ISEK 2040 und den bisherigen Planungen zur Neuen Mitte zu verknüpfen und insbesondere zu untersuchen, welche Funktion die Neue Mitte, der historische Ortskern und die weiteren Einzelhandelsstandorte künftig übernehmen sollen;
4. als wesentliche Ziele der Fortschreibung die Stärkung des örtlichen Einzelhandels und Gewerbes, eine möglichst hohe Bindung der vorhandenen Kaufkraft in Neu-Anspach sowie die Sicherung und Weiterentwicklung einer attraktiven und funktionsfähigen Neuen Mitte zugrunde zu legen.

**Antrag der FDP Neu-Anspach zur Fortschreibung des Einzelhandels- und
Zentrumskonzeptes der Stadt Neu-Anspach**

Neu-Anspach, 01.09.2026

**An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt und bittet den Magistrat,

1. eine **Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2015** vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zu Umfang, Aufgabenstellung und Kosten einer entsprechenden externen Untersuchung vorzulegen;
2. dabei insbesondere die **Veränderungen der Rahmenbedingungen** zu berücksichtigen, insbesondere die Entwicklung des Online- und Versandhandels, Veränderungen im Einkaufs- und Verbraucherverhalten, die Entwicklung der großflächigen Einzelhandelsstandorte sowie die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen, Gastronomie und weiteren frequenzbringenden Nutzungen;
3. die Untersuchung mit den Zielen des **ISEK 2040** und den bisherigen Planungen zur **Neuen Mitte** zu verknüpfen und insbesondere zu untersuchen, welche Funktion die Neue Mitte, der historische Ortskern und die weiteren Einzelhandelsstandorte künftig übernehmen sollen;
4. als wesentliche Ziele der Fortschreibung die **Stärkung des örtlichen Einzelhandels und Gewerbes, eine möglichst hohe Bindung der vorhandenen Kaufkraft in Neu-Anspach sowie die Sicherung und Weiterentwicklung einer attraktiven und funktionsfähigen Neuen Mitte** zugrunde zu legen.

Begründung

Die Stadt Neu-Anspach verfügt mit dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2015 und dem später erarbeiteten ISEK 2040 bereits über wichtige Grundlagen für ihre Stadt- und Einzelhandelsentwicklung. Auch die Auslobung des städtebaulichen Wettbewerbs zur Neuen Mitte griff ausdrücklich auf das Einzelhandelskonzept von 2015 zurück.

Seit Erstellung dieser Grundlagen haben sich die Bedingungen für den stationären Einzelhandel jedoch erheblich verändert. Online- und Versandhandel haben weiter an Bedeutung gewonnen,

Einkaufsgewohnheiten haben sich verändert und großflächige Einzelhandelsstandorte außerhalb klassischer Innenstädte prägen zunehmend die örtlichen Versorgungsstrukturen. Auch in Neu-Anspach hat sich insbesondere die Konzentration größerer Lebensmittelmärkte außerhalb der Neuen Mitte zu einem wichtigen Faktor der Einzelhandelsstruktur entwickelt. Das ISEK beschreibt bereits die Konzentration von Aldi, Lidl und Edeka im Bereich Rudolf-Diesel-Straße.

Gleichzeitig verändern sich die Anforderungen an attraktive Stadtzentren. Neben dem klassischen Einzelhandel gewinnen Dienstleistungen, Gastronomie, Gesundheit, Kultur, öffentliche und soziale Angebote sowie Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten an Bedeutung. Dies entspricht grundsätzlich bereits der Zielsetzung des ISEK und des städtebaulichen Wettbewerbs für die Neue Mitte, Einzelhandel, Wohnen, Gastronomie, Kultur und Aufenthaltsqualität miteinander zu verbinden.

Einen zusätzlichen aktuellen Anlass bietet das von der Nachbargemeinde Wehrheim erarbeitete Einzelhandelskonzept. Wehrheim verfügt damit inzwischen über eine aktuelle Grundlage zur Beurteilung seiner Kaufkraft, Kaufkraftbindung, Versorgungsstruktur und zukünftigen Entwicklungspotenziale. Die Untersuchung zeigt zugleich die engen Verflechtungen der Einzelhandelsstandorte im Usinger Land. So ist Neu-Anspach für Wehrheimer Bürger bereits heute ein bedeutender auswärtiger Einkaufsstandort, was aber durch Eigenansiedlung von Geschäften (z.B. Drogeriemarkt, Ersatz für EDEKA) auch die Warenströme aus Neu-Anspach gefährden kann.

Für Neu-Anspach sollte deshalb ebenfalls untersucht werden, wie viel der vorhandenen Kaufkraft im Stadtgebiet gebunden wird, in welchen Bereichen Kaufkraft abfließt, welche Kaufkraft aus dem Umland zufließt und welche realistischen Entwicklungsmöglichkeiten für den örtlichen Einzelhandel und andere zentrumsbildende Nutzungen bestehen.

Eine Fortschreibung soll dabei weder das ISEK 2040 noch die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs ersetzen. Sie soll vielmehr deren Ziele auf Grundlage der heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen überprüfen und fachlich ergänzen.

Ziel sollte eine aktuelle Entscheidungsgrundlage sein, mit der die Stadt Neu-Anspach ihre Einzelhandels- und Zentrumsentwicklung in den kommenden Jahren aktiv steuern, das örtliche Gewerbe stärken, Kaufkraft möglichst im Stadtgebiet halten und die weitere Entwicklung der Neuen Mitte fundiert begleiten kann.



Stefan Ziegele

FDP Fraktion Neu-Anspach



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Hauptamt

Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIV/212/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, b-now und FDP zur Novelle des Baugesetzbuches –
Bau-Turbo
Konkretisierung zum Eckpunktepapier**

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. das als Anlage beigefügte „Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach“ als Grundlage für das final zu überarbeitende Eckpunktepapier.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die im als Anlage beigefügten „Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach“ festgelegten städtebaulichen Ziele und Leitlinien bis zum Beschluss des finalen Eckpunktepapiers bei seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.
3. In der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026 wurde mit der Vorlage 50/2026 beschlossen, die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 auf den Magistrat zu übertragen sowie eine Entscheidung nach § 246e BauGB bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen. Es wird beschlossen, dass bis zur finalen Ausarbeitung des Eckpunktepapiers die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 05.11.2026 auf den Magistrat übertragen werden soll.



Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, B-NOW und FDP

Neu-Anspach den 02.09.2026

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach
Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die Diskussion um Beratungspunkt 3.1 „Novelle des Baugesetzbuches – „Bau-Turbo“ in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.08.2026 wurden wir um eine Konkretisierung unseres Vorschlags zum Eckpunktepapier des Bau-Turbos gebeten. Diesem Wunsch kommen wir hiermit nach und legen in der Anlage zu diesem Antrag einen Vorschlag zur finalen Gestaltung des Eckpunktepapiers zur Beschließung vor:

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das als Anlage beigefügte „Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach“ als Grundlage für das final zu überarbeitende Eckpunktepapier.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die im als Anlage beigefügten „Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach“ festgelegten städtebaulichen Ziele und Leitlinien bis zum Beschluss des finalen Eckpunktepapiers bei seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.
3. In der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026 wurde mit der Vorlage 50/2026 beschlossen, die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 auf den Magistrat zu übertragen sowie eine Entscheidung nach § 246e BauGB bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen. Es wird beschlossen, dass bis zur finalen Ausarbeitung des Eckpunktepapiers die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 05.11.2026 auf den Magistrat übertragen werden soll.

Begründung

In der Bauausschusssitzung am 26.08.2026 haben wir unsere Bedenken zu dem von der Verwaltung vorgelegten Eckpunktepapier bereits vorgetragen und ausführlich diskutiert. Als Ergebnis hat der Bürgermeister das vorgelegte Papier der Verwaltung zurückgezogen, mit der Bitte an die antragstellenden Fraktionen, ihren Vorschlag zum Eckpunktepapier zu konkretisieren. Unter Einbeziehung der städtebaulichen Ziele der Stadt Neu-Anspach und in Anlehnung an die Arbeitshilfen des Bundesbauministerium (BMWSB) wurde ein u.E. ausgewogener Vorschlag zur Überarbeitung des Eckpunktepapiers entwickelt. Wir empfehlen, diesen als Grundlage des finalen Eckpunktepapiers zu beschließen und durch die Fortschreibung der Übertragung auf den Magistrat ein Auslaufen dieser Regelung mit dem heutigen Datum zu verhindern.



Kevin Kulp
SPD-Fraktion



Christian Holm
B-NOW-Fraktion



Stefan Ziegele
FDP-Fraktion

Eckpunktepapier zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Neu-Anspach

Vorschlag der Fraktionen SPD, FDP und B-NOW zur Überarbeitung des im Bauausschuss vom 26.08.2026 vorgelegten Eckpunktepapiers

Mit der zum 30. Oktober 2025 in Kraft getretenen BauGB-Novelle („Bau-Turbo“) wurden die Möglichkeiten zur beschleunigten Schaffung von Wohnraum erweitert. Insbesondere die §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB eröffnen den Kommunen zusätzliche Handlungsspielräume.

Die Stadt Neu-Anspach will diese Möglichkeiten aktiv nutzen. Dieses Eckpunktepapier formuliert hierfür die städtebaulichen Ziele und Leitlinien und schafft einen transparenten und verlässlichen Orientierungsrahmen. Die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sowie bestehende städtische Satzungen und beschlossene städtebauliche Konzepte bleiben unberührt.

1. Städtebauliche Ziele

Mit der Anwendung des Bau-Turbos verfolgt die Stadt Neu-Anspach insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung zusätzlichen und bedarfsgerechten Wohnraums,
- Vorrang der Innenentwicklung und Nutzung vorhandener Infrastruktur,
- Aktivierung von Baulücken und mindergenutzten Grundstücken,
- städtebaulich verträgliche Nachverdichtung,
- Erleichterung von Aufstockungen, Umnutzungen und Ergänzungsbauten,
- sinnvolle Anpassung überholter Festsetzungen älterer Bebauungspläne,
- behutsame Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche.

Der Bau-Turbo soll insbesondere dort genutzt werden, wo zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, ohne dass ein Bebauungsplanverfahren einen wesentlichen städtebaulichen Mehrwert erwarten lässt. Erfordert ein Vorhaben eine grundlegende städtebauliche Neuordnung, bleibt die Bauleitplanung das vorrangige Instrument.

2. Vorhaben von moderater städtebaulicher Relevanz

Für die Anwendung des Bau-Turbos ohne vertiefte städtebauliche und politische Prüfung kommen insbesondere in Betracht:

- Bebauung von Baulücken, Blockinnenbereichen und Grundstücken in zweiter Reihe,

- Aufstockung, Erweiterung oder Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken,
- Ergänzungsbauten innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen,
- Abweichungen von überholten Festsetzungen älterer Bebauungspläne,
- Anpassungen an tatsächlich entstandene Bebauungsstrukturen, wenn ursprünglich vorgesehene städtebauliche Konzepte nicht realisiert wurden.

Voraussetzung ist, dass keine erheblichen städtebaulichen Konflikte zu erwarten sind und öffentliche sowie nachbarliche Belange angemessen berücksichtigt werden können.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Vorhaben von erheblicher städtebaulicher Wirkung

Einer vertieften städtebaulichen und politischen Prüfung bedürfen insbesondere:

- wesentliche Ergänzungen, Verdichtungen oder Erweiterungen bestehender Siedlungsstrukturen,
- größere Aufstockungs-, Abriss-/Neubau- oder Ergänzungsmaßnahmen
- Entwicklung größerer unbebauter, brachgefallener oder umzunutzender Areale,
- Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Ortsbild, Verkehr oder technische und soziale Infrastruktur,
- Vorhaben mit erheblichem Präzedenzcharakter oder komplexen Nutzungskonflikten,
- Vorhaben unter Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

In diesen Fällen ist insbesondere zu prüfen, ob aufgrund von Größe, Auswirkungen oder erforderlichem Interessenausgleich ein Bebauungsplanverfahren das geeignetere Instrument darstellt.

4. Ausschluss- und Konfliktkriterien

Der Bau-Turbo findet keine Anwendung, wenn das Vorhaben

- im Sinne von Ziffer 3 ohne vorherige Abstimmung mit der Verwaltung eingereicht wird¹
- in Gewerbe- und Industriegebieten liegt
- in Wochenendgebieten liegt
- erhebliche und nicht angemessen lösbare Nutzungs- oder Nachbarschaftskonflikte zu erwarten sind,
- bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen in (faktischen) Mischgebieten zu einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zu einer

¹ zuständige Stelle ist ...

unzumutbaren Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebe führt In einem Schutzgebiet (z.B. Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten Zone I und II), einem Biotop oder einem Waldgebiet liegt Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorhanden sind

- sich in Vorranggebieten des Regionalen Flächennutzungsplanes befindet, welches Wohnbauvorhaben nicht zulässt erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen nach sich zieht,
- Außenbereichsflächen jenseits einer städtebaulich vertretbaren Arrondierung in Anspruch nimmt
- durch ein Bauleitplanverfahren eine geordnete städtebauliche Entwicklung besser gewährleisten kann. Bedarf an öffentlicher Erschließung auslöst

5. Zuständigkeit

Über Vorhaben mit moderater oder geringfügiger städtebaulicher Relevanz im Sinne der Ziffer 2 entscheidet im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit der **Magistrat**.

Die **Stadtverordnetenversammlung** entscheidet über Vorhaben bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

- Vorhaben von erheblicher städtebauliche Wirkung im Sinne der Ziffer 3,
- Vorhaben in der Regel ab 10 neu entstehenden Wohneinheiten,
- Vorhaben, die hinsichtlich Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Geschossfläche oder Grundstücksausnutzung wesentlich über die prägende Bebauung der näheren Umgebung hinausgehen,
- Vorhaben mit mehreren Gebäuden oder auf einem größeren zusammenhängenden Areal,
- Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf Ortsbild, Verkehr oder die soziale und technische Infrastruktur,
- Vorhaben mit erheblichem Präzedenzcharakter
- Vorhaben mit Flächenanteilen im Außenbereich.

Die Zahl der Wohneinheiten ist dabei lediglich ein Orientierungswert. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist die städtebauliche Bedeutung des Vorhabens in seiner Gesamtheit. Auch Vorhaben unterhalb des Schwellenwertes sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, wenn insbesondere ihre Größe, Höhe, bauliche Dichte, Lage oder Auswirkungen auf die Umgebung dies erfordern.

6. Städtebaulicher Vertrag

Ein städtebaulicher Vertrag wird abgeschlossen, wenn dies zur Sicherung konkreter, durch das Vorhaben ausgelöster städtebaulicher Anforderungen erforderlich ist.

Folgende Festlegungen im städtebaulichen Vertrag können u.a. getroffen werden:

- Erschließungsmaßnahmen,

- Planungs- und Gutachterkosten,
- Baufristen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Klimaanpassung und Begrünung,
- Regenwasserbewirtschaftung,
- Mobilitätsmaßnahmen
- sowie je nach Umfang, Bedeutung und Lage im Stadtgebiet Quotenregelungen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau und/oder Wohneinheiten im bezahlbaren Segment.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird nicht allein von der Zahl der entstehenden Wohneinheiten abhängig gemacht.

7. Voraussetzungen § 246e BauGB

Aufgrund der besonderen planeretzenden Wirkung des § 246e BauGB wird in jeglichen Vorhaben für die Zustimmung vorausgesetzt:

- Flächen im Außenbereich, die im Regionalen Flächennutzungsplan als Bauentwicklungsflächen dargestellt sind
- Anfertigung eines Entwässerungskonzepts mit Berücksichtigung der Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung durch einen Fachplaner auf Veranlassung des Bauherrn
- Anfertigung notwendiger Gutachten durch Fachbüros auf Veranlassung des Bauherrn (z.B. Natur-, Arten-, Umwelt- und Immissionsschutz, Verkehr etc.)
- Einhaltung der Vorgaben der städtischen Satzungen (Stellplatzsatzung, Zisternensatzung, Gestaltungssatzung)
- räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsbereichen,
- Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt,

8. Evaluation

Die Anwendung des Eckpunktepapiers wird nach zwölf Monaten erstmals evaluiert.

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung insbesondere über Zahl und Art der Bau-Turbo-Vorhaben, erteilte und verweigerte Zustimmungen, aufgetretene Probleme und einen möglichen Anpassungsbedarf.

Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über eine Fortschreibung der Leitlinien.

Neu-Anspach, 07.09.2026

Hitzeschutz für die Kindertagesstätten in Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Bellino,

die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN beantragen, den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 10. September 2026 zu nehmen.

Dringlichkeitsantrag:

Der Magistrat wird beauftragt, in den städtischen Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach den Hitzeschutz voranzutreiben.

Die freien Träger von Kindertagesstätten in Neu-Anspach werden gebeten, entsprechende Konzepte für ihre Einrichtungen zu erstellen bzw. bestehende Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit das vom Land Hessen neu beschlossene Förderprogramm „Hitzehilfe für Hessen“ für die Kindertagesstätten in Neu-Anspach genutzt werden kann. Die Mittel sollen zeitnah beantragt werden, so dass notwendige Veränderungen und Anschaffungen bereits im kommenden Jahr zur Verfügung stehen und Kinder und Erzieherteams besser vor Hitze geschützt sind.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Ergebnisse der Prüfung und die vorgesehenen Maßnahmen informiert.

Für Kita-Gebäude, die sich im Eigentum der freien Träger befinden, wird angeregt, dass die jeweilige Trägerschaft die Fördermittel ebenfalls beantragt.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Land Hessen hat in der vergangenen Woche ein neues Förderprogramm zum Hitzeschutz in Kindertagesstätten beschlossen. Damit besteht aktuell die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen finanziell unterstützen zu lassen.

Um diese Fördermöglichkeit zeitnah nutzen, keine Fristen bzw. Fördermöglichkeiten zu versäumen und letztlich auch, um notwendige Maßnahmen rechtzeitig angehen zu können, ist eine Beratung und Beschlussfassung bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 10. September 2026 erforderlich.

Sachliche Begründung:

Der Schutz von kleinen Kindern vor gesundheitlichen Folgen zunehmender Hitze ist eine wichtige Aufgabe der Kindertagesbetreuung. Das in den Kitas arbeitende Personal muss ebenso vor zu großen Hitzebelastungen geschützt werden. Das neue Förderprogramm des Landes Hessen bietet die Möglichkeit, den Hitzeschutz in den Kindertagesstätten gezielt zu verbessern.

Diese Möglichkeit sollte Neu-Anspach zeitnah nutzen.

CDU-Fraktion

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

FWG-UBN-Fraktion

Ulrike Boh

Regina Leis

B. B.



Datum, **21.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/176/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindexes für die Lebenshaltung und des Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personalkosten wird mit 84 % und der der Sachkosten mit 16 % zugrunde gelegt. Die Personalkostensteigerungen betrugen 2026 insgesamt 2,8 % und der Index aus 2025 lag bei 2,2 %. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Kostenbeiträge errechnet, die zum 01.01.2027 in Kraft treten sollen und in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet wurden.

Weiter wurden die Buchungsmöglichkeiten um ein Modul ohne Mittagstischverpflegung für den Kleinkindbereich erweitert und zusätzlich ein entsprechendes Modul auch für den Kita-Bereich eingeführt. Hier wurde gleichzeitig die Betreuungszeit um eine halbe Stunde verkürzt. Es wurde sich hierzu an den Satzungen der Nachbarkommunen orientiert, die das über die Landesförderung freigestellte Modul nur ohne Mittagstisch anbieten. Zur Buchung des Mittagstischs ist damit künftig eine Zubuchung von einer Betreuungsstunde erforderlich. Für die Module ab 14.00 Uhr im Kita-Bereich, die nicht unter die komplette Freistellung von sechs Betreuungsstunden fallen, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit.

Eine Übersicht über die aktuellen bzw. die Kostenbeiträge aus dem Jahr 2025, die die Nachbarkommunen erheben, ist dieser Vorlage zum Vergleich beigelegt.

Für die Berechnung der Kosten der Mittagstischverpflegung wurde bekanntlich vom Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen ein Modell entwickelt, das wieder für die städtischen Kindertagesstätten verwendet wurde. Ohne Einbeziehung einer Tarif- und Indexsteigerung lagen die Kosten auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2025 im Durchschnitt bei 114,89 €. Die Betriebskostenabrechnung 2025 mit Einbeziehung der Tarif- und Indexsteigerung analog der Kostenbeiträge hat unter Zugrundelegung dieses Berechnungsmodells gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas bei 120,64 € liegen würden. Das pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden. Daher schlägt die Verwaltung für die städtischen Einrichtungen eine Erhöhung auf 119,00 € vor.

Aufgrund der abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsverträge werden die Kosten der Mittagstischverpflegung der freien Träger weder bezuschusst noch fällt die generelle Festsetzung der Höhe der Eltern-

beiträge in die Zuständigkeit der Stadt, so dass hierfür keine Ermittlung erfolgt ist. Den Trägern ist es freigestellt, die Kostenbeiträge der Stadt sowie die Module zu übernehmen.

Mit den Vertretern der Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wird vor den Sitzungen der Ausschüsse noch ein Treffen stattfinden, um sie über die Änderungen zu informieren.

Die Umsetzung macht eine Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor und weist vorsorglich darauf hin, dass eine Beschlussfassung in dieser Sitzungsrunde erforderlich ist, damit die Umsetzung zum 01.01.2027 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 465,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 465,00 € bis < 700,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 700,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Modul 1 - 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	187,00 €
----------	----------

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Modul 2 - 7.30 bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 15,94 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 78,64 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 109,89 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

II. Kleinkinder:

1. Modul 1 - 7.30 bis 12.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 214,00 €

2. Modul 2 - 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 262,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 356,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 377,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach den Absätzen 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung, werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 15,50 €

Für ein Mittagessen: 5,95 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,50 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Übersicht Kostenbeiträge Nachbarkommunen

Kostenbeiträge Nachbarkommunen 2026

[illegible]

Kleinkind	Neu-Anspach	Usingen	Schmitten	Wehrheim	Grävenwies- bach Stand 2025	Weilrod Stand 2025	Glashütten Stand 2025
10,5 Std. 7.30 bis 18.00 Uhr		406,26 €					
10,0 Std. 7.00 bis 17.00 Uhr			673,20 €		515,00 €		
9,5 Std. 7.30 bis 17.00 Uhr	377,00 €	367,43 €	639,54 €				
9,5 Std. 7.00 bis 16.30 Uhr			639,54 €	349,00 €			
9,0 Std. 7.30.bis 16.30 Uhr			605,88 €				
8.5 Std. 7.30 bis 16.00 Uhr	347,00 €	327,68 €					698,00 € 12-18 Monate 599,00 € U2 498,00 € U3
8,0 Std. 7.00 bis 15.00 Uhr			538,56 €	294,00 €	411,00 €		
7,0 Std. 7.00 bis 14.00 Uhr				257,00 €			
6,5 Std. 7.30 bis 14.00		248,15 €				349,42 €	488,00 € 12-18 Monate 419,00 € U2 348,00 € U3 Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend
6,0 Std. 7.30 bis 13.30 Uhr							
6,0 Std. 7.00 bis 13.00 Uhr			403,92 € Teilnahme am Mittags- tisch verpflich- tend				
5,5 Std. 7.30 bis 13.00 Uhr mit Essen buchbar	255,00 €		370,26 € Teilnahme am Mittags- tisch verpflich- tend				
5,5 Std. 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Essen - mit Essen Zubuchung bis 14.00 Uhr erforderlich !		208,39 €			315,00 €	295,65 €	
5,5 Std. 7.00 bis 12.30 Uhr ohne Essen - mit Essen Zubuchung bis 14.00 Uhr erforderlich !				202,00 €			



Datum, **21.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/177/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Mit der Einführung der Kostenbeitragssatzung wurden die Begrifflichkeiten Gebühren und Gebührensatzung in Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung geändert. Die Anpassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erfolgt jetzt mit dieser 2. Änderungssatzung. Die betroffenen §§ 6, 9, 10 und 14 wurden im Beschlussvorschlag entsprechend geändert.

Weiter enthielt die Benutzungsordnung noch Regelungen zur Hortbetreuung. Da diese in den Kindertagesstätten nicht mehr angeboten wird, wurden in den betroffenen §§ 10 und 15 die Sätze/Absätze ersatzlos gestrichen oder ersetzt.

Da es vermehrt zu Unverträglichkeiten und Allergien bei den Kindern kommt, wurde bezüglich der Mittagstischversorgung der § 14 Absatz (4) auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen und Erkenntnisse um weitere Regelungsbedarfe angereichert. Dies schafft Klarheit und Transparenz für die Erziehungsberechtigten.

Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

erlassen:

Artikel I Änderungen:

In § 3 Absatz (1) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

In § 6 Absatz (1) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Kostenbeitragssatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

In § 9 Absätze (4) und (6) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 9 Abmeldung

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Kostenbeitragssatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

In § 10 Absatz (3) werden der zweite Satz sowie der Absatz (6) ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung. Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu (6) bis (12). Im neuen Absatz (12) werden außerdem die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären ...
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

In § 14 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen (1), (4) und (5) die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt. Weiter wird der Absatz (4) um Regelungen ergänzt und es erfolgt in (5) ein ergänzender Hinweis auf die Kostenbeitragssatzung.

§ 14 Kostenbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen „Kostenbeitragsatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes.

Bei vorhandenen Unverträglichkeiten und/oder Allergien ist vor der Buchung der Mittagstischverpflegung mit der Kindertagesstättenleitung abzuklären, ob eine adäquate Mittagstischversorgung erfolgen kann. Es kann keine vollwertige alternative Mahlzeit (Ersatzmittagstisch) mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kindertagesstätten können diese Lebensmittel nicht separat lagern, kühlen oder erwärmen. Bei einem teilweisen Ersatz oder Weglassen einzelner Komponenten besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Verpflegungsentgeltes.

Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sowie der Mittagstischverpflegung stellen (vgl. § 5 der Satzung über die Kostenbeiträge der Kindertagesstätten).

In § 15 wird der Absatz (2) neu gefasst – Bezug auf Hortbetreuung entfällt, durch Module ersetzt.

§ 15 Sonderleistungen

- (2) Die Module 2 bis 4 werden ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

Artikel II In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **08.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/170/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.07.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Sachdarstellung:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Die Sachbearbeitung im Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt und wurde bislang jedoch nur für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Da die Sachbearbeitung Brandschutz in Grävenwiesbach im Rahmen der bestehenden IKZ ebenfalls im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach, Usingen, und Grävenwiesbach abgebildet werden soll, ist formell die bestehende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz um die Kommune Grävenwiesbach zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach geschlossen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt**

und

der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach
nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat die Gemeinde Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1
Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben in der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2
Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3
Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **21.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/175/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

**Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Kindergartenbedarfsplanes
Vorlage der Bedarfsplanung der Stadt Neu-Anspach zum Stichtag 01.03.2026**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Antrag der FWG-UBN-Fraktion in ihrer Sitzung am 25.06.2026 beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, einen aktualisierten Kindergartenbedarfsplan vorzulegen.

Gemäß § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Bedarfsplan soll das vorhandene Angebot, die voraussichtliche Bedarfsentwicklung sowie die erforderlichen Maßnahmen berücksichtigen. Der Plan ist mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Zu diesem Zweck wurde vom Hochtaunuskreis eine Excel-Tabelle entwickelt, unter deren Verwendung die Stadt jährlich zum Stichtag 01.03. die Bedarfsplanung dem Kreis vorzulegen hat. Die Tabelle ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die nächste Fortschreibung des Bedarfsplans erfolgt zum 01.03.2027. Nach den vorliegenden Planzahlen der Träger ist hier ein deutlicher Rückgang der Nachfrage nach Kleinkindplätzen zu verzeichnen. Inwieweit sich diese Zahlen noch ändern bzw. die Zuzüge in den Baugebieten (Westerfeld) die Nachfrage wieder steigen lassen, bleibt abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die dem Hochtaunuskreis zum Stichtag 01.03.2026 vorgelegte Kita-Bedarfsplanung der Stadt Neu-Anspach, die Anlage zur Vorlage Nr. XIV/175/2026 bildet, zur Kenntnis zu nehmen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Kita-Bedarfsplan Stichtag 01.03.2026

Bedarfsplanung der Standortkommune im HTK nach § 30 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch im Jahr 2026

Gemeinde/Stadt	Neu-Anspach
----------------	-------------

1. Bestandsfeststellung der vorhandenen Plätze zum Stichtag 01.03 (lt. aktueller Betriebserlaubnis = BE)

Einrichtungen (Name, Ortsteil, Träger)	Anzahl der Plätze							
	altersgemischte Gruppen		U3		Ü3 bis Schuleintritt		Horte	
	lt. BE	belegt	lt. BE	belegt	lt. BE	belegt	lt. BE	belegt
Villa Kunterbunt, Raiffeisenstraße 13 a, 61267 Neu-Anspach, Ortsteil Anspach, Träger Stadt Neu-Anspach			25 (12)	11	75	74		
Hausener Rappelkiste, Unterste Eisengasse 49, 61267 Neu-Anspach, Ortsteil Hausen-Arnsbach, Träger Stadt Neu-Anspach			75 (36)	29	100	85		
Rasselbande, Ulrich-von-Hassell-Weg 2, 61267 Neu-Anspach, Ortsteil Anspach, Träger Stadt Neu-Anspach			50 (24)	19	75	68		
Abenteuerland, Rudolf-Selzer-Straße 6, 61267 Neu-Anspach, Ortsteil Anspach, Träger Stadt Neu-Anspach			25 (12)	13	75	71		
Ev. Kita Unterm Himmelszelt, Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach, Träger GüT	50	35						
Ev. Kita Regenbogenland, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, Träger GüT			25 (12)	4	25	15		
VzF Taunusstraße, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach, Träger VzF Taunus e.V.	50	27			50	45		
VzF Mitte, Gustav-Heinemann-Straße 11 - 13, 61267 Neu-Anspach, Träger VzF Taunus e.V.			100 (48)	33	100	93		
Gesamtsumme Einrichtungen	0	62	0	109	500	451	0	0

[illegible]

Gesamtsumme Kindertagespflege	1	3	3	2	2

Einrichtungen + Kindertagespflege	Anzahl Plätze	
	Gesamt	
	lt. BE	belegt
Anzahl der zur Verfügung stehenden und belegten Plätze	505	627

2. Versorgungsquote (Anzahl der Kinder im Verhältnis zu den Plätzen)

Einrichtungen Abkürzungen:

G

= Ganztagsplätze (35-45Std pro Woche)

eH

= erweiterte Halbtagsplätze (25-35 Std pro Woche)

H

= Halbtagsplätze (max 25 Std. pro Woche)

		Versorgungsquote laut belegte Plätze zum Stichtag 01.03										in der Kindertagespflege	vorhandene Plätze in den Eingangsstufen der Grundschulen	Platzreduzierung durch Inklusionsmaßnahmen zum Stichtag	Gesamt	Versorgungsquote in %
		in Einrichtungen (ohne Kindertagespflegepersonen)														
		Anzahl der Kinder	kommunal			konfessionelle Träger			freie Träger							
			G	eH	H	G	eH	H	G	eH	H					
unter 3 jährige	0 bis unter 1 Jahr	191	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0%	
	1 bis unter 2 Jahre	224												0	0%	
	2 bis unter 3 Jahre	254	125			28			116			3		272	107%	
über 3 Jahre bis Schuleintritt		562	300		25	55			168			2		45	505	90%
Schulkinder (Hortbetreuung)															0	#DIV/0!
	Gesamt	1231	425	0	25	83	0	0	284	0	0	5	0			

3. Bedarfsquote & Ausbauplanung								
Ausbauplanung U3 und Ü3 - Schuleintritt Plätze								
	Ausbau 2027		Ausbau 2028		Ausbau 2029		Ausbau 2030	
	U 3 Plätze	Ü 3	U 3 Plätze	Ü 3	U 3 Plätze	Ü 3	U 3 Plätze	Ü 3
Einrichtungen:								
Kindertagespflege								
Eingangsklassen Grundschule								
Gesamtanzahl Plätze	0	0	0	0	0	0	0	0
angenommene Anzahl an Kindern								
angenommener Versorgungsgrad	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

4. Grundsätzliche Erläuterungen zu allen Eintragungen

Bei den Platzangaben wurden die Reduzierungen für Kleinkindgruppen (max. 12 Kinder/Gruppe) nicht berücksichtigt, sondern wie gewünscht nur die Plätze lt. BE angegeben. Die tatsächlich belegbaren Plätze sind in den Klammern angegeben. Bei den altersübergreifenden Gruppen wurde bei der Ev. Kita "Unterm

Himmelszelt" und VzF-Taunusstraße von 6 - maximal 8 Kleinkindern sowie 9 Ü3-Kindern/Gruppe ausgegangen. Für alle Kitas in Neu-Anspach liegen Rahmenbetriebserlaubnisse mit 25 Plätzen/Gruppe vor. Die prozentuale Versorgungsquote stimmt daher nicht. Eine Eintragung in dem Bereich "altersübergreifend" spiegelt nicht die tatsächlich belegbaren Plätze, insbesondere im U3-Bereich, wider.

Die Kleinkind- sowie die Kita-Regelplätze sind nicht auf eine Modulbelegung beschränkt, sondern frei belegbar. Ebenso gibt es keine Unterscheidung im Alter der U3-Kinder, so dass hier nur ein Wert in der Spalte der Ganztagsplätze eingetragen wurde sowie bei den U3-Kindern im Alter von 2-3 Jahren obwohl die Plätze ab 12 Monaten bis zu drei Jahren zur Verfügung stehen.

Die Kita VzF-Mitte plant, eine Kleinkindgruppe in eine Kita-Regelgruppe ab drei Jahren umzuwandeln. Da in der Tabelle Bedarfsquote & Ausbauplanung keine Reduzierung eingetragen werden konnte, wurde auf die Angaben verzichtet.

In den Kindertagesstätten Rasselbande und Ev. Kita Regenbogenland sind aktuell zwei Kita-Regelgruppen geschlossen, die auch nicht in der Bestandsfeststellung aufgeführt wurden.



Datum, **29.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/181/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.08.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis

Sachdarstellung:

Der Vermieter der Gewerberäume in denen die Stadtbücherei untergebracht ist, bitte um Auskunft, ob das Mietverhältnis verlängert werden soll.

Der Gewerberaum-Mietvertrag wurde zuletzt mit einer Bindung auf 3 Jahre abgeschlossen mit der anschließenden Verlängerung um ein Jahr, wenn keine der beiden Parteien den Mietvertrag zum Ablauf der jährlichen Frist kündigt. Die 3 Jahre enden zum 30.09.2027. Ab dann würde gemäß Mietvertrag das Mietverhältnis mit jährlicher Kündigungsfrist fortgesetzt.

Im Mietvertrag ist festgehalten, dass bei einer Veränderung des vom Statistischen Bundesamtes monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland gesamt) gegenüber dem Stande des Vertragsabschlusses oder einer Neuregelung um mehr als 5 Prozent nach oben oder unten, so sind beide Vertragsparteien berechtigt die Neufestsetzung der Miete zu verlangen. Zuletzt wurde die Miete zum 01.08.2023 auf 2.520,00 € monatlich erhöht.

Der Vermieter ist an einer langfristigen Fortsetzung des Mietverhältnisses interessiert und kontaktierte die Verwaltung deshalb frühzeitig. Seine schriftliche Anfrage ist beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorhandenen Mietvertrag ab 01.10.2027 mit der dann jährlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Damit wäre mehr Flexibilität gewahrt. Die notwendigen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsanmeldung zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den bestehenden Mietvertrag für die Räume der Stadtbücherei mit dem jetzigen Vermieter ab dem 01.10.2028 fortzusetzen.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: Bischoff
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **08.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/167/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2026	
Bauausschuss	26.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zum Mobilfunkmast an der Feuerwehr Rod am Berg vom 10.06.2026

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Anfrage wurde durch den Betreiber, die Deutsche Funkturm und die Bundesnetzagentur beantwortet. Beide Antwortschreiben sind dem Anhang beigelegt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:

- Anfrage dieBasis vom 10.06.2026
- Antwort Deutsche Funkturm
- Antwort Bundesnetzagentur

Anfrage Emissionen Mobilfunkmast Feuerwehr Rod am Berg



Fragen zu Protokoll und Klärung im Bauausschuss am 10.06.2026:

- Welche Telekomfirmen nutzen den og. Handymast?
- Welche Mobilfunkfrequenzen werden ausgestrahlt?
- Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte am Feuerwehrhaus?
- Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte an den umgrenzenden Gebäuden in Anspach und Rod am Berg? (Referenzen von ca. 5 Messpunkten durch Bundesnetzagentur)
- Welche Vorsorgemaßnahmen für die angrenzende Bevölkerung wurden bei Errichtung getroffen?

Begründung und Erläuterungen zur Anfrage:

- Ich habe sehr hohe Strahlungen am Feuerwehrhaus gemessen, die unsere Feuerwehrleute belasten. Sehr hoch war die Strahlung auch noch in den umliegenden Wohnbereichen in Neu-Anspach.
- Zur Info: Zum optimalen Telefonieren mit einem Smartphone reicht schon eine ganz schwache Strahlungsleistung ab $0,0001 \mu\text{W}/\text{m}^2$ aus.
- Empfohlene Toleranzgrenze für Funkstrahlung von außen in den Wohnbereich gilt $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ - außen $100 \mu\text{W}/\text{m}^2$ (BUND).
- Die Strahlenbelastung ist meist unnötig hoch, da sie eine Indoor-Abdeckung einbezieht. Eine Indoor-Versorgung ist jedoch nicht nötig, da die Menschen sich zuhause mit LAN oder WLAN versorgen können.
- Unsere hohen Grenzwerte ($10.000.000 \mu\text{W}/\text{m}^2$) werden bei diesem Funkmast sicher eingehalten. Aber sie beziehen sich nur auf **thermische Belastungen**. Sie wurden von der ICNIRP und der amerikanischen FCC vorgeschlagen und 1997 festgelegt. Der private Verein ICNIRP wurde im Jahr 1992 als scheinneutrale, scheinwissenschaftliche Organisation ausschließlich mit Vertretern des thermischen Dogmas gegründet. Bereits im Jahr 2000 lag eine umfassende Widerlegung der ICNIRP-Richtlinien von Neil Cherry (Lincoln Universität Neuseeland) vor. Viele andere Länder (auch China und Russland) haben aus Vorsorgegründen wesentlich niedrigere Grenzwerte und die deutschen müssten dringend angepasst werden.
- Für vielfach weltweit nachgewiesene, aber verleugnete **biologische Belastungen gibt es keine Grenzwerte** – also auch keinen Bevölkerungsschutz. Aus Vorsorgegründen müssen daher die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden, obwohl selbst das BfS auch schon bei geringen Leistungsfeldern krebspromovierende Wirkungen nachgewiesen hat.

Von: Panske, Ralf <ralf.panske@dfmg.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2026 14:20
An: Bischoff, Katharina
Cc: Onnasch, Peter
Betreff: Anfrage zum Sendemast Rod am Berg / Neu-Anspach Höhenstr 6655 / DFMG-ID 1233499
Anlagen: 1233499_Bescheinigung_2024.04.23_1223846-2-10-6331.pdf; Sicherheitsbereich_BNetzA_1233499.pdf; BMVI_Mobilfunk_5G_Verstaendlich_Broschuere.pdf; BFS-Mobilfunk.pdf

Sehr geehrte Frau Bischoff,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die von meinen Kollegen an mich weitergeleitet wurde.

Zu den von Frau Kundermann gestellten Fragen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Welche Telekomfirmen nutzen den oben genannten Handymast?

Derzeit wird der Antennenträger nur von der Telekom als Mobilfunkmast genutzt. Natürlich besteht, wie auch bei unseren anderen Mobilfunkmasten, die Möglichkeit einer Mitnutzung durch andere Betreiber wie Vodafone, Telefonica oder 1 & 1. Aktuell liegen uns dazu aber noch keine Anfragen vor.

2. Welche Mobilfunkfrequenzen werden ausgestrahlt?

Wie Sie der anliegenden Standortbescheinigung entnehmen können, besteht für die Telekom die Möglichkeit, an diesem Standort die Mobilfunkfrequenzen 700MHz, 800MHz, 900MHz, 1500MHz, 1800MHz, 2100MHz, 2600MHz und 3600MHz in Betrieb zu nehmen. Wie viele dieser Frequenzen in Betrieb sind, hängt letztendlich von der Anzahl der Mobilfunknutzer ab, die über diesen Mobilfunkstandort telefonieren.

3. Welche Vorsorgemaßnahmen für die angrenzende Bevölkerung wurden bei Errichtung getroffen?

Bevor eine Mobilfunkanlage in Betrieb genommen werden darf, wird von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft, ob in den öffentlich zugänglichen Bereichen im Umfeld des Standortes (also auch in den benachbarten Gebäuden), also überall dort wo sich Personen dauerhaft aufhalten können, die **gesetzlich festgelegten Grenzwerte gemäß 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV)** eingehalten werden.

Diese Grenzwerte gelten für alle Bürger, egal ob alt oder jung, groß oder klein. Die Überprüfung durch die BNetzA erfolgt anhand der ihr per Antrag mitgeteilten Funksystem-Parameter und der ebenfalls eingereichten Planungsunterlagen.

Grundlage für dieses Genehmigungsverfahren (Standortbescheinigungsverfahren) ist die „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)“.

Werden die Grenzwerte in den vorgenannten Bereichen eingehalten, wird von der BNetzA für

diesen Standort die Standortbescheinigung erteilt (siehe Anlage).

Ohne Standortbescheinigung dürfen Mobilfunkanlagen nicht in Betrieb genommen werden.

Eine Standortbescheinigung ist somit für jeden Mobilfunk-Standort erforderlich und dient als Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Folgende Sicherheitsabstände (siehe hierzu auch die anliegende zeichnerische Darstellung des Sicherheitsbereichs) wurden von der BNetzA im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens für diesen Standort ermittelt:

- Sicherheitsabstand in Hauptstrahlrichtung = 26,75m
- Sicherheitsabstand vertikal (90°) = 6,38m

bezogen auf die unterste Sendeantenne in einer Höhe von 26,20m über Grund.

Für diesen Standort in Neu-Anspach, Höhenstr. 112 kann somit gesagt werden, dass in allen Bereichen außerhalb des vorgenannten Sicherheitsbereiches (der erst in einer Höhe von 19,82m über Grund beginnt) und somit in allen öffentlich zugänglichen Bereichen im Umfeld, die in Deutschland geltenden Grenzwerte für Funksendeanlagen eingehalten werden und somit ein dauerhafter Aufenthalt von Personen zulässig ist!

Leider kann ich Ihnen die beiden Fragen zu der maximalen Leistungsflussdichte an den umgrenzenden Gebäuden und am Feuerwehrhaus nicht beantworten, da mir hierzu keine Informationen vorliegen.

Diesbezüglich möchte ich Sie bitten, sich dazu an die zuständige Stelle bei der Bundesnetzagentur zu wenden. Siehe hierzu auch die Informationen zu den Feldstärkemessungen der Bundesnetzagentur auf der Internet-Seite:

[Bundesnetzagentur - Funkanlagen und elektromagnetische Felder - EMF - Monitoring](#)

Weitere Informationen zu den in Deutschland geltenden Grenzwerte bekommen Sie beim Bundesamt für Strahlenschutz. Hier gibt es das Kompetenzzentrum EMF in Cottbus, das Ihnen die Fragen dazu beantworten kann. Hier die Kontaktdaten des Kompetenzzentrums:

Postanschrift
Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder (KEMF)
Dienststelle Cottbus
Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus

Telefon +49 (0) 30 18333-0

[BfS - Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder - Kontakt](#)

Neben der Standortbescheinigung und der Darstellung des Sicherheitsbereichs, habe ich dieser E-Mail noch weitere Broschüren des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) beigelegt, aus denen Sie ebenfalls Informationen zum Thema Mobilfunk und Gesundheit entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ralf Panske

Deutsche Funkturm
DFMG Engineering GmbH & Co. KG

Neubau West
Ralf Panske
Baurecht, Funk & Umwelt
Westenhellweg 127, 44137 Dortmund
+49 251 1445 0583 (Tel.)
E-Mail: Ralf.Panske@dfmg.de
Website: www.dfmg.de

Gesetzliche Pflichtangaben: <https://dfmg.de/pflichtangaben-engineering>



Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOB-Nr: 59016870

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1947) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	26,75	6,38	26,20

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

STOB-Nr: 59016870

Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Dortmund, Dienstleistungszentrum 2, Hansaring 66, 48155 Münster eingelegt wird.

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)
Anlage 1

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.



Anlage zur Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: **59016870**Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Am Senderstandort

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

Standort: **Gesamtstandort**

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
1	MB07_DT	TD Sek1 / R1 L	26,20	0,00	5,22	1,61
2	MB07_DT	TD Sek2 / R1 L	26,20	120,00	5,22	1,61
3	MB07_DT	TD Sek3 / R1 L	26,20	240,00	5,22	1,61
4	MB08_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	5,23	1,54
5	MB08_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	5,23	1,54
6	MB08_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	5,23	1,54
7	MB09_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	6,47	1,91
8	MB09_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	6,47	1,91
9	MB09_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	6,47	1,91
10	MB15_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,85	1,26
11	MB15_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,85	1,26
12	MB15_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,85	1,26
13	MB15_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,72	1,15
14	MB15_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,72	1,15
15	MB15_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,72	1,15
16	MB18_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,24	0,96
17	MB18_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,24	0,96
18	MB18_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,24	0,96
19	MB18_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,05	0,92
20	MB18_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,05	0,92
21	MB18_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,05	0,92
22	MB21_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	3,73	0,84
23	MB21_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	3,73	0,84
24	MB21_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	3,73	0,84
25	MB21_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	3,66	0,77
26	MB21_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	3,66	0,77
27	MB21_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	3,66	0,77
28	MB26_DT	TD Sek1 / Y1 L	26,20	0,00	3,86	0,81
29	MB26_DT	TD Sek2 / Y1 L	26,20	120,00	3,86	0,81
30	MB26_DT	TD Sek3 / Y1 L	26,20	240,00	3,86	0,81
31	MB26_DT	TD Sek1 / Y4 R	26,20	0,00	3,88	0,81
32	MB26_DT	TD Sek2 / Y4 R	26,20	120,00	3,88	0,81
33	MB26_DT	TD Sek3 / Y4 R	26,20	240,00	3,88	0,81
34	MB36_DT	TD MB36 Sek1 / P1	26,20	0,00	17,21	3,90
35	MB36_DT	TD MB36 Sek2 / P1	26,20	120,00	17,21	3,90

¹ Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
36	MB36_DT	TD MB36 Sek3 / P1	26,20	240,00	17,21	3,90

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter

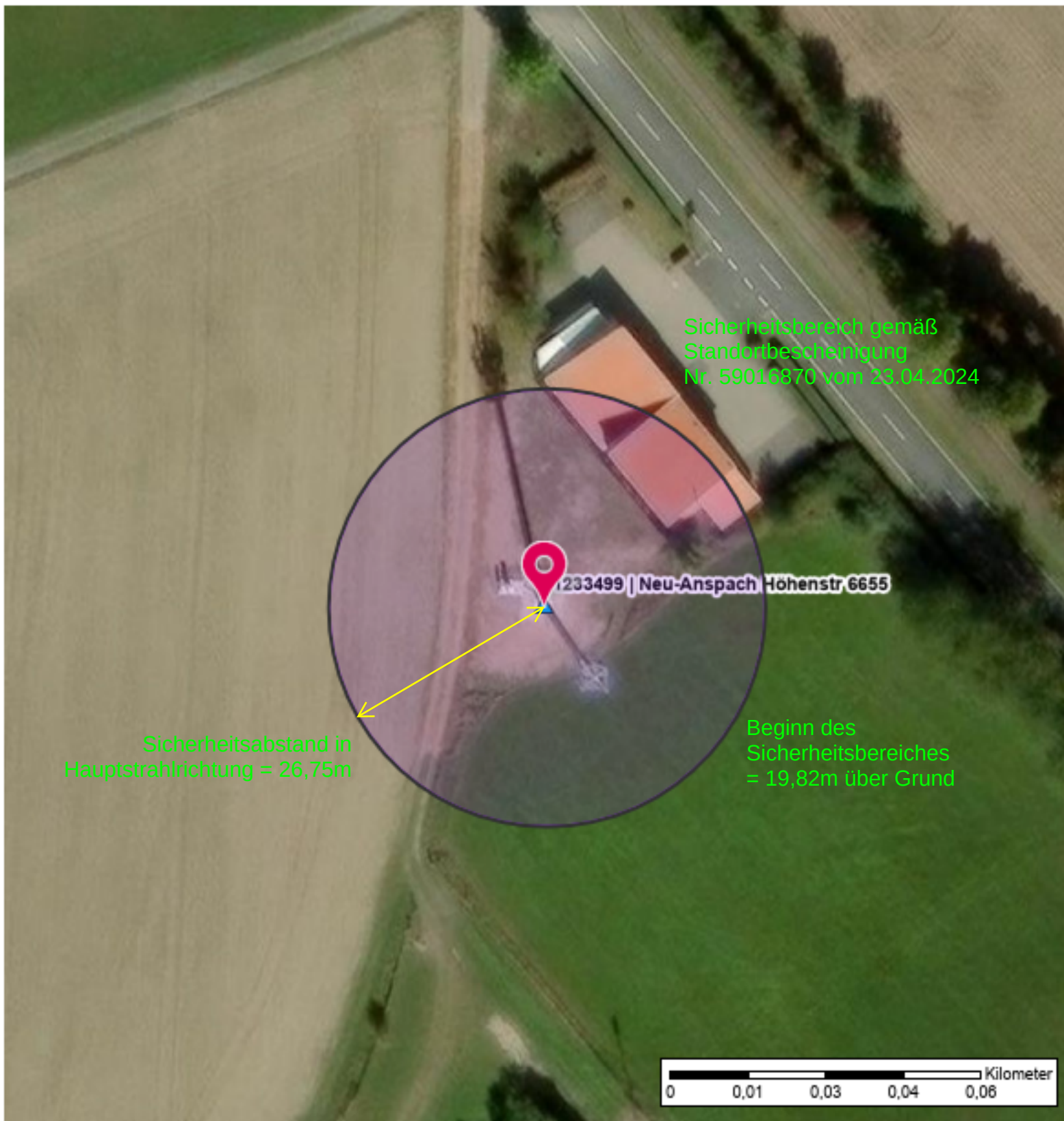
Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendeanennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Neu-Anspach Höhenstr 6655

Gem. Rod am Berg, Fl. 5, FlSt. 123/3, 61267 Neu-Anspach



Neu-Anspach Höhenstr 6655

Gem. Rod am Berg, Fl. 5, FIST. 123/3, 61267 Neu-Anspach

Sicherheitsbereich gemäß
Standortbescheinigung
Nr. 59016870 vom 23.04.2024

Sicherheitsabstand
vertikal (90°) = 6,38m

▽ + 27,85m = 416.85m ü. NN
OK Aufsatzmast

▽ + 26,20m
UK Antennen

Sicherheitsabstand in
Hauptstrahlrichtung = 26,75m

Beginn des
Sicherheitsbereiches
= 19,82m über Grund

▽ + 6,70m
Grenze kontrol. Bereich

4,40m = 393.40m ü. NN
▽
OK Gelände
höchster Punkt

+2.93m = 391,93m ü. NN
▽
OK Dach (Feuerwehr)

±0.00m = 389.00m ü. NN
▽
OK Mastfundament = OK Wiesenweg

2,60



Bundesamt
für Strahlenschutz

Mobilfunk

Fragen und Antworten

STRAHLENSCHUTZKONKRET



Grundlagen

Wie werden Nachrichten von einem Gerät zum anderen Gerät übertragen?

Damit Telefonate und der Austausch von Daten möglich sind, ist ein Netz von Funkzellen nötig. Funkzellen können unterschiedlich groß sein. Zum Beispiel kann eine Funkzelle so groß wie eine Gemeinde sein, die dann von einer Mobilfunkanlage versorgt wird.

Die Mobilfunkanlagen kommunizieren mittels hochfrequenter elektromagnetischer Felder mit Handys, Smartphones, Tablets oder Laptops. Die Felder breiten sich als Wellen im freien Raum mit Lichtgeschwindigkeit aus und können dabei Energie und Informationen, Sprache und Daten über große Entfernungen übertragen. Je kleiner die Funkzelle ist, umso kleiner ist in der Regel auch die abgestrahlte Sendeleistung einer Mobilfunkanlage.

ELEKTROMAGNETISCHE FELDER

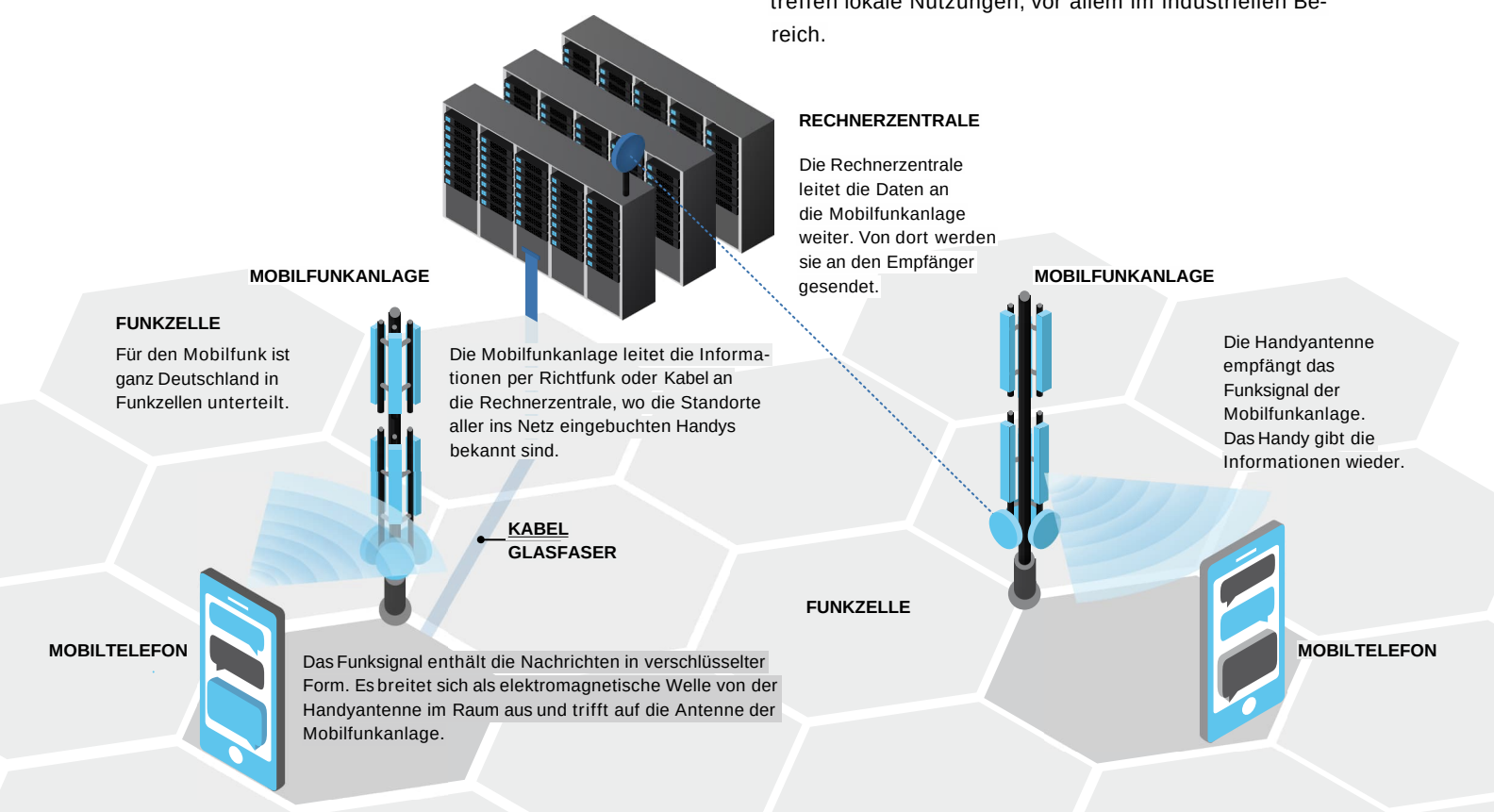
Im Mobilfunk werden hochfrequente elektromagnetische Felder für die drahtlose Übertragung von Sprache und anderen Daten genutzt. Es sind weitere Begriffe gebräuchlich, die wir auch in dieser Broschüre verwenden, z. B. Mobilfunkstrahlung.

Was bedeuten GSM, UMTS, LTE und 5G?

GSM (Global System for Mobile Communications), UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), LTE (Long Term Evolution) und 5G sind Übertragungsverfahren, die sich u. a. in ihrer maximal möglichen Datenübertragungsrate unterscheiden.

Im GSM-System nutzen benachbarte Funkzellen unterschiedliche Frequenzbereiche, da sie sich sonst gegenseitig stören würden. Bei UMTS und LTE werden in benachbarten Funkzellen die gleichen Frequenzbereiche genutzt. Die Daten werden mit einem individuellen Code gekennzeichnet, damit ein Empfänger die für ihn bestimmten Daten erkennen kann.

Seit 2019 wird 5G Schritt für Schritt in Deutschland eingeführt. Nach GSM (2G), UMTS (3G) und LTE (4G) ist 5G die 5. Mobilfunkgeneration. Grundsätzlich stellt 5G keine komplett neue Technologie dar, sondern ist eine Weiterentwicklung der 4. Generation LTE. Im Vergleich zu seinen Vorgängern wird 5G noch einmal höhere Datenübertragungsraten mit geringerer Verzögerung ermöglichen. Aktuell nutzt 5G Frequenzbereiche unter 4 GHz, in denen bereits heute Mobilfunk betrieben wird oder die für vergleichbare Nutzungen vergeben sind. Der Einsatz deutlich höherer Frequenzbereiche als bei bisherigen Mobilfunkstandards (über 20 GHz) ist bei 5G vorgesehen. Ein flächendeckender Einsatz dieser Frequenzen im öffentlichen Mobilfunknetz ist aber aktuell nicht geplant. Mögliche Anwendungsbereiche höherer Frequenzen betreffen lokale Nutzungen, vor allem im industriellen Bereich.



Wirkungen



Kein Einfluss auf den Schlaf durch hochfrequente elektromagnetische Felder

Wirkt sich die räumliche Nähe zu einer Mobilfunkanlage auf die Gesundheit aus?

Teile der Mobilfunkstrahlung werden als Energie vom menschlichen Körper aufgenommen und in Wärme umgewandelt. Die Wärmewirkung ist die einzige nachgewiesene Wirkung von Mobilfunkstrahlung.

Nutzt man ein Mobiltelefon, ist man wesentlich stärker elektromagnetischen Feldern ausgesetzt als durch eine benachbarte Mobilfunkanlage.

Die Vermutung, dass hochfrequente elektromagnetische Felder von Mobilfunkanlagen negative gesundheitliche Auswirkungen, wie zum Beispiel Schlafstörungen, Kopfschmerzen oder Krebserkrankungen haben können, sorgt dennoch immer wieder für Schlagzeilen.

Bisher konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Strahlung einer Mobilfunkanlage die Gesundheit beeinträchtigt.

Ist es schädlich, wenn ich neben dem Handy schlafe?

Viele Menschen nutzen als eine der zahlreichen Funktionen ihres Handys die Weckfunktion. Liegt das Handy im Standby-Modus auf dem Nachttisch, nimmt es jedoch nur selten und ganz kurz Kontakt zur Mobilfunkanlage auf. Die von ihm ausgehende Strahlung ist somit vernachlässigbar.

Ist es schädlich, wenn ich das Handy in der Hosentasche trage?

Laut aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine Nachweise für negative Wirkungen elektromagnetischer Felder auf die Fruchtbarkeit.

Was passiert, wenn ich den Flugmodus meines Handys oder Smartphones aktiviere?

Die Sendefunktionen des Geräts werden abgeschaltet. Das Mobiltelefon kann sich nicht mehr in das Mobilfunknetz einwählen, es geht keine Strahlung mehr von ihm aus. In der Regel werden auch gleichzeitig WLAN, Bluetooth und andere Verbindungen deaktiviert, so dass das Smartphone auch in diesem Bereich strahlungsfrei ist.

Kann ich an Krebs erkranken, weil ich mit dem Handy telefoniere?

Bisher gibt es keinen Nachweis, dass die elektromagnetischen Felder des Mobilfunks beim Menschen Krebs auslösen.

Aus der Forschung ist auch nicht bekannt, auf welche Weise elektromagnetische Felder des Mobilfunks überhaupt Krebs auslösen könnten. In einigen Beobachtungsstudien am Menschen ergaben sich allerdings Hinweise auf ein erhöhtes Risiko, an einem Hirntumor zu erkranken, wenn man sehr häufig mit dem Handy telefoniert. Vor diesem Hintergrund stufte die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) das Telefonieren mit dem Handy als „möglicherweise krebserregend“ ein (Klasse 2B). Die meisten anderen Studien und langfristige Trends zur Häufigkeit von Hirntumoren sprechen gegen diese Einstufung.

Da der Mobilfunk eine noch relativ junge Technologie ist, ist der für eine abschließende Beurteilung des Krebsrisikos verfügbare Beobachtungszeitraum noch nicht ausreichend lang. Es kann Jahrzehnte dauern, bis ein Hirntumor entsteht. Das Bundesamt für Strahlenschutz rät daher, das Mobiltelefon mit Bedacht zu nutzen (siehe letzte Seite).

Schadet 5G meiner Gesundheit mehr als die anderen Übertragungsverfahren, weil viel höhere Frequenzen genutzt werden?

5G Mobilfunk nutzt aktuell Frequenzen unter 4 GHz, die bereits gut erforscht sind. Für Frequenzen oberhalb 20 GHz, die für lokale Nutzungen vorgesehen sind, liegen noch nicht so viele Daten vor. Darum wird weiter geforscht. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat dazu Forschung beauftragt und wird über die Ergebnisse weiterhin offen berichten.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt anhand der aktuellen Datenlage zu dem Schluss, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte keine wissenschaftlich gesicherten Belege für gesundheitsschädigende Effekte durch Mobilfunk inklusive 5G gibt.



Tierexperimente zur Untersuchung von Krebserkrankungen durch Mobilfunk

Strahlenschutz und Mobilfunkanlagen

Was schützt die Bevölkerung vor den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung?

Um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, wurden Grenzwerte eingeführt, bis zu denen Menschen den hochfrequenten elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein dürfen. Diese beruhen auf Empfehlungen der „Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung“ (ICNIRP), der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) und des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Die Grenzwerte sind auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ festgelegt.

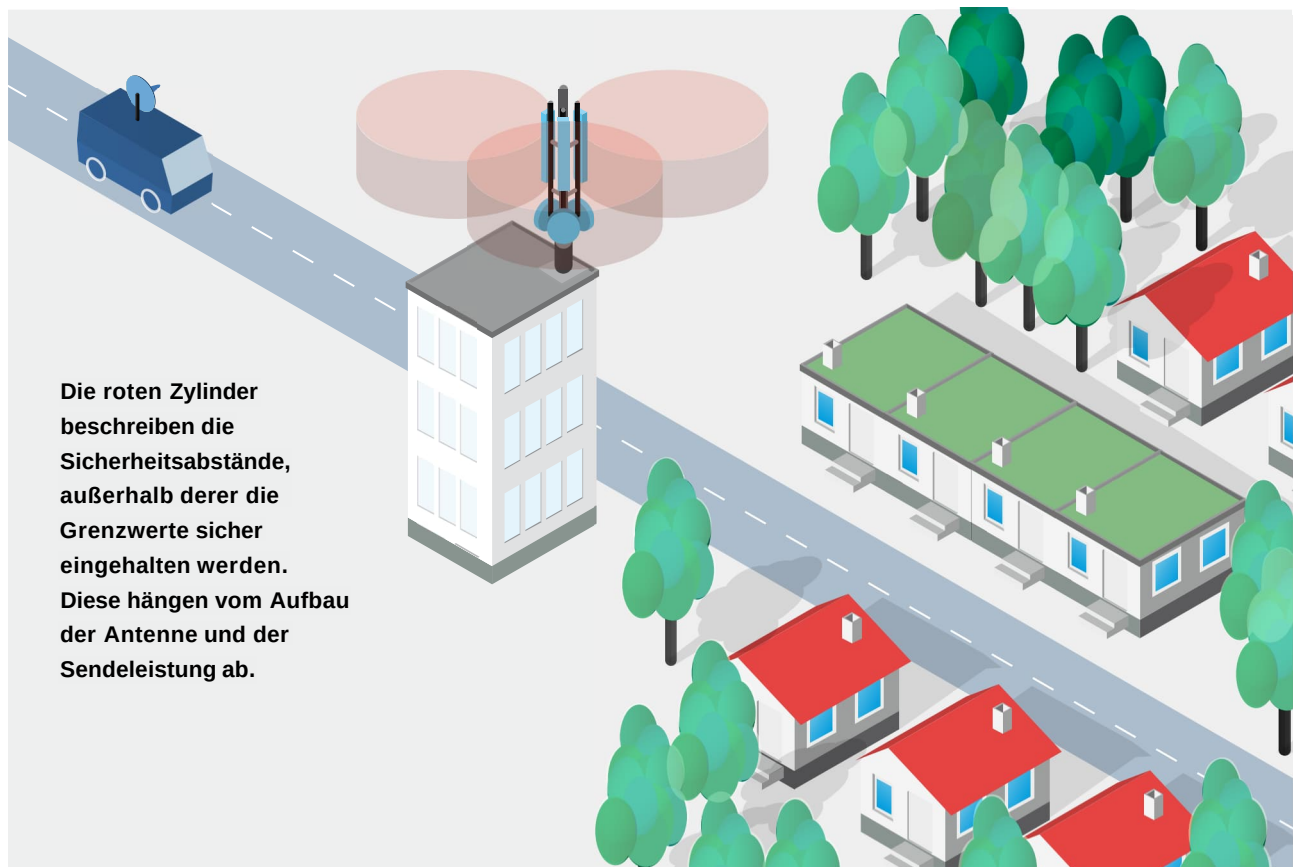
Die Verordnung gilt für ortsfeste Mobilfunkanlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kiloherz bis 300 Gigahertz erzeugen. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die geltenden Grenzwerte konsequent und uneingeschränkt Anwendung finden.

Die mobilen Endgeräte fallen nicht unter diese Regelungen.

Die Feldstärke wird mit jedem Meter Abstand von der Mobilfunkanlage geringer. Daher sind in der Nähe von Mobilfunkanlagen befindliche Personen üblicherweise nur schwachen Feldern ausgesetzt (meist wird der Grenzwert nur zu weniger als 1 Prozent ausgeschöpft).

ICNIRP

Die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP, englisch: International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) ist eine internationale Gruppe von Fachleuten, die sich mit dem Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie optischer Strahlung befassen. Die ICNIRP ist offizieller Partner der Weltgesundheitsorganisation.



Strahlenschutz und Mobilfunknutzung

Wie werden die Handy-Nutzerinnen und -Nutzer geschützt?

Die Energie der hochfrequenten elektromagnetischen Felder wird teilweise von dem Körperteil aufgenommen, in dessen Nähe sich das Handy befindet. Der Schutz der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer von mobilen Endgeräten wird im Rahmen der Produktsicherheit geregelt. Um die bekannten gesundheitlich relevanten Wirkungen der Felder bei Handys, Smartphones und ähnlichen Produkten auszuschließen, soll die beim Betrieb auftretende Energie- beziehungsweise Leistungsaufnahme im Körper festgelegte Höchstwerte nicht übersteigen. Als Maß dient die Spezifische Absorptionsrate (SAR), angegeben in Watt pro Kilogramm.

Auf Basis nationaler und internationaler Empfehlungen soll der lokale SAR-Wert für den Kopf und den Rumpf maximal 2 Watt pro Kilogramm betragen.

Daher dürfen die in Europa im Handel befindlichen Mobiltelefone den SAR-Wert von 2 Watt pro Kilogramm nicht überschreiten.

VOM HANDY GEHEN ELEKTROMAGNETISCHE WELLEN AUS ...

- unser Körper nimmt einen Teil der Energie dieser Wellen auf,
- die aufgenommene Energie wird im Körper in Wärme umgewandelt.
- Eine Erwärmung von weniger als 1°C gilt als unbedenklich.
- Für den Kopf und den Rumpf wurde ein lokaler SAR-Grenzwert von 2 Watt/kg festgelegt.

Da das Handy beim Telefonieren direkt am Ohr aufliegt, ist man der Mobilfunkstrahlung direkt ausgesetzt. Mit jedem Zentimeter Abstand nimmt die Einwirkung des Feldes rasch ab. Wenn Handys hohe aktuelle Sendeleistungen verwenden, um die Verbindung zum Mobilfunknetz aufrecht zu erhalten, können Personen beim Telefonieren SAR-Werten ausgesetzt sein, die nahe an den Grenzwert herankommen.

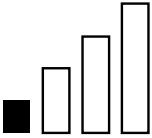
Eine Auflistung auf dem Markt erhältlicher Mobiltelefone und ihrer SAR-Werte finden Sie hier:
www.bfs.de/sar





zum Telefonieren mit dem Handy

Mit diesen einfachen Maßnahmen setzen Sie sich geringeren elektromagnetischen Feldern aus.

**Empfang:**

Nicht bei schlechtem Empfang telefonieren. Sonst braucht das Mobiltelefon stärkere Funksignale, um die nächste Mobilfunkanlage zu erreichen.

**Dauer:**

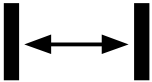
Mit dem Mobiltelefon nur kurz telefonieren.

**Textnachrichten:**

Textnachrichten schicken statt zu telefonieren. Dabei ist das Mobiltelefon weit vom Kopf entfernt.

**Auto:**

Im Auto (auch als Beifahrer oder Passagier) am besten nur mit Freisprechanlage telefonieren. Weil die Karosserie elektromagnetische Wellen reflektiert, ist eine Außenantenne zweckmäßig.

**Mindestabstand:**

Beim Tragen des Handys am Körper (etwa in Hemd- oder Hosentasche) den vom Hersteller in der Bedienungsanleitung angegebenen Mindestabstand beachten.

**Festnetz:**

Zum Telefonieren ein schnurgebundenes Festnetztelefon nutzen.

**Rufaufbau:**

Ohne Headset den Rufaufbau abwarten und erst dann das Mobiltelefon ans Ohr halten.

**Headset:**

Ein Headset benutzen. Die Strahlung geht von der Antenne des Mobiltelefons aus. Die Antenne ist dann weit vom Kopf entfernt und mit jedem Zentimeter Abstand wird die Strahlung geringer.

**SAR-Wert:**

Mobiltelefone mit einem niedrigen SAR-Wert benutzen. Geräte mit einem SAR-Wert von maximal 0,5 W/kg beim Betrieb am Kopf, gelten als strahlungsarm. Geräte, die auch beim Betrieb am Körper einen Höchstwert von 1 W/kg einhalten und umwelt- und recyclingfreundlich produziert sind, können mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet werden.

Impressum

Bundesamt für Strahlenschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Tel.: +49 3018 333-0
Fax: +49 3018 333-1885
E-Mail: ePost@bfs.de
www.bfs.de

Redaktion: Melanie Bartholomäus
Gestaltung: Orca Affairs
Fotos: Titel Gettyimages/svetikd,
Seite 1 iStockphoto/Pinkypills,
Seite 3 Fotolia/photobuay,
Seite 4 iStockphoto/gorodenkoff,
Seite 6 Gettyimages/Westend61
alle Weiteren BfS
Stand: Mai 2021

Mehr Informationen zum Mobilfunk
finden Sie unter: www.bfs.de/mobilfunk



Handys, Smartphones, Netbooks und Co. gehören heute ganz selbstverständlich zum Leben vieler Menschen: Wir lassen uns morgens vom Handy wecken, telefonieren oder versenden Nachrichten, surfen im Internet, regeln unseren E-Mail-Verkehr oder das Online-Banking von unterwegs. Der Mobilfunk nutzt hochfrequente elektromagnetische Felder. Es ranken sich viele Mythen um die sogenannte Mobilfunkstrahlung, die verunsichern können.

Diese StrahlenschutzKonkret Ausgabe greift die wichtigsten Fragen zum Thema Mobilfunk und Gesundheit auf und gibt Ihnen konkrete Hinweise und Tipps.

WIE FUNKTIONIERT DAS MOBILFUNKNETZ?

MOBILFUNKANLAGE

Eine Mobilfunkanlage versorgt ein Gebiet (Mobilfunkzelle) mit mobilen Kommunikationsdiensten. Sie ermöglicht, dass mobil telefoniert und Daten übertragen werden können. Eine Mobilfunkanlage besteht aus den Sende- und Empfangsantennen, die z. B. an einem freistehenden Mast oder auf Hausdächern angebracht sind, aus der Hardware, die die Daten- und Mobilfunksignale verarbeitet und aus der notwendigen Energieversorgung.

Umgangssprachlich werden auch die Begriffe Mobilfunkmast und Sendemast verwendet.



Verständlich erklärt:

Was Sie über Mobilfunk

und 5G wissen sollten



Die
Bundesregierung



Impressum und Kontaktinfos

Mehr Informationen unter
www.deutschland-spricht-ueber-5g.de

Herausgeber:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
D-10115 Berlin

Ansprechpartner für die Dialoginitiative:
Dialogbüro Deutschland spricht über 5G
E-Mail: dialogbuero@deutschland-spricht-ueber-5g.de
Telefon: 0800 4207-210

Folgen Sie unseren Kanälen auf Facebook, YouTube, Instagram und Twitter.

Stand: Juli 2022

Satz/Layout: Scholz & Friends Berlin GmbH

Bildnachweis: S. 1, 3, 6, 8: Getty Images, S. 9 (oben): Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, S. 9 (unten): Jan Ladwig, S. 11: Christian Hüller, S. 14: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, S. 15 (links): Bundesministerium für Digitales und Verkehr, S. 15 (Mitte): Schweizerisches Tropen- und Public-Health-Institut, S. 15 (rechts): Bundesamt für Strahlenschutz

Druck: Druckerei Vogl GmbH & Co. KG



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit
dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Wir wollen reden. Über Mobilfunk und den Weg in Deutschlands digitale Zukunft.

Am 12. Juni 2019 begann ein neues Kapitel im deutschen Mobilfunk. Die Bundesnetzagentur schloss die Auktion für die 5G-Frequenzen. Die Mobilfunknetzbetreiber konnten planen und starteten kurz darauf den Ausbau. Damit kamen Fragen bei den Bürgerinnen und Bürgern auf: Was bringt uns 5G? Wer kümmert sich um die Sicherheit? Und wann bekommt meine Region endlich guten Empfang? Um über diese Fragen zu sprechen, hat die Bundesregierung die Dialoginitiative „Deutschland spricht über 5G“ gegründet.

Gutes Netz wird selbstverständlich.

Die Initiative ist eine Maßnahme aus der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung vom November 2019. Federführend ist das Bundesverkehrsministerium. Beteiligt sind zudem viele Ministerien und Behörden der Bundesregierung, die mit dem Mobilfunkausbau zu tun haben: die Bundesnetzagentur sowie das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Strahlenschutz. Hinter dieser Broschüre und allen anderen Veröffentlichungen steht die Kompetenz dieser Fachbehörden.

Zu den wichtigsten Fragen gehört: Wann gibt es lückenloses Netz in meiner Region? Ziel der Bundesregierung ist eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk. Nur so können alle in gleicher Weise von der Digitalisierung profitieren. Die Mobilfunknetzbetreiber haben klare Auflagen erhalten. Sind sie erfüllt, werden immer noch einige Funklöcher übrig bleiben. Deshalb hat der Bund ein Förderprogramm beschlossen: Die neue Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) kümmert sich mit diesen Fördermitteln zusätzlich um bis zu 5.000 neue Mobilfunkstandorte. Funklöcher sind dann Vergangenheit.

Stellen Sie uns Ihre Fragen.

Im Internet informieren wir mit einem Informationsportal sowie einem Magazin. Über unsere Dialogplattform können Sie Fragen stellen oder mitdiskutieren. Wir sind auch per Telefon erreichbar, in den sozialen Medien sowie bei Veranstaltungen vor Ort. Alles gebündelt finden Sie auf unserer Seite:

www.deutschland-spricht-ueber-5g.de

Flächendeckende Versorgung: Funklöcher werden bald verschwinden.

Den neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind: Dafür ebnet die Gigabitstrategie des Bundes bis 2030 den Weg.

Parallel zum Aufbau der 5G-Netze verbessert sich auch die 4G-Versorgung im Land zusehends. Die alten 3G-Netze sind bereits abgeschaltet, um Platz für Neues zu machen.

Die Gigabitstrategie schafft die Voraussetzung für

- schnellen 5G-Ausbau und Anwendungen in Echtzeit,
- hochleistungsfähige Verbindungen in Ballungsgebieten mittels Small Cells (kleine Mobilfunkzellen),
- Transparenz und schnellere Genehmigungen,
- unterbrechungsfreie Sprach- und Datendienste, die allen Endnutzerinnen und Endnutzern flächendeckend zur Verfügung stehen.

5G wird vielerorts nachgerüstet.

Jetzt sind die Netzbetreiber am Zug. Planung und Aufbau liegen grundsätzlich in ihrer Verantwortung. Sie wählen die Standorte für Mobilfunkmasten auf Basis ihrer Funknetz- und Versorgungsplanung. Wo gebaut wird, entscheiden die örtliche Topografie und die Nachfrage nach Telefon- und Datenverbindungen. Gleichzeitig verpflichten sich die Netzbetreiber bereits seit 2001, den Netzaufbau eng mit den Kommunen abzustimmen. Für 5G entsteht übrigens keine komplett neue Infrastruktur. Vielerorts kann die 5G-Technik an bereits bestehenden 4G-Standorten oder auf öffentlichen Infrastrukturen nachgerüstet werden.

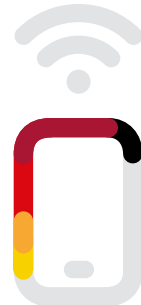
Die Bundesnetzagentur hat strenge Versorgungsaufgaben festgelegt. So ist sichergestellt, dass Menschen in allen Teilen Deutschlands ein gutes Netz haben. Die Netzbetreiber berichten ihren Fortschritt an die Bundesnetzagentur. So kann die Behörde überwachen, ob die Auflagen erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, drohen den Betreibern Buß- und Zwangsgelder.

Was die Netzbetreiber liefern müssen:

Bis Ende 2022 braucht es Mobilfunk mit mindestens 100 Mbit/s Download-Geschwindigkeit für

- 98 Prozent der Haushalte je Bundesland,
- Bahntrassen mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag,
- alle Autobahnen und außerdem Bundesstraßen, die Metropolregionen und Oberzentren anbinden.

Für die genannten Straßen kommt die Pflicht hinzu, Netz mit kurzen Verzögerungszeiten (Latenz) anzubieten. Bis Ende 2024 kommen weitere Auflagen hinzu, die dann alle Bahntrassen, Bundesstraßen, Landes- und Staatsstraßen sowie die Schifffahrt betreffen.



Noch mehr „weiße Flecken“ verschwinden.

Einige Orte werden auch weiterhin nicht von den Netzbetreibern bedient. Für diese „weißen Flecken“ lautet die Lösung: Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG). Sie fördert die Errichtung von neuen Mobilfunkstandorten in den schlecht versorgten Gebieten. Ist diese Fördermaßnahme abgeschlossen, sollen mindestens 99,95 Prozent der deutschen Haushalte und 97,5 Prozent der Bundesfläche mindestens mit 4G versorgt sein. Parallel schreitet der Glasfaserausbau voran. Die Infrastruktur unter der Erde ist wichtig für Handynutzerinnen und Handynutzer. Denn die Mobilfunkantennen brauchen schnelle Glasfaseranschlüsse, um Daten zügig weiterleiten oder empfangen zu können.

Welcher Netzbetreiber versorgt welche Region?
Die Deutschlandkarte des Mobilfunkmonitorings zeigt es an: www.breitband-monitor.de/mobilfunkmonitoring

Wie Mobilfunk funktioniert. Und was 5G Neues bringt.

Ein Mobilfunknetz besteht im Wesentlichen aus drei Elementen:

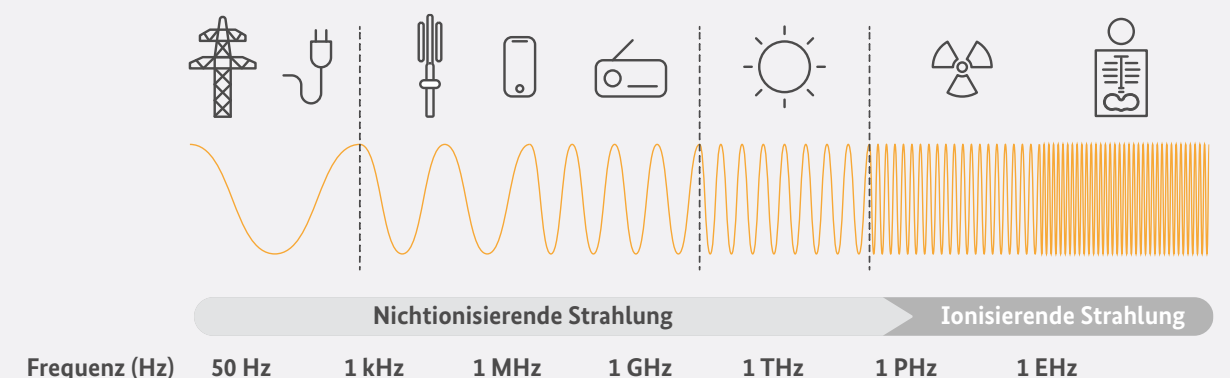
- dem Kernnetz, also der grundlegenden IT-Infrastruktur des jeweiligen Netzbetreibers,
- dem Transportnetz als Verbindung zwischen Kernnetz und den Basisstationen (zum Beispiel Funkmasten, siehe Seite 6) und
- den Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzer.

Zwischen Endgeräten und Basisstationen übertragen elektromagnetische Wellen die Daten. Ihre Schwingungen pro Sekunde definieren die Frequenz, angegeben in der Einheit Hertz (Hz). Alle Funksysteme nutzen bestimmte Frequenzen – auch WLAN, Radios oder Garagentoröffner. Der Mobilfunk nutzte bisher Frequenzen zwischen 800 Megahertz und 2,6 Gigahertz (GHz). Mit 5G kommen höhere Frequenzen im Bereich 3,4 bis 3,8 GHz dazu. Seit dem Jahr 2021 können zum Beispiel Unternehmen und Hochschulen auch Frequenzen zwischen 24,25 und 27,5 GHz beantragen, im sogenannten 26-Gigahertz-Bereich. Diese noch höheren Frequenzen haben eine geringere

Reichweite. Aber: Mit den höheren Frequenzen steht mehr Frequenzraum für große Datenmengen zur Verfügung. Wichtige Neuerungen von 5G gehen über die Frequenz hinaus. Denn 5G bietet

- geringere Latenz, also weniger Zeit zwischen Senden und Empfangen,
- mehr Flexibilität: Ein 5G-Netz kann sich in mehrere „virtuelle“ Netze aufteilen, die jeweils auf bestimmte Anforderungen optimiert sind (Network Slicing),
- breitere Frequenzbänder, die mehr Daten übertragen können,
- aktive Mehrantennensysteme, bei denen Antennengruppen für das Senden und Empfangen gemeinsam oder parallel genutzt werden,
- gezielte Versorgung: dank Beamforming richten Antennen ihre Felder auf Nutzerinnen und Nutzer aus (siehe folgende Doppelseite).

Wichtig zu wissen: 5G entwickelt sich gerade erst. Nicht alle Funktionen sind schon überall nutzbar.



Strahlung umgibt uns tagtäglich. Mobilfunk gehört zur nichtionisierenden Strahlung: Sie führt wenig Energie mit sich und kann chemische Bindungen nicht brechen. Sie ist nicht vergleichbar mit ionisierender Strahlung, also dem Bereich von Radioaktivität oder Röntgenstrahlung.

So funktioniert ein Funkmast.

Basisstationen bilden Funkzellen.

Basisstationen versorgen das ganze Land mit Mobilfunk. Die Netzbetreiber errichten Stationen auf Masten oder auf Dächern. Meist nennen wir alle Arten von Basisstationen schlicht Funkmast. Jede Basisstation versorgt ein bestimmtes Gebiet – eine Funkzelle. Sie kann nur eine begrenzte Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern aufnehmen. Deshalb bauen die Betreiber in Städten viele kleine Zellen auf, deren Leistungen relativ gering sind. Nur so stören sich die benachbarten Funkzellen nicht gegenseitig.

Die Strahlungsleistung von Funkmasten ist zwar viel höher als die eines Mobiltelefons, aber unser persönlicher Abstand zum Funkmast ist auch viel größer. Nur wenige Meter vom Funkmast befinden wir uns weit unterhalb der Grenzwerte. Der weitaus größere Anteil an Strahlung erreicht uns vom eigenen Handy. Aber auch dessen Sendeleistung ist unbedenklich. Je näher Handy und Funkmast zueinander sind, desto weniger Sendeleistung benötigt das Handy. Ein dichtes Netz von Mobilfunkstandorten führt deshalb in der Regel zu einer geringeren Exposition der Handynutzer.

Innovationen verbessern das Netz.

Small Cells oder Kleinzellen ergänzen zunehmend die Funkzellen der Basisstationen. Sie sind kompakt und stören das Stadtbild nicht. Die kleinen Antennen können etwa an Ampeln montiert werden. Kleinzellen kommen dort zum Einsatz, wo die Nachfrage von Nutzerinnen und Nutzern auf kleinem Raum besonders hoch ist: in Fußgängerzonen und Sportstadien etwa oder an Bahnhöfen. Die Sendeleistung der Kleinzellen ist gering, denn sie versorgen nur ihre nähere Umgebung von wenigen Metern bis zu zwei Kilometern.

Beamforming ist eine neue, aktive Antennentechnologie. Eine 5G-Sendeantenne mit dieser Technik richtet die Funkwelle (Beam) gezielter auf Endgeräte, zum Beispiel Handys, aus (siehe Abbildung rechts). So können mehrere Geräte gleichzeitig Daten herunterladen, ohne sich gegenseitig einzuschränken. Bisher verwendete passive Antennen senden gleichmäßig Signale – sie orientieren sich also nicht flexibel an der tatsächlichen Nutzung. Beim Beamforming wird der „Beam“ so angepasst, dass eine optimale Verbindung zustande kommt.

Auf dem Land tragen Masten und Betontürme die Antennen für Mobilfunk. In Städten funkten sie meist von Gebäuden.



Für Mobilfunknetze gelten klare Regeln. Wie kommen sie zustande?

Auch wenn wir manchmal ein „warmes Ohr“ vom Telefonieren bekommen – Auslöser ist nicht die Funkverbindung des Handys. Grund hierfür kann ein warmer Akku sein oder das lange Abdecken des Ohrs während eines Telefonats. Die hochfrequenten elektromagnetischen Felder (EMF) hingegen sind streng reguliert. EMF können zwar das Gewebe erwärmen, aber dank der Grenzwerte längst nicht so, dass wir warme Ohren bekommen.

Die in Deutschland gültigen Grenzwerte beruhen auf Empfehlungen der „Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung“ (ICNIRP) und der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK). Die ICNIRP ist ein internationales Gremium. Ihre Mitglieder sind unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die SSK-Mitglieder sind unabhängig, ehrenamtlich tätig und durch das Bundesumweltministerium berufen.

Zu einer Überschreitung der Grenzwerte kann es nicht kommen. In Deutschland werden die Grenzwerte an öffentlich zugänglichen Orten in der Regel sogar nur zu einem niedrigen Prozentsatz ausgeschöpft. Das zeigen Messungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und das EMF-Monitoring der Bundesnetzagentur. Auch mit dem weiteren Mobilfunkausbau wird sich das sehr wahrscheinlich kaum ändern. Der weitaus größere Anteil an Strahlung erreicht uns vom eigenen Handy. Aber auch dessen Sendeleistung ist unbedenklich. Je näher Handy und Funkmast zueinander sind, desto weniger Sendeleistung benötigt das Handy. Ein dichtes Netz von Mobilfunkstandorten führt deshalb in der Regel zu einer geringeren Exposition der Handynutzer.

Zwei Zahlen sind besonders relevant:

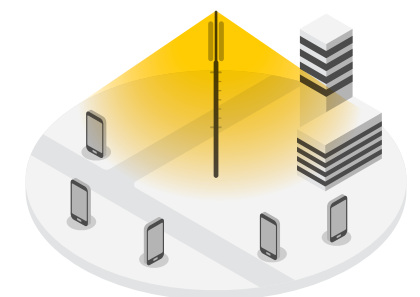
61 Volt pro Meter lautet der Grenzwert für Mobilfunksendeanlagen ab 2 GHz. Festgelegt ist das in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Basisstationen benötigen eine Standortbescheinigung von der Bundesnetzagentur, in der Sicherheitsabstände festgelegt sind (Kasten rechts). Durch Beamforming (Grafik rechts) versorgen neue 5G-Antennen Endgeräte gezielt und reduzieren „Streustrahlung“ für die Umgebung.

2 Watt pro Kilogramm lautet der Grenzwert für die Spezifische Absorptionsrate (SAR) von mobilen Endgeräten. Denn hochfrequente elektromagnetische Felder erwärmen das Körpergewebe durch Aufnahme (Absorption) ihrer Energie. Der über die Produktsicherheit geregelte SAR-Wert legt fest, dass der menschliche Kopf und Rumpf lokal maximal 2 Watt Leistung pro Kilogramm Körpergewicht aufnehmen sollen. Dadurch werden gesundheitliche Wirkungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen.

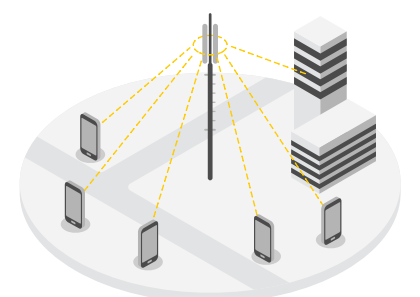
Standortverfahren schafft Sicherheit

Bevor eine Basisstation in Betrieb geht, prüft die Bundesnetzagentur ihre Sicherheit. Sie ermittelt rechnerisch oder mit Messungen vor Ort, ob die Anlage alle vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einhält. Dieses sogenannte Standortverfahren gibt es seit dem Jahr 1992. Mit jeder Weiterentwicklung im Mobilfunk entwickelt die Bundesnetzagentur ihr Verfahren weiter.

Der Betreiber erhält nach erfolgreichem Verfahren eine Standortbescheinigung. Will er seine Anlage verändern, braucht er eine neue Bescheinigung. Die Bundesnetzagentur überprüft, ob die Vorgaben aus der Standortbescheinigung eingehalten werden. Hierzu schauen sich Fachleute unangekündigt die Anlagen vor Ort an. Alle Funkanlagen und Auflagen ihrer Standortbescheinigungen zeigt die Behörde transparent auf ihrer Deutschlandkarte unter <http://emf.bundesnetzagentur.de/>



Herkömmliche Antennentechnologie
(2G, 4G)



Weiterentwickelte Antennentechnologie
5G-Beamforming

Bessere Technologie, weniger Energie: Mobilfunk wird immer effizienter.



Egal ob 4G oder 5G: Funkmasten sind keine Gefahr für Tiere.

Über 5G werden wir künftig immer mehr Daten übertragen. Durch den technischen Fortschritt wird die Übertragung der Daten immer effizienter. Untersuchungen des Umweltbundesamtes zeigen: 5G verbraucht 3-mal weniger Energie als 4G und sogar 20-mal weniger als 3G, um die gleiche Menge an Daten zu übertragen.

Ein Beispiel: Wer eine Stunde lang Online-Videos in einer HD-Qualität über das 5G-Netz schaut, verursacht Treibhausgase, die 5 Gramm CO₂ entsprechen. Über 4G sind es 13 Gramm und über 3G sogar 90 Gramm CO₂ pro Stunde. Dies ermittelte das Forschungsprojekt Green Cloud-Computing. Es betrachtet den Energieverbrauch in Rechenzentren und in den Mobilfunknetzen.

Infrastruktur, Systemtechnik und Datenverarbeitung werden mit wachsendem Datenverkehr dennoch zu immer größeren Stromschluckern. Die Bundesregierung unterstützt deshalb kluge Konzepte, die helfen, Energie zu sparen: Der Mobilfunksektor kann zum Beispiel seinen Energieverbrauch senken, indem Betreiber stromsparende Technologie einsetzen und bestimmte Infrastruktur miteinander teilen. Auch Rechenzentren könnten energieeffizienter arbeiten. Ihre Abwärme kann etwa Wohngebieten in der Umgebung als Energiequelle dienen.

Technik und Tiere? Passen zusammen.

Verträgt sich der Mobilfunkausbau mit Tieren und Pflanzen? Einen schädlichen Einfluss elektromagnetischer Felder des Mobilfunks auf Tiere und Pflanzen konnte die Forschung nicht nachweisen. Irreführende Berichte in sozialen Medien sorgen dennoch immer wieder für Unsicherheit. Hier lohnt sich ein Blick auf die Fakten.

Beispiel Insekten: Ein wissenschaftlicher Beleg für schädliche Einflüsse der elektromagnetischen Felder auf die Artenvielfalt fehlt bisher. Der Rückgang der Insektenpopulationen begann in verschiedenen Regionen Europas schon Anfang der 1990er Jahre – auch in Naturschutzgebieten ohne Funkmasten. Eine schädliche Wirkung beispielsweise auf Honigbienen konnte ebenso keine Studie nachweisen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine Übersicht von Untersuchungen zu Honigbienen erstellt und schließt aus ihnen: „Elektromagnetische Felder von Basisstationen spielen beim Bienensterben keine Rolle.“

Beispiel Bäume: Die elektromagnetischen Felder des Mobilfunks schaden ihnen nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht. Wassermangel und Klimaerwärmung stressen unsere Wälder, die Funkmasten am Waldesrand tun dies jedoch nicht.

5G im Einsatz: In Kaiserslautern bringt ein Lieferwagen schnelles Netz.

Firmen und Forschende können sich eigene 5G-Netze einrichten. Professor Hans Schotten hat die komplette Technik dafür in einen Lieferwagen gepackt. Kleine Betriebe und Bauern bekommen so ein mobiles Campusnetz auf Zeit.

Der silbergraue Transporter wirkt wie ein Ü-Wagen für eine Fernscheidung: Kabel verbinden Computerbauteile, auf dem Dach zeigt sich eine Antenne. Doch hier ist nicht das Fernsehen unterwegs. Das Fahrzeug der Technischen Universität Kaiserslautern transportiert ein modernes Mobilfunknetz.

Mit 5G bekommen Unternehmen und Hochschulen erstmals die Chance, sich ein völlig eigenständiges Mobilfunknetz auf ihrem Campus einzurichten. Ein Team um Prof. Hans Schotten hat diese Idee – im wahrsten Sinne des Wortes – auf die Straße gebracht. Das 5G-Netz auf Rädern kann zu kleinen und mittelständischen Firmen fahren, die es einfach mal testen wollen. Schotten sieht ein wichtiges und permanentes Einsatzgebiet in der Landwirtschaft: Ein festes Campusnetz für jedes Feld ergibt keinen Sinn. Sinnvoller ist es, das Campusnetz für die Aussaat und in der Erntezeit tageweise am Feldrand zu parken.

Für Agrarbetriebe, die schon heute kleine Technikwunder auf die Felder schicken, wäre es der nächste Entwicklungsschritt. Schotten stellt sich das so vor: „Ein Landwirt kontrolliert über unser Campusnetz einen Schwarm von autonomen Erntefahrzeugen, die er nach Bedarf per Joystick steuert.“ Über das leistungsstarke Netz melden ihm die Maschinen Ernteerträge live aufs Display und senden auch ein Live-Kamerabild. Der Landwirt behält alles im Blick – an zehn Orten gleichzeitig. Das verspricht Effizienz und Entlastung, denn schon heute fehlen der Landwirtschaft Fachkräfte. „Wir machen 5G nicht zum Selbstzweck“, sagt Schotten, „sondern um der Gesellschaft zu helfen.“

Den zukunftsweisenden Versuch macht das 5G-Innovationsprogramm möglich. Damit fördert das Bundesverkehrsministerium unter anderem sechs Forschungsprojekte, unter ihnen Kaiserslautern. Auch Wolfsburg/Braunschweig ist dabei. Eines der Projekte hier: eine ferngesteuerte Rettungsdrohne für Einsatzkräfte. Sie soll bis zu 20 Kilometer über Land zum Einsatzort fliegen. Aus der Luft wird die Drohne dann über das öffentliche 5G-Netz Livebilder von mehreren Kameras parallel in die Leitstelle übertragen. Die Profis dort können Unterstützung schicken – falls der Unfall schlimmer als gedacht ist oder der Waldbrand größer als befürchtet.



Prof. Dr. Hans Schotten tüftelt schon seit Jahren an 5G-Innovationen. Mit seinem Team entwickelt er Ideen, die Technologie, Mobilität und neues Arbeiten verbinden.



In diesem Fahrzeug steckt ein 5G-Netz. Eine Drohne und ein Feldroboter senden und empfangen darüber Daten.

5G hilft an weiteren Orten

Projekt SGK: In Kronach testen Wirtschaft und Wissenschaft autonomes Fahren. 5G-Netze stellen eine optimale Verbindung zu einem Leitstand her. Der greift ein, wenn Fahrzeuge Hilfe benötigen.

Projekt Smarter Weinberg: An den Steilhängen der Mosel soll die Arbeit sicherer werden. Drohnen sammeln Daten über Weinreben – und 5G-vernetzte Fahrzeuge sollen Winzerinnen und Winzer unterstützen.

Unsere Gesundheit ist gut geschützt.

Damit ein Handy Daten übertragen kann, verwendet es hochfrequente elektromagnetische Felder (EMF). Die im Mobilfunk genutzte Strahlung hat eine wissenschaftlich belegte Wirkung auf unseren Körper: Sie erwärmt unser Gewebe. Eine ähnliche, oft stärkere thermische Wirkung hat die Wärmestrahlung der Sonne. Beeinflusst Mobilfunk also über Wärme unsere Gesundheit? Nein, alle Expertengremien kommen auf Basis zahlreicher Forschungen zu dem Schluss: Die Grenzwerte halten die thermische Wirkung sehr gering, für Erwachsene wie auch für Kinder.

5G ist neu und dennoch bekannt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben hunderte Studien zum Mobilfunk durchgeführt. Auch wenn es 5G erst seit Kurzem gibt, bleiben ältere Forschungsergebnisse gültig – denn 5G funkt zunächst im oder nahe beim Frequenzbereich von 4G. Dementsprechend gut erforscht sind die Wirkungen. Mobilfunk wird noch höhere Frequenzbänder nutzen. Diese 26-Gigahertz-Netze entstehen sehr wahrscheinlich nicht flächendeckend. Um die Datenlage weiter zu verbessern, laufen auch hierzu Forschungen.

Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Tinnitus: Solche Krankheitssymptome führen einige Menschen auf Funkmasten oder Handys zurück. Sie sprechen von „Elektrosensibilität“ oder „elektromagnetischer Hypersensibilität“ (EHS). Wissenschaftliche Studien zeigen jedoch seit den 1980er Jahren: Menschen können elektromagnetische Felder nicht wahrnehmen.



Strahlung ist nicht spürbar.

Keine Studie konnte Einflüsse auf den Schlaf nachweisen. Teilweise schliefen Menschen schlechter, sobald ein neuer Funkmast in der Nähe ihres Wohnhauses stand. Sie schliefen jedoch auch schlechter, wenn die Antennen noch gar nicht eingeschaltet waren. Angst vor Strahlung hielt die Menschen wach und nicht die elektromagnetischen Felder selbst. Die Wissenschaft spricht hier vom Nocebo-Effekt, ähnlich zum Placebo-Effekt. Von einem Placebo fühlen sich Menschen geheilt, durch ein Nocebo krank gemacht. In beiden Fällen fehlt ein ursächlicher Wirkmechanismus.

Handys oder Funkmasten beeinflussen nicht unser Erbgut. Elektromagnetische Felder gehören zur nicht-ionisierenden Strahlung und haben nicht genügend Energie, um die chemischen Bindungen zum Beispiel der DNA des Menschen zu brechen. Auch bei höheren Frequenzen im Gigahertz-Bereich bleibt das so. Elektromagnetische Wellen mit höherer Frequenz dringen sogar weniger tief in das Körpergewebe ein, sodass direkte Wirkungen auf innere Organe ausgeschlossen sind.

Klick-Tipp

Wer auf Strahlenschutz achten will, sollte beim eigenen Handy anfangen. Auch wenn Funkmasten mehr ins Auge fallen – Mobiltelefone stehen für den größeren Teil der alltäglichen Strahlung. Das Bundesamt für Strahlenschutz zeigt die SAR-Werte zahlreicher Modelle im Internet unter www.bfs.de/sar



Prof. Dr. Gerhard Hindricks will mit seinen Patientinnen und Patienten in Verbindung bleiben: Vernetzte Geräte könnten ihren Zustand von überall via 5G in die Klinik übermitteln.

5G im Einsatz: In Leipzig profitieren Krankenhauspatienten vom schnellen Mobilfunk.

Das Leipziger Park-Klinikum testet ein eigenes 5G-Netz. So können Ärztinnen und Ärzte aus der Ferne medizinische Geräte kontrollieren. Dies verbessert die Behandlung und ebnet den Weg für Telemedizin – damit auch Menschen auf dem Land optimal versorgt sind.

Das Krankenhaus und das benachbarte Herzzentrum bekommen ihr eigenes 5G-Mobilfunknetz. Mit 5G haben Unternehmen oder auch Kliniken erstmals die Chance, lokale Netze zu betreiben. Das sogenannte Campusnetz ist dann abgestimmt auf ihre Bedürfnisse und abgetrennt von öffentlichen Netzen. Herzzentrum-Direktor Gerhard Hindricks sagt: „Diese Technologie wird uns erlauben, in der Medizin alles anders zu machen. 5G ist eine Schlüsseltechnologie, um Medizin neu zu denken.“

Wozu braucht ein Krankenhaus ein eigenes Mobilfunknetz? Christoph Thümmeler, Chefarzt der Geriatrie, erläutert das anhand einer Spritzenpumpe. Solche Geräte sorgen für einen dauerhaften Fluss von Injektionen oder Infusionen. Der Wirkstoff fließt über einen Zugang ins Blut des Patienten. Thümmeler will im Park-Klinikum zunächst solche Spritzenpumpen mit dem 5G-Netz verbinden. Denn so könnten die Geräte von sich aus Fehler melden, sagt er: „Es kommt immer wieder vor, dass man eine Spritzenpumpe anschließt, nach einer Stunde wiederkommt und sieht:

Es ist gar nichts geflossen, weil ein Knick im Schlauch ist.“

Das ist nur der erste Schritt. Um Medizingeräte zu vernetzen, reicht oft auch WLAN. Thümmeler denkt jedoch schon weit über die Klinik hinaus: „Je mehr wir virtualisieren, desto unabhängiger werden wir vom Raum Krankenhaus. So kann ich irgendwann Patienten betreuen, die gar nicht in meiner Nähe sind.“ Sein Kollege Hindricks glaubt, dass Patientinnen und Patienten in der Zukunft nicht mehr durchgängig in die Spezialklinik kommen müssen. Sie könnten in einem Krankenhaus ihres Wohnortes liegen oder gleich dort, wo sie sich am wohlsten fühlen: im eigenen Zuhause.

5G ist auch im Notfall nützlich

Projekt SGMedCamp: Menschen mit künstlichen Herzpumpen sollen sicherer leben. Die Berliner Charité will ihre Vitaldaten deshalb via 5G empfangen – so gelingt Nachsorge rund um die Uhr.

Projekt 5G4Healthcare: Die Hochschule Amberg-Weiden bringt 5G in einen Rettungswagen des Bayerischen Roten Kreuzes. Sanitäter sollen darüber künftig aus dem fahrenden Wagen live Ultraschallbilder in die Klinik senden.

Stimmt das? Mobilfunkmythen und was hinter ihnen steckt.

„Eine Studie mit Mäusen hat gezeigt: Handystrahlung verursacht Tumore.“

Keine Studie hat bisher einen solchen Nachweis erbracht. Viele Kritikerinnen und Kritiker beziehen sich auf das US-amerikanische National Toxicology Program (NTP): Es hat Nagetiere sehr intensiv und langfristig elektromagnetischen Feldern über den in Deutschland geltenden Grenzwerten ausgesetzt. Die Krebsrate bei männlichen Ratten stieg, dafür lebten gerade männliche Ratten im Durchschnitt länger. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sieht hierin keine Aussagekraft für die reale Nutzung von Mobilfunk. Die Tiere wurden im Labor viel stärker bestrahlt. Die Grenzwerte verhindern eine solche Exposition in der Praxis.

„Es braucht ein bundesweites 5G-Moratorium, bis eine Technikfolgenabschätzung vorliegt.“

Eine Technikfolgenabschätzung ist keine TÜV-Prüfung. Sie dient nicht dazu, alle Zweifel auszuräumen, sondern betrachtet Chancen und Risiken einer Technik. Forschung kann generell für keine Technik eine komplette Unbedenklichkeit garantieren. Nie können alle möglichen Situationen, Zustände und Kombinationen getestet werden. Forderungen nach einem 5G-Ausbau-stopp blenden die Erkenntnisse der Wissenschaft aus. Studien beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit dem Mobilfunk und kommen in der Mehrzahl zu dem Ergebnis, dass unterhalb der Grenzwerte keine gesundheitsgefährdenden Wirkungen zu erwarten sind.

„Wenn Männer ihr Handy in der Hosentasche tragen, werden sie unfruchtbar.“

Es gibt keinen Nachweis, dass Handystrahlung Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit hat. Zu diesem Schluss kommen unter anderen die Weltgesundheitsorganisation und die deutsche Strahlenschutzkommission. Strahlung hat eine thermische Wirkung – sie erhöht die Temperatur im Körpergewebe. Die gültigen Grenzwerte sorgen dafür, dass die Erwärmung minimal ausfällt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen: Wenn ein Mobiltelefon aus der Hosentasche sendet, bleibt die Belastung der Hoden weit unter den Grenzwerten.

„Die Politik sollte sich mal entscheiden: entweder Glasfaser oder neue Funkmasten.“

Deutschland soll zur Gigabit-Gesellschaft werden, mit schnellem Internet zu Hause und unterwegs. Glasfaser- und Mobilfunkausbau sind dabei keine Gegensätze, sondern laufen Hand in Hand. 5G-Basisstationen müssen an das Glasfasernetz angebunden sein, um Daten schnell weiterzuleiten. Jeder Meter Glasfaser, der für einen Festnetzanschluss verlegt wird, kann auch den Mobilfunkausbau voranbringen. Das Breitbandförderprogramm des Bundes sorgt für mehr Glasfaser insbesondere im ländlichen Raum – und fördert damit zugleich 5G. Mehr Informationen zum Breitbandförderprogramm unter www.gigabitbuero.de

„5G ist Technik für die Konzerne. Bürgerinnen und Bürger brauchen das nicht.“

5G steht für die fünfte Generation des Mobilfunks. Schon der Name zeigt: 5G ist eine Weiterentwicklung und keine andere Technik. Es stimmt, dass die Wirtschaft von vielen Neuerungen profitiert. 5G ermöglicht Unternehmen, lokale Netze aufzubauen, sogenannte Campusnetze. Eine eigene Frequenz können aber auch kleine Betriebe oder Universitäten beantragen. Weitere Entwicklungen zum Vorteil aller Menschen sind auf dem Weg: Der Datenverkehr wächst, und mit der Nachfrage wächst auch die Infrastruktur. In ländlichen Regionen macht sich Mobilfunk nützlich: 5G kann Rettungswagen während der Fahrt mit der Klinik vernetzen. Auch autonom fahrende Rufbusse können mit 5G Realität werden.

5G im Einsatz: In Hamburg erleichtert ein eigenes Netz die Triebwerksreparaturen.

Lufthansa Technik betreibt in Hamburg ein 5G-Netz. Technikerinnen und Techniker machen damit Triebwerke von Flugzeugen wieder flott. Während Mechanikerinnen und Mechaniker vor Ort die Technik inspizieren, schauen Fachleute vom anderen Ende der Welt per Online-Liveübertragung zu.

Helge Arand steckt seinen Kopf tief in das Triebwerk eines Airbus A340. Der Lufthansa-Mitarbeiter hält ein Smartphone in der Hand und will es genau wissen. Akribisch filmt Arand Details. Er steht in der Hamburger Werkshalle 411 von Lufthansa Technik. Gebrauchte Triebwerke kommen hier zur Überholung hinein und nach etwa zwei Monaten runderneuert wieder raus. Lufthansa Technik ist ein führender Dienstleister für Fluggesellschaften aus aller Welt. Was Arand mit seinem Smartphone aufnimmt, erreicht Ingenieure auf anderen Kontinenten. Dank eigenem 5G-Netz in der Lufthansa-Halle überträgt er die Bilder live, gestochen scharf und ohne Ruckler.

Fluggesellschaften schicken ihre Triebwerke nach Hamburg. Lange Zeit schickten sie auch die eigenen Fachkräfte hinterher. Früher entschieden die Mitarbeitenden des Kunden bei persönlichen Besuchen, welche Teile ausgetauscht werden müssen. Heute passiert dies per Videokonferenz. „Wir übertragen hier Bilder in so hoher Qualität, dass unsere Kunden selbst kleine Kratzer auf Triebwerksteilen erkennen können“, berichtet Mona Stünkel. Sie ist die Innovationschefin der Triebwerksinstandhaltung. Auch schon vor 5G probierten Technikerinnen und Techniker die Videokonferenzen über WLAN aus. Doch die Verbindung brach gelegentlich ab oder ganz zusammen. Das WLAN besteht aus mehreren kleinen Funkzellen. Beim Gang durch die Werkshalle springt das Smartphone von Zelle zu Zelle. Das öffentliche Mobilfunknetz ist innerhalb der Halle zu schwach.

Wie sieht das eigene 5G-Netz aus? IT-Spezialist Claudius Noack von Lufthansa Industry Solutions zeigt zwei kleine weiße Kästen, montiert an Betonpfeilern. Die Kästen enthalten die 5G-Funktechnik und -Antennen. Sie sind etwa so groß wie ein WLAN-Router für zu Hause. Doch Noack durfte die Kästen nicht so einfach kaufen und montieren: Wer ein eigenes 5G-Netz, auch Campusnetz genannt, betreibt, braucht eigene Mobilfunkfrequenzen. Diese Frequenzen im Bereich 3,7 bis 3,8 Gigahertz (GHz) hat die Bundesnetzagentur zugeteilt. Die Lufthansa ist damit auf dem eigenen Grundstück ihr eigener Netzbetreiber. Im Handydisplay steht „LH Technik“ neben dem Verbindungssymbol.



Vorarbeiter Helge Arand und Projektleiterin Wiebke Hubert stehen bei der „Virtual Table Inspection“: Sie inspizieren und filmen Triebwerksteile – Kunden können dann Reparaturen direkt im Videochat beauftragen.

5G hilft auch anderen Betrieben

Projekt Landnetz: Nahe Dresden funkt 5G übers Feld. Landwirte können sich dank Augmented Reality („erweiterte Realität“) Bedienungsanleitungen digital auf ihre komplexen Maschinen projizieren lassen.

Projekt BalticFuturePort: Im Hafen von Lübeck sollen Warenströme über ein lokales 5G-Netz abgewickelt werden. Ferngesteuerte Portalkräne sollen Güter von automatisiert fahrenden Trailern aufnehmen.

Das sagen die Expertinnen und Experten.

Die Beiträge und Interviews mit den Expertinnen und Experten finden Sie online in unserem Magazin.



Warum gibt es so viele Mobilfunkstudien und trotzdem so viele Widersprüche?

„Beim Thema Mobilfunk untersuchen viele Forschergruppen viele unterschiedliche Wirkungen, teilweise ohne eine klare Hypothese zu haben. Manche nehmen, salopp gesagt, eine Maus, legen ein Handy daneben und schauen mal, ob etwas passiert. Das erscheint mir manchmal etwas wahllos.“

Dr. Sarah Drießen leitet das EMF-Portal am Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit der RWTH Aachen.



Wieso können mehr Mobilfunkmasten die Strahlenbelastung reduzieren?

„Handys sind extrem dynamisch. Abhängig von der Netzverfügbarkeit kann sich die Strahlung um den Faktor 100.000 unterscheiden – je schlechter das Netz, desto stärker die Exposition. Jemand, der ohne Antenne in der Nähe für eine Minute telefoniert, ist stärker belastet als jemand, der sein Handy ein ganzes Jahr lang bei optimalen Bedingungen am Körper trägt. Ich persönlich bin froh über die Mobilfunkantenne in meiner Nachbarschaft, weil ich im besseren Netz weniger durch Strahlung belastet bin.“

Prof. Dr. Martin Rösli ist Umweltepidemiologe am Schweizerischen Tropen- und Public-Health-Institut.



Wie beurteilt das Bundesamt für Strahlenschutz, was ungesund für uns ist?

„Am BfS berücksichtigen wir die gesamte Studienlage. So können wir sagen: Mobilfunk wirkt sich nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht negativ auf die Gesundheit aus, solange die Grenzwerte eingehalten werden. Zu 5G fängt die Forschung nicht bei null an. Tatsächlich liegen die Frequenzen für den 5G-Mobilfunk, der gerade ausgebaut wird, ja im selben Bereich wie die von 3G oder 4G.“

Dr. Gunde Ziegelberger ist Biologin und Leiterin des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder beim Bundesamt für Strahlenschutz.

Hier finden Sie ausführliche Informationen

Informationsportal, Magazin und Dialogplattform

www.deutschland-spricht-ueber-5g.de

Folgen Sie unseren Kanälen auf Facebook, YouTube,
Instagram und Twitter.

Alle Informationen über elektromagnetische Felder

www.bfs.de/DE/themen/emf

Karte aller Mobilfunkstandorte

emf.bundesnetzagentur.de



Bischoff, Katharina

Von: Mathias.Marscholl@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2026 15:46
An: Bischoff, Katharina
Betreff: AW: Anfrage zum Sendemast Rod am Berg/ Neu-Anspach Höhenstraße 112
Anlagen: 59016870_20240423STOB_Standard_.pdf

Sehr geehrte Frau Bischoff,

Ihre Anfrage wurde an das Referat 414 weitergeleitet. Gerne beantworte ich Ihnen die Frage c) und d).
Ein Funkanlagenstandort mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 W EIRP oder mehr unterliegt Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).
Bevor ein Funkanlagenstandort in Betrieb genommen werden darf, muss die Bundesnetzagentur im Rahmen des Standortverfahrens die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern feststellen (Standortbescheinigung).
Für den hier angesprochenen Funkanlagenstandort wurde am 23.04.2024 eine Standortbescheinigung mit der STOB-Nummer 59016870 erteilt. Die Standortbescheinigung finden Sie im Anhang.
Bei der Bewertung des Funkanlagenstandortes wurde ein Sicherheitsabstand 26,75 m in Hauptstrahlrichtung und 6,38 m in vertikaler Richtung bestimmt. Befindet man sich außerhalb einer der genannten bzw. beider Sicherheitsabstände ist eine Grenzwerteinhaltung sichergestellt.
Bei dieser Bewertung wurden keine Feldstärkemessungen durchgeführt. Durch diese Bewertung zur Erteilung der Standortbescheinigung wurde aber festgestellt, dass die in Deutschland gültigen Grenzwerte der 26. BImSchV überall dort eingehalten werden, wo sich Personen aufhalten können. Also auch am Feuerwehrhaus, sowie bei sonstigen umliegenden Gebäuden.

Fragen zu der Höhe der anzusetzenden Grenzwerte, sind an das Bundesamt für Strahlenschutz zu richten. Die Bundesnetzagentur ist hier nicht zuständig und an die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV gebunden.

Freundliche Grüße
Mathias Marscholl

Umweltverträglichkeit und Elektromagnetische Felder (EMF), Green-IT
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Post, Telekommunikation und Eisenbahnen

Canisiusstraße 21, 55122 Mainz
Telefon: 06131 18 2255
E-Mail: mathias.marscholl@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bischoff, Katharina <katharina.bischoff@neu-anspach.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2026 07:50
An: Pressestelle <Pressestelle@BNetzA.DE>
Betreff: Anfrage zum Sendemast Rod am Berg/ Neu-Anspach Höhenstraße 112

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen unserer letzten Bauausschusssitzung wurden seitens der Politik Fragen zum Sendemast im Ortsteil Rod am Berg eingereicht.

Durch den Betreiber, die Deutsche Funkturm, konnte bereits einiges beantwortet werden.

Bezüglich der Fragen zur maximalen Leistungsflussdichte am Feuerwehrhaus und den umliegenden Gebäuden, wurde auf die Bundesnetzagentur verwiesen.

Daher möchte ich Sie um Beantwortung bitten. Das eingereichte Dokument habe ich Ihnen als Anlage beigelegt.
Sollten Sie weitere Informationen benötigen, lassen Sie es mich gerne wissen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Katharina Bischoff

Stadt Neu-Anspach

Bauen, Wohnen und Umwelt

Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Telefon:

06081 1025-6014

E-Mail:

katharina.bischoff@neu-anspach.de <mailto:katharina.bischoff@neu-anspach.de>

Homepage:

www.neu-anspach.de <http://www.neu-anspach.de>



Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOB-Nr: 59016870

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1947) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	26,75	6,38	26,20

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

STOB-Nr: 59016870

Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Dortmund, Dienstleistungszentrum 2, Hansaring 66, 48155 Münster eingelegt wird.

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)
Anlage 1

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.



Anlage zur Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: **59016870**Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Am Senderstandort

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

Standort: **Gesamtstandort**

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
1	MB07_DT	TD Sek1 / R1 L	26,20	0,00	5,22	1,61
2	MB07_DT	TD Sek2 / R1 L	26,20	120,00	5,22	1,61
3	MB07_DT	TD Sek3 / R1 L	26,20	240,00	5,22	1,61
4	MB08_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	5,23	1,54
5	MB08_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	5,23	1,54
6	MB08_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	5,23	1,54
7	MB09_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	6,47	1,91
8	MB09_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	6,47	1,91
9	MB09_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	6,47	1,91
10	MB15_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,85	1,26
11	MB15_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,85	1,26
12	MB15_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,85	1,26
13	MB15_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,72	1,15
14	MB15_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,72	1,15
15	MB15_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,72	1,15
16	MB18_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,24	0,96
17	MB18_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,24	0,96
18	MB18_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,24	0,96
19	MB18_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,05	0,92
20	MB18_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,05	0,92
21	MB18_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,05	0,92
22	MB21_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	3,73	0,84
23	MB21_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	3,73	0,84
24	MB21_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	3,73	0,84
25	MB21_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	3,66	0,77
26	MB21_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	3,66	0,77
27	MB21_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	3,66	0,77
28	MB26_DT	TD Sek1 / Y1 L	26,20	0,00	3,86	0,81
29	MB26_DT	TD Sek2 / Y1 L	26,20	120,00	3,86	0,81
30	MB26_DT	TD Sek3 / Y1 L	26,20	240,00	3,86	0,81
31	MB26_DT	TD Sek1 / Y4 R	26,20	0,00	3,88	0,81
32	MB26_DT	TD Sek2 / Y4 R	26,20	120,00	3,88	0,81
33	MB26_DT	TD Sek3 / Y4 R	26,20	240,00	3,88	0,81
34	MB36_DT	TD MB36 Sek1 / P1	26,20	0,00	17,21	3,90
35	MB36_DT	TD MB36 Sek2 / P1	26,20	120,00	17,21	3,90

¹ Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
36	MB36_DT	TD MB36 Sek3 / P1	26,20	240,00	17,21	3,90

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter

Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendeanennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Aktenzeichen: Klementyeva/Ernst
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **08.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/168/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Nachrücker für den Seniorenbeirat

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Nach der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates am 27.04.2026 haben sich Änderungen in der Mitwirkung ergeben.

Am 12.06.2026 hat Herr Klaus Golinski sein Mandat im Seniorenbeirat aus persönlichen Gründen niedergelegt.

Nach § 11 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat hat die Verwaltung als nächsten noch nicht berufenen Bewerber Herrn Joachim Tups ermittelt. Herr Tups hat das Mandat am 22.06.2026 schriftlich angenommen.

Damit sind keine weiteren Nachrücker für den Seniorenbeirat verfügbar.

Frau Christiane von Schuckmann ist als beratendes Mitglied des Seniorenbeirates am 16.06.2026 zurückgetreten. Für sie erfolgt vorerst keine Nachfolge.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **15.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/172/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuereckung

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 hat die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ursachen sieht der Magistrat dafür, dass Neu-Anspach bei der letzten Neufestsetzung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl zu den „Verlierern der Neuverteilung“ gehörte, und auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Einschätzung?
2. Wie hat sich die Schlüsselzahl für Neu-Anspach über die letzten 3 Perioden entwickelt bzw. liegen bereits Informationen, Prognosen oder Hinweise vor, wie sich die Schlüsselzahl der Stadt Neu-Anspach für den Zeitraum 2027 – 2029 voraussichtlich entwickeln wird?

Ab dem Jahr 2027 sollen die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 umgestellt werden. Bisher basiert die Verteilung auf der Statistik 2019.

Gemäß der ersten Modellrechnung für die neuen Schlüsselzahlen sinkt diese erneut und verringert so den relativen Anteil an der zu verteilenden Steuer. Entscheidend dabei ist die relative Entwicklung gegenüber allen hessischen Kommunen: Die Berechnung richtet sich nach dem Verhältnis der berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Einwohner in Neu-Anspach zu den entsprechenden Einkünften hessenweit. Haben sich diese Einkünfte in anderen Kommunen stärker entwickelt, sinkt der Anteil Neu-Anspachs – auch wenn die Einkünfte vor Ort selbst gestiegen sein können.

Die Berechnung berücksichtigt Einkommen nur bis zu gesetzlich bestimmten Höchstbeträgen. Durch diese Kappungsgrenze (40.000 € bei Einzelveranlagung / 80.000 € bei Zusammenveranlagung) werden besonders hohe Einkommen oberhalb dieser Grenzen nicht berücksichtigt.

Gemäß der aktuellen Modellrechnung spricht sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Höchstbeträge aus.

Die Schlüsselzahlen der Stadt Neu-Anspach:

2027-2029: 0,0027311

2024-2026: 0,0028485

2021-2023: 0,0029766

2018-2020: 0,0030978

Gemäß einer ersten vorläufigen Modellrechnung würde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Neu-Anspach für 2027 durch die Änderung der Schlüsselzahlen um ungefähr 600.000 € niedriger ausfallen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

Modellrechnung für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2027-2029

Ergebnisse der Modellrechnungen
für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022

1. Vorbemerkung

Die folgende Auswertung basiert auf der Variante B der Modellrechnungen des Statistischen Bundesamts (Steuerkraftgruppeneinteilung der Gemeinden bezogen auf den Bund). Die Auswirkungen verschiedener Höchstbeträge werden anhand der Ist-Einnahmen 2024 (50.834 Mio. €) dargestellt.

2. Auswertung der Modellrechnungen anhand verschiedener Kriterien

2.1. Berechnung des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer

Gemäß Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 GG steht den Gemeinden ein Anteil am Einkommensteueraufkommen zu, der von den Ländern auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Formulierung „auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, den Gemeindeanteil nicht exakt nach dem örtlichen Aufkommen auf die Gemeinden zu verteilen, sondern Modifikationen vorzusehen, um übermäßige Steuerkraftunterschiede unter den Gemeinden zu vermeiden. Entsprechend werden gemäß § 3 Absatz 1 GemFinRefG nur Einkommensteuerleistungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Diese liegen derzeit bei 40.000 € bzw. 80.000 € bei Zusammenveranlagung.

Tabelle 1: Nicht verteilungsrelevanter, durch Höchstbeträge gekappter Anteil der tariflichen Einkommensteuer (in %)

Höchstbeträge	40.000 €/80.000 €	45.000 €/90.000 €	50.000 €/100.000 €	55.000 €/110.000 €	60.000 €/120.000 €	Gesamteinkommen
Bundesdurchschnittlich nicht verteilungsrelevanter Anteil	45,5	41,0	37,2	34,1	31,4	0,0

In allen Ländern ist gegenüber den Modellrechnungen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuer 2019 der durch die Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € abgeschnittene Anteil der tariflichen Einkommensteuer gestiegen. Spiegelbildlich dazu sank der verteilungsrelevante Anteil bundesweit von 58,8 % auf 54,5 %.

In Berlin und Hamburg findet § 3 GemFinRefG keine Anwendung, da diese beiden Stadtstaaten als Einheitsgemeinden der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht weiterverteilen. Berlin mit einem verteilungsrelevanten Anteil von 52,3 % und Hamburg mit einem verteilungsrelevanten Anteil von 44,0 % werden daher in der folgenden Betrachtung nicht einbezogen.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegen mit abgeschnittenen Anteilen von 31,7 % bis 36,3 % zum Teil deutlich unter dem langjährigen Bundesdurchschnitt von 40 %. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hingegen liegt der Anteil des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer bei den geltenden Höchstbeträgen mit Werten zwischen 42,1 % und 49,9 % über dem langjährigen Bundesdurchschnitt von rund 40%. Damit würde bei Beibehaltung der Höchstbeträge (40.000 €/80.000 €) in keinem Flächenland die 50 %-Marke des abgeschnittenen Anteils überschritten.

Bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € werden in allen relevanten Ländern über 54,6 % der tariflichen Einkommensteuer in die Schlüsselzahlenermittlung einbezogen. Der bundesdurchschnittliche verteilungsrelevante Anteil erhöht sich auf 59,0 %.

Bei Höchstbeträgen von 50.000 € bzw. 100.000 € steigt in allen Flächenländern – mit Ausnahme von Bayern (58,5 %) und Hessen (59,3 %) – der verteilungsrelevante Anteil der tarifli-

chen Einkommensteuer auf über 60 %. Im Bundesdurchschnitt erhöht sich der verteilungsrelevante Anteil somit auf 62,8 %.

2.2. Veränderungen zwischen den einzelnen Gemeindegruppen

- a) Veränderung der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil durch Änderung des Verteilungsschlüssels nach Gemeindegrößenklassen

Ohne eine Anhebung der Höchstbeträge erhielten die einzelnen Gemeindegruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2022 folgende Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Gemeindegrößenklasse	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
unter 1.000	954	+14
1.000 bis unter 3.000	3.050	+22
3.000 bis unter 5.000	2.862	+15
5.000 bis unter 10.000	5.782	+28
10.000 bis unter 20.000	7.569	+1
20.000 bis unter 50.000	9.214	-5
50.000 bis unter 100.000	4.377	-16
100.000 bis unter 200.000	3.288	-28
200.000 und mehr	13.738	-31
Insgesamt	50.833	± 80

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 ermittelten Schlüsselzahlen mit Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €;
Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis gewinnen die Gemeindegrößenklassen bis unter 20.000 Einwohner bei Beibehaltung der Höchstbeträge insgesamt 80 Mio. €. Der größte Anteil der Gewinne (28 Mio. €) entfällt auf die Gemeinden mit 5.000 bis unter 10.000 Einwohnern. Entsprechende Verluste haben die Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr, wobei der höchste Verlust mit 31 Mio. € auf die Städte der Größenklasse mit 200.000 und mehr Einwohnern entfällt.

Erfolgt gleichzeitig zur Aktualisierung der statistischen Basis eine Anhebung der Höchstbeträge, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen

Gemeindegrößenklasse	Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2024 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾ - in Mio. € -				
	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamteinkommen
unter 1.000	+7	+1	-4	-8	-32
1.000 bis unter 3.000	-6	-31	-51	-68	-261
3.000 bis unter 5.000	-8	-28	-45	-59	-187
5.000 bis unter 10.000	-8	-39	-65	-88	-332
10.000 bis unter 20.000	-28	-53	-74	-92	-243
20.000 bis unter 50.000	-12	-17	-20	-23	-133
50.000 bis unter 100.000	-25	-31	-38	-43	-67
100.000 bis unter 200.000	-17	-9	-4	+1	-4
200.000 und mehr	+97	+207	+301	+380	+1.259
Insgesamt	±104	±208	±301	±381	±1.259

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €;

Diese Darstellung und ihr Vergleich mit Spalte 3 der vorhergehenden Übersicht machen deutlich: Das Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen ist mit ± 80 Mio. € bei **Beibehaltung der Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 €** am geringsten.

In Gemeinden unter 1.000 Einwohnern reduzieren sich die Gewinne bei Anhebung der Höchstbeträge bis auf 50.000 €/100.000 € und bei weiterer Anhebung kehren sie sich ab 55.000 €/110.000 € in zunehmend höhere Verluste um. Die Gewinne der Gemeinden mit 1.000 bis unter 20.000 Einwohnern kehren sich bei Anhebung der Höchstbeträge sofort in wachsende Verluste um. Bei den Größenklassen zwischen 20.000 bis unter 100.000 Einwohnern erhöhen sich die Verluste bei Heraufsetzung der Höchstbeträge kontinuierlich. Bei den Städten mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern ändern sich bei Anhebung der Höchstbe-

träge die Gewinne/Verluste kaum, die Städte mit 200.000 Einwohnern und mehr profitieren von einer Anhebung der Höchstbeträge stark.

b) Veränderung der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil durch Änderung des Verteilungsschlüssels nach Steuerkraftgruppen

Werden alle Gemeinden nach ihrer Steuerkraft in drei Gruppen (steuerstark, steuerdurchschnittlich, steuerschwach) zusammengefasst, so erhielten die einzelnen Gemeindegruppen ohne eine Anhebung der Höchstbeträge nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2022 folgende Einnahmen:

Steuerkraft	Mio. €	Gewinn (+) Verlust (-)
steuerstark	12.141	-60
steuerdurchschnittlich	24.621	+33
steuerschwach	14.071	+27

Differenzen durch Runden der Zahlen

Bei Beibehaltung der Höchstbeträge erhalten die Gemeinden mit mittlerer Steuerkraft Einnahmen in Höhe von 24.621 Mio. €. Sie gewinnen damit aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis Einnahmen in Höhe von 33 Mio. €. Die steuerschwachen Gemeinden gewinnen insgesamt 27 Mio. €. Die Gewinne der steuerdurchschnittlichen und steuerschwachen Gemeinden gehen zu Lasten der steuerstarken Gemeinden, die insgesamt 60 Mio. € verlieren.

Erfolgt gleichzeitig zur Umstellung der statistischen Basis eine **Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 €** reduziert sich das Umverteilungsvolumen von ± 60 Mio. € um 6 Mio. € auf ± 54 Mio. € und das Gewinner-Verlierer-Verhältnis dreht sich um. Die steuerdurchschnittlichen Gemeinden würden ca. 19 Mio. € und die steuerschwachen Gemeinden ca. 35 Mio. € zugunsten der steuerstarken Gemeinden (+ 54 Mio. €) verlieren. Diese Tendenz setzt sich bei weiterer Anhebung der Höchstbeträge fort, wie der Vergleich der folgenden Tabelle mit Spalte 3 der vorhergehenden Tabelle zeigt:

Steuerkraft	Gewinne (+)/Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2024 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾ - in Mio. € -				
	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamt- einkommen
steuerstark	+54	+157	+249	+331	+1.530
steurdurchschnittlich	-19	-67	-111	-150	-748
steuerschwach	-35	-90	-138	-181	-782

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000€;

2.3. Steuerkraftgefälle nach Steuerkraftgruppen

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der steuerstarken Gemeinden und denen der steuerschwachen Gemeinden betrug 2024 270,35 €/Einwohner.

Nach Aktualisierung – ohne Anhebung der Höchstbeträge – sinkt diese Differenz um 4,74 €/Einwohner auf 265,61 €/Einwohner. Bei einer gleichzeitigen Anhebung der Höchstbeträge würde sich der Unterschiedsbetrag wie folgt entwickeln:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge auf das Steuerkraftgefälle

Höchstbeträge in €	Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner
45.000/90.000	274,97
50.000/100.000	283,37
55.000/110.000	290,85
60.000/120.000	297,48
Gesamteinkommen	393,89

Die geringsten Abweichungen vom bisherigen Niveau des Steuerkraftgefälles treten bei **Beibehaltung (-4,74 €/Einwohner) bzw. Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € (+4,62 €/Einwohner)** auf. Weitere Anhebungen der Höchstbeträge führen zu wachsenden Steuerkraftunterschieden.

2.4. Veränderungen zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung

Ein Ziel der Gemeindefinanzreform war es, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung zu nivellieren. Im Rahmen der vorliegenden Modellrechnungen würde sich eine Nivellierung durch ein Angleichen des Pro-Kopf-Aufkommens aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigen.

Für die einzelnen Gemeindegrößenklassen findet bei Umstellung der statistischen Basis folgende Veränderung im Abstand der Steuerkraft zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner statt:

Veränderung im Steuerkraftunterschied zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden

Gemeindegrößenklasse	zum Vergleich Ist 2024	bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... € ¹⁾					
		40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamt- ein- kommen
unter 1.000	117,71	+5,29	+10,46	+15,36	+19,88	+24,19	+140,81
1.000 bis unter 3.000	184,52	+4,13	+7,37	+9,90	+12,03	+14,05	+63,46
3.000 bis unter 5.000	218,98	+1,52	+5,59	+9,10	+12,13	+14,84	+105,83
5.000 bis unter 10.000	240,15	+0,48	+6,14	+11,06	+15,42	+19,18	+94,21
10.000 bis unter 20.000	244,15	-6,38	+0,67	+6,84	+12,27	+17,10	+114,66
20.000 bis unter 50.000	257,94	-7,50	-2,23	+2,40	+6,49	+10,08	+51,34
50.000 bis unter 100.000	273,30	-8,75	-2,01	+3,98	+9,13	+13,53	+70,39
100.000 bis unter 200.000	264,26	-16,24	-4,21	+6,01	+14,54	+21,38	+60,79
200.000 und mehr	333,72	-4,26	+11,14	+25,29	+38,09	+49,56	+203,04

¹⁾ (-) bedeutet Verringerung und (+) Vergrößerung des Abstandes

Durch die Umstellung der statistischen Basis und bei gleichzeitiger **Beibehaltung der Höchstbeträge** werden in den Gemeindegrößenklassen bis 10.000 Einwohnern die Steuerkraftunterschiede in geringem Maße erhöht. In den Gemeindegrößenklassen von 10.000 bis über 200.000 Einwohnern werden die Steuerkraftunterschiede zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden nivelliert. Bei einer Erhöhung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € werden die Steuerkraftunterschiede im Vergleich zum IST 2024 für 3 Ge-

meindegrößenklassen (20.000 bis 50.000, 50.000 bis 100.000 und 100.000 bis 200.000 Einwohner) weiterhin – aber in geringerem Maße – nivelliert. Hingegen wachsen die Steuerkraftunterschiede für alle anderen Gemeindegrößenklassen an. Ab einer Erhöhung auf 50.000 €/100.000 € vergrößert sich für alle Gemeindegrößenklassen der Abstand der Steuerkraft im Vergleich zu einer Situation mit gleichbleibenden Höchstbeträgen.

2.5. Veränderungen zwischen Gemeinden verschiedener Größenordnung

Die Gemeindefinanzreform verfolgte auch das Ziel, das Steuerkraftgefälle zwischen großen Städten und kleinen Gemeinden nicht wesentlich zu verändern.

Vor Umstellung der statistischen Basis betrugen die Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Gemeindegrößenklasse das 1,28-fache der Pro-Kopf-Einnahmen in der untersten Gemeindegrößenklasse. Nach den Modellberechnungen sinkt der Abstand der größten Gemeinden zu den kleinsten aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis geringfügig auf das 1,26-fache.

Würden zugleich die Höchstbeträge angehoben, ergäbe sich folgendes Verhältnis zwischen der größten und der kleinsten Gemeindegrößenklasse:

Höchstbeträge in €	Verhältnis
45.000 / 90.000	1,28
50.000 / 100.000	1,30
55.000 / 110.000	1,32
60.000 / 120.000	1,33
Gesamteinkommen	1,45

Infolge der Auswirkungen der Aktualisierung der statistischen Basis sinkt das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden geringfügig. Bei einer gleichzeitigen **Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 €** ist das bisherige Niveau des Steuerkraftgefälles wiederhergestellt. Bei weiteren Anhebungen der Höchstbeträge würde sich der Abstand vergrößern.

Bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen ergibt sich folgendes Pro-Kopf-Verhältnis zwischen großen und kleinen Gemeinden:

Steuerkraft	Ist 2024	bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... €					
		40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamt- ein- kommen
steuerstark	1,56	1,52	1,55	1,58	1,60	1,61	1,66
steuerdurchschnittlich	1,14	1,12	1,14	1,16	1,17	1,18	1,27
steuerschwach	1,23	1,21	1,22	1,24	1,25	1,26	1,38

Die Ergebnisse zeigen ein differenziertes Bild: Bei den steuerdurchschnittlichen Gemeinden wird das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € erreicht. Bei den steuerschwachen verringern sich die Steuerkraftunterschiede bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € in gleicher Höhe wie sie sich bei Höchstbeträgen von 50.000 €/100.000 € erhöhen. Bei den steuerstarken Gemeinden verringern sich die Steuerkraftunterschiede bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € und 45.000 €/90.000 €, bei Höchstbeträgen von 50.000 €/100.000 € erhöhen sie sich wieder. Bei einer weiteren Anhebung der Höchstbeträge erhöhen sich in allen Steuerkraftgruppen die Steuerkraftunterschiede weiter.

Auch bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen wird das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden somit insgesamt am besten mit **Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 €** erreicht.

3. Fazit

- Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens gemäß Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 GG würde bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € dadurch entsprochen werden, dass in keinem Flächenland die 50 %-Marke des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils der Einkommensteuer überschritten wird (bundesdurchschnittlich 45,5 %). Allerdings käme es bei einer Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/ 90.000 € mit einem abgeschnittenen Anteil von 41,2 % insgesamt zur geringsten Abweichung vom langjährigen Bundesdurchschnitt des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils von rund 40 %.
- Das geringste Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen (± 80 Mio. €) ergäbe sich bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €; das geringste Um-

schichtungsvolumen zwischen den Steuerkraftgruppen (± 54 Mio. €) hingegen bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 €.

- Dem Ziel der Wahrung des bisherigen Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde sowohl bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € (-4,74 €/Einwohner) als auch bei Anhebung der bisherigen Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € (+4,62 €/Einwohner) am ehesten entsprochen. Bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen würde das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden insgesamt bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € erreicht.
- Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde am ehesten bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € entsprochen. Bei einer Erhöhung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € würden die Steuerkraftunterschiede für die drei Gemeindegrößenklassen ab 20.000 Einwohner zwar weiterhin nivelliert, jedoch in geringerem Maße. Für alle anderen Gemeindegrößenklassen wachsen hingegen die Steuerkraftunterschiede.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich hieraus nach Auffassung des BMF – auch unter Einbeziehung der Modellrechnungen nach Variante A (Steuerkraftkraftgruppeneinteilung bezogen auf das jeweilige Land) – keine Empfehlung zur Anhebung der Höchstbeträge ableiten. Das Bundesministerium der Finanzen spricht sich daher für eine Beibehaltung der Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € aus.



Aktenzeichen: Wolf/Ma
Leistungsbereich: Technische Dienste und Landschaft

Datum, **13.08.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/187/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2026	
Bauausschuss	26.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des „Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach“

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

In den Haushaltsansätzen 2027 werden entsprechende Gelder eingestellt, die vorhandene Straßenbefahrung und Bewertungsansätze stammen aus dem Jahr 2014. Damals im Bau befindliche Straßen und Wege, sowie seit 2014 neu erstellte oder sanierte Wegeparzellen sind aktuell nicht hinterlegt.

Angebot 1:

Hauptangebot für

- Digitalisierung und Kartenerstellung
- Bestandserfassung
- Zustandserfassung
- PMS-Berechnung

Mittelansatz 22.100 €

Zusatzangebot 2:

360°-Panoramabildbefahrung

- Für Kontrollen und Prüfungen von Beantragungen Inhouse, bezüglich Aufbrüche durch Fremdfirmen (Telekom, Syna, Mainova, etc.)
- Kontrolle von versiegelten Flächen bei der Meldung von Bürgern
- Information für Ordnungsamt bezüglich Beschilderung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen

Mittelansatz 5.900 €

Zusatzangebot 3:

KI-gestütztes Straßenmanagement

- Aufbruchkontrolle und Zustandserfassung von öffentlichen Flächen mit eigenem Tablet in der Windschutzscheibe von Fahrzeugen
- Erstellung von Aufträgen für Jahres LV und Bauhofleistungen
- Rechtskräftiger Kontrollnachweis der öffentlichen Straßen- und Wegekontrollen

Mittelansatz 4.500 €

Die Maßnahme bleibt den Haushaltsberatungen vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: Bischoff
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **19.08.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/195/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Partei dieBasis hat im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026 eine Anfrage zu folgender Fragestellung eingereicht:

Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat die Klimaschutz-Maßnahmen und Projekte, die in 2025 und 2026 durchgeführt wurden und die entsprechenden Kosten aufgelistet (siehe Anlage).

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

- Anfrage dieBasis vom 11.06.2026
- Übersicht der Klimaschutzmaßnahmen 2025-2026

Anfrage Klimaprojekte und Wärmeplanung Neu-Anspach

In die Klimaprojekte inklusive der Wärmeplanung in Neu-Anspach ist bereits viel Zeit, Energie, Geld und Herzblut geflossen. Doch inzwischen haben sich die Thesen und Modelle, auf denen diese Maßnahmen beruhen, maßgeblich verändert. Es wird immer noch von Klimaneutralität durch CO₂-Reduktion gesprochen, obwohl das wissenschaftlich nicht mehr belegt ist. Damit reiten wir ein totes Pferd. Kosten einer Kommune rechtfertigen sich durch Sinn/Notwendigkeit und Effektivität. Daher gehören alle kostenpflichtigen Klimaprojekte auf den Prüfstand.



Frage zu Protokoll und Klärung im Haushalts-Ausschuss am 11.06.2026
mit der Bitte um Antwort bis zur nächsten Ausschuss-Sitzung:

**Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen
derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?**

Begründung und Erläuterungen zur Anfrage:

44 Autoren des Weltklimarats haben im April 2026 das Worst-Case Szenario „RCP 8.5“, nach dem es bis zum Jahr 2100 eine Temperaturerhöhung von 5 Grad geben soll, als unplausibel erklärt. Dabei wurde von einer absurden Verdreifachung der CO₂-Emissionen ausgegangen – obwohl das bedeuten würde, dass sämtliche fossilen Brennstoffe der Erde bis 2080 verbraucht wären.

46 Klimaforscher haben 2026 den Weltklimarat IPCC aus Protest verlassen, da seine Modellrechnungen aufgrund der CO₂-Hypothese nicht mehr haltbar sind. Eisbohrkerne verraten schon lange, dass die CO₂-Konzentration immer erst ca. 100 Jahre nach einer Warmphase steigt, da die Meere bei höheren Temperaturen weniger CO₂ speichern können. Das widerlegt die These, dass eine Erderwärmung CO₂-getrieben ist.

Eine neue Studie der Technischen Universität Athen zeigt, dass sich in den letzten 40 Jahren die isotopische Signatur des atmosphärischen CO₂ nicht verändert hat und menschliche Emissionen schlicht nicht erkennbar sind.

Der Treibhauseffekt wird ohnehin zu 90% durch Wasserdampf bestimmt.

Der menschengemachte Anteil am weltweiten CO₂ beträgt übrigens nur 4%. Der deutsche Anteil beträgt nur rund 2% davon. Also sind lediglich 0,0008 % des menschengemachten CO₂ durch Deutschland verursacht. Die enormen Anstrengungen ohne zu erwartenden Effekt belasten die deutsche Wirtschaft stark. Das hat direkte Nachteile für die Bevölkerung und weniger Gewerbesteuerereinnahmen zur Folge.

Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bedeuten, dass alle kostenpflichtigen Klimaprojekte wie CO₂-Bepreisung, Wärmeplanungen, Heizungsgesetze, Verbrennerverbote auf den Prüfstand müssen. Wir müssen uns fragen, ob kommunale Ausgaben sinnvoll und notwendig sind, die nach neuen Erkenntnissen ohne belastbare Wissenschaftsbasis sind.

Die öffentlichen Medien und die regierenden Parteien sowie die Grünen klammern sich jedoch am alten Narrativ fest. Der Klimaschutz habe gewirkt; deswegen konnte das Worst-Case-Szenario angepasst werden. Eine gewagte Vermutung, die keinerlei wissenschaftlichem Beleg standhält!

CO₂ ist eine Grundlage des Lebens. Pflanzen brauchen CO₂ und unter 120 ppm beginnen Pflanzen zu sterben. Durch das leicht erhöhte CO₂ ist die Erde jedoch grüner geworden. Wir haben 20 % mehr Blattmasse, 15 % mehr Weizen, 15 % mehr Reis und mehr Früchte, um 8 Milliarden Menschen zu ernähren.

Übersicht Klimaschutzmaßnahmen 2025 - 2026

Stand: 19.08.2026

Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt

Maßnahme - Projekt	(Nicht förderfähige) Ausgaben	Förderfähige Ausgaben	Einnahmen Förderung	Kosten Stadt Eigenanteil	Bemerkungen
Aktualisierung Klimaschutz-Konzept 2023 - 2026 (Beauftragung Fachbüro)	34.510,00 €	0,00 €	0,00 €	34.510,00 €	Die Stadt hatte bereits für die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutz-Konzeptes 2013 eine Bundeförderung erhalten. Die Aktualisierung war damit nicht mehr förderfähig. Ein aktuelles Klimaschutz-Konzept und ein Aktionsplan sind Voraussetzung für die Förderung weiterer Maßnahmen und Erfüllung der Voraussetzungen der Klima-Kommunen-Mitgliedschaft für die Erzielung höherer Fördersätze bei Hess. Landesförderungen. Mit der Aktualisierung wurde 2023 bzw. 2024 begonnen. 2025 musste wegen personeller Engpässe im LB BWU die Arbeit unterbrochen werden, da andere unaufschiebbare Projekte Priorität hatten. Die Arbeit soll im Oktober wieder aufgenommen werden. Die Fertigstellung soll in den darauffolgenden Monaten erfolgen.
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Kooperation Energieberatung Usinger Land und BürgerSolarBeratung Neu-Anspach & Usingen etc.) 2025	1.737,63 €	0,00 €	0,00 €	1.737,63 €	BSB: 377,50 € für Schulung, Infoabend Koop EUL: 1.021,59 € für Flyeraktion 2025 (nur Verteilung: Layout und Druckkosten wurden von der Verbraucherzentrale Hessen übernommen) Müll-Sammeltag: 338,54 €
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Kooperation Energieberatung Usinger Land und BürgerSolarBeratung Neu-Anspach & Usingen etc.) 2026	1.100,00 €	0,00 €	0,00 €	1.100,00 €	Koop EUL: 1.100,00 € für Flyeraktion 2026 (nur Verteilung: Layout und Druckkosten wurden von der Verbraucherzentrale Hessen übernommen)
Taunus Klimatage 2025	3.519,28 €	690,20 €	345,10 €	3.864,38 €	Die Aufteilung der Förderung für Give-aways erfolgt erst Ende 2026 oder in 2027 durch die Stadt Oberursel, die den Förderantrag bei der AGNH für alle teilnehmenden Kommunen (8) stellt.
Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung Haushaltsjahre 2025/2026 (Beauftragung Fachbüros)	677,52 €	78.415,05 €	70.573,55 €	8.519,02 €	Vorbehaltlich der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Fördergeber. Zudem wird die Stadt voraussichtlich eine Ausgleichszahlung vom Land Hessen erhalten (Differenzzahlung). Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung und der Eingang der Zahlung durch das Land erfolgt erst nach Prüfung der Bundes-Förderung (VN).
STADTRADELN 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	PR-Materialien, Give-Aways



Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/203/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Feuerwehr Neu-Anspach

Entlassung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach, Herr Albert Wins, hat am 14.08.2026 schriftlich erklärt, mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Wehrführer aus persönlichen und familiären Gründen zurückzutreten.

Gemäß § 29 Hessisches Beamtengesetz i.V.m. § 23 Beamtenstatusgesetz ist der Wehrführer aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Neu-Anspach zu entlassen, da die Ernennung erst zum März 2030 geendet hätte. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.08.2026 die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis beschlossen.

Eine Neuwahl der Wehrführung hat gemäß §12 HBKG innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Aktuell finden Gespräche mit allen Beteiligten zum weiteren Vorgehen statt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.1	Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	191/2023	Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung der Einführung einer Bürger-App	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, 1. den Magistrat zu beauftragen, die Einführung einer Bürger-App zu prüfen und baldmöglichst der Stadtverordnetenversammlung hierzu ein Ergebnis vorzulegen. Bei der Prüfung sind diverse Anbieter solcher Apps, u.a. Crossiety und die ekom, zu berücksichtigen. 2. der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die Anschaffung und Installation bestehen. 3. der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die Bürger-App geeignet ist, die Digitalisierung des Rathauses in Richtung Bürger zu unterstützen (z.B. Nutzung von Bürgerservices via App). 4. der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, in diesem Zusammenhang die städtische Homepage soweit zu modernisieren/zu aktualisieren, dass z.B. die Möglichkeit, dass Vereine selbstständig Veranstaltungstermine einstellen, niederschwelliger gestaltet werden könne. Auch müsse geprüft/geklärt werden, wie die Haftungsfrage aussehe, wenn die Stadt als Betreiber einer App auftrete. 5. den Magistrat zu beauftragen, den Seniorenbeirat zu bitten, mit den großen Vereinen in der Stadt über das Thema Sinnhaftigkeit und Nutzen einer App zu sprechen.					30.09.2026
------------------	---	--	--	--	--	------------



Antwort der Verwaltung	Zwischeninformation Juni 2024: Die Ekom21 ist aktuell mit der Entwicklung einer App beschäftigt. Diese kann dann auch mit sämtlichen Systemen der Stadtverwaltung sowie der Homepage verbunden werden. Dadurch kann die doppelte Erstellung von Informationen und die Pflege von zwei unterschiedlichen Systemen entfallen. Der Seniorenbeirat hat zu mehreren Terminen mit den großen Neu-Anspacher Vereinen eingeladen, die Resonanz von den Vereinen war nicht groß. Zwischeninformation September 2024 siehe TOP 2.2, StaV-Sitzung vom 19.09.2024 Zwischeninformation Juni 2026 Seitens der Ekom21 gibt es keine neuen Informationen zur Einführung einer Bürger-App					
-------------------------------	--	--	--	--	--	--

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	07.11.2024	251/2024	Antrag der CDU-Fraktion bzgl. Umrüstung der Gehweg-Beleuchtung	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, über die erfolgte Umrüstung der Gehweg-Beleuchtung über Bewegungsmelder im Grundweg zu berichten: In welcher Höhe belaufen sich die Kosten für die Umrüstung? Gibt es bereits Erfahrungswerte/Rückmeldung aus der Bevölkerung? Kann die Energie-Einsparung bereits abgeschätzt werden? Darüber hinaus möge der Magistrat prüfen, ob es weitere Gehwege gibt, die auf gleiche Weise umgerüstet werden könnten, welche Kosten dafür entstehen und welche Energie-Ersparnis sich dabei ergibt.					30.09.2026
------------------	--	--	--	--	--	------------



Antwort der Verwaltung	Zwischeninformation April 2025: Die Prüfung bzgl. der Einrichtung weiterer Wege, wie z.B. der Verbindungsweg Hausen-Arnsbach nach Rod am Berg, ist aktuell in Bearbeitung.					
-------------------------------	--	--	--	--	--	--

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	18.09.2025		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordnete Regina Schirner fragt bzw. liest den Spruch unterhalb des Tisches des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung („Suchet der Stadt Bestes!“) und stellt dazu die Nachfrage, was aus dem Antrag geworden ist, den Spruch am Rathaus anzubringen. Das wurde damals so beschlossen, dass es geprüft wird, wie und wo es am Rathaus angebracht werden kann. Sie habe das Protokoll zu dieser Stadtverordnetenversammlung gesucht, aber das existiere leider noch nicht.

30.09.2026

☐

Antwort der Verwaltung

Zwischeninformation März 2026
Das Protokoll zur Sitzung vom 04.07.2024, worin der ursprüngliche Antrag beschlossen wurde, liegt jetzt vor

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.1	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	151/2026	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Anpassung der „Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle“	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die „Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle“ dahingehend anzupassen, dass
1.tatsächlich alle Punkte aufgeführt werden, zu denen von der Stadtverordnetenversammlung oder ggf. in Ausnahmefällen von einem Fachausschuss ein Beschluss gefasst wurde und mit deren Bearbeitung entweder noch nicht begonnen wurde oder deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen wurde,
2.entsprechende Punkte rückwirkend für die letzten 10 Jahre aufgeführt werden, eine Ergänzung von länger zurückliegenden Beschlüssen ist darüber hinaus auch auf Hinweis möglich,
3.zukünftig regelmäßig Zwischenstände über den aktuellen Bearbeitungsstand eingetragen werden,
4.zukünftig die erledigten Punkte in einem separaten Teil der Übersicht aufgeführt werden mit Datum, wann und mit welchem Ergebnis sie erledigt wurden,
5.diese Anpassung für den Zeitraum 2023 – 2026 bis zu den Haushaltsberatungen 2026 und für den Zeitraum 2016 – 2023 sukzessive rückwirkend erfolgt.

05.12.2026

☐

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.3	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	156/2026	Antrag der FDP-Fraktion auf Weiterentwicklung des Beteiligungsberichts der Stadt Neu-Anspach	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Informationsgehalt des Beteiligungsberichts der Stadt Neu-Anspach im Sinne einer größeren Transparenz und einer verbesserten politischen Steuerungsfähigkeit weiterzuentwickeln.Künftige Beteiligungsberichte der Stadt Neu-Anspach sollen hinsichtlich der Beteiligung an der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ um eine tabellarische Übersicht ergänzt werden, die aktive und geplante Projekte mit Projektbeschreibung, Standort, Aufwandsschätzung und erwartetem gesellschaftlichem Nutzen darstellt. Darüber hinaus sollen Aussagen unter „Aussichten/Chancen/Risiken“ stärker orts- und sachbezogen formuliert werden, damit Entwicklungen und Auswirkungen frühzeitig nachvollziehbar eingeordnet werden können.Weiter wird beschlossen, einmal im Jahr den Geschäftsführer der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ für einen Austausch in den Bauausschuss einzuladen sowie regelmäßig im Haupt- und Finanzausschuss einen Bericht der städtischen Vertreterin des Magistrats aus der Gesellschafterversammlung der „Leben und Wohnen im Taunus GmbH“ zu bekommen.

30.09.2026

☐

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	143/2026	Antrag der CDU-Fraktion auf Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am neuen Landesprogramm "KOMPASS Resilienz"	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am neuen Landesprogramm „KOMPASS Resilienz“ in die Wege zu leiten, um Bevölkerungsschutz und Gefahrenabwehr bestmöglich voranzutreiben. 30.09.2026



**Antwort der
Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	155/2026	Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Kindergartenbedarfsplans	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den bestehenden Kindergartenbedarfsplan zu überprüfen und auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung fortzuschreiben. Der Magistrat wird beauftragt, einen entsprechend aktualisierten Bedarfsplan vorzulegen. 10.09.2026



**Antwort der
Verwaltung** siehe Sozialausschuss vom 25.08.2026
TOP 4.1, Mitteilung 175/2026

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	159/2026	Antrag der SPD-Fraktion auf Vorbereitung einer öffentlichen Sondersitzung des Bauausschusses	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern, 1) unmittelbar nach den Sommerferien eine öffentliche Sondersitzung des Bauausschusses vorzubereiten, in der Auskunft über den Sachstand und die Kommunikation mit den Projektverantwortlichen hinsichtlich folgender Bauprojekte gegeben werden sollen: 15.09.2026



Hochtaunusstift
Westerfeld-West
Neue Mitte / REWE / Feldbergcenter
Gewerbegebiet Wenzelholz
Hochwasserschutz Westerfeld
2) fortlaufend im Bauausschuss schriftlich über den Sachstand zu diesen Projekten im Rahmen eines Berichtswesens zu informieren.

**Antwort der
Verwaltung** Die Sondersitzung des Bauausschusses findet am Dienstag, 15.09.2026, 20:00 Uhr, statt.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	118/2026	Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg	

(derzeitiger Spielplatz)
-Beschlussfassung

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt 1. die Vorlage „Bebauung Eppsteiner Weg“ soll nach einem Jahr erneut zur Beratung vorgelegt werden, 2. bis dahin soll abschließend geprüft sein, was konkret geht und was nicht, nicht nur mit Investoren, sondern mit allen möglichen Beteiligten, 3. alles soll schriftlich festgehalten werden, 4. der Beschluss ist in die Liste der offenen Punkte der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen, 5. den Geschäftsführer der Leben & Wohnen im Taunus GmbH in die nächste Sitzung des Bauausschusses einzuladen, spätestens in eine der nächsten Sitzungen in diesem Jahr, 6. die Aufnahme der Fragen aus dem Schreiben der Anwohnerin vom 10.06.2026 in diese Jahresdokumentation.	30.06.2027	☐
------------------	---	------------	--------------------------

Antwort der Verwaltung	Der Geschäftsführer der Leben & Wohnen im Taunus GmbH wurde in die Sitzung des Bauausschusses am 26.08.2026 eingeladen. Für weitere Details wird auf das Protokoll verwiesen.
-------------------------------	---

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	160/2026	Antrag der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des "Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach"	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Bearbeitung in den Bauausschuss zu verweisen.	10.09.2026
<u>Antwort der Verwaltung</u>	siehe Bauausschuss vom 26.08.2026 TOP 4.2, Mitteilung 187/2026	□

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	145/2026	Antrag der CDU-Fraktion auf Umrüstung der gesamten Neu-Anspacher Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, die Umrüstung der gesamten Neu-Anspacher Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten voranzutreiben. Hiervor sind unter Berücksichtigung einer Lichttemperatur von 3000 Kelvin zunächst die Kosten zu ermitteln. Anschließend ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage möglicher Fördergelder sowie erwarteter Energiekostensparnis der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zu den Haushaltsplanberatungen 2027 zur Beratung und abschließenden Entscheidung über die Umsetzung vorzulegen.	30.09.2026	☐
------------------	--	------------	--------------------------

Antwort der Verwaltung	
-------------------------------	--



Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Anfrage

XIV/205/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Anfrage der SPD-Fraktion zur Neugestaltung der Bushaltestelle an der Breitestraße

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anfrage:

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen zur Neugestaltung der Bushaltestelle an der Breitestraße zu beantworten:

1. Weshalb wurden die vorhandenen Bäume gefällt?
2. Weshalb werden keine neuen Bäume gepflanzt (oder ist eine spätere Pflanzung geplant)?
3. Weshalb wurde kein Haltestellenhäuschen mit Sitzplatz gebaut bzw. überhaupt keine Sitzgelegenheit mit Schatten erstellt? (barrierefrei, aber nicht seniorenfreundlich)
4. Weshalb wurden wieder Fahnen der Volksbank auf städtischem Grundstück aufgestellt, ob-wohl sich die Volksbank nicht an den Kosten beteiligt hat?
5. Wohin wurde das vorhandene kostbare Naturpflaster (Porphyr rot-braun) gebracht?



SPD Fraktion Neu-Anspach

Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Anfrage der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 26. August 2026

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgende Anfrage der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Anfrage:

Wir bitten den Magistrat folgende Anfrage zur Neugestaltung der Bushaltestelle an der Breite Straße zu beantworten:

1. Weshalb wurden die vorhandenen Bäume gefällt?
2. Weshalb werden keine neuen Bäume gepflanzt (oder ist eine spätere Pflanzung geplant)?
3. Weshalb wurde kein Haltestellenhäuschen mit Sitzplatz gebaut bzw. überhaupt keine Sitzgelegenheit mit Schatten erstellt? (barrierefrei, aber nicht seniorenfreundlich)
4. Weshalb wurden wieder Fahnen der Volksbank auf städtischem Grundstück aufgestellt, obwohl sich die Volksbank nicht an den Kosten beteiligt hat?
5. Wohin wurde das vorhandene kostbare Naturpflaster (Porphyr rot-braun) gebracht?

Begründung:

Die Neusanierung der Bushaltestelle in der Breite Straße hat in Teilen der Bevölkerung großen Unmut hervorgerufen. Es stellen sich insbesondere die oben aufgeworfenen Fragen. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Hauptamt

Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Anfrage

XIV/206/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Anfrage der SPD-Fraktion zur "Fahrradverbotszone" in der Neuen Mitte

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anfrage:

Der Magistrat wird gebeten, folgende Anfrage zur „Fahrradverbotszone“ in der Neuen Mitte zu beantworten:

1. Weshalb wurde diese Zone eingerichtet?
2. Welchen Nutzen verspricht sich die Verwaltung von der Einrichtung einer solchen Zone?
3. Ist der Magistrat der Ansicht, durch einen solchen Schritt die Aufenthaltsqualität in der Neuen Mitte zu stärken?
4. Ist der Magistrat der Ansicht, dass die Einrichtung einer solchen Zone einen Beitrag zur Mobilitätswende leistet?



SPD Fraktion Neu-Anspach

Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Anfrage der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 26. August 2026

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgende Anfrage der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Anfrage:

Wir bitten den Magistrat folgende Anfrage zur „Fahrradverbotszone“ in der Neuen Mitte zu beantworten:

1. Weshalb wurde diese Zone eingerichtet?
2. Welchen Nutzen verspricht sich die Verwaltung von der Einrichtung einer solchen Zone?
3. Ist der Magistrat der Ansicht, durch einen solchen Schritt die Aufenthaltsqualität in der Neuen Mitte zu stärken?
4. Ist der Magistrat der Ansicht, dass die Einrichtung einer solchen Zone einen Beitrag zur Mobilitätswende leistet?

Begründung:

Seit jüngerer Zeit besteht im Umkreis der sog. Neuen Mitte um den Feldbercenter eine sog. Fahrradverbotszone. Die Einrichtung dieser Zone bedeutet einen drastischen Eingriff in die Freiheit und Mobilität der Einwohner unserer Stadt. Das betrifft insbesondere diejenigen, die mittels eines Fahrrads den Nahversorger angesteuert haben. Hinzu kommt, dass immer wieder und nicht zuletzt durch den ADFC angemahnt wurde, dass die Stadt auch für den Fahrradverkehr attraktiv sein muss.

Die Einrichtung einer Fahrradverbotszone ist damit ein Schritt in die falsche Richtung. Verbote sind ungeeignet, die Attraktivität der Neuen Mitte zu steigern. Die SPD-Fraktion steht für eine fahrradfreundliche Stadt und wird sich auch in Zukunft hierfür einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Hauptamt

Datum, **03.09.2026** - Drucksachen Nr.:

Anfrage

XIV/211/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Anfrage der FDP-Fraktion zur Ermittlung negativer Einkommensteuereffekte in den Jahren 2025 und 2026

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anfrage:

Für Haushaltsbetrachtungen zu positiven und negativen finanziellen Entwicklungen wird grundsätzlich ein Zeitraum von drei fortlaufenden Jahren herangezogen. Vor diesem Hintergrund wäre es für die anstehenden Haushaltsberatungen sehr hilfreich, den von der Verwaltung für 2027 mit rund 600.000 Euro bezifferten Minderertrag aufgrund der erneuten Absenkung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl um entsprechende Vergleichsberechnungen für die Jahre 2025 und 2026 zu ergänzen.

Es wird daher um eine Darstellung gebeten, welchen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Neu-Anspach in den Jahren 2025 und 2026 bei Anwendung der zuvor geltenden Schlüsselzahl von 0,0029766 erhalten hätte und welcher Minderertrag sich gegenüber den tatsächlichen bzw. veranschlagten Einnahmen bei Anwendung der seit 2024 geltenden Schlüsselzahl von 0,0028485 ergibt.

Zusammen mit der bereits vorliegenden Modellrechnung für 2027 soll damit die finanzielle Auswirkung der sinkenden Schlüsselzahlen über drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre sichtbar gemacht werden.

**Anfrage der FDP Fraktion Neu-Anspach zur Ermittlung negativer
Einkommensteuereffekte in den Jahren 2025 und 2026**

Neu-Anspach, 02.09.2026

**An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die FDP-Fraktion wird in der kommenden Stadtverordnetenversammlung am 10.09.26 nachfolgende Anfrage stellen.

Wir knüpfen an unsere Anfrage zur Einkommensteuereckung in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 an. Für deren ausführliche und schnelle Beantwortung danken wir dem Magistrat ausdrücklich.

Anfrage

Für Haushaltsbetrachtungen zu positiven und negativen finanziellen Entwicklungen ziehen wir grundsätzlich einen Zeitraum von drei fortlaufenden Jahren heran. Vor diesem Hintergrund wäre es für die anstehenden Haushaltsberatungen sehr hilfreich, den von der Verwaltung für 2027 mit rund 600.000 Euro bezifferten Minderertrag aufgrund der erneuten Absenkung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl um entsprechende Vergleichsberechnungen für die Jahre 2025 und 2026 zu ergänzen.

Wir bitten daher um eine Darstellung, welchen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Neu-Anspach in den Jahren 2025 und 2026 bei Anwendung der zuvor geltenden Schlüsselzahl von 0,0029766 erhalten hätte und welcher Minderertrag sich gegenüber den tatsächlichen bzw. veranschlagten Einnahmen bei Anwendung der seit 2024 geltenden Schlüsselzahl von 0,0028485 ergibt.

Zusammen mit der bereits vorliegenden Modellrechnung für 2027 soll damit die finanzielle Auswirkung der sinkenden Schlüsselzahlen über drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre sichtbar gemacht werden.

Begründung

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stellt eine der wichtigsten Ertragssäulen des Haushalts der Stadt Neu-Anspach dar. Gleichzeitig ist die für seine Verteilung maßgebliche Schlüsselzahl seit mehreren Festsetzungsperioden rückläufig.

Die Schlüsselzahl entwickelte sich von 0,0030978 für 2018–2020 über 0,0029766 für 2021–2023 und 0,0028485 für 2024–2026 auf voraussichtlich 0,0027311 für 2027–2029. Nach der vorliegenden Modellrechnung führt allein die erneute Absenkung ab 2027 zu einem Minderertrag von rund 600.000 Euro.

Für die bevorstehenden Haushaltsberatungen erscheint es deshalb sinnvoll, nicht nur den Effekt des Jahres 2027, sondern auch die finanziellen Auswirkungen der bereits zuvor erfolgten Absenkung der Schlüsselzahl für die Jahre 2025 und 2026 darzustellen.

Damit soll zunächst die Größenordnung dieser Entwicklung transparent gemacht werden. Die Frage nach den Ursachen für die seit mehreren Festsetzungsperioden sinkende Schlüsselzahl und nach möglichen kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten kann darauf aufbauend gesondert betrachtet werden.

Wir danken im Voraus für die Beantwortung der Anfrage.



Stefan Ziegele

FDP Fraktionsvorsitzender